J. germ.
173 e

Schenk

Lehrbuch
des
Jagd-Rechts
und der
Jagd-Polizei,
mit Angabe,

wie Beide nicht nur geordnet seyn sollten, sondern auch in den deutschen Staaten durch Gesetze und Observanzen jetzt eingerichtet sind.

Von
Karl Friedrich Schenck.

Das Rohe und Wilde muß der Cultur weichen.

Stuttgart,
Druck und Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1832.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Was ich in dem Handbuche über Forst-Recht und Forst-Polizei (Gotha 1825) über das Jagd-Wesen anführte, das bezieht sich bloß auf dasselbe in so weit, als die Jagd (als Zubehör eines Guts, oder als Regal, Servitut) in den Waldungen Statt findet, und ist daher nur als Bruchstück der Jagd-Rechts- und Jagd-Polizei-Wissenschaften zu betrachten. Ich fühlte gleich vielen Anderen, daß es immer noch einer diese letzteren vollständig und selbstständig umfassenden Abhandlung um so mehr bedürfe, als mit der Wald- und Feld-Wirthschaft auch die Jagd-Ausübungs-Methoden seit 30 Jahren sich verändert haben, und deßhalb die früheren über Jagd-Recht rc. erschienenen Werke in mancher Hinsicht nicht mehr volle Anwendung finden können. Um diese Lücke zu ergänzen, schrieb ich im Jahre 1826 die (jetzt als

zweiter Theil dieses Werks von §. 1 — 80. erscheinende) Abhandlung über das Jagd-Recht und die Jagd-Polizei, wie solche, auf den Grund der Gesetze, Gerichts-Gebräuche und Observanzen, in Deutschland bestehen. Weil aber das vom Herrn Professor und Forst-Meister Behlen projectirte Lehrbuch der Jagd-Kunde, wovon die gedachte Abhandlung einen Theil bilden sollte, nicht erschien, so unterblieb auch die Herausgabe derselben und ich beschränkte mich darauf, in der allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung für 1827 S. 78—91, S. 147—170 u. für 1828, S. 42—50 über die Haupt-Momente einer zeitgemäßen Jagd-Gesetz-Gebung und über Wald-Schadens-Ersätz meine Ansichten niederzulegen.

Die vielen Fehden, welche in der allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung für 1828, 1829 u. 1830 über einige zum Jagd-Rechte ꝛc. gehörigen Fragen geführt wurden, so wie die in der neuesten Zeit, wegen übermäßigen Wildstandes, bei den hin und wieder Statt gehabten Unruhen zur Sprache gekommenen Beschwerden überzeugten mich jedoch, daß eine vollständige Abhandlung über das Jagd-Recht und die Jagd-Polizei jetzt um so nöthiger sey, als eines Theils die in früherer Zeit von vielen Jagd-Besitzern sich erlaubten und noch fortgesetzten Anmaßungen mit der fortschreitenden Cultur des Bodens sich nicht mehr vereinbaren

lassen, und anderen Theils die von Vielen verlangte Vertilgung des Wildes, oder gänzliche Aufhebung aller Jagd-Gerechtsamen ꝛc., weder als ausführbar, noch auch als nöthig und gerecht erscheint, vielmehr der hier bestehende Widerstreit sich auch noch auf andere Art schlichten läßt, ohne zu Extremen greifen zu müssen.

Indessen hielt ich auch dafür, daß es nöthig sey, vorerst, aus der Natur des Wildes und der Jagd-Gerechtsame, das Rechts-Verhältniß der Jagd-Besitzer zu den Grund-Eigenthümern festzustellen, die allgemeinen und besonderen Befugnisse der Jagd-Berechtigten und die Bedingungen, unter welchen sie zum Ersatze des Wild- und Jagd-Schadens verurtheilt werden könnten, zu erörtern, auch die Fälle, wo die Wirksamkeit der Justiz aufhöre und die der Polizei beginnen müsse, zu bezeichnen, bevor zu demjenigen, was bei dem Jagd-Wesen als Positives oder Herkömmliches erscheint, übergegangen werden könne. Deßhalb schrieb ich dann erst in diesem Jahre die (jetzt als erster Theil erscheinenden) allgemeinen Betrachtungen, wobei ich mich von allen positiven Gesetzen und Observanzen lossagte, und die Jagd-Sachen, nicht wie sie sind, sondern wie sie geordnet seyn sollten, keinem Theile zu lieb oder zu leid, abhandelte. Wie das Natur-Recht zur Beurtheilung derjenigen positiven Rechts-Ge-

setze, welche nicht auf besonderen Staats-Institu-
ten beruhen, den besten Maßstab gewährt; so
müssen auch diese allgemeinen Betrachtungen (in
so fern ich solche aus der Natur der Sache ge-
treu abgeleitet haben sollte) zur richtigeren Be-
urtheilung der Fragen führen: wie die Rechte
der Jagd-Besitzer und der Grund-Eigenthümer
besser mit einander vereinbart und die bei dem
Jagd-Wesen sich darlegenden vielfachen Wider-
streite geschlichtet werden könnten? Möge dieses
Werk zur Ausgleichung beitragen.

Den 19. Febr. 1831.

Karl Friedr. Schenck.

Verzeichniß

der in diesem Lehrbuche angeführten Schriften, mit Angabe der Zeichen, womit die von dem nemlichen Verfasser herrührenden verschiedenen Bücher bemerkt sind.

Beck, (Johann Jodocus) Traktat von der forstlichen Obrigkeit, Forst-Gerichtsbarkeit und Wildbann. Frankfurt und Leipzig. 1748.

v. Berg, (G. H.) Handbuch des deutschen Polizeirechts. 6 Thle Hannover. 1802—1805.

Böttger, (Dr. Ludwig) Beiträge zur Erläuterung des Forst-Rechts. Gießen 1802.

v. Burgsdorf, (F. A. L.) Forst-Handbuch II. Thl. Berlin 1796.

Danz, (W. A. F.) Handbuch des deutschen Privatrechts, 3te Ausgabe.

Egerer, (J. C. J. F.) die Forst-Wissenschaft 2r Thl. 1813.

Georg, (J. M.) Handbuch der Jagd-Wissenschaft.

Hartig, (F. K.), Forst- und Jagd-Staatsrecht, Leipzig. 1809.

Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Frankfurt. 1794.

Hagemann, (Theodor) Landwirthschafts-Recht, Hannover. 1806.

Hellfeld, (D. J. A.) Jurisprudentia forensis secundum Pandectarum ordinem. Jenae. 1796.

Hufeland, (Gottlieb) Encyclopädie der Rechts-Wissenschaft, Jena. 1798.

Jakob (L. H.) Philosophische Rechts-Lehre oder Naturrecht. Halle. 1795.

Klüber, (J. L.) Staatsrecht des Rheinbundes. 1807, mit A bezeichnet.

— — Staatsrecht des deutschen Staatenbundes. 1806, mit B bezeichnet.

Krebs, (P. H.) Tractatus juridico-politicus de ligno et lapide, Coloniae etc. 1756.

Meyer, (J. F.) die Forstdirektions-Lehre, Würzburg. 1810.
Moser, (H. Christ.) das Forstrecht, Baireuth. 1806 in 8.
Pütter, (Steph.) Institutiones juris publici germanici. Editio V. Göttingae 1792.
Runde, (J. J.) Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 4te Ausgabe. 1806.
Schenck, (K. F.) Handbuch über Forstrecht und Forstpolizei. Gotha 1825.
— — das Bedürfniß der Volks-Wirthschaft ꝛc. Stuttgart. 1831. 2 Thle.
Schilling, (E. M.) Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Forst- und Jagdrechts. Dresden. 1822.
Thibaut, (A. F. J.) System des Pandekten-Rechts, 4e Ausg. Jena. 1811.
Trunk, (Dr. J. J.) neues vollständiges Forst-Lehrbuch. Frankfurt. 1789.
Waldeck, (Dr. J. P.) Institutiones juris civilis. Göttingae. 1794.
Walther, (Dr. Fr. L.) Grund-Linien der deutschen Forst-geschichte. Giesen. 1816.

Alle andern nur ein- oder einigemal angeführten Schriftsteller, sowie die Zeitschriften ꝛc. sind an den betreffenden Stellen mit vollständigem Titel angeführt worden.

Systematische Inhalts-Anzeige.

Erster Theil. Allgemeine Betrachtungen über Jagdrecht und Jagdpolizei, und die Grundsätze, welche bei Beiden ausgeführt werden sollten.

§. I. Arten des Wildes, dessen Nützlichkeit u. Schädlichkeit.

§. II. Entstehung der Jagd-Gerechtsame.

§. III. Wesen des Wildes und der Jagd-Gerechtsame.

§. IV. Gegenstand und Inhalt der Jagd-Gerechtsame.

§. V. Allgemeine und besondere Ansprüche der Jagd-Berechtigten und zwar I. hinsichtlich des Aufenthalts und der Ernährung des Wildes.

§. VI. Desgleichen II. hinsichtlich der zur Jagd-Ausübung gehörigen Mittel und Anstalten.

§. VII. Wild- und Jagd-Schaden und dessen Ersatz.

§. VIII. Die Rechtsgesetze reichen nicht hin, das Jagdwesen gehörig zu ordnen.

§. IX. Weder die Vertilgung und Einsperrung des Wildes, noch auch die Ablösung oder Regalisirung der Jagd-Gerechtsame führen zum Zweck, sondern bloß polizeiliche Einschreitung ist wirksam.

§. X. Wesen, Tendenz u. Eigenthümlichkeit der Jagdpolizei.

§. XI. Regulirung des Wild-Standes und der Rechte der Grund-Eigenthümer.

§. XII. Regulirung der Jagd-Ausübung.

§. XIII. Regulirung der Verhältnisse zwischen den Jagd-Berechtigten unter sich.

§. XIV. Schonung des Wildstandes.

§. XV. Aufhebung der allgemein erlaubten Jagd-Ausübung.

§. XVI. Vorsichts- oder Sicherheits-Maßregeln.

Zweiter Theil. Jagd-Recht und Jagd-Polizei, wie sie dermalen nach Gesetzen und Gewohnheiten in Deutschland bestehen.

§. I. Bedeutungen des Worts: Recht.

§. II. Bedeutungen des Worts: Jagd-Recht.

§. III. Gegenstand des Jagd-Rechts.
§. IV. Jagd-Rechts-Wissenschaft.
§. V. Eintheilung derselben.
§. VI. Gemeines deutsches Jagd-Recht.
§. VII. Anwendung u. oberster Grundsatz des Jagd-Rechts.
§. VIII. Bedeutung des Worts: Polizei.
§. IX. Bildung und oberster Grundsatz der Jagdpolizei-Wissenschaft.
§. X. Tendenz der Jagd-Polizei-Gewalt.
§. XI. Unterschied zwischen Jagd-Recht u. Jagd-Polizei.
§. XII. Jagd-Straf-Recht.

Erstes Buch: Jagdrecht.

Erster Abschnitt: Jagd-Staatsrecht.

§. XIII. Vorbemerkung.

Erste Abtheilung: Aeußeres Jagd-Staatsrecht.

§. XIV. Jeder deutsche Staat ist souverain.
§. XV. Jagd-Hoheit.
§. XVI. Jagd als Staats-Servitut.
§. XVII. Jagd-Grenzen.
§. XVIII. Wild-Diebe und deren Verfolgung.
§. XIX. Wild- (oder Jagd-) Folge.
§. XX. Retorsion und Repressalien.
§. XXI. Märker-Jagd.
§. XXII. Verkehr mit Wildpret.

Zweite Abtheilung: Inneres Jagd-Staatsrecht.

§. XXIII. Verhältniß der Staats-Gewalt zum Volke.
§. XXIV. Unterschied zwischen Hoheits-Rechten, Kammer-Regalien und Eigenthums-Rechte.
§. XXV. Unterschied zwischen Jagd-Hoheit und dem Rechte zur Jagd.
§. XXVI. Desgleichen und der Jagd-Gerechtigkeit.

Erste Unter-Abtheilung: Hoheits-Rechte.

§. XXVII. Bedeutung des Worts: Jagd-Hoheit.
§. XXVIII. Ober-Aufsicht.
§. XXIX. Gesetzgebung.
§. XXX. Vollziehende Gewalt.
§. XXXI. Besteurungsrecht.

§. XXXII. Recht zur Land-Folge oder Jagd-Folge.
§. XXXIII. Aeußerstes Recht, Noth-Recht (jus eminens).

Zweite Unter-Abtheilung: Kammer-Regalien.

§. XXXIV. Vorbemerkung.
§. XXXV. Jagd-Regal.
§. XXXVI. Hohe, mittlere, niedere Jagd.
§. XXXVII. Erwerbung des Rechts z. Jagd gegen d. Jagdregal.
§. XXXVIII. Atzungsrecht ꝛc.
§. XXXIX. Wasser-Regal.
§. XL. Frohn-Regal.
§. XLI. Regal auf herrenlose ꝛc. Sachen.

Zweiter Abschnitt: Jagd-Privat-Recht.

Erste Abtheilung: Allgemeiner Theil: Erwerb und Verlust der Jagd-Berechtigungen.

§. XLII. Vorbemerkung.
§. XLIII. Gesetze.
§. XLIV. Verträge.
§. XLV. Letzte Willens-Verordnungen, Urtheile, Verjährung.

Zweite Abtheilung: Besonderer Theil.

Erste Unter-Abtheilung: Jagd-Berechtigung nach dem Rechts-Grunde.

§. XLVI. Uebersicht.
§. XLVII. I. Jagd als Regal.
§. XLVIII. A. Gnaden-Jagd.
§. XLIX. B. Bestands- oder Besoldungs-Jagd.
§. L. C. Pacht-Jagd.
§. LI. D. Administrations-Jagd.
§. LII. II. Jagd als Zubehör des Grund und Bodens.
§. LIII. III. Jagd als Servitut.
§. LIV. IV. Jagd als Pfand-Nutzung.
§. LV. V. Freie Pürsche.
§. LVI. VI. Jagd als Besitz.

Zweite Unter-Abtheilung: Beschränkung der Jagd-Gerechtsame.

§. LVII. Uebersicht.
§. LVIII. Unbeschränkte Alleinjagd-Gerechtsame.
§. LIX. Beschränkte Jagd, 1) hohe, mittlere, niedere Jagd.

§. LX. 2) Mit- und Koppel-Jagd.
§. LXI. 3) Vor-, Lust- und Nach-Jagd. 4) Laute und stille Jagd.

Dritte Unter-Abtheilung: Gegenstand und Umfang der Jagd-Berechtigung.

§. LXII. Gegenstand der Jagd.
§. LXIII. Umfang der Jagd-Berechtigung.

I. Rechts-Verhältnisse der Jagd-Berechtigten unter sich.

§. LXIV. Jagd-Grenzen.
§. LXV. Wild-Folge und nachbarliche Verhältnisse.

II. Rechts-Verhältnisse der Jagd-Besitzer zu den Grund-Eigenthümern.

§. LXVI. A. Befugnisse des Jagd-Berechtigten.
§. LXVII. 1) Aufenthalt und Ernährung des Wildes.
§. LXVIII. 2) Mittel zur Jagd-Ausübung.
§. LXIX. 3) Rechtsmittel gegen die Grund-Eigenthümer.
§. LXX. 4) Sicherungsmittel gegen Frevler.
§. LXXI. B. Pflichten des Jagd-Besitzers, 1) Schadens-Ersatz.
§. LXXII. 2) Deputat-Wild und Wildsteuer.

Zweites Buch: Jagd-Polizei.

§. LXXIII. Vorbemerkung.

I. Schutz der Cultur.

§. LXXIV. A. Regulirung des Wildstandes.
§. LXXV. B. Sicherungsmittel der Grund-Eigenthümer.
§. LXXVI. C. Ausübung der Jagd u. der besondern Befugnisse.

II. Schutz der Jagd-Berechtigten.

§. LXXVII. Regulirung der Mitjagden. Jagd-Frevel und Wild-Diebstahl.

III. Schutz oder Schonung des Wildes.

§. LXXVIII. Heegezeit. Weibliches Geschlecht. Geräthe. Raubthiere. Vogelfang.

IV. §. LXXIX. Ausschließung der kleinen Gewerbtreiber von der Jagd-Ausübung.

V. §. LXXX. Vorsichts-Maßregeln.

Erster Theil.

Allgemeine Betrachtungen über das Jagd-Recht und die Jagd-Polizei, und die Grundsätze, welche bei beiden ausgeführt werden sollten.

Je mehr die Menschen sich vermehren, verbreiten, civilisiren, und, um dem vergrößerten Bedürfnisse zu genügen, die Cultur des Bodens sowohl ausdehnen als ihre Betriebs-Arten verbessern, desto mehr erheben sich überall (und selbst in den waldbedeckten Gebirgs-Gegenden) die Widerstreite zwischen dem Interesse bei der Cultur des Bodens und dem (diese gefährdenden) Interesse der Jagd-Besitzer. Den Reclamationen gegen die Classe der Jagd-Besitzer, (an sich minder zahlreich als die der Grund-Eigenthümer) — schließen sich selbst diejenigen Personen an, welche durch den Wild- und Jagd-Schaden nicht direct betroffen werden, wohl aber indirect sich dadurch benachtheiligt glauben, weil, mit dem verminderten Ertrage des Bodens, auch ein Mangel oder doch ein erhöhterer Preis mancher zum menschlichen Unterhalte und zum Gewerb-Betriebe nöthiger Gegenstände verbunden ist. Man ruft die höheren Interessen auf, welche dem Menschen-Geschlechte

vorzugsweise gebühren, aber durch das Wild gefährdet werden. Man spricht für die Cultur des Bodens, (als der Haupt-Sache und einer der sichersten Nahrungs-Quellen,) und will Alles, was diese benachtheiligt, besonders aber das Wild, was mehr Schaden thue, als es werth sei, soweit vernichtet oder unschädlich gemacht wissen, als es menschliche Kräfte auszuführen vermögen. Die Rechte der Jagd-Besitzer werden als usurpirt erklärt, jedenfalls aber als solche ausgegeben, die umsomehr aufgehoben werden müßten, als die nicht zahlreiche Classe der Jagd-Besitzer durch den Raub sich ergötze und bereichere, den das Wild an den Erzeugnissen des Bodens begangen habe und ferner verüben werde. Allgemein ist diese Stimme, und nur Wenige wollen auf eine Vermittlung des Streites eingehen! Wichtig ist der Gegenstand allerdings, und so unbedeutend an sich auch der Einfluß ist, den die Jagd, als Erwerbs-Zweig, auf das Einkommen eines Volkes äußert, was (civilisirt und fruchtbare Gegenden bewohnend) hauptsächlich in der Cultur des Bodens und in dem Betriebe regelmäßiger Gewerbe seine Subsistenz und Wohl-Erhöhung findet; so wenig darf doch eine gänzliche Vernichtung der den Jagd-Besitzern zustehenden Gerechtsamen eintreten, sondern es muß der Anspruch der Grund-Eigenthümer auf die beste Cultur und Benutzungs-Art mit den Rechten der Jagd-Besitzer möglichst vereinbart werden. Um dieses zu bewirken, muß man aber vorerst die allgemeinen Grundsätze feststellen, wornach die Berechtigungen der Jagd-Besitzer im Verhältnisse zu den Grund-Eigenthümern zu beurtheilen sind (Jagd-Recht), und dann, wenn diese nicht genügen, um alle Nachtheile des Wild- und Jagd-Schadens zu verhüten

und den Widerstreit zwischen den höheren Interessen der Producenten und Consumenten einerseits und den Jagd-Besitzern andererseits zu vermitteln die Grundsätze entwickeln, wornach das Jagd-Wesen so zu reguliren ist, daß daraus für das Allgemeine die möglichst geringsten Nachtheile hervorgehen, und die Classe der Jagd-Besitzer, als eine dienende Function, der Cultur untergeordnet werde (Jagd-Polizei).

§. I. Arten des Wildes. Dessen Nützlichkeit und Schädlichkeit.

Gott schuf die wilden und die zahmen Thiere zu gleicher Zeit. Zu welchem Zwecke die wilden Thiere dienen sollten, das blieb und bleibt den Menschen räthselhaft. Er schuf sie aber wohl nicht blos dazu, um den Menschen zu plagen, seine Person und seine Güter zu gefährden, sondern auch zu einem Zwecke, der mit der Welt-Ordnung in Verbindung steht, und den der Mensch selbst dann beachten muß, wenn er ihn nicht zu erkennen vermag, und mit seinem Interesse das Wild im Widerstreite findet!

Gott schuf mehrere Gattungen wilder Thiere (vierfüßige, geflügelte, kriechende, schwimmende ꝛc. a) besonders aber zwei, in ihren Instincten ganz von einander abweichende Haupt-Classen. Zu der Ersten gehören die friedlichen Thiere, welche die Wälder und Fluren bewohnen, meistens nur die vegetabilischen Erzeugnisse des Bodens, so wie einige Insecten, Wasserthiere ꝛc. genießen, und deren Körper-Theile dem Menschen zur Nahrung, Bekleidung und sonstiger Nothdurft dienen. Sie heißen deßhalb auch nutzbare Thiere, und bilden den Haupt-Gegenstand der Jagd, so wie der gegen

die Rechte der Jagd-Besitzer erhoben werdenden Beschwerden. Zu der anderen Classe sind dagegen die feindlichen Thiere zu rechnen, welche, nur von animalischen Stoffen sich ernährend, die wilden und zahmen Thiere, ja selbst mitunter die Menschen angreifen, zerfleischen, und deren Körper-Theile meistens nicht zur Nahrung, sondern nur Bekleidung der civilisirten Menschen und zu sonstigen Gebrauchs-Mitteln zu verwenden sind. Sie heißen deßhalb auch Raub-Thiere b), gehören wohl auch zur Jagd, aber nicht so sehr des Nutzens wegen, den ihre Eroberung gewährt, sondern um den Schaden zu verhüten, den sie durch das Niederreißen ꝛc. der anderen Thiere und der Menschen stiften könnten. Mit den gefährlichsten derselben (Löwe, Tiger, Bär, Wolf, Hyäne ꝛc.) ist daher auch kein Friede c). Man sucht sie zu erlegen, wann und wo man sie findet, und bietet alle Menschen auf (Land-Folge), um sie zu vertreiben und zu vernichten. Jeder darf sie erlegen, er sey Jäger oder nicht, und nur da, wo sie als Jagd-Gegenstand erklärt sind, muß ihr Körper dem Jagd-Besitzer überliefert werden. Von diesen (Gottlob! in Deutschland selten gewordenen) Raub-Thieren kann daher auch hier nicht mehr die Rede seyn. Anderes minder gefährliches Raub-Zeug sucht, außer den kleineren Thier-Arten, auch anderes Ungeziefer (Mäuse, Frösche, Raupen, Käfer ꝛc.) zu seiner Nahrung auf, (wie Fuchs, Marder, Iltis, wilde Katze, Adler, Weihe ꝛc.) ist mithin nicht ganz unbedingt schädlich, und wird daher nicht allgemein verfolgt, sondern mit als Gegenstand der Jagd erklärt, so jedoch, daß es dem Jagd-Besitzer nicht erlaubt ist, solche in großer Zahl dann zu erlegen, wenn das Ungeziefer sich häufig vermehrt hat. Bieber,

Ottern, Fisch-Reiher, Fischweihen, See-Möven werden dagegen zu jeder Zeit und ohne bestimmte Zahl zu erlegen gesucht.

So lange das Menschen-Geschlecht noch nicht zahlreich und allgemein verbreitet war, im Zustande der Rohheit lebte, so lange es erntete, ohne gesäet zu haben, mochte das nutzbare Wild (gleich den zahmen Haus-Thieren) den Menschen mannigfache Genuß- und Gebrauchs-Mittel, mithin bloß Nutzen, aber keinen Nachtheil gewähren. Es weidete wohl damals der Hirsch gleich dem Ochsen ꝛc. in den Wäldern und Wiesen, (denn Acker-Land war damals noch nicht!) ohne daß sie sich der Nahrung wegen bekriegten. Dem Menschen war's wohl auch gleichgültig, ob das wilde oder das zahme Thier die freiwilligen Gaben des Bodens sich zueignete, so wie der Wilde am Orinocko noch jetzt das Wild deßhalb nicht anfeindet. Das Wild folgte damals wie jetzt seinem Instincte, und man kann nicht sagen, daß es seitdem boshafter, entarteter, zum Schaden stiften geneigter geworden sey! Jeder Mensch war Jäger, nicht nur um die Raubthiere zu erlegen, sondern auch um das nutzbare Wild zu seiner Nothdurft zu erobern. Durch Ersteres schützte er sich und sein Vieh, durch Letzteres ernährte er sich und die Seinigen. Wehr- und Nährstand waren also in Einer Person vereinigt, und die Arbeit-Theilung war noch nicht eingetreten. Jeder mußte für sich sorgen, für sich Alles in Einem seyn! Die Wälder nahmen den größten Theil der Oberfläche ein, und gewährten, durch ihre Producte für die Menschen und Thiere genügenden Unterhalt, umsomehr, weil wohl mehr Thiere als Menschen damals bestanden, und die Menschen roh und einfach leb-

ten, auch weniger Bedürfnisse hatten, als im jetzigen civilisirten Zustande, wo Manchem selbst der Ueberfluß nicht genügt, wenn nicht andere schwindelnde Ideen zugleich mitbefriedigt sind!

Erst nachdem das Menschen-Geschlecht sich sehr vermehrt, allgemeiner verbreitet, mehr civilisirt hatte, mithin sein Bedürfniß so vergrößert war, daß dasjenige, was der Boden von selbst, ohne Zuthun des Menschen, erzeugte, zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse nicht mehr genügte, vielmehr die Kräfte der Menschen mit denen der Natur auf die Cultur des Bodens vereinigt werden mußten, um den nöthigen Vorrath von Unterhalts-Mitteln zu verschaffen, erst dann, wie die Bewohner der kalten und gemäßigten Zone genöthigt waren, für sich und die zahmen Thiere im Sommer zu säen und zu ernten, um den Winter hindurch nicht Mangel zu leiden, erst dann mochte sich das Werth-Schätzungs-Verhältniß verändern, worin früher die wilden und zahmen Thiere gegeneinander gestellt waren, und die eine Thier-Art vortheilhafter, die andere gar nachtheiliger dem Menschen erscheinen. Natürlich mußten seitdem die zahmen Thiere umsomehr den Vorzug erhalten, als der Mensch solche in seine engere Gewahrsam bringen, zu jeder Zeit beliebig über dieselben verfügen, sie vom Schaden ab- zum Nützlichen anhalten kann, und diese Haus-Thiere nicht nur ständige (theils täglich, wie Milch, theils jährlich, wie Wolle, Haare, Federn ꝛc. sich erneuernde) Erträge zum Unterhalte nnd Gebrauche des Menschen, so wie dann, — wenn er sie schlachtet, Genuß- und Gebrauchs-Mittel bieten, sondern auch durch ihre Kräfte die Arbeit des Menschen erleichtern, und obendrein, durch ihren Dün-

ger, dem Boden so viel oder gar mehr Kraft wiederge-ben, als das für das Vieh erzeugte Futter ihm entzog. Das Wild hingegen, was die Nähe der Menschen ver-meidet, nur mit Mühe zu erobern ist, keine täglich oder jährlich sich erneuernde Erträge, sondern nur Einmal (und zwar wenn es getödtet ist) dem Menschen Genuß- und Gebrauchs-Mittel gewährt, auch seine Kräfte zur Bearbeitung des Bodens rc. ihm nicht lei-het, das Wild mußte von dieser Zeit an in dem Ur-theile der Menschen sehr zurücktreten, so, daß ihm nur der unmittelbare Nutzen, den, nach seiner Töd-tung, dessen Körper-Theile gestatten, (verglichen mit denen des Viehs) beigelegt, dagegen gar eine größere oder geringere Schädlichkeit in dem Maße zugeschrieben wurde, als das Wild solche Gewächse, die der Mensch selbst oder doch sein Vieh hätte benutzen können, ver-zehrte oder verdarb, und gar auf die Ertrags-Fähigkeit des Bodens nachtheilig einwirkte. Denn der Mensch hielt sich wohl schon in früherer Zeit für das edelste Geschöpf und zugleich für den Herrn der Erde, mit Allem, was darauf lebt, schwebt und vegetirt. Er be-maß daher auch wohl alle Gegenstände einzig nach dem unmittelbaren, augenfälligen Nutzen oder Schaden, den diese für seine Zwecke äußerten, und sprach hiernach sein Urtheil dahin aus, daß das Wild da, wo der Mensch die Producte des Bodens für sich und sein Vieh nicht insgesammt brauchte, nützlich, hingegen im umge-kehrten Falle schädlich sey. So urtheilt der Mensch noch jetzt. Während in Lappland, Siberien, Nord-Amerika, kurz in den kalten Zonen, wo keine Cerealien gedeihen, so wie bei den wilden Völker-Stämmen des Südens, wo der Boden von selbst alle Gewächse er-

zeugt, das Wild für ein reines Geschenk der Natur und für sehr nützlich gehalten wird, erheben sich in den stark bevölkerten und daher gut cultivirten Gegenden der gemäßigten Zone viele Stimmen gegen das Wild, und erklären es für allgemein schädlich, weil es Gewächse verzehrt oder verdirbt, die der Mensch für sich oder sein Vieh hätte benutzen können, und dieser Schaden vielfach größer ist, als der Markt-Preis der Körper-Theile des getödteten Wildes, verglichen mit denen des geschlachteten Viehs! Es ist mithin das Wild, nach dem Urtheile der Menschen nicht überall und zu jeder Zeit (nicht absolut), sondern nur unter gewissen Umständen, wie solche durch das dichtere Zusammenwohnen der Menschen, durch die Benutzungs-Art und Ergiebigkeit des Bodens bedingt werden, (also nur relativ) schädlich oder nützlich. Die Schädlichkeit des Wildes in cultivirten Ländern äußert sich nicht bloß in den Feldern, Wiesen und Gärten, sondern auch in den Wäldern. Oft ist in den Feldern der Schade, welchen das Wild durch seine Regsamkeit (Laufen, Scharren, Wühlen, Umbrechen) und durch das Lagern in den Früchten stiftet, größer als derjenige, welcher daraus hervorgeht, daß es die Gewächse selbst verzehrt. (d) In den Wäldern stiftet es Schaden, weil es den Boden umbricht, aufscharrt, fest- (und an den Abhängen) abtritt, die jungen Holz-Pflanzen zertritt, auswühlt, umbricht, abbricht, verbeißt, die Stämmchen und Stangen entrindet, den Saamen einiger Holz-Arten verzehrt e). Alle Nachtheile der Wald-Waide sind auch vom Wild-Stande unzertrennlich. Der Schade, welchen das Wild in Wäldern, Feldern ꝛc. stiftet, übersteigt daher auch bei civilisirten Nationen und in cul-

tivirten Gegenden den unmittelbaren Nutzen, welchen das Wild, durch Genuß und Gebrauchs-Mittel, nach deren Geld-Anschlägen, gewährt, und er wird um so größer und drückender, je stärker der Wild-Stand ist, und je dringender die Menschen für sich und ihr Vieh der Gewächse bedurften, welche das Wild verzehrt oder verdorben hat. Indessen gewährt das Wild, außer den Genuß- und Gebrauchs-Mitteln, auch den mittelbaren Nutzen, daß es manches (der Cultur des Bodens nachtheilige) Unkraut und Ungeziefer verzehrt, f) zertritt. Daß wir diesen Vortheil nicht gehörig zu erkennen und zu berechnen vermögen, das kann uns aber nicht berechtigen, denselben unbeachtet zu lassen, und bloß den unmittelbaren Nutzen mit dem Schaden zu vergleichen, den das Wild gestiftet hat. Manches Geschöpf, was dem Menschen absolut schädlich erscheint, gewährt mittelbaren Nutzen, und die Geschichte der Sperlings-Vertilgung hat bewiesen, daß dieser kleine Vogel auch für die Körner, die er von unseren Saaten und Ernten raubt, hinwiederum manches schädliche Insect verzehrt und sich dadurch als nützlich und nothwendig darstellt g). Warum wollte man dem nutzbaren Wilde diese mittelbare Nützlichkeit stracksweg absprechen, und ihm bloß schädliche aber keine nützliche Eigenschaften beilegen?! Auf reincapitalistische Art, wobei der Preis des getödteten Stücks mit dem Preise des Futters, was es in seinem Leben gefressen, verglichen, und nun Gewinn und Verlust bilancirt wird, läßt sich daher auch die Frage: ob, in welcher Art und Stärke der Wild-Stand beizubehalten oder ganz zu vertilgen sey? gar nicht gründlich erörtern h). An sich steht wohl den Menschen das Recht

nicht zu, eine Thier-Art ganz zu vertilgen, wenn sie nicht mehr wie früher seinen Zwecken entspricht, oder gar solchen widerstreitet. Es muß vielmehr das Gebild und Werk der Schöpfung auch in jeder Thier-Art erkannt und beachtet werden. Wollten sich aber auch die Menschen darüber hinaussetzen, so würde doch bei der auf dem Continente bestehenden Staaten-Vertheilung, wodurch wieder verschiedenartige Interessen begründet sind, — so wie wegen der unståten und flüchtigen Eigenschaft des Wildes, was der Verfolgung zu entgehen sucht, ja selbst Bäche und Flüsse, besonders wenn sie mit Eis bedeckt sind, überschreitet, dessen Vertilgung so lange unausführbar bleiben, als noch bedeutende Flächen-Räume, besonders die großen, vielorts unzugänglichen Gebirgs-Ketten (Alpen, Pyrenäen rc.) mit Wäldern bedeckt sind, die dem Wilde einen sicheren Zufluchts- und Aufenthalts-Ort darbieten. Wäre aber auch das nutzbare Wild ganz vertilgt, dagegen die gefährliche Raub-Thier-Art zum Theile verschont geblieben, so würde Letztere für Menschen und Vieh um so gefährlicher werden, als sie nun keine andere Nahrungs-Mittel mehr fände! So hätte denn das Menschen-Geschlecht, um sich zu bereichern, oder die höheren Erträge des Bodens sich ungeschmälert zu erhalten, seine eigene Sicherheit mehr gefährdet, mithin, durch die Vertilgung des nutzbaren Wildes, einen Zustand herbeigeführt, den es, statt früher mit seinem Gute, nun mit seinem Blute büßen müßte, und zuletzt sehr bereuen dürfte. Denn daß die Raubthiere auf dem Continente dnicht wohl zu vertilgen sind, davon zeugen viele Länder, wo, ungeachtet der auf die Erlegung der Raub-

Thiere ausgesetzten Prämien und gerichteten Staats-Anstalten (z. B. Capitaines de la Louveterie, Land-Folge rc.), dennoch Wölfe, Bären rc. in Menge bestehen, und in Ermangelung des Wildes, Vieh und Menschen angreifen!! Die Vertilgung müßte daher nicht von einem einzelnen Staate, sondern von allen Staaten des Continents zugleich angeordnet und so ausgeführt werden, daß vorerst keine Raub-Thiere mehr bestünden, bevor das nutzbare Wild ausgerottet würde. Inwiefern eine solche allgemeine Vertilgungs-Jagd ausführbar sey, dieses läßt sich voraus ebensowenig bestimmen, als ob alle Staaten sich hierzu verbinden, und solche Anstalten treffen würden, die den bezielten Zweck vollständig erfüllten. England könnte wohl am leichtesten die Vertilgung ausführen. Aber ein anderer Staat vermöchte dieß nicht mit sicherem Erfolge, wenn die angrenzenden Staaten nicht ebenfalls vertilgten. Mit der Vertilgung selbst könnte die Vermehrung des Unkrauts und Ungeziefers und anderer Nachtheil eintreten, den das Wild früher verhütete. Jedenfalls würden die Jagd-Berechtigten für den Verlust entschädigt werden müssen, der aus der Vertilgung des nutzbaren Wildes für sie hervorgienge.

---

a) Weil, im Zweifel, der Fisch-Fang nicht zur Jagd gehört, so wird auch von den Fischen und der Fischerei-Gerechtsame nicht gehandelt.

b) Schenk II. §. 50. 200.

c) Allg. Forst- und Jagd-Zeitung für 1830. S. 564. Meyer, §. 553.

d) Ueber den Schaden, welchen das Wild in den Feldern stiftet, sehe man Pfeils kritische Blätter 5r Band 1. Heft. S. 163. f. und in der Allg. Forst- und Jagd-Zeitung für 1827. S. 388. für 1828. S. 126 f. S. 533. für 1830. S. 546. Meyer, §. 83.

e) Mehr hierüber sagt Meyer, §. 80 u. 82. Allg. Forst- und Jagd-Zeitung für 1825. Nr. 3. 4 u. 33. für 1828. S. 134. 411. Schenck I. §. 229. II. §. 50. 200.

f) Das Verzehren des Ungeziefers erfolgt nur von dem wilden Schweine, dem Fuchse, Marder, Iltis ꝛc. und einigem Geflügel. Das Zertreten erfolgt dagegen von den Hirschen, Rehen ꝛc. eben so gut als von den Schweinen. Ebendeßhalb trägt auch das Wild wieder sehr zur Verminderung der den Wäldern nachtheiligen Insecten bei, so, daß es bei dem Forst-Schutze in zweifacher Rücksicht erscheint, das einemal als schädliches Thier, so weit es selbst den Boden und die Producte beschädigt, das anderemal als nützliches Thier, weil es die schädlichen Insecten verzehrt, zertritt, und dadurch dem Menschen Mühe ꝛc. erspart.

g) v. Forstner, gegenwärtiger Zustand der deutschen Land-Wirthschaft, Tübingen 1829, führt darüber merkwürdige Belege an. Schenck, I. §. 229.

h) Wie Graf v. Veltheim in der allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1828. S. 523. zu 6 gegen den alten Waidmann sehr richtig anführt. Meyer, §. 76., widerlegt auch sehr gründlich die für die Vertilgung des Wildes angeführten Gründe.

---

§. II. Entstehung der Jagd-Gerechtsame, welche, wenn sie rechtsgültig besteht, geschützt werden muß.

Von dem Zeit-Puncte an, wo die Cultur des Bodens begann, mußte derjenige Theil des Bodens, welchen der Einzelne baute, aufhören, Gemeingut zu seyn. Denn es lag auch wohl damals schon in dem Character des Menschen, daß er selbst die Früchte seines Fleißes genießen und dasjenige ausschließlich benutzen wollte, was er mit Mühe bearbeitet und erzeugt hatte. Bei den Völkern, welche, zahlreich an Menschen, kleine Flächen bewohnten, (wie Griechen, Römer, Aegyptier,) bildete sich das Grund-Eigenthum frühzeitiger aus, als bei Solchen, welche im

Verhältnisse der Seelen-Zahl größere Flächen innehatten, und, rohgesittet, mehr mit den freiwilligen Gaben der Natur, (Wild, Vieh, Kräuter, Wald-Früchte, Obst, Wurzeln ꝛc.) als mit den Erzeugnissen des eigenen Fleißes ihre Bedürfnisse befriedigten, auch in der Uebung der Jagd und des Kriegs hauptsächlich ihre Freude und Beschäftigung fanden, ja gar, wenn ihnen der heimische Boden nicht mehr gefiel, mit Sack und Pack solchen verließen, um sich anderwärts niederzulassen.

Mit der vermehrten Volks-Menge entstanden auch nicht nur die Vertheilungen der Grundstücke unter die Kinder, sondern auch die Servituten, mithin die jetzt so vielfach lästigen Verhältnisse, daß die Eigenthümer kleiner Grund-Flächen in steter Berührung miteinander verflochten sind, und der Eine (als Eigenthümer des Bodens) entweder leiden muß, wie der Andere (als Berechtigter), ohne Antheil am Boden zu besitzen, gewisse Handlungen darauf ausübt, einige Nutzungen sich zueignet, oder nichts thun darf, was den Anderen in der Ausübung der Handlung hinderte, im Genusse benachtheiligte. Gut und förderlich wäre es für die Cultur des Bodens und die Vermehrung seiner Erträge, wenn jeder Grund-Eigenthümer so viel Land, als er gehörig bearbeiten und bedüngen könnte, an Einem Stücke und frei von allen Lasten (Zehnten, Servituten ꝛc.) besäße. a) Aber leider! bestehen die keinen Parzellen und Servituten, und hindern den höheren Aufschwung des Erd-Baues außerordentlich. Soll man die kleinen Parzellen ihren Besitzern entziehen und den größeren Grund-Eigenthümern zutheilen, damit diese nun noch mehr Land in einem

Zusammenhange erhalten, und solches besser einrichten und bewirthschaften können?! Soll man die Servituten ꝛc. deßhalb ohne Ersatz aufheben, weil Alles dasjenige, was der Berechtigte bezieht, für den Eigenthümer verloren ist, und ein Eigenthum, was nicht alle Nutzungen umfaßt, in dem Geiste des Philosophen sich als ein leerer Wortschall darstellt b)?!

Die Cultur des Bodens führte auch außerdem die Theilung der Arbeit, die Verschiedenheit der Beschäftigungen und den Betrieb anderer regelmäßiger Gewerbe herbei. Der Letztere beschäftigte ständiger und ernährte reichlicher diejenigen, welche sich demselben widmeten, vertrug sich aber nicht mit der früheren Lebens-Weise der Menschen, mithin auch nicht damit, daß die Gewerb-Treiber, nach wie vor, dem unsicheren Erwerbs-Zweige des Jägers sich hingeben und dafür den sichereren und größeren Gewerb-Gewinn aufopfern konnten. Sicher waren aber damals schon die Menschen gerade so wie sie jetzt sind: gewinnsüchtig! der Gewerb-Gewinn mochte daher auch wohl in früherer Zeit bei vielen Menschen eine Geringschätzung der weniger und unsicherer lohnenden Jagd erzeugen, und die Ursache seyn, daß Mancher, der an sich hätte jagen dürfen, das Jagen unterließ, und sich selbst darum nicht bekümmerte, daß das auf seinem Grundstücke sich aufhaltende Wild von einem Anderen erobert wurde, der eigentlich dasselbe dort nicht hätte erobern dürfen, der aber — (weil er kein Gewerb trieb) — das an sich herrenlose Wild überall wo er es fand, ohne daß der Grund-Eigenthümer solches ansprach, zu erobern suchte, auch wirklich eroberte, so die Gesellschaft gegen

die Raub=Thiere zu schützen und (durch das nutzbare Wild) mit Unterhalts=Mitteln zu versorgen fortfuhr, und dann zuletzt dieses, lange Zeit hindurch ungestört ausgeübte, Jagen auf fremdem Grund=Eigenthume als ein wirkliches Recht für sich ansprach, ja gar dem Grund=Eigenthümer, wenn dieser nachher einmal jagen wollte, das Mitjagen bestritt oder gar verhinderte. Beruhigte sich dieser nun dabei, so erwarb der Jäger, durch Besitz und Verjährung, die Gerechtsame auf fremdem Grunde und Boden zu jagen, während sie der Grund=Eigenthümer deßhalb verlor, weil er aus der Classe des früheren Wehrstandes in die des reinen Nährstandes übergetreten war, und sich, durch Nichtgebrauch und Beruhigung, einer Befugniß begeben hatte, die jedem ordentlichen Staats=Bürger auf den gemeinen Grundstücken und jedem Eigenthümer auf seinem Grundstücke zustand. So hörte dann mit der Cultur des Bodens und dem Gewerb=Betriebe vielorts das Wild auf, gemeines Gut und selbst Zubehör des Bodens zu seyn. Vielmehr wurde es als eine zufällige Nebennutzung betrachtet (die der Boden selbst nicht hervorbringt, sondern bloß aufnimmt, die täglich eine andere Stelle besetzt, heute auf diesem, morgen auf jenem Grundstücke lagert) und das Recht zur Jagd nur denjenigen beigelegt, welche dasselbe fortwährend ruhig und ungestört ausgeübt, den Wehrstand beibehalten, und, für die damit verknüpften Mühen und Gefahren, auf das nutzbare Wild sich ein Vorrecht zur Eroberung verschafft und gesichert hatten. Hätten die Rechts=Gelehrten der Vorzeit keine Regeln über Besitz und Verjährung erfunden und gesetzlich durchgeführt; so würde auch wohl die Jagd=Gerecht=

same (als Regal oder Servitut) nicht entstanden, sondern jedem Staats-Bürger das Recht zur Jagd auf den gemeinen Grundstücken (rebus universitatis) und je dem Eigenthümer auf seinem Grundstücke verblieben seyn, wie dasselbe in einigen Ländern noch jetzt, als freie Pürsche oder als Ausfluß des Grund-Eigenthums fortbesteht. So aber haben die Rechts- und Natur-Philosophen (durch Heiligung des Besitzes und der Verjährung) einen Rechts-Zustand begründet, den viele unserer jetzigen Philosophen als einen Unrechts-Zustand erklären, und mit dem Freipasse: Philosophia litterarum magistra, dergestalt wegphilosophiren möchten, daß alle Jagd-Gerechtsamen, deren ursprunglich vertragsmäßiger Erwerb nicht streng nachgewiesen würde, als unrechtmäßig aufhören und eine neue Jagd-Rechts-Ordnung beginnen müßte, ohne Rücksicht, ob die jetzigen Jagd-Berechtigten im guten Glauben, auf lästige Art und durch gültigen Rechts-Titel diese aus der grauen Vorzeit herrührende Gerechtsame erworben haben.

Wenn auch auf vorstehende Art, durch Besitz und Verjährung, manche Jagd-Gerechtsamen entstanden, so mochten aber auch wohl mitunter einige Verträge oder testamentarische Bestimmungen das Recht zur Jagd auf fremden Grundstücken einem Anderen übertragen. Man kann wenigstens nicht annehmen, daß bloß die Gewalt der Stärkeren, das Uebergewicht der Reicheren, Angeseheneren die größere Mehrzahl der Staats- und Gemeinde-Glieder, so wie der Grund-Eigenthümer eines Rechts beraubt habe, was ihnen aus alter Vorzeit zustand, und was sie gewiß nicht aufgegeben hätten, wenn die Erträge der Jagd so ständig und loh-

nend als die der regelmäßigen Gewerbe gewesen wären. Denn hätte bloß die Gewalt der Stärkeren, Reicheren, hierbei den Ausschlag geben sollen, so müßte deren Zahl größer gewesen seyn, als die der anderen Volks-Classen, so müßten wenigstens ebensoviel Jagd-Berechtigte als Grund-Eigenthümer bestanden haben, um sich in Besitz zu setzen und darin zu erhalten, und es würde den Gemeinden und Grund-Eigenthümern, das ihnen jetzt noch zustehende Recht auf eigener Gemarkung ꝛc. zu jagen, ebenfalls von den Stärkeren entrissen worden seyn. Die freie Pürsche und das Recht zur Jagd, als Ausfluß des Grund-Eigenthums, sprechen daher dafür, daß nicht so sehr die Gewalt der Stärkeren, sondern vielmehr freiwillige Begebung und Nichtausübung (Dereliction) oder vertragsmäßige, testamentarische Uebertragung die Jagd-Gerechtsame begründet habe. Eine Untersuchung über den ursprünglichen Entstehungs-Grund der Jagd-Gerechtsame (als Regal oder Servitut) läßt sich (wegen Länge der Zeit, während welcher die Documente leicht verloren gegangen seyn können,) daher gar nicht mehr anstellen. Wollte man nun aber (deßhalb, weil die Classe der Jagd-Berechtigten nicht nachweisen konnte, daß vom Anfange an die Jagd-Gerechtsame durch Verträge oder Testamente auf diejenigen übergegangen sey, welche solche zuerst ausübten und durch viele Generationen auf die jetzige übertrugen,) die Jagd-Gerechtsame als absolut ungerecht verwerfen, so müßte man die ganze gesellschaftliche Ordnung, wie sie jetzt besteht, mit allen Servituten, Lasten und Vorrechten ꝛc. zerstören, und aus dem Schutte und den Trümmern der jetzigen Welt eine neue errichten, auch dann Al-

les, nicht wie es war, sondern wie es seyn sollte, wenn die Menschen Engel wären, philosophisch anordnen und gleichmäßig zuschneiden. So lange dann aber auch noch wilde Thiere bestünden (oben §. I.), so lange würde es auch noch Jäger geben. Und wenn dann nicht jeder Staats-Bürger sich der Jagd widmete, so würde über kurz oder lang wieder eine Jagd-Gerechtsame und eine Classe der Jagd-Berechtigten aufkommen. Es würde also mit Aufhebung der Jagd-Gerechtsame, insofern nicht eine gänzliche Vertilgung allgemein damit verbunden wäre, — entweder das alte Uebel wieder eintreten, oder das neue viel größere Uebel entstehen, daß nun jeder Staats-Bürger auf seinem Grundstücke so wie auf den gemeinen Gütern (Staats- und Gemeinde-Gütern) die Jagd ausüben dürfte, wodurch dann der Betrieb der regelmäßigen Gewerbe und somit der Nahrungs-Stand vieler Menschen leiden, manche blutige Streitigkeit, und eine größere Unsicherheit veranlaßt würde c). Was hätte man dann am Ende mit diesen Reformen gewonnen?! Obgleich der Zeitgeist vielorts sich sehr umwälzend und neuerungssüchtig darstellt, so dürfen wir doch hoffen, daß es noch lange dauern werde, bevor es zur allgemeinen Gleichheit kommen und für die Menschen ein Reich begründet werde, was nur für Engel sich träumen läßt. Bis dahin müssen wir dann, nach den allgemeinen Rechts-Gesetzen, die Jagd-Gerechtsame (die als Regal oder Servitut auf fremden Grundstücken besteht,) ebensogut wie das Recht zur Jagd, was der Grund-Eigenthümer, als Solcher, selbst ausübt d), als rechtsgültig bestehend annehmen. Es kann daher jetzt

nur noch darauf ankommen, das Wesen, den Inhalt und die Grenzen der Jagd-Gerechtsame festzustellen, die Rechts-Verhältnisse zu bestimmen, worin die Jagd-Berechtigten zu den Grund-Eigenthümern stehen, und die Rechts-Grundsätze anzugeben, wornach die Jagd-Berechtigten und Grund-Eigenthümer auf vereinbarliche Art gegenseitig zu schützen sind.

---

a) Wie v. Bülow-Rieth in der allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1829. S. 85—86. sehr richtig bemerkt.

b) Ein Argument, womit der Dr. Deßberger in der allgem. Forst- und Jagd-Zeitung für 1829. S. 330 f. u. für 1830. S. 435. die Jagd-Gerechtsame wegphilosophiren will!

c) Diese kurz angedeuteten Uebel werden durch die Jagd-Gerechtsame (als Regal oder Servitut) von selbst beseitigt. Es könnte denselben auch freilich dadurch begegnet werden, daß man die den Gemeinden und einzelnen Grund-Eigenthümern zustehenden Jagden verpachtete. Aber dann bliebe immer noch Wild- und Jagd-Schaden ꝛc. kurz Alles, was der Cultur nachtheilig werden kann!

d) Die Jagd-Gerechtsame (als Regal oder Servitut) wird hauptsächlich angefeindet, obgleich im Ganzen bei ordnungsmäßiger Ausübung derselben, weder ein größerer Nachtheil (durch Wild- und Jagd-Schaden) für die Cultur des Bodens, noch ein stärkerer Anlaß zu Streitigkeiten daraus entspringt, als aus dem Rechte zur Jagd, was dem Eigenthümer eines Guts, innerhalb dessen Grenzen, als Zubehör des Eigenthums zusteht. Denn hegt Letzterer das Wild, und stiftet dieses dann auf den benachbarten fremden Grundstücken einen Schaden, so entstehen dieselben Klagen der beschädigten Grund-Eigenthümer, als wenn das Wild aus dem Reviere des Jagd-Berechtigten den Schaden gestiftet hätte. Ebendeßhalb werde ich auch, in den nachstehenden Betrachtungen, der Jagd, als Zubehör des Grund-Eigenthums, nicht besonders erwähnen, sondern hauptsächlich auf die nähere Erörterung der Jagd-Gerechtsame mich beschränken.

---

§. III. Wesen des Wildes und der Jagd-Gerechtsame.

Das Wild ist nicht (wie Holz, Gras ꝛc.) ein Erzeugniß des Bodens oder Wassers, sondern ein Geschöpf, was bloß auf dem Boden oder dessen Erzeugnissen (Letzteres gilt vom Marder, Iltis, Eichhörnchen und manchem Geflügel), so wie auf dem Spiegel des Wassers sich aufhält, um dort zu ruhen, sich zu nähren und zu bewegen. Es ist unstät, mithin auch in der Regel an keine bestimmte Stelle des Bodens, Wassers gebunden, sondern hält eine solche nur dann ein, wenn es nestet, brütet, setzt. Nachher verändert das meiste Wild fast täglich seinen Lager-Platz, so, daß es heute auf dem Grundstücke des A, morgen auf dem Grundstücke des B, und so weiter fort wechselnd lagert, wenn es auch gleich die Grenzen eines großen Flächen-Raums nicht überschreiten sollte. Manche Wild-Art hat im Winter einen andern Stand-Ort als im Sommer a). Hirsche und Schweine wechseln besonders gern ihren Stand-Ort, und nicht selten in weit entfernte Gegenden über. Das Reh zieht im Winter von den hohen Gebirgen nach den niedrigeren Vorbergen. Selbst die Hasen und Rebhühner wandern bisweilen von der Stelle, wo sie gehegt wurden, obgleich sie solche am meisten lieben. Die wilden Gänse, die Kraniche, Schwanen ziehen im Frühling nach den Ländern der kalten Zone und im Herbste nach denen der gemäßigten Zone, wo sie die Winter-Saaten sowohl durch ihre Aeßung als durch ihre Losung oft sehr beschädigen. Selbst Auer-, Birk- und Hasel-Hühner halten sich nicht immer auf demselben Flächen-Raume. Es

ist das Wild außerdem auch flüchtig, d. h. es vermeidet die Nähe des Menschen, schreckt vor Allem, was als eine ungewöhnliche Erscheinung sich darstellt, und zieht sich weit zurück von dergleichen Vorkommenheiten.

Eben wegen dieser unstäten und flüchtigen Eigenschaft des Wildes kann auch der Mensch auf das im Freien lebende Wild nicht zu jeder Zeit b) beliebig einwirken. Er kann nicht veranlassen, daß die Begattung der weiblichen Thiere zur rechten Zeit erfolge, die Jungen und die Mütter gehörig gepflegt, die alten Thiere durch die Jungen ergänzt werden. Er kann das im Freien lebende Wild nicht in eine engere Gewahrsam bringen, nicht von den Stellen abhalten, wo es Schaden stiften könnte, nicht auf die Stellen treiben, wo es ohne Schaden sich aufhalten, nähren und bewegen könnte. Kurz der Mensch besizt das im Freien lebende Wild nicht eher, bis es todt oder lebendig gefangen hat, und er kann es auch nicht nach Belieben erobern, weil das Wild nicht immer da lagert, wo er es sucht, nicht immer dahin geht, wo er es erobern möchte, und das Glück nicht alle Bemühungen des Jägers begünstigt c). Art, Zahl und Aufenthalt des Wildes sind deßhalb auch bloß als Wirkungen der Natur-Kräfte, als Regungen des thierischen Instincts, oder als Folgen des Zufalls, aber nicht als Folgen des directen, positiven menschlichen Zuthuns zu betrachten. Eben deßhalb wird dann auch das im Freien lebende Wild nur als herrenlos angesehen, was jedoch nicht eintreten könnte, wenn es ein Erzeugniß des Bodens, Wassers, oder ständig in der Gewahrsam der Menschen und nach Belieben darüber zu verfügen wäre.

An sich würde nun zwar der Grund-Eigenthümer das nächste Recht auf die Eroberung des Wildes haben, was sich auf seinem Boden, Deiche etc. aufhält. Nach der Analogie der Accession gebührte es ihm, weil es sich auf seinem Boden etc. niederließ, und die Parömie: Was Wind und Wasser bringen, das ist mein, ließe sich noch mit besserem Fuge auf das Wild als auf die von höherer Gewalt (Fluth, Sturm etc.) weg- und beigeführten Sachen anwenden, die bereits im Besitze oder Eigenthume eines Menschen waren. Außerdem trifft auch den Grund-Eigenthümer der Schade, welchen das Wild stiftet, oder stiften kann. Wer aber die Lasten trägt, sollte auch den Nutzen ziehen. Dem Grund-Eigenthümer müßten daher auch die guten, wie die bösen Folgen des Zufalls überlassen bleiben, der das Wild auf seine Grundstücke führte. Deßhalb würde dann auch das Wild als Zubehör des Bodens, worauf es lebt, solange zu betrachten seyn, als das Wild sich auf demselben aufhält. Verläßt es aber die Stelle des Aufenthalts, und überschreitet es die Grenzen des Grundstücks, worauf es lagerte, so hört das Recht des Eigenthümers dieses Grundstücks auf d), und das Recht des Besitzers vom anstoßenden Grundstücke, worauf das Wild nun lebt, fängt an zu gelten, und so geht es von Grundstück zu Grundstück fort, bis endlich dem Besitzer des Grundstücks das Wild anheimfällt, auf welchem es getödtet oder gefangen wurde e). Umsomehr muß dieses Recht in der vorstehenden Art gelten, als kein Anderer berechtigt ist, das Grundstück seines Nachbars zu beschreiten (ingredere), um darauf eine Handlung zu unternehmen oder eine Nutzung zu be-

ziehen. Und so wird es auch gehalten, wo das Recht zur Jagd als Ausfluß des Grund-Eigenthums beibehalten blieb.

Wenn indessen ein Anderer (als Jagd-Berechtigter) nachweißt, daß ihm das Recht zustehe, das Wild zu erobern, was sich auf fremden Grundstücken aufhält, dann verändert sich das vorstehende Verhältniß. Die Eigenthümer der mit der Jagd-Gerechtsame belasteten Grundstücke sind dann entweder so weit beschränkt, daß sie nur in Gemeinschaft mit dem Berechtigten die Jagd ausüben dürfen, oder gar auch hiervon ausgeschlossen. Ist Ersteres der Fall (was im Zweifel vermuthet wird, bis die Ausschließung der Grund-Eigenthümer bewiesen ist), dann besteht bald eine Mitjagd, Koppel-Jagd, Gesammt-Jagd, bald eine Theilung der Jagd-Ausübung nach den Thier-Arten (hohe, mittlere, niedere Jagd), oder nach den Zeiten, wo die Ausübung dem Einen und dem Andern zusteht (Vorjagd, Nachjagd), oder nach den Werk-Zeugen, womit die Eroberung erfolgen darf (laute und stille Jagd). In jedem dieser Fälle sind die Grund-Eigenthümer in der Eroberung des Wildes beschränkt und sie dürfen absichtlich und unmittelbar nichts thun, was die Ausübung der Jagd-Gerechtsame des Anderen hindern, vereiteln, dessen Nutzungen vermindern, seinen Mitgenuß schmälern könnte f). Sind aber die Grund-Eigenthümer gar von der Eroberung des Wildes ausgeschlossen, dann ist ihre Beschränkung noch viel ausgedehnter. Das Wild, was sich auf ihrem Boden aufhält, ernährt, bewegt, ist dann nicht mehr *absolut herrenlos*, im Verhältnisse der Grund-Eigenthümer zu dem Jagd-Berechtigten. Vielmehr steht bloß dem Letzteren das

Recht zu, das Wild zu erobern und sich zuzueignen. Dagegen bleibt das Wild im Verhältnisse der verschiedenen Jagd-Berechtigten, deren Bezirke an einander stoßen, noch stets so lange herrenlos, bis der Eine oder Andere derselben es auf seinem Jagd-Bezirke erobert hat g). Steht nun auch dem Jagd-Berechtigten an sich weder Besitz noch Eigenthum an dem Wilde zu, was in seinem offenen, freien (nicht umzäunten) Bezirke sich aufhält; so hat er doch vor allen Anderen das Recht, das Wild dort zu erobern, oder auf diese Art von herrenlosen Sachen seinen Anspruch so geltend zu machen, daß er, durch deren Besitz-Ergreifung, das Eigenthum an jedem einzelnen eroberten Stücke erwerben kann. Und dieses Recht (so abweichend es auch von anderen Servituten ist, die auf den Mitgenuß der Boden-Erzeugnisse ꝛc. gerichtet sind ꝛc.) muß daher auch vom Grund-Eigenthümer so beachtet werden, daß er nicht nur leidet, wie der Jagd-Berechtigte das Grundstück betritt, um das Wild aufzusuchen und zu erobern, sondern auch alle (zur Cultur und Bewirthschaftung des Bodens nicht gehörige) Handlungen unterläßt, wodurch absichtlich dem Jagd-Berechtigten die Möglichkeit erschwert oder vereitelt würde, das Wild zu erobern und dadurch Nutzungen zu beziehen. Außerdem bleibt der Grund-Eigenthümer, nach wie vor, Herr des Bodens so wie seiner Erzeugnisse, und er kann der Jagd-Gerechtsame wegen, nicht gehindert seyn, die Cultur und Benutzungs-Art des Bodens zu verbessern. Das Rechts-Verhältniß zwischen dem Jagd-Berechtigten und dem Grund-Eigenthümer stellt sich mithin dahin fest: daß Ersterer nur die wilden Thiere (welche die Natur-

Kräfte erzeugten und der Zufall herbeiführte) auf fremdem Grunde erobern darf, und Letzterer nicht nur dieses leiden und alle absichtliche Beeinträchtigung des Jagd-Berechtigten unterlassen muß, sondern auch die Nachtheile, welche das Wild (durch seine Regsamkeit und Ernährung) dem Boden, so wie dessen Erzeugnissen bereitet, zu befürchten und zu erdulden, aber dafür die Nutzungen, welche das Wild durch seine Körper-Theile gewährt, nicht anzusprechen, sondern dem Jagd-Berechtigten ganz oder zum Theile zu überlassen hat. So gut nun aber andere auf den Mitgenuß der Boden-Erzeugnisse gerichteten Gerechtsamen (Mast, Waide, Zehenten &c. fortbestehen, so gut kann auch die Jagd-Gerechtsame als rechtlich bestehend erscheinen b).

---

a) Wie v. Bülow-Rieth in der allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1829. S. 88. mit dem Zusatze sehr richtig bemerkt, daß man deßhalb in der offenen Jagd-Zeit nicht überall das Wild schießen könne, was in der Schonungs-Zeit einen Schaden stiftet. Dieser Umstand ist sehr wichtig auf die Erörterung der Frage: ob und wiefern sich der Jagd-Besitzer etwas zu Schulden kommen lasse, und deßhalb zum Ersatze des Wild-Schadens verpflichtet seyn könne?

b) Unter dem Ausdrucke: im Freien wird hier ein Flächen-Raum von unbestimmter Größe verstanden, der nicht durch Mauer, Zaun, Gräben &c. umschlossen ist, sondern überall von den vierfüßigen Thieren überschritten werden kann.

c) Ja man kann es vielmehr als eine seltene Begünstigung des Glücks ansehen, daß der Jäger das scheue Wild erobert. Bald ist es nicht zu sehen, bald außer der Schuß-Nähe, bald versagt das Schloß, bald brennt das Pulver nicht zusammen, bald ist das Wild in zu raschem Laufe oder Fluge, bald durch andere Gegenstände gedeckt, die das tödtende Blei von ihm abhalten &c. Kurz der Umstände sind sehr viele, die dem Jäger es erschweren, das Wild zu erobern, so gern er es auch erobern möchte, und wie sehr er auch Fleiß, Ausdauer und Geschicklichkeit dazu anwendet.

Man muß selbst Schütze seyn, um dieß richtig beurtheilen zu können!!

d) Hiernach muß dann angenommen werden, daß die Wild-Folge, Nachfolge, (von Anderen auch Jagd-Folge genannt,) nur, als Ausnahme, da Statt finden dürfe, wo sie entweder rechtsgültig erworben oder von den Eigenthümern benachbarter Grundstücke, als eine gegenseitige Beihülfe, Gefälligkeit, sich eingeräumt wurde.

e) Ebendeßhalb war dann auch, seit Vertheilung des Grund-Eigenthums, besonders bei kleinen Grundstücken, die Jagd für die kleinen Grund-Besitzer gar nicht mehr lohnend, ihr Ertrag sehr ungewiß und bei Weitem nicht so groß, als der bei'm regelmäßigen Gewerb-Betriebe zu erzielende Gewinn. Meyer, §. 166. sagt daher auch sehr richtig: daß die Jagd, als Zubehör des Grund-Eigenthums betrachtet und ausgeübt, für die kleinen Grund-Besitzer keinen Reinertrag, sondern reinen Schaden bringe.! In Volkswirthschaftlicher Hinsicht würde die (oben §. III. Note c) bereits erwähnte) Verpachtung deßhalb um so rathsamer werden, als sonst das National-Einkommen sich verminderte, und eine Menge von Streitigkeiten ꝛc. zwischen den Grund-Eigenthümern entstünde.

f) Der Grund-Eigenthümer, welcher zur Mitjagd ꝛc. berechtigt blieb, muß im Uebrigen, gegen die anderen Mitjagd-Berechtigten Alles leiden und unterlassen, was derjenige Grund-Eigenthümer zu leiden oder zu unterlassen hat, der von der Mitausübung der Jagd ausgeschlossen ist (§. IV — VI.). Ueber das Rechts-Verhältniß der verschiedenen Jagd-Berechtigten unter sich, welche auf dem nämlichen Bezirke concurriren, werde ich hier nicht weiter handeln, sondern erst im §. 57—62. Die Eifer- und Präventions-Sucht, welche zwischen den Mitjagd-Berechtigten herrscht, ist für die Cultur des Bodens insoweit förderlich, als deßhalb auf den gemeinschaftlichen Jagd-Bezirken der Wild-Stand meistens sehr gering ist.

g) Die Jagd-Berechtigten, deren Bezirke aneinander stoßen, haben mithin, im Verhältnisse zu den Eigenthümern der Grundstücke, die in ihren Bezirken liegen, ein Vorrecht auf die Eroberung des im freien (nicht umzäunten) Raume sich aufhaltenden und beliebig von einem Bezirke zum andern überwechselnden Wildes. Unter den Jagd-Berechtigten selbst besteht im Zweifel keine weitere Beschränkung als die Grenze der Bezirke. Nur bis an die Grenze

darf Jeder die Eroberung des Wildes ausüben. Wer es von ihnen innerhalb seines Reviers erobert, der ist Eigenthümer geworden. Die Wild-Folge erscheint auch zwischen ihnen nur als Ausnahme. Mehr davon unten §. 65. Daß der eine Jagd-Berechtigte, der andern wegen, das Wild zu bestimmten Zeiten, oder von gewissem Alter, sowie die tragenden Thiere einiger Wild-Arten schonen müsse, nicht auf die eine oder andere Art die Jagd ausüben dürfe, dieß ist an sich nicht allgemeinen Rechtens und kann auch selbst nach den Grundsätzen, die bei einer zufälligen Gemeinschaft eintreten, nicht beurtheilt werden. Wo darüber Rechts-Geschäfte, Herkommen oder Jagd-Gesetze nichts bestimmen, da kann jeder Jagd-Berechtigte es auf seinem Bezirke halten, wie er es will, ohne daß deßhalb die benachbarten Jagd-Berechtigten ein gegründetes Klag-Recht hätten. Weil das Verhältniß der Jagd-Berechtigten unter sich das Allgemeine nicht interessirt, so will ich auch hier davon nichts weiter berühren (§. XIII u. 63–66.).

b) Ebendeßhalb muß dann auch der Jagd-Besitzer in seiner wohlerworbenen (aber nicht mißbräuchlich ausgedehnten) Gerechtsame so weit geschützt werden, als diese mit der Substanz und der wirthschaftlichen Benutzungs-Art der Grundstücke, worauf sie haftet, sich vereinbaren läßt. Meyer, §. 525. 526. 545. Allg. F.- u. J.-Zeitung für 1828. S. 521. 522. u. für 1830. S. 8. Er ist Staats-Bürger so gut wie jeder Andere, und sein Recht darf den Ansprüchen der Grund-Eigenthümer nicht schlechthin und unbedingt aufgeopfert werden.

VI. Gegenstand und Inhalt der Jagd-Gerechtsame.

Das Wild ist Gegenstand der Jagd-Gerechtsame. Wo kein Wild ist, da besteht auch keine Jagd, mithin auch keine Gerechtsame zur Jagd, weder für den Grund-Eigenthümer noch für einen Anderen. Das Wild ist aber bloß Gebild der Natur, nicht des Menschen, nicht Erzeugniß des Bodens. Seine Art, Zahl und

sein Aufenthalt sind blos Wirkungen des Instincts und des Zufalls. Es ist deßhalb herrenlos, so lange es im Freien lebt. Es ist aber auch bloß Sache (nicht Person) und hat, als solche, keine Rechte gegen den Menschen. Es hat deßhalb auch weder Besitz noch Recht, auf einer gegebenen Fläche sich aufzuhalten, zu regen und zu ernähren, gegen das Vieh anzusprechen a). — Es ist des Bodens wegen, aber nicht des Waldes wegen da, mithin umsomehr als ein zufälliges Zubehör der Boden-Stellen, worauf es sich zeitlich aufhält ꝛc. zu betrachten, weil es, unstät und flüchtig, sich überall hinzieht, wo es sein (bloß auf Ernährung, Fortpflanzung und ungestörte Regsamkeit gerichteter) Instinct hinführt. Das Wild selbst verdient daher keine weitere Berücksichtigung, als daß es der Mensch geradezu nicht vertilgen oder auch nur martern, sondern das Gebild der Schöpfung insoweit in ihm beachten soll, als es ihm nicht absolut schädlich und gefährlich ist, und die Pflicht zur Selbsterhaltung ihn nicht zur Nothwehr berechtigt b).

Ganz anders ist es dagegen mit dem Menschen, der sich als Jagd-Berechtigter ausweißt. Hat er auch gleich das Wild nicht im Besitze und Eigenthume (wie das Vieh), so hat er dann doch das Recht, das Wild zu erobern, was sich, vermöge seines Instincts, auf dem Boden aufhält, der zu seinem Jagd-Reviere gehört. Er hat das Recht zur Besitz-Ergreifung des Wildes und legt darauf einen Werth, nicht nur weil sie ihm Vergnügen verschafft, sondern auch reellen Nutzen gewährt, mithin auch rechtsgültigen Anspruch darauf, daß der Grund-Eigenthümer nicht nur die Möglichkeit, dieses Recht auszuüben, nicht hindere,

vereitlen, sondern auch die Mittel gestatte, ohne welche diese Besitz-Ergreifung auf das herrenlose Wild nicht auszuführen wäre. Er ist Staats-Bürger so gut wie der Grund-Eigenthümer und kann daher darauf rechtlichen Anspruch machen, daß er in der Gerechtsame geschützt werde, die ihm von seinen Vorfahrern übertragen wurde!! Sein Recht ist oft so alt als das Grund-Eigenthum, und dieses ist oft nur mit der Last, die Jagd-Gerechtsame zu dulden, auf die dermaligen Grund-Eigenthümer übergegangen c). Der Jurist, der nicht List, Betrug, Gewalt voraussetzen, sondern Jeden so lange als gut, redlich und gesetzlich handelnd vermuthen muß, bis das Gegentheil entschieden ist, der Jurist kann nicht anders als für die Jagd-Gerechtsame sprechen, oder er hört auf Jurist zu seyn!

Welche Ansprüche sind dann aber in der Jagd-Gerechtsame ursprünglich enthalten gewesen, und welche werden jetzt vom Berechtigten geltend gemacht? wird er vor Allem fragen. Diese Erörterung ist sehr richtig und führt zu mancher Consequenz! So lange keine Cultur des Bodens mithin auch kein Grund-Eigenthum bestand, so lange stifteten das nutzbare Wild und die Jagd-Ausübung dem Menschen-Geschlechte wenig oder gar keinen Schaden. Sobald die Cultur des Bodens und das Grund-Eigenthum entstand, war es anders. Zu dieser Zeit (von welcher wir die Entstehung der Jagd-Gerechtsame herleiten, §. II.) bestand aber eine andere Art der Jagd-Ausübung wie jetzt, so wie eine andere Cultur- und Bewirthschaftungs-Art des Bodens. Der Jagd-Berechtigte konnte mithin nicht mehr Rechte erwerben, als nach dem damaligen Jagd-Gebrauche allgemein üblich waren d). Zu mehr haben die Grund-

Eigenthümer nicht eingewilligt, sie mochten nun durch Vertrag, oder durch Dereliction sich des Rechts zur Eroberung des Wildes begeben, was auf ihrem Boden sich aufhielte, oder die testamentarischen Verfügungen sich gefallen lassen, die einem Anderen das Recht zur Eroberung des Wildes übertrugen. Verlangt der Jagd-Berechtigte mehr Befugnisse, so muß er streng nachweisen, daß er solche besonders und rechtsgültig erworben habe. Auch sind von dieser Zeit an die Culturen sehr erweitert, die Benutzungs- und Bewirthschaftungs-Arten der Grundstücke sehr oft verändert worden, ohne daß der Jagd-Berechtigte dagegen Ansprüche erhob oder rechtlich durchsetzte, weßhalb er auch jetzt zugeben muß, daß weiter cultivirt, und die Bewirthschaftung verbessert werde e). Außerdem muß jede Servitut so ausgeübt werden, wie sie der Substanz und der wirthschaftlichen Einrichtung des belasteten Guts am wenigsten nachtheilig und dessen Eigenthümer in der Benutznng am wenigsten lästig ist. Dieses muß um so mehr von der Jagd-Gerechtsame gelten, als sie nicht auf Mit-Antheil des Bodens, oder auf ein Erzeugniß desselben, sondern nur auf die Eroberung des herrenlosen Wildes dann, wenn es zufällig sich dort aufhält, gerichtet, mithin nur auf zufällige Nebennutzungen gegründet ist, die mit der Cultur des Bodens als der Haupt-Sache, nicht in Verbindung, sondern im Widerstreite stehen.

Diesen kurz gefaßten (aber mit Gesetzen und Autoren zum Folianten hin zu erweiternden) Argumenten zufolge muß dann die Jagd-Gerechtsame im Zweifel auf dasjenige beschränkt werden, was sich, nach der Natur der Sache und der früheren Jagd-Ausübungs-

Methode, als nothwendiges, unerläßiges Mittel darstellt, um die Jagd-Gerechtsame zu erhalten und auszuüben. Als Solches erscheint nun aber im Allgemeinen I) der Anspruch des Jagd-Berechtigten, daß der Grund-Eigenthümer nicht unnöthiger und absichtlicher Weise das Wild von seinem Aufenthalts-Orte vertreibe, in seiner Fortpflanzung hindere, und seiner Nahrungs-Mittel beraube, so wie II) der Anspruch des Jagd-Berechtigten, daß er alle Handlungen ausüben dürfe, die zur Aufrechthaltung seiner Gerechtsame und zur Eroberung des Wildes als unerläßlich nothwendig erscheinen.

Diese beiden Ansprüche (wovon der Erste ein **Unterlassen**, der Zweite ein **Leiden** des Grund-Eigenthümers bedingt) stehen, in der Regel, jedem Jagd-Berechtigten gegen die Eigenthümer der Grundstücke zu, welche in seinem Jagd-Bezirke liegen. Und sie müssen ihm zustehen, weil sonst seine Berechtigung ohne Wirkung seyn würde. Andere Ansprüche stehen aber, in der Regel, den Jagd-Berechtigten nicht, sondern nur dann zu, wenn er solche (durch Rechts-Geschäft oder Herkommen) besonders erworben hat, und für jeden erweiterten Anspruch dem rechtsgültigen Erwerb nachzuweisen vermag. Jeder einzelne weitere Anspruch muß selbst dann wieder streng und eingeschränkt ausgelegt werden, so, daß nur dasjenige, was sich als der Cultur und Benutzung des Bodens am wenigsten nachtheilig darstellt, (also nur das Wenigste, minimum) im Zweifel angenommen, und stets nur für die geringere Last des Grund-Eigenthümers, aber nicht für den Vortheil des Jagd-Berechtigten vermuthet und gesprochen werden kann f). Eben deßhalb will ich

auch die oben unter I. u. II. bezeichneten Ansprüche als die allgemeinen oder gewöhnlichen, dagegen alle weiteren Ansprüche des Jagd-Berechtigten als besondere oder außergewöhnliche Befugnisse bezeichnen. Daraus, daß andere (selbst die mehrsten) Jagd-Berechtigten dergleichen besondere Befugnisse erwarben und ausüben, folgt nun aber nicht, daß solche auch jedem Jagd-Berechtigten ohne Weiteres zustehen müssen. Der Waidmanns-Brauch kann daher, in dieser Beziehung, nicht auf die in grauer Vorzeit erworbenen Jagd-Gerechtsamen dergestalt angewendet werden, daß einzelnen Jagd-Besitzern (ohne weitere Nachweise des Erwerbs) auch alle diejenigen besonderen Befugnisse zustehen müßten, welche der Mehrzahl der Jagd-Berechtigten jetzt zukommen. Eben so wenig kann der nämliche Jagd-Besitzer daraus, daß er auf dem Grundstücke des A eine besondere Befugniß erworben hat, die Folgerung ziehen, daß er nun auf den Grundstücken des A, B, C, rc. zu dem Nämlichen befugt sey. Vielmehr muß jeder Jagd-Berechtigte (der mehr als oben unter I) u. II) anspricht) nachweisen, daß ihm für sich und auf jedem Grundstücke seines Jagd-Bezirks dasjenige durch rechtsgültigen Erwerb geworden sey, was er, über die Grenzen der allgemeinen Befugnisse hinaus, besonders anspricht und geltend machen will. Der Unterschied zwischen den allgemeinen und besonderen Befugnissen kann aber nur dadurch recht deutlich gemacht werden, daß man erst die allgemeinen Befugnisse (als die Regel) näher erläutert, und dann die besonderen (als Ausnahmen) behandelt. Ich will nun hierzu schreiten.

a) v. Burgsdorf, II. S. 449., legt dem Wilde Besitz und Rechte gegen das Vieh bei, was schon Böttger, S. 24., mit Recht rügt. Hätte das Thier selbst Rechte, so würden die Rechte des Wildes und Viehs gleich alt und stark seyn (oben §. I.). Allg. Forst- und Jagd-Zeitung für 1830. S. 7.

b) Diese Nothwehr tritt aber nicht bloß gegen die reißenden Thiere (§. I. Note c.), sondern auch gegen die nutzbaren Wild-Arten dann ein, wenn sie entweder, gegen ihre Natur den Menschen und sein Vieh angreifen, (wie wilde Schweine, Hirsche, wenn sie in der Brunft oder angeschossen sind, zahmgemachte und dann wieder ausgesetzte Rehböcke 2c.) oder, in zu großer Zahl und häufig wiederkehrend, die Felder 2c. besuchen, die Saaten, Gewächse beschädigen, und der Jagd-Besitzer diesem Uebel nicht steuern will oder kann (unten §. 71.); — Allg. Forst- u. Jagd-Zeitg. für 1829. S. 90.

c) v. Bülow Rieth, in der allgem. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1829. S. 87. bemerkt dieses sehr richtig mit dem Zusatze: daß früher mehr Wild war, und jeder Grund-Erwerber den Wild-Anfall und die Last der Feld-Bewachung kannte.

d) Es muß dieser Satz selbst dann, wenn die Jagd-Gerechtsame durch Vertrag oder Testament ursprünglich übertragen wurde, seine Anwendung finden, weil alle in den Verträgen oder Testamenten 2c. nicht ausdrücklich und genau bestimmten Puncte nach dem ausgelegt oder ergänzt werden, was zur Zeit, wo der Vertrag geschlossen, das Testament 2c. errichtet wurde, an dem Orte und in der Gegend gebräuchlich war. In contractibus veniunt ei ea, quae sunt moris et consuetudinis. Hinsichtlich der durch Verjährung erworbenen Jagd-Gerechtsamen muß der Gebrauch, wie er zu der Zeit bestand, wo die Verjährung begann, um so mehr beachtet werden, als nur dasjenige verjährt werden konnte, was, vom Anfange der Verjährungs-Zeit an, besessen, benutzt, ausgeübt worden war. Aenderte sich der Gebrauch und enthielt er mehr Befugnisse, so mußte jede derselben besonders verjährt werden. Non plus praescriptum, quam possessum!

e) Schon aus diesem Grunde stellt sich das Herkommen dem Widerspruche entgegen, den der Jagd-Berechtigte gegen die Umrodung des Wald-Bodens, gegen die Einführung anderer Holz- und Betriebs-Arten, gegen die vollständige Zugutmachung der Wald-Nutzungen 2c. erheben möchte. Meyer §. 527—532.

f) Aus diesen Gründen kann ich der Ansicht nicht beistimmen, welche Meyer §. 80, 84, 164, 431, 498, 529, dahin aufstellt, daß das Wild nachstehen müsse, wenn der Schaden den es stiftet, größer ist, als der Nutzen, den es gewährt, oder daß bei Regulirung des Jagd-Wesens darauf hingewirkt werden müsse, daß der Grund-Eigenthümer keinen größeren Schaden leidet, als der Jagd-Besitzer reellen Nutzen aus der Wild-Bahn zieht. Dieser Maßstab darf um so weniger gelten, als der Jagd-Besitzer durch Hegung rc. es leicht dahin bringen könnte, daß sein Nutzen größer wäre, als der Schaden der Grund-Eigenthümer, obgleich letzterer sehr bedeutend sich darstellte. Vielmehr muß die Regulirung darauf gerichtet werden, daß das belastete Grundstück, nach seiner Art und Eigenthümlichkeit, auf das Beste cultivirt und benutzt werden könne, ohne daß seine Erträge, durch den Wild-Stand und die Ausübung der Jagd-Gerechtsame hauptsächlich gefährdet, der Cultur- und der besten Benutzungs-Art des Bodens hemmende oder verdrängende Umstände entgegengesetzt würden! Nach diesem Grund-Satze werden auch die Mast- und Waide-Gerechtsamen beurtheilt, und die Ansprüche der Berechtigten gegen die der Grund-Eigenthümer regulirt. Der Eigenthümer des Bodens hat immer einen ausgedehnteren Anspruch als derjenige, welcher bloß auf eine zufällige Nebennutzung berechtigt ist, und er kann daher nicht verpflichtet seyn, die seinem Grundstücke obliegende Last nach der Differenz erweitern zu lassen, welche sich zwischen dem Nutzen des Berechtigten und dem Schaden des Grund-Eigenthümers darstellt. Mag der reelle Nutzen des Jagd-Besitzers abwechselnd groß oder klein seyn, das kann den Grund-Eigenthümer nicht bekümmern, sowenig als der Jagd-Berechtigte befugt ist, einen ständigen gleichmäßigen Wild-Stand und Eroberungs-Nutzen anzusprechen, weil Ersterer nur eine zufällige Erscheinung, Letzterer nur das Resultat einer vom Glücke begünstigten Handlung ist!

§. V. Allgemeine und besondere Ansprüche der Jagd-Berechtigten und zwar I. hinsichtlich des Aufenthalts und der Ernährung des Wildes.

Das Wild ist unstät und flüchtig, daher im Freien nicht stets auf der nämlichen Stelle, ja selbst nicht auf dem nämlichen Flächen-Raume einheimisch, sondern es wechselt häufig von dem einen Grundstücke und Jagd-Bezirke zum andern, je nachdem der Instinct zur Begattung, Aeßung ꝛc. oder sonst eine äußere Vorkommenheit es hierzu antreibt. Nur zu der Zeit, wo das Geflügel Nester baut, Eier legt und brütet, oder das Haar-Wild seine Jungen setzt, halten die weiblichen Geschlechter die nämliche Stelle so lange zum Aufenthalte bei, bis die Jungen mit der Mutter zur eigenen Aeßung ausziehen können. Erfolgt dieses, so ist aber auch oft die Stelle des Aufenthalts nicht mehr die Stelle der Aeßung, sondern Letztere von Ersterer nicht selten sehr entfernt. Bei der Aeßung folgt das Wild seinem Instincte in der Art, daß es diejenigen Gewächse vorzugsweise verzehrt, die ihm am besten behagen, und die anderen Gewächse erst dann angreift, wenn erstere nicht mehr aufzufinden sind. Im Sommer nimmt das Wild die süßen Gräser, die nahrhaften Klee- und Kohl-Arten so wie die Cerealien am liebsten an. Im Herbste geht es dem Obste, Eckerichte und den Kartoffeln ꝛc. nach, während es im Winter, wenn Eis und Schnee die Erd-Rinde bedecken, mit Moos, Rinden, Brom- und Himbeer-Sträuchen, Heide, weichem Holze ꝛc. sich begnügt. Das nutzbare Wild ernährt sich blos von Vegetabilien. Das Schwein verzehrt außer denselben auch animalische Stoffe, z. B. Würmer, Käfer, Lar-

ven, Mäuse, Frösche, ja selbst die Eyer und Jungen anderer Thiere a). Dadurch, daß das Wild sich auf Einer Stelle aufhält (lagert), stiftet es für den Boden selbst keinen Nachtheil. Nur der Fuchs, Dachs und das Caninchen graben Höhlen und verursachen dadurch, daß der Boden sich senkt oder vom Winde zu sehr ausgetrocknet wird, was besonders für manche Holz-Arten, die feuchten Boden verlangen, (Eiche, Buche, Weißtanne,) von nachtheiligen Folgen ist. Den Erzeugnissen des Bodens schadet dagegen das Lagern des Wildes oft bedeutend. Die jungen Holz-Pflanzen und andere Gewächse werden vom Wilde niedergedrückt, zerknickt und so in ihrem Gedeihen gestört, oft ganz vernichtet. Besonders nachtheilig ist das Lagern des Wildes im hochgewachsenen Getreide, und in dem hohen fetten Grase der Wiesen. Der Nachtheil des Lagerns wird um so bedeutender, je öfter das Wild mit dem Lager wechselt. Außerdem stiftet das Wild durch Gehen, Laufen, Schlagen (Scharren), Fegen (besonders aber das Schwein durch das Wühlen) an den Gewächsen, mitunter auch dem Boden mehrere Beschädigungen. So lange der Acker-Boden nicht besaamt ist, tritt der Nachtheil dieser thierischen Regsamkeit nicht ein; denn das Element des Acker-Bodens besteht darin, daß er umgebrochen werde. Sobald aber die Bestellung erfolgt, der Saamen gekeimt, oder gar die Pflanze erwachsen ist, dann schadet diese thierische Regsamkeit den Gewächsen und veranlaßt geringere Erträge. Der Wald-Boden hingegen, der Ruhe und Befriedung erfordert, damit seine Feuchtigkeit-Grade erhalten werden b), leidet durch die thierische Regungen oft bedeutenden Nachtheil, besonders wenn das Wühlen, Umbrechen,

Schlagen, Scharren auf trockenem Sande, im lichten Bestande und bei trockener, windiger Witterung erfolgte. Die Aeßung beuachtheiligt die Erträge des Bodens am unmittelbarsten. So lange das Wild bloß solche Gewächse verzehrt, die dem Menschen und dem Viehe nicht zusagen (Unkräuter) oder von dem Menschen und dem Viehe nicht benutzt werden können, so lange ist kein unmittelbarer Verlust für den Grund-Eigenthümer vorhanden c). Wenn aber das Wild solche Gewächse, die der Mensch oder sein Vieh benutzen konnte, verzehrt, dann entsteht ein um so bedeutenderer Verlust für den Grund-Eigenthümer, je mehr er derselben bedurfte. Und dieser Verlust ist oft doppelter Art, weil eines Theils dasjenige, was das Wild verzehrt hat, dem Menschen oder dem Viehe an Unterhalts-Mitteln entgeht, und anderen Theils, weil in dem Maße die Dünger-Menge geringer ist, als die vom Wilde verzehrten Vegetabilien solche vermehrt hätten, wenn sie der Mensch oder das Vieh genossen hätte. So wird dann, durch das Lagern, die Regsamkeit und Aeßung des Wildes, nicht nur der jährliche Ertrag, sondern auch die Ertrags-Fähigkeit des Bodens verringert. Deßhalb steht dann auch der Wild-Stand mit der Cultur des Bodens und dem hierauf beruhenden Rechte der Grund-Eigenthümer so sehr im Widerstreite.

Vergleicht man mit dieser Last des Grund-Eigenthümers den ersten Anspruch des Jagd-Berechtigten, so wird man finden, daß die Jagd-Gerechtsame unter gewissen Umständen, besonders bei starkem Wild-Stande, eine größere Ausdehnung und nachtheiligere Wirkung äußert, als die Servituten der Mast und Waide. Denn es kann jährlich die Mast höchstens drei, die Waide

höchstens sechs Monate in den Wäldern, und acht Monate in den Feldern ausgeübt werden. Bei der Mast und Waide können Schonungs-Flächen und Zeiten bestimmt und eingehalten werden, weil das Vieh unter Aufsicht eines Hirten sich von den Stellen, wo es bedeutenden Schaden stiften könnte, abhalten, und dahin, wo es auf unschädliche Art sich nähret, hintreiben läßt. Das Wild hingegen läuft das ganze Jahr hindurch auf dem Boden beliebig herum, erkennt keine Schonungs-Flächen, und äßt sich meistens da, wo es ihm am besten behagt. Wäre das Wild nicht unstät, flüchtig, herrenlos, so würde die Jagd-Gerechtsame, in Beziehung auf den Stand-Ort und die Aeßung des Wildes, auch ganz nach dem nämlichen Rechte zu beurtheilen seyn, wie die Mast- und Waide-Gerechtsame. So aber kann dieß nicht eintreten, weil bei letzterer eine Aufsicht und engere Gewahrsam (custodia) stattfinden muß, mithin aller vermeidlich gewesene Schade entweder der bösen Absicht (dolus) oder der Nachläßigkeit des Hirten im Zweifel zugeschrieben werden kann, während der Jagd-Berechtigte nicht Besitzer und Eigenthümer des Wildes ist, und oft nicht einmal die Zahl und der Stand-Ort des in seinem Bezirke befindlichen Wildes anzugeben, geschweige denn solches zu beaufsichtigen und unschädlich zu machen vermag e). Dem Zufalle ist vielmehr sowohl der Aufenthalt, die Regsamkeit und Aeßung des Wildes, als auch die Möglichkeit unterworfen, ob, wann und wie der Jagd-Berechtigte das Recht zur Eroberung des Wildes geltend machen könne. Der Jagd-Besitzer lebt mithin nur der Hoffnung, künftig Besitzer des Wildes werden zu können. Und zu

seiner Anstrengung muß sich noch das gute Glück gesellen, daß er das Wild gerade findet, wenn er es sucht, auch sein Schuß oder sonstige auf Eroberung berechnete Handlung wohl geräth und das Wild in seine Gewalt bringt. Wenn nun auch gleich der Gegenstand der Jagd-Gerechtsame (so wie ihre Nutzung) ungewiß, unständig und zufällig ist; so muß doch dem Jagd-Berechtigten der Anspruch, daß das Wild nicht geflissentlich vertrieben f), in der Fortpflanzung gehindert, der Nahrung beraubt werde, eben so gut zustehen, als der Mast und Waide-Berechtigte zu solchen Anforderungen befugt ist. Je kleiner die Grundstücke und Jagd-Bezirke sind, desto wichtiger ist es für den Jagd-Berechtigten, daß die Grund-Eigenthümer diesem Verlangen entsprechen, weil sonst das Wild sich leicht in andere Jagd-Bezirke ziehen, und dort erobert werden könnte. Und sollten die Grund-Eigenthümer dennoch unnöthiger und absichtlicher Weise solche Handlungen unternehmen, so müßte dem Jagd-Berechtigten, auf seine Klagen, der Rechts-Schutz ertheilt werden.

Alle Handlungen, welche zur besseren Cultur und Bewirthschaftung des Bodens, oder zur zweckmäßigeren Benutzung der Erzeugnisse unternommen werden, müssen indessen dem Grund-Eigenthümer zu jeder Zeit beliebig frei stehen. Denn die Cultur des Bodens ist die Haupt-Sache, und ihrer hat sich der Grund-Eigenthümer nicht begeben! Rodet der Eigenthümer einen bedingten Wald-Boden zu Acker-Land um, so thut er dieses des höheren Ertrages wegen, den ihm der Boden gewähren soll, aber gewiß nicht in der Absicht, dadurch das Wild zu vertreiben. Verliert hierbei auch

das Hochwild einen beliebten Stand-Ort, so können doch noch Hasen, Hühner ꝛc. sich da aufhalten, auch die Hirsche ꝛc. anderwärts stehen. Außerdem wird, mit der Umrodung, eine größere Menge und bessere Qualität der Vegetabilien hervorgerufen, die auch wieder dem Wilde zur Aeßung dienen. Wer bürgte denn dafür, daß, so lange der gerodete Boden Wald geblieben wäre, auch stets eine gewisse Zahl von Hochwild darauf gestanden haben und dem Jagd-Besitzer zur Beute geworden seyn würde? Eine Entschädigung kann daher auch der Jagd-Besitzer der Umrodung wegen nicht jedesmal, sondern nur unter besonderen Umständen verlangen g). Devastirt aber der Eigenthümer den Wald auf hochgelegenen, exponirten, trockenen Stellen und läßt er den Boden als eine öde Steppe liegen, dann wäre die Entschädigung eher begründet, weil dann das Wild weder Aufenthalt noch Nahrung mehr auf der Stelle finden, vielmehr sich ganz von dem Bezirke ziehen würde, wenn eine solche Unwirthschaft sich darüber verbreitete. Der Verlust des Stand-Orts bei vermehrter Nahrung läßt sich (hinsichtlich der Jagd-Nutzung) weniger anschlagen, als der Verlust des Stand-Orts und der Nahrung zugleich. Erndtet der Grund-Eigenthümer die Erzeugnisse des Bodens zur gelegenen Zeit, und er stört das Wild in seiner Ruhe, vertreibt es aus seinem Lager, dann ist dieses eine Folge des ihm zustehenden Benutzungs-Rechts. Nimmt er alle Erzeugnisse des Bodens weg, die wirthschaftlich bezogen werden können, so kann sich der Jagd-Berechtigte darüber nicht beschweren h). Wenn der Grund-Eigenthümer aber

diejenigen Erzeugnisse des Bodens, die er nicht beziehen, auch für sein waidendes Vieh nicht benutzen kann, vorsätzlicher Weise zerstört, verdirbt, und so zur Aeßung des Wildes unbrauchbar macht i), dann kann sich der Jagd-Berechtigte darüber beschweren, weil durch diese Handlungs-Weise die Möglichkeit, das Wild zu erobern, und Nutzungen zu beziehen, dem Jagd-Berechtigten erschwert oder vernichtet wird. Mähet der Eigenthümer und tödtet dabei zufällig das junge Wild, so ist das ein unvermeidlicher Zufall. Fängt er aber das junge Wild, oder tödtet er es absichtlich bei dem Mähen, so ist dieses ein Eingriff in das Recht des Jagd-Besitzers, der darüber Beschwerde führen darf k).

Der Jagd-Besitzer kann mithin bloß verlangen, daß der Grund-Eigenthümer alle absichtlichen Störungen und Beeinträchtigungen unterlasse. Er kann aber nicht verlangen, daß der Grund-Eigenthümer, des Wildes wegen, eine gute Cultur und Benutzungs-Art einstelle, verändere oder eine schlechte beibehalte, noch weniger einen Anspruch darauf machen, daß zur Ernährung des Wildes ein Theil der Gewächse unbeerndtet stehen bleibe l), oder gar andere Gewächse angebaut und verschont werden. Die Jagd-Gerechtsame muß mithin, was den Aufenthalt, die Fortpflanzung und die Ernährung des Wildes betrifft, durch die örtlich beste Cultur und Bewirthschaftungs-Art der Grundstücke modificirt werden, ohne daß durch erstere die letztere beschränkt werden könnte m). Das Wild, was den Aufenthalt in den Wäldern vorzüglich liebt, wird immer noch Wälder finden, wo es lagern und sich verbergen kann, wenn auch ein Theil der früheren Wald-

Fläche umgerodet wird n), während das Wild, was die Felder ꝛc. zum Aufenthalte wählt, durch die Umrodung nicht nur eine größere Fläche zum Aufenthalte, sondern auch mehr und bessere Nahrungs-Mittel erhält. Wenn nun auch das Wald-Wild im Aufenthalte mehr beschränkt werden sollte, so stellt sich dagegen für dasselbe eine größere Menge und bessere Qualität von Nahrungs-Mitteln dar o). Und weil es hiernach seinen Aufenthalt, außer der Begattungs-Zeit, hauptsächlich einrichtet, so wird es auch die umgerodete Fläche wieder betreten, und so dem Jagd-Besitzer die Möglichkeit bieten, es erobern zu können. In jedem Falle würde das Feld-Wild, durch einen höheren Ertrag, den Verlust decken, welcher für den Jagd-Besitzer daraus etwa entstünde, daß das Wald-Wild nun nicht mehr in gleicher Zahl und so häufig wie früher auf seinem Bezirke sich aufhalten oder einfinden sollte p).

Die Erzeugnisse des Bodens gehören dessen Eigenthümer, er mag sie nun für sich selbst oder nur für sein Vieh verwenden. Das Vieh selbst kann, des Wildes wegen, von der Waide ꝛc. auf dem Boden nicht ausgeschlossen werden, den das Wild zu betreten pflegt. So lange der Boden uncultivirt und unvertheilt war, waidete das Vieh mit dem Wilde zugleich. Seit der Cultur und Vertheilung des Bodens hat sich dieses Verhältniß nicht verändert. Und wenn seitdem das Vieh nicht mehr ständig auf die Waide getrieben wurde, so unterblieb dieses nicht darum, dem Wilde mehr Nahrung zu verschaffen, oder für seinen Aufenthalt ꝛc. einen Flächen-Raum ausschließlich zu bestimmen, sondern deßhalb, um mehr Futter für das Vieh und mehr Nutzungen von dem-

selben zu beziehen. Aber aus dieser Unterlassung der Vieh-Weide folgt nicht, daß es nun auch nicht mehr auf den Boden, den das Wild zu betreten pflegt, zur Waide getrieben werden dürfe. Noch weniger folgt daraus, daß der Mensch für sein Vieh die Erzeugnisse des Bodens nicht da einerndten könne, wo er solche vom Viehe nicht aufweiden lassen will. Der Boden ist ja sein Eigenthum mit allen dessen Erzeugnissen, es mag sie die Natur von selbst, oder in Folge der Cultur, hervorgebracht haben. Der Jagd-Besitzer hat ja keinen Antheil am Boden und dessen Erzeugnissen, sondern nur ein Recht zur Eroberung des Wildes, was (kein Erzeugniß des Bodens) nur eine zufällige Erscheinung da ist, wo es sich aufhält. Und weil das Wild selbst (im Verhältnisse zum Menschen) keine Rechte hat, so kann auch der Jagd-Besitzer für das Wild (als dessen Vertreter) keine Ansprüche auf einen gewissen, dem Wilde vorzubehaltenden Antheil der Erzeugnisse machen, um so weniger als er nicht Besitzer, Eigenthümer des lebenden Wildes ist, und es noch ungewiß bleibt, ob und wie viel Stück von dem Wilde, was in seinem Bezirke ist, er dereinst erobern werde. Am wenigsten kann der Jagd-Besitzer verlangen, daß zur Ernährung des Wildes besondere Gewächse, die der Boden (ohne Cultur) nicht von selbst bringt, angebaut würden. Vielmehr muß die Ernährung des Wildes ganz der Natur überlassen bleiben (welche auch früher für dasselbe sorgte), so, daß des Wildes wegen nicht besonders cultivirt, sondern ihm nur das zur Ernährung vom Grund-Eigenthümer vergönnt werden muß, was die Natur von selbst auf den Stellen erzeugt, wo

das Wild sich aufzuhalten pflegt, und was der Grund-Besitzer selbst nicht benutzen will oder kann.

Wenn auf vorstehende Art der Umfang und die (inneren) Grenzen der Jagd-Gerechtsamen, im Verhältnisse der Jagd-Berechtigten zu den Grund-Eigenthümern, nach der Natur der Sache und der Billigkeit, im Allgemeinen richtig bestimmt seyn sollten (was ich so lange glaube, bis ich eines Besseren belehrt seyn werde), dann erscheinen alle weitere Ansprüche, welche viele Jagd-Berechtigten zu machen pflegen, als exorbitante Ausnahmen, oder als besondere Befugnisse, deren rechtsgültiger Erwerb vorerst vollständig nachgewiesen werden müßte, bevor der Jagd-Berechtigte zu deren Ausführung ꝛc. schreiten dürfte. Dahin gehören 1) das Recht, von den Grund-Eigenthümern zu verlangen, daß sie zur Zeit, wo das Wild sich begattet, Eier legt, brütet, setzt, selbst die zur Cultur des Bodens oder zur Benutzung seiner Erzeugnisse nöthigen oder nützlichen Handlungen nicht unternehmen q); 2) das Recht, den Wild-Stand (wenn er in Folge von Unfällen ꝛc. vertilgt wurde) durch anderwärts hergebrachte und im Jagd-Bezirke ausgesetzte Thiere wieder zu erneuern, ergänzen, oder auch andere Wild-Arten, welche in dem Jagd-Bezirke bisher nicht vorkamen, darin auszusetzen; 3) das Recht, den Jagd-Bezirk zu umzäunen (zu hegen); 4) das Recht, das Wild zu füttern, zu kirren, Salz-Lecken, Suhlen anzulegen, Wild-Scheppen ꝛc. zu bauen ꝛc.; 5) das Recht, weiche Hölzer im Winter zu fällen, um das Wild damit zu ernähren; 6) das Recht, die Grund-Eigenthümer von dem Mitgenuß der Spreng-Mast und von dem gänzlichen Genusse der

vollen Mast ꝛc. auszuschließen, und gar von ihnen zu verlangen, daß sie gewisse Kräuter, die dem Wilde behagen, zur Ernährung desselben anbauen, oder wenigstens leiden, daß der Jagd-Berechtigte solche anbaue und unterhalte.

Diese und ähnliche Ansprüche der Jagd-Berechtigten stammen an sich nicht aus der Zeit her, wo die Jagd aufhörte, jedem Staats- und Gemeinde-Bürger auf den Gemeinde-Gütern, jedem Eigenthümer auf seinem Grundstücke zuzustehen, und von wo an auf verschiedene Arten die Jagd-Berechtigungen entstanden und erworben wurden (§. II.). Der damalige Gebrauch steht daher auch diesen Ansprüchen nicht zur Seite, weßhalb auch diese Ansprüche in späterer Zeit rechtsgültig begründet seyn und als solche nachgewiesen werden müssen, wenn sie durchgesetzt werden sollen. Außerdem überschreiten sie die Natur der Jagd-Berechtigung, weil diese auch ohne diese besondere Befugnisse ausgeübt werden kann, während sie zugleich die Rechte der Grund-Eigenthümer auf übermäßige Art beschränken, und die Last derselben außerordentlich erschweren. Ich bemerke daher noch zu 1) wenn auch die Zeit-Puncte, wo die zur Cultur und Bewirthschaftung des Bodens gehörigen Handlungen nach wirthschaftlichen Regeln am besten vorgenommen werden können, sich genau bestimmen lassen, so gilt doch dasselbe nicht von dem Zeit-Puncte, wo der Grund-Eigenthümer die Erzeugnisse des Bodens am vortheilhaftesten gewinnen, beziehen, wegbringen kann. Dieses hängt nicht nur von der früheren oder späteren Ausbildung, Reife der Gewächse, so wie von deren wirthschaftlichen Verwendungs-Art, sondern auch von vielen

anderen Verhältnissen ab. Ist es auch für die Reproduction der Ausschlags-Wälder besser, wenn vor dem Ausbruche des Laubes der Abtrieb erfolgt; so muß doch bis zur anbrechenden Belaubung der Abtrieb verschoben werden, wenn das Rinde-Schälen (Lohen) bezweckt wird. Manches Holz ist zu vielen Zwecken tauglicher, wenn es in der Saft- und Laub-Zeit als vor derselben gehauen wird. Ist auch das meiste Holz vor der Saft-Zeit gehauen, so kann es doch Fälle geben, daß in der Saft- und Laub-Zeit nachgehauen werden muß. Es ist gut, wenn der Schlag bald geräumt wird. Aber unfahrbare Wege, dringende Feld-Arbeiten, oder sonstige Umstände verhindern dieß und zwingen den Wald-Eigenthümer, die Abfuhr des Holzes bis zum Mai, Juni, Juli, ꝛc. zu verschieben. Die Schwämme, Erd- und Heidel-Beeren ꝛc. werden reif, das Gras wird faul auf dem Halme, der Klee schießt in Saamen. Soll der Grund-Eigenthümer das Benutzen derselben verschieben, ja unterlassen, damit nur ja das Wild nicht gestört werde, soll er eine Wiese (des Wildes wegen) nur zweimal mähen, während sie dreischürig benutzt werden könnte? Der Grund-Eigenthümer hat ein Recht darauf, seinen Boden aufs Beste zu cultiviren, ihm die höchsten Erträge abzugewinnen, die Erzeugnisse des Bodens auf die ihm vortheilhafteste Art zu benutzen, und alle seine Arbeiten so einzutheilen, daß er die wichtigsten, nöthigsten zuerst, die minder wichtigeren oder dringenderen zuletzt, zu einer ihm gelegenen Zeit, verrichtet. Und dieses Recht ist, wenn nicht älter, doch wenigstens eben so alt als die Jagd-Gerechtsame, kann daher der letzteren, ohne überwiegende Rechts-Gründe, nicht auf-

geopfert werden. Aber unnöthiges Gehen, Laufen in den Wäldern, begleitet mit Hunden und anderen lärmenden Handlungen sollte der Grund-Eigenthümer zur Setz- und Brüte-Zeit zu unterlassen schuldig seyn. Zu 2) Die Fortpflanzung, Vorbereitung und der Aufenthalt des Wildes sind bloß Folge der Natur-Kräfte und des thierischen Instincts. Alles muß, in dieser Beziehung, dem Zufalle vom Jagd-Besitzer überlassen werden. Er hat ohnehin keinen Anspruch darauf, daß auf den fremden Grundstücken stets eine gewisse Zahl des Wildes sich aufhalte und ernähre, sondern nur das Recht, dasjenige Wild zu erobern, was sich darauf zufällig aufhalten wird. Dieses Recht begründet mithin auch den Anspruch nicht, Thiere im Jagd-Bezirke auszusetzen, damit sie an die Stelle des früheren Wildes treten, oder gar, neben der bisherigen Wild-Art, bestehen könnten. Der Jagd-Besitzer muß also abwarten, bis wieder Wild in seinen Bezirk überwechselt, auch sich mit demjenigen Wilde begnügen, was von selbst auf seinem Bezirke sich einfindet. Zu 3) weil das Wild unstät ist, und seinen Aufenthalt oft verändert, so lange es im Freien lebt, so ist sein Erscheinen, Verweilen auf einer gegebenen Fläche nicht als etwas Ständiges, Gewisses, sondern als etwas Zufälliges, mithin auch die Last, welche sein Aufenthalt &c. den Grund-Eigenthümern bereitet, so wie der Nutzen, den die Möglichkeit seiner Eroberung dem Jagd-Berechtigten verspricht, nur als Folge des Zufalls zu betrachten. Wenn nun der Jagd-Berechtigte seinen Bezirk umzäunte, so würde er den früheren Zustand der Unstätigkeit und Herrenlosigkeit des Wildes aufheben, Besitzer des Wild-Standes werden, und dadurch

nicht nur die Hoffnungen der angrenzenden Jagd-Berechtigten täuschen, sondern auch die Grund-Eigenthümer seines Jagd-Bezirks mehr wie früher belästigen. Denn während früher es ungewiß war, ob, wie lange, zu welcher Zeit, in welcher Art und Zahl das Wild auf dem Jagd-Bezirke verweilen werde, kurz alles, unständig war, würde nun der Wild-Stand auf der umzäunten Fläche ständig seyn, und den Boden, so wie dessen Erzeugnisse um so stärker beschädigen, als die Nahrungs-Mittel, welche das Wild zu gewissen Zeiten vorzugsweise angeht, (weßhalb es wohl so oft wechselt) bald nicht hinreichten, und dieser Mangel veranlassen dürfte, daß das Wild andere Erzeugnisse des Bodens stärker anginge r). Die Grund-Eigenthümer sind daher auch berechtigt, die Anlage eines Thier-Ga tens, so wie jede Umzäunung, Umwallung &c. des Jagd-Bezirks so lange zu bestreiten, bis der Jagd-Berechtigte streng und vollständig bewiesen hat, daß er das Recht zum Hagen erworben habe, auch welche Wild-Arten und wie viel Stück von jeder Art er im Park &c. unterhalten dürfe s). Zu 4) wenn auch der Jagd-Berechtigte sein eigenes Futter für das Wild verwendet, mithin den Grund-Eigenthümern hierbei kein Gewächs entzieht, mithin keinen directen Verlust zumuthet; so wird doch durch das Füttern veranlaßt, daß das Wild sich ständiger (oft auch in größerer Zahl) auf dem Jagd-Bezirke einfindet, verweilt, und mithin durch das Füttern &c. indirect die Last der Grund-Eigenthümer erschwert wird. Die Anlage der Salz-Lecken, Suhlen, der Wild-Scheuren, Schoppen &c. setzt obendrein einen Theil des Flächen-Raumes

außer Ertrag, was auch die Grund-Eigenthümer nicht zu leiden brauchen, weil dem Jagd-Berechtigten kein Antheil am Boden zusteht. Selbst dann, wenn der Jagd-Berechtigte auf seinem eigenen Grundstücke diese Anstalten treffen wollte, brauchen die Eigenthümer der anderen Grundstücke diese Anlagen, das Kirren, Füttern nicht zu leiden, weil dadurch die obige indirecte Erschwerung für sie veranlaßt werden konnte t). Zu 5) Das weiche Holz gehört so gut als das harte Holz dem Wald-Eigenthümer. Der Jagd-Berechtigte, als Solcher, hat an sich keinen Anspruch auf das weiche Holz. Das Recht, dieses im Winter zur Fütterung für das Wild zu fällen, begründet die besondere Servitut des Beholzigungs-Rechts, muß daher besonders und rechtsgültig erworben seyn u). Zu 6) So wenig der Jagd-Berechtigte darauf Anspruch machen kann, daß statt des (in quali et quanto) unständigen Wild-Standes ihm ein ständiger versichert werde; so wenig kann er auch für die Ernährung eines Wild-Standes, (der für ihn bloß im Reiche der Möglichkeit liegt) der da kommen und bleiben könnte, eine Ausschließung der Grund-Eigenthümer von einem Erzeugnisse ansprechen, was von den Kräften des Bodens und der Natur herrührt, und nach vielerlei Umständen bald in geößerer oder geringerer Menge vorkommt, dann aber auch gewöhnlich von so größerem Werthe für den Grund-Eigenthümer ist, je geringer die Menge ist, in der es sich darstellt. Am wenigsten kann aber der Jagd-Berechtigte, ohne weiteren Rechts-Grund, verlangen, daß die Grund-Eigenthümer für das Wild solche Kräuter anbauen und unangerührt stehen lassen, die sie sonst nicht bauen würden v). Weil

eine neue Last dadurch den Grund-Eigenthümern aufgebürdet, und ihre (ursprünglich nur im Leiden und Unterlassen bestehende) Verpflichtung sogar auf ein Thun (faciendum) ausgedehnt würde, so ist dieses Ansinnen des Jagd-Berechtigten auch solange verwerflich, bis er streng und vollständig nachweist, daß die Grund-Eigenthümer zum Anbaue der (bloß dem Wilde zugutkommenden) Kräuter verpflichtet seyen.

Die unbeschränkte Bewirthschaftung des Bodens und Benutzung seiner Erzeugnisse stehen, nach dem Vorhergehenden, dem Grund-Eigenthümer zu, und es muß sich hiernach die Jagd-Gerechtsame, im Zweifel, so lange richten, bis das Gegentheil bewiesen ist; so wie nur dann, wenn durch willkührliche Veränderungen die Rechte des Jagd-Berechtigten gehindert oder vereitelt, und ihm in quali et quanto namhaft zu machende und nachzuweisende Verluste bereitet werden, (Note g)) demselben eine Protestation oder Entschädigungs-Klage zukommt.

---

a) Das wilde Schwein benachtheiligt am meisten die Ertrags-Fähigkeit des (trockenen) Bodens und die Erzeugnisse desselben. Indessen dürfte es, durch das Verzehren des benannten Ungeziefers und das Zertreten der Raupen und sonstiger die Waldungen verheerender Insecten, (oben §. I. Note f) einen großen Theil des obigen Schadens wieder vergüten. Das Schlimme ist nur bei der Sache, daß dasjenige, was es im Walde allenfalls Gutes stiftet, dem Wald-Eigenthümer nur zugut kommt, aber nicht auf den Feld-Eigenthümer übergeht, dessen Erzeugnisse es beschädigt, und für dessen Boden es auch keinen Vortheil gewährt.

b) Schenck II. §. 42. 43. Note p u. aa) 45. Nro. III. 162. zu 2.

c) Durch das Verzehren der Unkräuter wird die Cultur des Bodens mittelbar befördert, weil sonst diese Unkräuter die besseren, nützlichen Gewächse verdrängten und dem Boden

wohl mehr organische Kraft entzögen, als sie ihm wiedergeben. Die Losung des Wildes möchte auch den Boden wohl düngen, mithin leicht so viel Ersatz an Dung-Kraft ihm gewähren, als das Unkraut gegeben hätte, wenn es nicht verzehrt worden, sondern verfault wäre. Verzehrt das Wild andere nutzbare Gewächse, die jedoch, weil sie an entlegenen oder unzugänglichen Stellen stehen, nicht öconomisch benutzt werden können, (z. B. Gras in jungen Schlägen, in Sümpfen, an Felsen-Wänden, in weit entlegenen Gebirgs-Wäldern, wohin kein Vieh getrieben wird rc.) so entsteht hierdurch weder für die Grund-Eigenthümer, noch für das Allgemeine ein Verlust.

d) Dieser letztere Nachtheil ist für Gebirgs-Gegenden, wo an sich ein magerer Boden besteht, der viel Dünger bedarf, oft am drückendsten, besonders weil dort zu dem schlechtlohnenden Acker-Boden (Schenck II. §. 39.) noch ein starker Wild-Stand sich gesellt, der die Feld-Früchte verwüstet, (Allg. Forst- und Jagd-Zeitung f. 1830. Nro. 137. 139.) und für den Verlust des Dünger-Materials selbst kein Ersatz geleistet, sondern dieser gewöhnlich auf den Preis der beschädigten Früchte beschränkt, aber nicht auf den Werth und Einfluß ausgedehnt wird, den die Verwendung des ganzen Erzeugnisses für die gewerblichen Verhältnisse des Beschädigten gehabt hätte. Schenck I. §. 257. II. §. 200. u. in der allg. Forst- u. Jagd-Zeitung f. 1827. S. 80. f. u. S. 47. f. für 1828. S. 42. f.

e) Es kann daher auch die gesetzliche Bestimmung, daß der Mast- und Waide-Berechtigte einen Hirten bestellen und durch diesen nicht bloß das Vieh, sondern auch die Stellen, worauf das Vieh einen Schaden stiften könnte, bewachen lassen müsse, nicht einmal analogisch auf den Jagd-Berechtigten angewendet werden. Denn das Wild läßt sich nicht in Heerden zusammenhalten, wie das Vieh, und es ist physisch unmöglich, überall und zu jeder Zeit die Stellen zu bewachen, wo das Wild einen Schaden stiften könnte. Auch ist diese Verpflichtung nicht von der Zeit her, wo die Jagd-Gerechtsame entstand (§. II.), abgeleitet, mithin auch auf die dermaligen Jagd-Berechtigten nicht als eine alte Last übergegangen, sondern erst in der neueren Zeit von Juristen u. Philosophen, die kein Wild und keine Jagd zu kennen scheinen, also ohne Sach-Kenntniß sind, unanalogisch ersonnen worden, weil, wie sie glauben, derjenige, der ein Recht habe, auch verpflichtet sey, dem anderen keinen Schaden zu-

zufügen (allg. Forst- und Jagd-Zeitung f. 1829. S. 331). Allein wollte man diesen Grundsatz allgemein anwenden, so würden alle Servituten sammt und sonders aufgehoben werden müssen, weil keine einzige auszuüben ist, ohne daß der Eigenthümer des belasteten Grundstücks einen Schaden litte. Vielmehr muß es hier heißen: Wer sein Recht mäßig und bescheiden ausübt und allen vermeidlichen Schaden zu verhüten sucht, der thut Niemand (besonders nicht dem Belasteten) ein Unrecht, wenn auch Letzterer deßhalb nicht alle Nutzungen erhält, die er bezogen haben würde, wenn sein Grundstück nicht dienstbar gewesen wäre.

f) Der Grund-Eigenthümer hat an sich das Recht nicht, das Wild von seinem Aufenthalte geflissentlich zu vertreiben, oder dasselbe absichtlich zu tödten, so lange er nicht in den Zustand der Nothwehr versetzt ist (§. IV. Note b). Er muß vielmehr ein passives Verhalten beobachten, und sich darauf beschränken, das Wild durch Gestank oder Geräusch verursachende Mittel, durch Schreckbilder, Popanzen, Leucht-Feuer, bellende Hunde, Wächter mit Schnarren ꝛc. von den Stellen abzuhalten, wo es Schaden stiften könnte. Er kann sein Grundstück auch, im Zweifel, umzäunen, darf aber hierzu keine spitzigen Pfähle, worin das Wild sich fangen, verletzen könnte, gebrauchen (Meyer §. 531.), auch des im umzäunten Raume sich aufhaltenden Wildes sich nicht anmaßen. Indessen kann aus dieser Befugniß, sich zu sichern, keine Verpflichtung für den Grund-Eigenthümer in der Art hergeleitet werden, daß er wegen unterlassener Sicherungs-Anstalt nun auch keinen Anspruch auf den Ersatz des Wild-Schadens machen könne!

g) Hiernach erläutere oder verbessere ich dasjenige, was ich im Handbuche des Forst-Rechts §. 228 unter II. 5. c. gesagt habe, um so mehr, als das Wild kein Erzeugniß des Bodens, vielmehr die Cultur und beste Benutzungs-Art des Bodens die Haupt-Sache ist, seit Entstehung der Jagd-Gerechtsame stets die Umrodungen sich erweiterten, mithin das Herkommen für die Grund-Eigenthümer spricht, auch der Jagd-Besitzer wohl nie wird beweisen können, daß und welcher Verlust ihm durch die Umrodung erwüchse. Denn zu diesem Beweise würde erfordert werden, a) die Nachweise, daß jährlich eine bestimmte Zahl des Wildes sich auf der umzurodenden oder umgerodeten Fläche aufgehalten habe, und vom Jagd-Besitzer erobert worden sey, b) daß aber bloß we-

gen der Umrodung (nicht aus anderen Gründen) die Zahl des Wildes sich vermindert habe, und c) der Jagd-Besitzer die frühere Zahl jährlich erobert haben würde, wenn nicht umgerodet worden wäre! Wer möchte aber wohl die Führung dieses Beweises unternehmen wollen? Der nämliche Beweis müßte geführt werden, um eine Protestation oder eine Entschädigungs-Klage wegen einer Verwandlung des Betriebs und der Holz-Arten zu begründen. Bei der Trockenlegung eines Teiches ist es etwas Anderes. Denn man kann sagen, wo kein Wasser mehr ist, da wird sich auch keine wilde Ente ꝛc. mehr halten, mithin auch der Jagd-Besitzer deren keine mehr erobern. Aber man kann doch nicht bestimmen, ob und wie viel Enten ꝛc. sich alljährlich, nach wie vor, darauf gehalten (und sich nicht anderswohin verzogen) haben würden, wie groß mithin der Verlust sey, welchen der Jagd-Besitzer jährlich erleide. Das Wild ist nichts Ständiges (wie Holz, Gras ꝛc.), mithin auch die Entschädigung gar nicht mit Sicherheit zu ermitteln! Und darin liegt die größte Schwierigkeit!

h) Der Grund-Eigenthümer ist nicht verpflichtet, des Wildes wegen, die weichen Hölzer, die masttragenden Bäume über die öconomische Haubarkeit oder über die Zeit hinaus stehen zu lassen, welche die Umtriebs-Ordnung bestimmt.

i) Dieses würde der Fall seyn, wenn er im Herbste das Feuer über die Stoppel-Felder laufen ließ, oder das Gras in den jungen Schlägen mit Blut, Asche, Kalk, Gyps, Urate ꝛc. überstreute. Auf Wiesen und Feldern kann Letzteres aber, weil es der Cultur förderlich ist, nicht verboten werden. Die v. Beatson angepriesene Methode, die Felder durch das Verbrennen der Stoppeln zu düngen und vom Unkraute zu reinigen, würde die Jagd-Berechtigten allerdings benachtheiligen.

k) Ueber die vielfachen Arten, wodurch die Grund Eigenthümer den Wild-Stand in seiner Ruhe, Fortpflanzung und Aeßung gefährden, und somit den Jagd-Berechtigten benachtheiligen können, sehe man Meyer §. 527—531.

l) Z. B. das Gras in den jungen Schlägen nicht geerntet, ein Theil des Eckerichts im Walde nicht gelesen, kein Laub gestreift werde ꝛc.

m) Meyer, §. 79. 528. 531. 549 u. 555. stellt diesen Satz sehr richtig auf.

n) Ueberhaupt sind in den meisten Gegenden Deutschlands schon so viele Wälder umgerodet, daß man da, wo kein Torf,

keine Braun- und Stein-Kohlen das Brennholz vertreten, zu weitern Umrodungen um so weniger schreiten wird, als ein guter, einträglicher Wald-Boden oft nur als ein schlechter Feld-Boden sich darstellt, der mehr Dünger verlangt als er giebt, und auch die climatischen Verhältnisse sich vielorts den Umrodungen entgegenstellen.

o) Besonders soll die Aeßung des Wildes auf den Winter-Saaten demselben sehr zuträglich, und dem Felde, so wie dem Getreide nicht nachtheilig seyn. Pfeil's krit. Blätter Vr Bd., 1. Hft. S. 166.

p) Ueberhaupt soll die niedere (oder Feld-Jagd) den Jagd-Besitzern größere Reinerträge gewähren, als die hohe (oder Wald-)Jagd, womit viele kostspielige Anstalten und oft Wild-Schadens-Ersätze verbunden sind. Pfeil's Grundsätze der Forst-Wirthschaft II. Theil. Anhang, §. 1.

q) Meyer, §. 518 u. 527. scheint dieses Recht als eine allgemeine Befugniß anzusehen. Indessen ist diese Befugniß nur ein Ausfluß des Wildbanns, kraft dessen der Wild-Bann-Herr von den Jagd-Polizei-Gesetzen des Staates entbunden und ermächtigt war, selbst Jagd-Ordnungen zu erlassen, die Heege-Zeit zu bestimmen, die Wald-Sperre zu verfügen, den Wild-Stand zu hegen, und zur Pflege, Ernährung des Wild-Standes, so wie zur Ausübung alle ihm beliebige Anstalten selbst zu treffen und beliebig auszuführen. Beck, S. 214—341. Runde, §. 156. Klüber A. §. 341 u. 342. Note c). Danz §. 156. Schenck I. §. 228. S. 440 u. 447. Note b). Dieser Wild-Bann kann aber nach dem jetzigen deutschen Staats-Rechte nicht einmal den Jagd-Regal-Herrn in den constitutionellen Staaten mehr gebühren, noch weniger den Privaten zukommen (Unten §. 16. Note c) u. §. 26.). Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1830. S. 569.

r) Ebendeßhalb findet man auch, daß das Wild in den Thier-Gärten die Stämmchen, Stangen ꝛc. häufiger entrindet, durch Wühlen, Scharren ꝛc. die feinen Tags-Wurzeln stärker beschädigt, den Boden der Austrocknung mehr aussetzt ꝛc., als eine gleiche Zahl des im Freien stehenden Wildes nämlicher Art. Meyer, §. 82. sagt auch, Stand-Wild schadet mehr als Wechsel-Wild, und dieses mehr im Winter als im Sommer. Wo viel Wiesen, holzleere aber kräuterreiche Stellen, da leiden die Wälder weniger. In dichten Beständen, wo wenig oder gar kein Gras wächst, ist der Wild-Schaden

am Holze größer als in mäßig lichten ꝛc. Man sehe auch allg. Forst- und Jagd-Zeitung für 1830. S. 547.

s) Die Parömie: wer darf hagen, darf auch jagen: läßt sich nicht umkehren, wie in der allg. F.- u. J.-Zeitung für 1830. S. 554 angegeben ist.

t) Ueber Salz-Lecken ꝛc. sehe man Meyer, §. 431 u. 527.

u) Meyer, §. 431 u. 499 scheint auch dieses Recht als eine allgemeine Befugniß anzusehen, die jedem Jagd-Berechtigten zustehe.

v) Meyer stellt im §. 498 den Grundsatz auf: der Jäger müsse für die pflegliche Ernährung und Unterhaltung des Wild-Standes bedacht seyn, und glaubt im §. 499., daß derselbe Holz-Arten, die durch Früchte und Blätter das Wild ernähren, so wie Stauden, Kräuter ꝛc. an Wegen, Schneißen ꝛc. anbauen dürfe, auch die Wald-Wiesen, Blößen kaufen, mit Kräutern, Getreide bestellen sollte. Indessen brauchen die Grund-Eigenthümer, ohne besonderen Rechts-Grund, alle dergleichen Handlungen nicht zu leiden. Ihr eigener Vortheil würde es aber seyn, wenn sie dieses zugäben, auch wie Meyer angibt, die Winter-Fütterungen litten nnd zur besseren Winter-Aeßung des Wildes, die Schläge im Herbste nnd Winter abtrieben, und weiche Hölzer fällten ꝛc. Denn das Wild würde alsdann nicht genöthigt seyn, im Winter die Stangen zu entrinden, die Zweige und Knospen abzubeitzen, kurz Schaden am Holze zu stiften. Solche Zugeständnisse, so wie gemeinschaftliche Anstalten zur Ernährung des Wildes dürften am sichersten dazu führen, die Cultur des Bodens gegen so vielfache Beschädigungen des hungrigen Wildes zu schützen, weßhalb davon auch im §. IX. weitere Erwähnung geschehen wird.

---

§. VI. Desgleichen II. hinsichtlich der zur Ausübung der Jagd gehörigen Mittel und Anstalten.

Die Jagd-Gerechtsame begründet an sich nur die Befugniß, das Wild zu erobern, was (unstät und flüchtig, deßhalb herrenlos) auf einem bestimmten, nicht umzäunten Flächen-Raume sich aufhält

und aufhalten wird, aber, im Zweifel, keine ausgedehntere Ansprüche als auf die Mittel, die nothwendig sind, um diese Gerechtsame zu sichern, und auszuüben.

A) Zu den Sicherungs-Mitteln gehört insbesondere

1. der Anspruch des Berechtigten, die Grenzen seines Bezirks bestimmen, berichtigen rc. zu lassen, damit keine Ungewißheit darüber obwalte, wo das Recht der benachbarten Jagd-Berechtigten aufhöre und das seinige anfange, sowohl das Wild zu erobern, als seine Ansprüche gegen die Grund-Eigenthümer geltend zu machen a). 2. der Anspruch, daß nicht nur die Grund-Eigenthümer, sondern auch alle anderen Menschen, die auf dem Bezirke zur Jagd nicht berechtigt sind, sich aller Handlungen enthalten, welche eine Eroberung oder Zueignung des Wildes beabsichtigen b). 3. die Befugniß, alle Gefahren abzuwenden, welche dem nutzbaren Wilde durch andere Thiere oder durch Natur-Ereignisse (z. B. Ueberschwemmung c)) bevorstehen könnten, insofern zu dem letzteren Zwecke nicht besondere Anstalten nöthig sind, welche eine Veränderung der Substanz des Bodens oder eine Aneignung seiner Erzeugnisse herbeiführten, kurz eine besondere Befugniß voraussetzten (oben §. IV u. V.).

B) Zur Ausübung der Jagd gehört vor Allem die Befugniß des Jagd-Berechtigten, das Grundstück betreten zu dürfen, worauf die Jagd-Gerechtsame ruht. Jeder Jagd-Berechtigte kann daher zu den Zeiten, wo die Erzeugnisse des Bodens dadurch nicht beschädigt werden, auf jedem Grundstücke gehen, um das Wild aufzusuchen, zu erobern (gleichviel ob durch den Schuß

oder sonstiges Werkzeug). Auch kann er, außer diesen Zeiten, auf allen Fuß- und Fahr-Wegen in den Feldern, Wiesen, Gärten, Wein-Bergen gehen, sich anstellen, um das Wild zu beobachten, gegen andere Thiere zu schützen, oder zu erobern. Was er durch den Schuß nicht erobern will, das kann er durch die Hunde, oder mit Garnen, Netzen rc. einfangen, sofern deren Aufstellung weder eine besondere Bearbeitung des Bodens noch eine Beschädigung der Gewächse begründet. Vielmehr muß sich die Ausübungs-Art der Jagd nach der Cultur und Bewirthschaftungs-Methode des Bodens und seiner Erzeugnisse richten, so daß die Jagd-Ausübung den möglichst geringsten Schaden verursache und aller Schade möglichst vermieden werde d).

Im Allgemeinen läßt es sich nun freilich nicht bestimmen, auf welche Art die Jagd ausgeübt werden müsse, und welche einzelnen Handlungen zu, vor und bei der Ausübung der Jagd überall und zu jeder Zeit als nothwendig erscheinen. Vielmehr hängt dieses von der Lage und Beschaffenheit des Jagd-Bezirks, von der Betriebs-Art der Grundstücke, von dem Bestande ihrer Erzeugnisse und vielen (außer dem Bereiche menschlicher Einwirkung liegenden) Umständen ab. In Gebirgen, wo enge, tiefe Thäler mit schroffen Felsen-Wänden wechseln, ist das Suchen vor dem Hühner-Hunde, so wie das Beschleichen des Wildes (Pirschen-Gehen) oft nicht ausführbar, ja selbst das Anstehen (wegen des Schneid-Windes) selten zweckdienlich zur Eroberung des Wildes. Ebenso Ersteres an Gebirgen, wo viele alte verfallene Schachten (Bingen), Einstürze, Stein-Gruben rc. befindlich und mit manchem Gesträuche so überzogen sind, daß sie vom Jä-

ger nicht gleich erkannt und vermieden werden können. Deßgleichen ist da, wo tiefe Sumpf-Stellen mit dichtem Gebüsche bewachsen, nebeneinander liegen, das Suchen und Pirschengehen nur selten, und zwar nur im Winter bei hartem Froste, auszuführen. In solchen Gegenden muß dann entweder das Reitzen (Locken, Blaten 2c.) des Wildes oder das Jagen mit lautschlagenden Jagd-Hunden (Bracken 2c.), mit Treibleuten, Garnen, Netzen, Schlingen, Fallen 2c. ausgeübt werden. Anders ist auch die Jagd in den Wäldern als in den Feldern auszuüben. So lange noch die Schleich- oder Fehmel-Wirthschaft fast überall in den Wäldern stattfand, war die Jagd auf der Suche, auf dem Pirschgange, ja selbst mit Bracken, Treibleuten leichter auszuüben, ohne daß es besonderer Vorbereitungen bedurfte, als jetzt, wo oft mehrere 1000 Morgen in einem Zusammenhange nach den Regeln der reinen Hochwald-Wirthschaft behandelt werden, von denen mehrstens ¼ so dicht mit jungem Holze bestanden ist, daß kaum ein Mensch sich durchwinden, geschweige denn der Jäger den Hund oder das Wild im Auge behalten und sich stets schnell und sicher schußfertig halten kann. Und doch lagert das Wild am liebsten in solchen Dickungen, besonders bei heißer und kalter Witterung, dort Schutz gegen die Strahlen der Sonne und die plagenden Insecten, oder gegen die rauhen Winde und die Kälte suchend. Zieht dann nicht zufällig ein breiter Weg durch solche Dickungen, so bleibt nichts übrig, als vor den Dickungen das Wild zu erlauern, oder (weil dieses nur ungewiß zur Eroberung führt) in den Dickungen, Wild-Fuhren, Schneißen, Gestellwege anzulegen, um darauf bei den Klopf- oder Treib-Jagen

die Schützen anstellen, so wie außerdem das Wild beschleichen zu können e). In den (mit starken Stangen oder gar Stämmen) lichter bestandenen Hochwaldungen (vom 60sten bis zum 120sten Jahre) findet dagegen die Jagd auf der Suche, Pirsche, Lauer, so wie das Anstellen der Schützen schon eher statt, ohne daß es hierzu besonderer Schneißen ꝛc. bedürfte. In den Ausschlags-Wäldern vertreten die ganz jungen Schläge (2—3 Jahre nach dem Abtriebe) meistens die Wege oder Schneißen ꝛc. In den beerndteten Feldern kann der Jäger auf alle Arten die Jagd ausüben, während er, so lange die Gewächse stehen, auf die Lauer und Pirsche sich beschränken muß. Zur Wasser-Jagd bedarf es gar keiner Anstalten, die dem Eigenthümer des See's, Deichs, Flusses nachtheilig wären, sollte auch der Jagd-Besitzer auf Kähnen sich dem Wilde nähern wollen. Aber er darf, ohne besonderen Rechts-Grund, das Wasser aus dem Deiche nicht ablaufen lassen, um desto bequemer und lohnender die Jagd auszuüben.

Die Art der Jagd-Ausübung hat sich aber von der Zeit an, wo die Jagd-Berechtigungen entstanden, (§. II.) sehr verändert. Besonders erfolgte eine Haupt-Veränderung seit Erfindung des Schießpulvers, und der Schieß-Gewehre. Anstatt daß früher der Jäger mit Garnen, Netzen, Fallen, schnell laufenden, niederreißenden Hunden das Wild einzufangen und dann mit dem Jagd-Spieße, Hirschfänger ꝛc. zu tödten (abfangen) pflegte f), will er jetzt dieser Werk-Zeuge ꝛc. sich nicht mehr bedienen, vielmehr bloß durch den Schuß das Wild erobern, und zur Ausübung der Jagd manche Anstalten und Vorkehrungen zu treffen berechtigt seyn, die die ersten Erwerber der Jagd-Gerecht-

same nicht kannten, worauf sie mithin auch, nach dem damaligen Jagd-Gebrauche, keinen Anspruch erwarben, sie mochten nun durch Rechts-Geschäft oder Verjährung diese Gerechtsame an sich bringen (oben §. IV. Note d)). Kurz es fällt die Prätention auf solche Anstalten, gleich den (im §. V. unter 1) u. 6) berührten) besonderen Befugnissen zur Ernährung des Wild-Standes, in eine neuere Zeit-Periode, so, daß sie nicht als aus der früheren Zeit hergeleitet, sondern nur als in der neueren Zeit gebildet erscheinen kann. Deßhalb entstehen denn in der neueren Zeit so viele Klagen, Prozesse zwischen den Jagd-Berechtigten und den Grund-Eigenthümern, so viele literarische Fehden zwischen den Jagd-Freunden und Jagd-Feinden. Und eben darin, daß die Jagd-Berechtigten ihre Ansprüche ausdehnen, möchte wohl, mehr als in dem Wild-Schaden selbst, die Ursache zu suchen seyn, warum die Jagd-Gerechtsame (als Regal oder Servitut) so vielseitig angefeindet, und ihre Aufhebung als dringendes Bedürfniß gefordert wird. Selbstredend ist es aber, daß mit der veränderten Bewirthschaftungs-Art der Grundstücke und der veränderten Jagd-Ausübungs-Methode nicht an sich zugleich auch eine Erweiterung der ursprünglichen Ansprüche der Jäger insgesammt eintreten, sondern diese nur für jeden einzelnen Jagd-Besitzer insoweit aufkommen konnte, als er den rechtsgültigen Erwerb der besonderen Befugnisse für den ganzen Umfang seines Jagd-Bezirks nachzuweisen vermochte. Bis dahin muß jeder Jagd-Berechtigte ohne Unterschied (er sey Landes-, Standes und Grund-Herr oder einfacher Privatmann) auf dasjenige beschränkt werden, was sich als nothwendiges Mittel zur Jagd-

Ausübung darstellt. Daß auf eine andere Art, und bei gewissen Anstalten, die Jagd leichter, bequemer, angenehmer, mit sichererem Erfolge der Ausbeute (nützlicher), mit geringerem Aufwande (wohlfeiler) ꝛc. ausgeübt werden könne, das berechtigt an sich die Jagd-Besitzer nicht, die Gestattung einer solchen Jagd-Ausübungs-Art anzusprechen, und die dazu gehörigen Anstalten ꝛc. zu treffen. Wo indessen, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung der Grund-Eigenthümer, diese Anstalten gemacht (und, im Falle, daß bloß die Verjährung sie begründete, in der gesetzlichen Zeit ruhig und öffentlich als ein Recht fortgesetzt, unterhalten) wurden, da können sie als rechtsgültig bestehend betrachtet, aber auch selbst dann noch so regulirt werden, daß dabei kein Mißbrauch und unnöthiger, vermeidlicher Nachtheil für die Grund-Eigenthümer entsteht.

Nach den vorstehenden Erörterungen müssen dann die besonderen Befugnisse beurtheilt werden, welche viele Jagd-Berechtigten dahin ansprechen, 1) bei Zeug-Jagden, zur Aufstellung der Schirme, Garne, Tücher ꝛc. einzelne Aeste, Büsche, Stangen, Bäume abhauen zu dürfen, was mit dem Namen: Zweig-Recht bezeichnet wird, 2) zur Ausübung der Pirsch-Lauer und Treib-Jagden in den Wäldern ganze Streifen rein abholzen und stets in diesem holzleeren Zustande unterhalten zu dürfen; Wild-Fuhren, Schneißen, Stellwege. 3) ohne Rücksicht darauf, ob die Ernte gehalten sey oder nicht, die Felder ꝛc. von einem bestimmten Kalender-Tage an zu durchstreifen, auch 4) in die umzäunten Grundstücke, ohne vorher die Gegenwart des Eigenthümers und die Eröffnung der

Eingänge nachzusuchen, gewaltsam einzudringen, 5) zur Eroberung des Raub-Zeugs und der Caninchen entweder deren Höhlen aufzugraben (Füchse, Dächse, Iltise), oder besondere Gruben aufwerfen (Wolfs-Gruben), oder die Bäume, worin oder worauf sie sich aufhalten, (Marder, Weihe, Adler ꝛc.) umhauen zu dürfen, 6) bei nasser Witterung und aufgelockertem Boden die Treibleute über die Winter-Saaten zu schicken, auch 7) selbst zur Verrichtung des Treibens, zum Transporte des Wildes ꝛc. die Bewohner des Jagd-Bezirks anzuhalten; 8) zur Anlage der Vogel-Heerden, der Schieß-Hütten, Kanzeln nach ihrem Belieben die Stellen auszuwählen und zu bearbeiten.

Diese Ansprüche widerstreiten der Cultur des Bodens, dem Nutzungs-Rechte der Grund-Eigenthümer, und sind auch mit den Rechts-Grundsätzen nicht vereinbarlich, welche von der Ausübung der Servituten im Allgemeinen gelten g). Was insbesondere die beiden ersten Ansprüche gehässig macht, das ist der Umstand, daß oft der Eigenthümer eines kleinen Waldes sich diese Anstalten gefallen lassen soll, die zur Ausübung der Jagd auf einer zusammenhängenden aber unter viele einzelne Besitzer vertheilten Wald-Fläche gefordert werden, und auf diese Art der Vortheil, welcher für den Schutz der Cultur durch die Ausübung der Jagd hervorgeht, für denjenigen, auf dessen Grundstücke dergleichen Anstalten getroffen werden, mit dem Verluste in keinem Verhältnisse steht, der ihm durch die gedachten Anstalten bereitet wird, während diejenigen Grund-Eigenthümer, deren Boden oder Erzeugnisse durch die Jagd-Ausübung gesichert werden, nichts

zu solchen Anstalten oder zur Entschädigung des dadurch Beschädigten beitragen.

---

a) Meyer, §. 543. Es wird davon weiter unten gehandelt werden.

b) Meyer, §. 515. 525. 526 bis 537. Schenck, §. I. §. 226.

c) Sollte eine Ueberschwemmung bevorstehen, so kann der Jagd-Berechtigte das Haar-Wild von den Stellen, welche überschwemmt werden könnten, hinwegscheuchen, ohne daß er deßhalb den Grund-Eigenthümer benachtheiligte, oder eine besondere Befugniß sich anmaßte. Ebenso bei ausgebrochenem Wald-Brande.

d) Meyer, §. 431. 503. 507. 526. 549—552. Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1827. S. 85. 159.

e) Außerdem werden aber auch in den Waldungen breite Streifen abgeholzt und jährlich von allem Geniste gefegt, um die weitere Verbreitung des Feuers und der kriechenden Insecten zu verhüten. Wo aber zu diesem forstpolizeilichen Zwecke dergleichen Schneißen 2c. nicht angelegt sind, da verlangt sie oft der Jagd-Besitzer für sich zur Ausübung der Jagd. Die Besitzer der kleinen nebeneinander liegenden Wald-Parzellen wollen aber nicht gestatten, daß der Jagd-Berechtigte solche anlege. Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1826. S. 226., 229., 249., 394. für 1827. S. 242., 245.

f) Mehr hierüber sehe man in Pfeil's kritischen Blättern, III. Bd. 2. Hft. S. 122. f.

g) Man sehe Schenck I. §. 157 u. 169 u. II. §. 200.

---

§. VII. Wild- und Jagd-Schaden, so wie Verpflichtung des Jagd-Berechtigten zu dessen Ersatz.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich, daß das Wild (durch das Lagern, seine Regsamkeit und Aeßung) überall und zu jeder Zeit die Erträge und die Ertrags-Fähigkeit des Bodens benachtheiligt, während die Jagd-Ausübung nur unter gewissen Umständen (vorzüglich wenn die besonderen Befugnisse geltend gemacht werden) einzelne Stellen des Bodens ertraglos ma-

chen und die Erzeugnisse desselben beschädigen kann. Der Schaden, welchen das Wild zufügt (Wild-Schaden), ist daher auch von demjenigen, welcher von der Jagd-Ausübung herrührt (Jagd-Schaden), an sich verschieden. Dennoch werden beide oft miteinander verwechselt und dadurch unrichtige Ansichten, Maximen und Gesetze veranlaßt, weßhalb es nöthig erscheint, solche gehörig von einander zu scheiden und jede Art besonders und selbstständig zu behandeln.

A) Der Schaden, welchen das Wild selbst stiftet, ist von dessen Organismus, Wesen und thierischem Instincte ebenso unzertrennlich als der Schaden, welchen das Vieh anrichtet, wenn es zur Mast oder Waide auf solche Stellen getrieben wird, die bestimmt sind, zu der nämlichen Zeit, wo das Vieh darauf waidet und sich herumtummelt, andere Gewächse (Gras, Holz, Getreide ꝛc.) hervorzubringen. Mag man noch so viel Hirten anstellen, die Schonungs-Flächen und Zeiten, so wie die Waide-Regeln noch so genau bestimmen ꝛc., immer wird das Vieh, wenn es in den Wäldern, auf den Wiesen und den bestellten Feldern waidet, den Boden fest- oder abtreten, aufwühlen, aufscharren, und manche Pflanze zernichten, beschädigen, die unversehrt hätte fortbestehen sollen a)! Nur auf den Stoppel-Feldern ist die Waide des Viehs dem Boden und seinen Erträgen unschädlich! Wenn man daher verlangt, daß das Wild gar keinen Schaden für den Boden oder dessen Erträge stiften solle, so ist dieses physisch unmöglich, mithin der Anspruch absolut unsinnig b). Entweder muß man den unvermeidlichen Schaden als einen Zufall betrachten oder das Wild ganz vertilgen. Dem Letzteren stellt

sich aber das Recht der Jagd-Besitzer entgegen, und dasselbe muß ebensogut geschützt werden, als das Recht der Mast- und Waide-Berechtigten, besonders weil es eben so alt und auf die nämliche Art erworben ist, auch noch weniger als wie dieses Letztere, gegen eine billige Entschädigung, aufgehoben werden kann, wie dieses weiter unten gezeigt werden wird. Besteht aber der Wild-Stand fort und wird er auch noch so reichlich im Walde gefüttert, daß er weder Holz noch Feld-Gewächse angeht, so wird er für den Wald und Wiesen-Boden und für die Gewächse aller Boden-Classen, durch's Lagern, Gehen, Laufen ꝛc. stets einigen Schaden stiften. Und dieser Schaden muß umsomehr als die Folge eines Zufalls betrachtet werden, weil das Wild unstät und flüchtig, deßhalb herrenlos ist, mithin auch der Jagd-Berechtigte es nicht in engere Gewahrsam bringen, nicht unter Aufsicht setzen, nicht von den Stellen, wo es den größten Schaden stiften könnte, abhalten, und auf die Stellen, wo es unschädlich wäre, hintreiben, ja selbst nicht zu jeder Zeit (und wie er es seines eigenen Interesses wegen gern wünschte) erobern und sich zueignen kann. Ebendeßhalb kann auch die Verpflichtung des Hirten, für allen vom Viehe gestifteten vermeidlichen Schaden zu haften, gar nicht direct ja nicht einmal analogisch auf den Jagd-Besitzer angewendet werden (§. V. Note e)). Was bei dem Hirten oft als böser Wille (dolus) oder grobe Nachlässigkeit (culpa lata) sich darstellt, das ist bei dem Jagd-Besitzer noch nicht einmal als das geringste Versehen (culpa levissima), sondern oft nur als Folge der physischen Unmöglichkeit zu betrachten. Kein Mensch ist aber verbunden, das Unmögliche auszuführen

und dafür einzustehen, daß er, ungeachtet aller Anstrengung, das Unmögliche nicht möglich machte und das Glück ihn nicht begünstigte c)! Bei den Hirten ist oft Schaden-Freude, oft auch der Wunsch seinem Viehe eine bessere Nahrung zu verschaffen, die Ursache, daß das Vieh einen Schaden stiftet, der vermeidlich gewesen wäre. Bei dem Jagd-Besitzer kann dieses Argument nicht eintreten. Er weiß nicht, wo das Wild steht, wohin es gehen, womit es sich äßen will. Er erwartet es vom hellen Tage bis zur späten Nacht, vom Anbruche des Tages bis zum hellen Morgen auf einer bestimmten Stelle, worüber oder wohin es oft wechselt, um es zu erobern, und so vom Schaden abzuhalten. Aber es kommt nicht, sondern zieht auf andere entfernte Stellen, wo es Schaden stiftet. Er kann das Wild nicht hintreiben, wo er es gern haben möchte, nicht abtreiben von der Stelle wo es ist, wenn er nicht weiß und sehen kann, daß es da ist. Daß das Wild durch eine gute Waide feister werde, das ist sein Interesse nicht, sondern dieses besteht darin, daß er es erobere, wie es da ist, wenn er's sieht, weil er nicht wissen kann, ob er oder sein Nachbar es erobern wird. Es gehört daher auch zu den den juristischen Barbareien und zu den Urtheilen von U n r e c h t s w e g e n, wenn der Jagd-Besitzer ohne Weiteres, sondern schlechthin, deßhalb zum Ersatze eines Schadens verurtheilt wird, weil ihn das Wild gestiftet hat, und er zu dessen Eroberung berechtigt ist. Man betrachtet ihn dann als Besitzer und Eigenthümer des Wildes (was er nicht ist) und geht von der Ansicht aus, er könne es regieren, wie ein Pferd eine Kuh, und in seine Gewalt bringen, wenn es ihm be-

liebe, kurz über Aufenthalt, Regsamkeit und Ernährung des Wildes verfügen, wie über die eines Thieres, was er im Stalle hat, und darin lassen kann d). Es ist mir auch weder eine Rechts-Regel, welche direct, noch auch eine solche bekannt, deren Analogie die Verpflichtung ausspräche, daß der Jagd-Besitzer stets und unter allen Umständen für allen Schaden haften müsse, der vom Wilde gestiftet worden sey e). Es kann daher auch diese Verpflichtung nicht unbedingt in allen Fällen, sondern nur bedingt und zwar nur dann bestehen, wenn der Jagd-Berechtigte das Wild hegt (d. h. durch unterlassene Erobe-rung, angewendete Fütterung, Kirrung 2c. dasselbe auf seinem Bezirke absichtlich zu erhalten und zu vermehren sucht) und dieses gehegte (gegen die Natur des bejagten Wildes) sich ständig auf dem Bezirke aufhaltende Wild nun einen unverhältnißmäßig größeren Schaden stiftet, als früher, wo weder Schonung noch Kirrung, Fütterung eintrat f). In diesem Falle ist der Jagd-Besitzer, weil er seine Ansprüche erweitert, und durch sein Thun und Lassen dem Zufalle vorgreift, der den Aufenthalt des Wildes und die Last seiner Ernährung herbeiführt, auch verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, welchen das Wild angestellt hat g). Denn er behandelt das Wild nicht mehr als eine herrenlose Sache und zufällige Nutzung, sondern als seine eigenthümliche Sache, oder als eine ständige Nutzung und berechnet nur seinen Nutzen, aber nicht die vermehrte Last der Grund-Eigenthümer h). Uebt aber der Jagd-Besitzer die Jagd mit allem Fleiße und in dem Maße aus, daß der Wild-Stand sich nicht vermehrt, sondern nur zwischen dem Zuwachse durch die

Jungen und dem Abgange der alten Thiere so wie zwischen dem Wild=Stande und der Fläche ein richtiges, gleichmäßiges Verhältniß fortbesteht, dann hat er nicht gehegt, sondern nur conservirt (erhalten) i), was ihm ebensogut erlaubt seyn muß, als es dem Mast= und Waide=Berechtigten zusteht, die bestimmte Zahl des Waide=Viehs anzuziehen, zu erhalten und auf die Waide zu treiben. Denn der Jagd=Berechtigte ist nicht verpflichtet, alles Wild auf einmal oder in Einem Jahre zu schießen rc. und sich dadurch die Nutzungen, die das Wild ihm nach der Eroberung gewährt, für lange Zeit oder gar für immer zn vermindern, zu vernichten.

Man hat, um die Verpflichtung des Jagd=Berechtigten zum Ersatze des vom Wilde gestifteten Schadens noch näher zu begründen, den Grundsatz aufgestellt, der Jagd=Besitzer müsse die Jagd zum Schutze der Cultur ausüben k). Indessen rührt diese Verpflichtung nicht aus der Zeit her, von wo an die Jagd=Gerechtsamen entstanden (§. II.). Sie widerstreitet auch dem Rechte des Jagd=Besitzers, weil er diese Pflicht nur dadurch vollständig erfüllen würde, daß er alles Wild, ohne Unterschied des Alters, Geschlechts, zu jeder Zeit niederschöße, wodurch er nicht nur alle Nutzungen sich selbst verringerte, sondern auch gegen die vom Staate, zur Schonung des Wildes angeordneten Gesetze anstieße. Der obige Grundsatz kann daher auch in civilrechtlicher Hinsicht gegen den Jagd=Berechtigten nicht aufgestellt und aus den allgemeinen Rechts=Gesetzen nicht deducirt werden. Wohl aber sollte er bei einer neuen Gesetz=Gebung über das Jagd=Wesen vornan stehen und als leitend

gelten, auch von diesem Gesichts-Puncte aus das Rechts-Verhältniß der Jagd-Besitzer festgestellt werden. So lange dieß aber nicht erfolgt, kann er für den Pächter nicht als Norm dienen l)!

B) Während der Jäger, bei seinem besten Willen, den Wild-Schaden nicht stets verhüten kann, ja gar bisweilen ebenfalls auf seinen Grundstücken hart genug dadurch betroffen wird, kann er aber durch eine verständige Handlungs-Weise fast alle Nachtheile vermeiden, welche durch die Anmaßung oder willkührliche Ausdehnung der besonderen Befugnisse (§. V. u. VI.), so wie bei der Ausübung der Jagd für den Boden und dessen Erzeugnisse entstehen können. Hier ist sein eigenes absichtliches oder grob verschuldetes Thun oder Unterlassen die Ursache, daß ein Schade entsteht, der unter anderen Umständen nicht entstanden wäre. Es sollte daher auch der Jagd-Berechtigte zum Ersatze alles vermeidlich gewesenen Jagd-Schadens angehalten und überdieß noch mit einer besondern Strafe belegt, auch, bei fortdauerndem Mißbrauche, ihm die Jagd-Ausübung untersagt, dagegen für seine Rechnung einem Andern übertragen werden m).

C) Dem Grund-Eigenthümer müßte in den Fällen, wo ihm durch die Schuld des Jagd-Besitzers ein Schaden erwuchs, nicht nur der wirkliche Verlust, welchen er durch den Wild- oder Jagd-Schaden erleidet (damnum positivum), sondern auch der entgangene Gewinn (lucrum cessans) so wie das Interesse vergütet werden, was er dabei hatte, daß der Schaden nicht gestiftet, sondern die beschädigte Sache unversehrt erhalten wurde, und zu den wirthschaftlichen Zwecken verwendet werden konnte, wozu er sie

bestimmt hatte n). Ob der Schaden in den Wäldern oder Feldern ꝛc. gestiftet worden sey, darauf sollte keine Rücksicht genommen werden (Note i)). Eben so wenig sollte die Pflicht zum Ersatze nur auf den Schaden beschränkt werden, den einige Wild-Arten verüben, weil hierdurch dem Jagd-Berechtigten indirect die Befugniß ertheilt ist, diejenigen Wild-Arten, für deren Schaden-Stiftung er nicht verantwortlich ist, übermäßig zu hegen, und durch deren vermehrte Zahl zu veranlassen, daß sie nun eben so großen oft noch größeren Schaden stiften, als die mehr schädlichen Thiere in geringerer Anzahl gestiftet haben würden o). Die Verpflichtung zum Ersatze des Wild-Schadens müßte selbst dann dem Jagd-Besitzer, welcher das Wild hegt, obliegen, wenn die Grund-Eigenthümer keine Anstalten zur Abhaltung des Wildes getroffen, (keine Wild-Hüter) angestellt hätten. Denn eines Theils sind sie dazu wohl berechtigt, aber, ohne weiteren Rechts-Grund, nicht in der Art verpflichtet, daß sie durch das Unterlassen der Sicherungs-Maßregeln des Anspruchs auf Schadens-Ersatz verlustig würden, den der Jagd-Besitzer durch seine Schuld veranlaßt hat (Note i) u. m), und andern Theils hat auch eine vielfache Erfahrung bewiesen, daß die Wachen ꝛc. das Wild nicht stets (besonders nicht bei dunkeln und stürmischen Nächten) von dem Schaden-Stiften in dem Felde abzuhalten vermögen, sondern dieses nur dadurch bewirkt wird, wenn das Wild, was in der Nähe der Stellen, wo es bedeutenden Schaden stiften könnte, sich aufhält, weggeschossen wird, was, im Zweifel aber nur von dem Jagd-Besitzer ausgeführt werden kann, so lange nicht den Grund-Besitzern das Recht zur Tödtung des

Wildes, was im Schaden geht, ertheilt ist, wie dieses im Königreiche Würtemberg besteht p). Ließe sich aber auch das Wild durch Wachen rc. von den Feldern rc. abhalten, so würde das Nämliche doch in den Wäldern nicht ausführbar seyn. Den Grund-Eigenthümern kann, ohne besonderen Rechts-Grund, nicht zugemuthet werden, bei Tag und Nacht das ganze Jahr hindurch, die Erzeugnisse ihres Bodens gegen das Wild zu bewachen, so wenig als sie, wenn die Mast- oder Huth-Gerechtsame auf ihren Gütern ruht, den Hirten zu stellen brauchen. Dem Jagd-Besitzer kann man, weil das Wild nicht sein Eigenthum, sondern herrenlos ist, die Verpflichtung nicht auflegen, über das Wild einen Hirten (Hüter) zu bestellen, und zumuthen, mehr Kosten auf die Bewachung des Wild-Standes zu verwenden, als die Jagd ihm einträgt q). Schießt er das Wild nieder, was sich an solchen Stellen aufhält, wo es Schaden thut oder stiften könnte, so übt er nicht nur sein Recht auf das Wild aus, sondern er erfüllt auch seine Pflicht, dem Grund-Eigenthümer allen vermeidlichen Schaden abzuwenden.

---

a) Mehr sagt Schenk II. §. 197., 198. u. 224.

b) Wie Meyer, §. 84. u. 431. und v. Bülow-Rieth in der allgem. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1829. S. 85. sehr richtig bemerken. Vielmehr wird das Wild, so lange es dessen gibt, sowohl durch Lagern, Regsamkeit und Aeßung, stets Schaden stiften, wie das Vieh, wenn es in die Wälder und Wiesen, oder auf die besaamten Felder bei nasser Witterung und weichem Boden getrieben wird.

c) In der allg. F.- u. Jagd-Zeitung für 1827. S. 90 u. 152. habe ich dieses schon ausgeführt.

d) Die Analogie des römischen Rechts-Titels: si quadrupes pauperiam fecisse dicatur rc. kann daher auch schon deßhalb auf den Jagd-Besitzer nicht angewendet werden, weil er das Wild, was den Schaden gestiftet hat, nicht zu bezeichnen

und zum Ersatze des Schadens abzutreten (noxam dare) vermag!

e) Vielmehr würde eine solche Rechts-Regel nicht nur der Natur der Sache, sondern auch den Rechts-Grundsätzen widerstreiten, welche über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens gelten, der durch bösen Willen (dolus) oder durch Nachlässigkeit (culpa) gestiftet wurde. Das in der allgem. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1828. S. 126. f. ausgeführte Argument von dem Ersatze des Schadens, den die aus dem Pferche gebrochenen Schafe gestiftet haben, paßt auf das Wild im Freien nicht, sondern nur auf das eingesperrte Wild, weil dieses im Besitze ist, und der Jagd-Besitzer den Zaun nicht gehörig angelegt oder unterhalten hätte.

f) Meyer, §. 431., 498., 526., 549. Allg. Forst- und Jagd-Zeitung für 1827. S. 90., 152. für 1829. S. 88. für 1830. S. 9. 10. Es stimmt dieser Grundsatz auch mit demjenigen überein, der gegen den Waide-Berechtigten angewendet wird, und wornach dieser den Schaden nur dann ersetzt, wenn er mehr Vieh, andere Vieh-Arten eintreibt, keine Schonungen und Waide-Regeln einhält.

g) Also nur bei absichtlicher Hegung des Wildes und unterlassener Jagd-Ausübung tritt die Verpflichtung des Jagd-Besitzers ein, den Wild-Schaden zu ersetzen. Hegt er aber nicht, übt er die Jagd mit Eifer aus, und das Wild stiftet doch Schaden, so ist dieß ein Zufall, den die Grund-Eigenthümer um so mehr tragen müssen, als sie ja die Verhütungs-Maßregeln unterließen, die ihnen zu Gebot stehen, (§. V. Note f)).

h) Das nämliche Argument kann gegen den Grund-Eigenthümer angewendet warden, dem das Recht zur Jagd auf seinem Grunde und Boden zusteht, wenn er das Wild hegt, und dieses nun auf den Grundstücken der Anstößer Schaden stiftet.

i) In diesen beiden Momenten muß man, wie ich glaube, den Anhaltepunct für die Bestimmung der Frage suchen, was ist ein mäßiger Wild-Stand? Es kommt hierbei vor Allem auf die Menge und Güte der Nahrungs-Mittel an, die auf einer Fläche erzeugt werden (welche den Jagd-Bezirk bildet) und, ohne die Grund-Eigenthümer bedeutend zu benachtheiligen, vom Wilde verzehrt werden können (oben §. V. Note c) u. r)). Im Allgemeinen läßt sich dieses nicht bestimmen, sondern nur nach den örtlichen Verhältnisseg eines jeden Jagd-Bezirks (Boden, Lage, Bestand, Ent-

legenheit, sonstige physische Beschaffenheit rc.) ermitteln. Reicht der Vorrath von solchen Gewächsen, die der Grund-Eigenthümer für sich und sein Vieh nicht benutzen kann, zur Ernährung von 10 Stück Hirschen, 16 Stück Rehen, 100 Stück Hasen rc. hin, so ist dieser Wild-Stand mäßig, im entgegengesetzten Falle übermäßig. Daß der Wild-Stand, wenn er im Walde oder auf den später angerodeten Wiesen, Feldern, genug Futter findet, mäßig sey, (Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1828. S. 410, 554. A. für 1829. S. 89. 453), dieses kann als Grundsatz nicht gelten. Denn die Wälder sind eben so wohl Gegenstand der Landes-Cultur und des Eigenthums, als die Felder und Wiesen. Und wenn gleich das Rothwild rc. sich nur in den Wäldern aufzuhalten pflegt, so folgt doch daraus nicht, daß die Eigenthümer der bestehen gebliebenen Wälder nun, ohne weiteren Anspruch auf Schaden-Ersatz, die Last übernehmen müßten, welche dadurch entstand, daß, in Folge der Umrodungen, das Wild nun auf eine kleinere Wald-Fläche verdrängt wurde. Der Wald-Eigenthümer muß, im Verhältnisse zum Jagd-Berechtigten, des nämlichen Rechts-Schutzes sich erfreuen, als der Feld-Eigenthümer, Es gehört daher auch noch zu den Barbarismen, daß der Grundsatz gesetzlich ausgesprochen wird, für den im Walde verübten Wild-Schaden brauche kein Ersatz geleistet zu werden (Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1827. S. 79, 89. für 1829. S. 43, 44, 50. b. für 1829. S. 555. Schenck I. §. 219 und II. §. 200. v. Wedekind, Jahrbücher rc. V. Heft). Was vom Walde selbst gilt, das muß aber auch auf die Neurodländer und die in oder an dem Walde liegenden Wiesen rc. angewendet werden! Es kann aber auch die Frage bloß auf den Schaden beschränkt werden, den das Wild durch die Aeßung stiftet. Denn der Schaden, welchen das Wild durch's Lagern, Wühlen, Scharren, Schlagen, Gehen, Laufen rc. stiftet, ist von seinem Wesen eben so unzertrennlich, mithin auch eben so unvermeidlich, als derjenige, den das Vieh, bei genauer Einhaltung alter Waide-Gesetze, durch seine Regsamkeit verübt (oben §. VII. Note a) u. b)). Ganz ohne Schaden für den Grund-Eigenthümer wird sich aber auch das Wild nie äßen. Dadurch wird aber der an sich mäßige Wild-Stand nicht unmäßig, und man kann nicht sagen, daß nur derjenige Wild-Stand mäßig sey, der gar keinen Schaden thue, oder Niemand beeinträchtigt, wie dieses

Pfeil in den Grundsätzen der Forst-Wirthschaft II. Bd., Anhang, S. 2. u. Deßberger, in der allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1829. S. 330 angeben. Denn dieses ist physisch unmöglich, und es ist die Jagd-Gerechtsame, wie jede andere Servitut, eine dingliche Last, welche dem Grund-Eigenthümer stets einigen Schaden oder Verlust am Ertrage veranlaßt (II. Note a) b). §. III. h)). Es kann mithin die Mäßigkeit oder Unmäßigkeit des Wild-Standes nur davon abhangen, ob das belastete Grundstück, nach seiner Art und Eigenthümlichkeit, auf das Beste cultivirt und benutzt werden könne, oder nicht (§. IV. Note f)). Im ersten Fall ist der Wild-Stand noch als mäßig, im letzteren als unmäßig zu erklären, ebenso wie die Waide dann als übermäßig ausgeübt betrachtet wird, wenn ihrentwegen das belastete Grundstück nicht mehr gehörig cultivirt, benutzt und für den Grund-Eigenthümer kein Reinertrag resultiren kann. Daß aber der Reinertrag eines belasteten Grundstücks so groß seyn könne, als der eines servitutfreien von gleicher Größe, Lage, Boden, Güte ꝛc., das ist physisch unmöglich! War nun der Wild-Stand mäßig, und läßt der Jagd-Berechtigte eine weitere Vermehrung nicht zu, sondern hält er Abgang und Zuwachs im Gleichgewichte, so hegt er nicht, sondern er conservirt nur.

k) Meyer, §. 503, 551, 555. Schenck I. §. 11, 219, 229 u. in der allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1827. S. 85, 147.

l) Denn es ist physisch unmöglich, daß der Jagd-Besitzer das Wild unter Aufsicht (custodia) halten und allen möglichen Wild-Schaden verhüten könne (§. V. Note e) u. §. VII. Note a) b) c) d) e) f)), auch kein Gesetz vorhanden, was den Jagd-Besitzer hierzu verpflichtete!

m) Die Frage: wann läßt sich der Jagd-Berechtigte Etwas zu Schulden kommen? beantworte ich (nach dem Vorhergehenden) kurz dahin, wenn er durch Unterlassung des Jagens veranlaßt, daß das Wild sich über den verhältnißmäßigen Stand (Note i)) vermehrt, und wenn er zu oder bei der Ausübung der Jagd einen Schaden stiftet, der hätte vermieden werden können und sollen. In beiden Fällen kann er, außer dem Schaden-Ersatze, zur Strafe verurtheilt, ja, gleich dem Privilegirten, seines Rechts unwürdig erklärt werden. Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1827. S. 159.

n) Schenck I. §. 257. und in der allg. Forst- und Jagd-Zeitung für 1827. S. 159. Der Schaden aber, welcher ohne die Schuld des Jagd-Besitzers (Note m)) entsteht, ist als

unvermeidlich zu betrachten (Note l)), mithin der Jagd-Besitzer zu dessen Ersatz nicht verpflichtet. Dann würde das Recht des Jagd-Besitzers indirect aufgehoben und er für das Unmögliche verantwortlich gemacht. Meyer, §. 431, 498, 526. Schenck I. §. 11, Allg. Forst- und Jagd-Zeitung für 1827. S. 90, 152. S. 367. für 1830. S. 9 u. 10 Pfeil's kritische Blätter V. Bd. 1. Hft. S. 163.

o) Aus diesen Gründen läßt sich die Herzogl. Sachsen Coburg-Gothaische Verordnung, wornach nur für den Schaden, welchen das Hochwild an den Feldern über ein Viertel der Erndte stiftet, aber nicht für den Schaden, der in Wäldern Wiesen, Brachfeldern, so wie von den Rehen, Hasen und Caninchen gestiftet wird, (allg. Forst- und Jagd-Zeitung für 1830. S. 555) Ersatz geleistet werden muß, nicht wohl rechtlich begründen! Das Nämliche gilt von der Herzogl. Braunschweigischen Verordn. vom 16. Sept. 1827. §. 1 u. 41.

p) Ueber den geringen Erfolg der zur Abhaltung des Wildes gebräuchlichen Mittel, besonders auch der Wild-Hüter, wenn sie das Wild nicht niederschießen dürfen, sehe man Pfeil's krit. Blätter V. Bd. 1. Heft. S. 172—174. Allg. Forst- und Jagd-Zeitung für 1827. S. 152. für 1828. S. 523, 553. für 1829. S. 89, 554. A. für 1830. S. 6.

q) Man sollte überhaupt die Extreme vermeiden. So wenig der Mißbrauch des Hegens und der Jagd-Unterlassung verjähren und den Jagd-Besitzer von der Verpflichtung zum Ersatze des durch seine Schuld veranlaßten Schadens entbinden kann, so wenig sollte man die Jagd-Besitzer dadurch in ihrem Rechte kränken, daß man sie, ungeachtet sie sich Nichts zu Schulden kommen ließen, für allen Schaden verantwortlich macht, den das Wild gestiftet hat, und bloß ihnen die Folgen eines Zufalls aufbürdet, der hätte vermieden werden können, wenn die Grund-Eigenthümer ihrerseits die geeigneten Sicherungs-Mitteln ergriffen hätten (Note g)) Casum sentit dominus. Der Jagd-Besitzer ist aber nicht Eigenthümer des Wildes. Würde das Wild beschädigt, dann erlitte der Jagd-Besitzer noch keinen wirklichen Verlust, sondern es entging ihm bloß die Möglichkeit, das Wild zu erobern. Er müßte also als Bevorrechteter, aber nicht als Eigenthümer den Schaden leiden. Aber das herrenlose Wild stiftet ja den Schaden an dem Boden oder dessen Erzeugnissen. Und diesen muß, bei mäßigem Wild-Stand und regelmäßiger Jagd-Ausübung, der Grund-Eigenthümer

tragen. Er ist dominus fundi. So gut er vom Jagd-Besitzer das Jagen erwarten kann, so gut kann dieser sagen: Im Uebrigen wache und sichere dein Gut!

§. VIII. Die Rechts-Gesetze reichen nicht hin, das Jagd-Wesen gehörig zu ordnen.

Nach den allgemeinen Rechts-Regeln (und in Ermanglung besonderer Gesetze) kann nun aber, wie aus dem Vorhergehenden es sich ergibt, der Jagd-Besitzer nur dann zum Ersatze des Wild- und Jagd-Schadens verurtheilt werden, wenn er sich Etwas hat zu Schulden kommen lassen (VII. Note m) a). Und selbst dann wird der Richter vielorts noch um so mehr in eine Verlegenheit und schwankende Ungewißheit wegen der Entscheidungs-Gründe versetzt, die ihm auf der einen Seite die allgemeinen Rechts-Gesetze gegen, und auf der anderen Seite die provinciellen Forst- und Jagd-Ordnungen (welche ebenfalls gelten) für den Jagd-Berechtigten darbieten. Denn während die allgemeinen Rechts-Gesetze bestimmen, „daß die Jagd-Gerechtsame, wie jede andere Servitut, stets mäßig, bescheiden und so, wie es den Grund-Eigenthümern am wenigsten lästig sey, ausgeübt, der Wild-Stand nicht in ungewöhnlicher Menge, zum Nachtheile der bebauten Ländereien (vom Walde ist also nicht die Rede) gehegt werden müsse, und der Jagd-Berechtigte dann, wenn er sich eines Mißbrauchs schuldig mache, zum Schadens-Ersatze verpflichtet seyn solle" b), setzen die Provincial-Forst-Ordnungen fest, „daß der Jagd-Besitzer nicht nur gewisse Schonungs-Zeiten

einhalten, sondern auch die weiblichen Geschlechter gewisser Wild-Arten gar nicht erlegen solle." Auf diese Art machen dann die Forst-Ordnungen die allgemeinen Landes-Gesetze wieder unwirksam c), weil der Jagd-Besitzer in der Schonungs-Zeit selbst die männlichen Thiere nicht erobern darf, und den Schaden nicht zu verhüten vermag, den diese (so wie die stets zu schonenden) weiblichen Thiere stiften. Selbstredend ist es doch wohl, daß der Richter die moralische Unmöglichkeit, worin der Jagd-Besitzer durch das Schonungs-Gesetz versetzt ist, beachten muß, und diesen nicht zum Ersatze des vom geschonten Wilde gestifteten Schadens verurtheilen könne. Sonst wäre ja der Jagd-Besitzer für diesen Schaden deßhalb verantwortlich, weil er die Eroberung des Wildes unterließ, was er des Schonungs-Gesetzes wegen nicht erobern durfte. Es würde dann heißen: Beobachtet der Jagd-Besitzer das Schonungs-Gesetz, so wird er, nach dem allgemeinen Landes-Gesetze zum Ersatze des vom Wilde gestifteten Schadens verurtheilt; erobert aber der Jagd-Besitzer das Wild in der Schonungs-Zeit oder auch das zu schonende Geschlecht, dann wird er nach der Provincial-Forst-Ordnung bestraft! Der Jagd-Besitzer stünde dann zwischen zwei Feuern und wäre in schlimmerer Lage als irgend ein Staats-Bürger!

Was nun aber die übrigen Berührungs-Puncte anbelangt, die wegen des Wild-Standes und der Jagd-Ausübung zwischen dem Jagd-Besitzer und den belasteten Grund-Eigenthümern bestehen; (§. V. u. VI.) so muß der Richter den Jagd-Besitzer bei den allgemeinen Befugnissen unbedingt und bei den besondern dann schützen, wann er deren rechtsgültigen Erwerb und ungestört fortgesetzte Aus-

übung vollständig nachweißt, auch sich keine willkühr-liche Erweiterung ꝛc. derselben erlaubt. Der Richter kann bei allen diesen Conflicten aber weiter nichts thun, als den Inhalt, Umfang der einzelnen Jagd-Gerechtsame, worüber der Streit obwaltet, so wie der bestrittenen besonderen Befugniß ꝛc. festsetzen, die Art, Zeit und das Maß bestimmen, wie der Jagd-Besitzer sein Recht geltend machen, der Grund-Eigenthümer sein Thun und Lassen einrichten solle, und, wenn von der einen oder anderen Seite Störungen, Excesse ꝛc. vorgegangen sind, auf Klage des Verletzten den Rechts-Zustand herstellen, auch durch Cautionen, Straf-Androhungen gegen den Verurtheilten, dessen künftigen Störungen ꝛc. begegnen. Wie aber die Cultur des Bodens und die Bewirthschaftung seiner Erzeugnisse, bei fortbestehender Jagd-Gerechtsame, zu verbessern, oder wie der Ertrag der Jagd, unbeschadet der Cultur des Bodens, zu erhöhen sei, darüber kann sich der Richter nicht weiter positiv äußern, sondern er kann nur negativ darauf hinwirken, daß der Jagd-Besitzer den Grund-Eigenthümer und dieser den Ersteren nicht in seinem Nutzungs-Rechte störe und beinträchtige. Denn Verbesserungs-Operationen liegen außer dem Bereiche der Rechts-Pflege und können nur dadurch vor den Richter gelangen, daß die Parteien über solche Operationen Vergleiche schließen und deren Bestätigung vom Richter verlangen, oder darüber streiten, ob sie gemacht werden dürfen.

Außerdem hat der Richter noch über die Berührungs-Puncte zu entscheiden, die zwischen den Jagd-Berechtigten unter sich obwalten, sie mögen nun auf dem nämlichen Bezirke miteinander concurriren (Mit-,

Koppel-, Vor-, Lust-Jagd ꝛc.) oder als ausschließliche Besitzer der an einander grenzenden Jagd-Bezirke erscheinen. Auch hier kann der Richter nur bestimmen, was der Eine gegen den Anderen leiden oder unterlassen solle, und den Zuwiderhandelnden verurtheilen. Aber er kann nicht bestimmen, daß sie unter sich eine neue den beiderseitigen Interessen angemessenere Ordnung einführen und beobachten müssen, sondern nur die hergebrachte Ordnung so lange aufrecht erhalten, bis eine andere (durch Vergleich oder polizeiliches Regulativ) zwischen den Betheiligten eingeführt ist.

Den Einfluß, welchen die Jagd, wenn sie Jedermann ausüben darf, auf den Betrieb der regelmäßigen Gewerbe, auf Sittlichkeit und Sicherheit äußert, hat der Richter nicht zu beachten und in seine Entscheidung hereinzuziehen. Wo die Jagd, als Zubehör des Grund-Eigenthums, jedem Grund-Eigenthümer zusteht, oder als freie Pürsche jedem Mitgliede einer Provinz, Gemeinde ꝛc. erlaubt ist, da kann der Richter zur Aufrechthaltung des Gewerb-Betriebs, der Sittlichkeit, Sicherheit ꝛc. keine weitere Beschränkungen der Jagd-Ausübung festsetzen, sondern nur, auf Klage der Betheiligten, bestimmen, wer jagen dürfe, wie, wann und wo er die Jagd ausüben, welche Thiere er erobern dürfe, und hiernach die Parteien bescheiden. Auch könnte der Strafrichter denjenigen, welche vorsätzlicher oder höchst verschuldeter Weise die öffentliche Sicherheit gefährdet hätten, die Ausübung der Jagd untersagen. Aber eine bessere Einrichtung des Jagd-Wesens, so, daß die gemeinschädliche freie Pürsche aufgehoben und die Jagd für gemeinschaftliche Rechnung von einigen Mitgliedern (als Pachter, Verwal-

ter) ausgeübt würde, könnte der Richter nicht anordnen.

Die Jagd-Berechtigten muß der Richter gegen alle Eingriffe unbefugter Menschen schützen. Er kann dieß aber nur dann, wenn diejenigen Personen, die sich Eingriffe ꝛc. erlauben, von dem Beeinträchtigten in der Klage ꝛc. bezeichnet, und die Umstände, That-Sachen, welche einen Eingriff begründen, bewiesen oder eingestanden sind. Aber wegen möglicher Beeinträchtigungen kann der Richter gegen ungenannte Personen keine Maßregel ergreifen, welche die Störung, Benachtheiligung erschwerten, und Niemanden (außer den Verurtheilten) kann der Richter bloß deßhalb das Tragen der Gewehre, Garne ꝛc. verbieten, weil daraus eine Beeinträchtigung für den Jagd-Berechtigten entstehen könnte!

Für die einzelnen Grund-Eigenthümer mag es genügen, daß der Wild- und Jagd-Schaden ihnen vollständig ersetzt wird (§. VII. C.). Aber für ein Volk, dessen Glieder, in großer Seelen-Zahl dicht zusammenwohnend, im Acker-Baue und Fabrik-Betriebe ihre Haupt-Nahrungs-Quelle finden, und alle Erzeugnisse des Bodens zum eigenen Bedarfe oder zum Austausche verwenden können, für ein civilisirtes Volk kann der Wild- und Jagd-Schaden von vielfach größerem Nachtheile seyn, als für die beschädigten Grund-Eigenthümer selbst. Ein Theil der Subsistenz-Mittel wird der Bevölkerung entzogen, dadurch der Preis derselben gesteigert. Die Vortheile, welche für das Volk entsprungen wären, wenn das Futter, was das Wild verzehrte, verdarb, zur Vermehrung oder besseren Ernährung des Vieh-Standes so wie zur Vermehrung

der Dünger=Materiale hätte angewendet werden können, würden sich in vielfacher Rückwirkung geäußert haben. Die vom Wilde verzehrten oder von ihm und dem Jäger verdorbenen Gegenstände, würden Gelegenheit, die Arbeit darzustellen, den Verkehr zu erweitern rc. geboten haben. Und hauptsächlich dieser nachtheiligen Rückwirkungen und entgehenden Vortheile wegen sollte der Wild=Stand und die Jagd=Ausübung beschränkt werden. Ueberhaupt ist bei allen civilisirten Nationen das Wild nicht mehr Haupt=, sondern Neben=Sache, vielmehr die Ertrags=Fähigkeit und das Erzeugniß des Bodens (er sey Feld, Wiese, Wald rc.) hinsichtlich der Subsistenz=Mittel und der Gelegenheit, die Arbeit darzustellen rc. vom wichtigsten Einflusse. Mit der Cultur des Bodens lassen sich aber viele jagdrechtlichen Befugnisse nicht mehr vereinbaren, weil dadurch die Classe der Grund=Eigenthümer von mancher wesentlichen Verbesserung abgehalten und so indirect das ganze Volk in seinem Unterhalte gefährdet, oder doch in seiner Wohl=Erhöhung gehemmt wird. Ebendeßhalb sollte dann auch das Wild und das auf seine Eroberung gerichtete Recht des Jägers, — als Nebensachen — um so mehr der Cultur des Bodens weichen, als der Boden nicht des Wildes wegen, sondern dieses (als eine zufällige Erscheinung) nur des Bodens wegen da ist, der Wild=Stand im Allgemeinen mehr Schaden thut, als er unmittelbaren Nutzen (durch seine Körper=Theile) gewährtd), die Jagd selbst im Allgemeinen mehr kostet, als sie einträgte), jedenfalls ihr Ertrag weit hinter dem Ertrage zurückbleibt, den der gehörig cultivirte, (vom Wild= und Jagd=Schaden) verschonte Boden ge=

währt, mithin durch die integrale Erhaltung des Wild-Standes und die unbeschränkte Jagd-Gerechtsame das National-Einkommen vermindert, das Interesse des Ganzen gefährdet wird, wogegen nur für die Bewohner der kalten und heißen Zone die Jagd als reiner, lohnender Erwerbs-Zweig mitunter sich darstellt f). Alle diese rückwirkenden Nachtheile des Wild- und Jagd-Schadens sind aber in den Rechts-Gesetzen unberührt geblieben, weßhalb auch der Richter darauf seine Entscheidungen nicht ausdehnen kann. Er muß den Jagd-Besitzer als Subject betrachten, dessen Rechte geschützt werden müssen, und der nur für den unmittelbaren Schaden, wenn er ihn verschuldet hat, dem klagenden Grund-Eigenthümer einzustehen, aber nicht für die dem Ganzen nachtheiligen Folgen zu haften schuldig ist!

So finden wir dann, daß die Rechts-Gesetze (oder die auf das Jagd-Wesen ꝛc. anwendbaren Bestimmungen derselben, J a g d - R e c h t genannt) überall nicht hinreichen, um die Rechte der einzelnen Betheiligten unter sich zu schützen, noch weniger, um dem Interesse des Ganzen die Rechte der Jagd-Besitzer so unterzuordnen, daß sie unbeschadet des Ersteren bestehen könnten! Das Gemeinwohl muß ja vor Allem berücksichtigt, und ihm das Interesse einzelner Volks-Classen untergeordnet werden. Salus publica prima lex esto, heißt das Rechts-Gesetz, was älter ist als alle Jagd-Gerechtsamen, die erst auf den Grund desselben entstanden, mithin auch diesem um so mehr untergeordnet werden müssen, als stillschweigend die Bedingung, d a ß d a s G e m e i n w o h l n i c h t g e f ä h r d e t w e r d e, der Entstehung neuer Privat-Gerechtsamen unterlag.

Die Cultur und der regelmäßige Ertrag des Bodens wirken aber erfolgreicher auf die Vermehrung, Subsistenz und Wohl-Erhöhung der Bevölkerung, als aller Wild-Stand und die ergiebigste Jagd. Ohne daß die Grund-Eigenthümer es forderten, müßte daher auch der Grundsatz in's Leben gerufen und ausgeführt werden: „die Wildheit muß überall der Cultur weichen, und die unregelmäßigen Gewerbe (wie die Jagd), deren Ertrag für die Ernährung der Volks-Menge nicht zu berücksichtigen, müssen den regelmäßigen Gewerben (wie die Cultur des Bodens), deren Ertrag man im Voraus anschlagen kann, nachstehen" g). Gleichwie das Wild nur als eine zufällige Nebennutzung erscheint, so sollte auch die Jagd nur als eine zufällige Nebenbeschäftigung betrachtet, (§. IV.) und daher der Cultur des Bodens dergestalt untergeordnet werden, daß die Jagd nicht mehr (wegen des Nutzens des Jägers) zum Nachtheile, sondern (des Gemeinwohls wegen) zum Schutze der Cultur ausgeübt werden müßte, und der Jagd-Berechtigte deßhalb unter Aufsicht der Obrigkeit stehen sollte h).

a) Wenn etwa bisher, ohne daß ein besonderes Gesetz die Bedingungen festsetzte, unter welchen der Jagd-Berechtigte den Wild-Schaden ersetzen müsse, der Jagd-Berechtigte unbedingt zum Ersatze eines jeden vom Wilde gestifteten Schadens selbst dann verurtheilt wurde, wenn er nichts verschuldet hatte, dann mußte die Entscheidung mehr auf politischen als auf rechtlichen Gründen beruhen. Sie kann dann, als Präjudiz, wohl für die Praxis einigen, aber für die Theorie des Rechts gar keinen Werth haben, sondern gehört unter die Urtheile von Unrechtswegen!

b) In diesem Sinne sind die Bestimmungen des allg. preußischen Landrechts. Thl. I. Tit. 9. §. 144—146. 147. wegen des Wild-Schadens-Ersatzes abgefaßt. Die Grund-Eigenthümer, wenn sie auf Ersatz des Wild-Schadens klagen, müssen beweisen, daß der Jagd-Besitzer, durch Hegung des Wild-Standes in ungewöhnlicher Menge, eines Mißbrauchs sich schuldig macht. Was aber ein ungewöhnlich starker Wild-Stand sey, wo die Grenze zwischen einem mäßigen und unmäßigen Wild-Stande liege? das bestimmt das Gesetz nicht. Und diese Unbestimmtheit kann dann um so mehr zu einer (dem Jagd-Berechtigten nachtheiligen) Willkür führen, als Einige glauben, nur der Wild-Stand sey mäßig, der keinen Schaden stifte, (§. VII. Note i) und der (mit dem Jagd-Wesen unbekannte) Richter sich dieser Ansicht deßhalb hingeben dürfte, weil er die Natur des Wildes und die Möglichkeit es vom Schaden abzuhalten, nicht gehörig erkennt, und das Land-Recht (besonders Thl. I. Tit. 19. §. 15. u. 17. Tit. 22. §. 28.) besser als die Forst-Ordnung versteht, auch ersteres der letzteren überordnet.

c) Wie v. Bülow-Rieth in der allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1829. S. 88. dieß sehr richtig bemerkt. Uebrigens scheint die oben Note b) angeführte Stelle des allg. preußischen Landrechts nicht von der Jagd-Gerechtsame, welche als Servitut, Regal auf fremden Grundstücken besteht, sondern nur von dem Rechte zur Jagd, was als Zubehör des Bodens, dem Grund-Eigenthümer auf seinem Gute zusteht, zu handeln. Denn unter den Veranstaltungen, die zu dem Ende, daß das Wild die angrenzenden bebauten Ländereien nicht beschädige, vom Jagd-Besitzer angelegt, und unterhalten werden sollen, kann nichts anders als ein Haag, Zaun rc. verstanden werden. Das Recht, zum Haagen, Umzäunen steht aber nur dem Jagd-Besitzer auf seinem Grund-Eigenthume, aber, im Zweifel, nicht auf fremden Grundstücken zu, die mit der Jagd Gerechtsame belastet sind. Auch sagt das allg. preußische Landrecht nicht, daß, wer jagen, auch hagen dürfe (oben §. V. zu 1).

d) Nimmt man an, daß das Futter, was ein Hirsch jährlich verzehrt, gleich 20 Ctr. Heu zu setzen sey, und der Ctr. Heu nur 30 kr. koste, so würde ein Hirsch von 12 Enden für 120 fl. Futter gefressen haben, während seine Körper-Theile nur einen Erlaß von 40 fl. gewähren. Wie viel aber derselbe Hirsch außerdem, durch's Schlagen, Fegen, Lagern, Gehen,

Laufen rc. verdorben habe, das läßt sich nicht berechnen. Was hätten aber die 240 Ctr. Heu dem Volke für einen Vortheil gewährt, wenn sie dem Viehe zu Theil geworden wären!!

e) Zu den Auslagen für Jagd-Geräthschaften kommt der Zeit-Aufwand, den die Jagd erfordert. Widmen sich dieser Leute, die doch nicht arbeiten, dann ist freilich kein Verlust an Arbeit-Lohn. Wie aber wenn der Jäger rc. bezahlt werden muß, oder derselbe in der Zeit, wo er die Jagd ausübt, ein anderes lohnendes Geschäft hätte verrichten können?

f) Pfeil, Grundsätze, II. Band, Anhang, §. 1. u. 2. Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1828. S. 134. 553. für 1830. S. 546. Schenck, II. §. 50. 200.

g) Schöner Grundsatz von J. G. Fichte. Forst-Recht, bei Böttger, S. 53.

h) Auch diesen Grundsatz hat schon J. G. Fichte, und nach ihm Böttger, S. 33–56 u. 69. 75 vor langen Jahren aufgestellt, und doch ist er vielorts noch nicht in's Leben getreten. v. Berg. Thl. III. S. 256.

---

§. IX. Weder die Vertilgung und Einsperrung des Wildes, noch auch die Ablösung oder Regalisirung der Jagd-Gerechtsame führen zum Zwecke, sondern bloß polizeiliche Einschreitung ist wirksam.

Die Ausführung und Verwirklichung der so eben aufgestellten Grundsätze ist aber schwieriger, als man glauben sollte, obgleich sich mehrere Wege und Mittel darzu darbieten. Man könnte nämlich zu dem Ende

I) das Wild gänzlich vertilgen,

II) die Jagd-Gerechtsame, wo sie als Servitut besteht, aufheben, ablösen und jedem Grund-Eigenthümer es überlassen, das Wild, was sich auf seinem Boden aufhielte, zu jeder Zeit zu tödten rc., kurz für sich unschädlich zu machen,

III) den Grund-Eigenthümern, welchen das Recht zur Jagd, als Zubehör des Guts, zusteht, auflegen, das Wild einzusperren,

IV) das Wild, als eine herrenlose Sache, zu den Gegenständen rechnen, worauf nur der Staat, als solcher, einen Anspruch zu machen hätte (Regal), und die Jagd zu einer Staats-Anstalt erheben, deren Zweck wäre, das Allgemeine gegen die Nachtheile zu sichern, welche durch das Wild und die unregelmäßige, willkürliche Jagd-Ausübung veranlaßt werden.

Ich will nun diese Mittel und deren Resultate näher beleuchten, und zu dem Ende noch Nachstehendes bemerken. Zu I). Die gänzliche Vertilgung des Wildes ist an sich schwer auszuführen (§. I.). Sie würde dabei einen Vergriff gegen die vom Schöpfer weislich bestimmte Ordnung enthalten, allen mittelbaren Nutzen, den das Wild durch das Verzehren, Zerstören des Unkrauts, Ungeziefers gewährt, und alle Ansprüche der Jagd-Besitzer vernichten. Zu dieser letzteren Maßregel fehlt es aber noch an dem ausgemachten Daseyn der Bedingungen, unter welchen nur (als conditio sine qua non) das äußerste Recht des Staates (jus eminens) ausgeübt werden kann, so lange noch nicht alle Mittel versucht sind, den Wild-Stand und das Recht des Jägers für die Cultur des Bodens unschädlicher zu machen, oder wenigstens den Gewinn mit dem Verluste in ein richtiges Gleichgewicht zu setzen a). Würde die Vertilgung des Wildes verfügt, so müßte, weil der Jagd-Besitzer für sich allein dieselbe nicht ausführen könnte, die Jagd einem Jeden, dem das Wild schaden könnte, erlaubt werden, woraus wieder Nach-

theil für die regelmäßigen Gewerbe und Unsicherheit entstünde. Den Jagd-Besitzern müßte eine vollständige Entschädigung geleistet werden. Wenn man auch nach Durchschnitts-Berechnungen ermittelt hätte, wie viel Stück von jeder Wild-Art der Jagd-Berechtigte jährlich erobert, und welchen pecuniären Nutzen ihm dieß rein gewährt habe b), so würde man doch weder das Vergnügen, was der Jagd-Besitzer genoß (pretium affectionis), veranschlagen c), noch auch bestimmen können, ob künftig und bis zu den ewigen Zeiten hin, der nämliche Nutzen (oder ein größerer, geringerer) für den Jagd-Besitzer entstanden wäre. In Capital ließe sich die Entschädigungs-Summe nicht wohl anschlagen, und in einer jährlichen Rente müßte sie so lange dauern, bis die Welt oder wenigstens das Jagd-Revier unterginge. Wäre aber auch die Entschädigungs-Summe ausgemittelt, und die Art bestimmt, wie sie geleistet werden sollte, dann käme es darauf an, wer sie leisten sollte? Uebernähme der Staat deren Entrichtung, so würde die Staats-Schuld oder Ausgabe sehr bedeutend vermehrt, und die Grund-Steuer d) so weit erhöht werden müssen, daß die Zinsen des Capitals oder die Rente gedeckt werden könnten. Manche Gemeinde, Gegend, Provinz würde dadurch prägravirt werden, weil sie früher wenig Wild- und Jagd-Schaden zu leiden hatte, nun aber eben so viel zu Entschädigung der Jagd-Besitzer beitragen müßte, als diejenigen Gemeinden ꝛc., welche früher bedeutender beschädigt waren. Sollte jeder Jagd-Besitzer von den Eigenthümern der in seinem Bezirke liegenden Grundstücke entschädigt werden, so würde es um so schwieriger seyn, die Beitrags-Pflichtigkeit der einzelnen Grund-Eigenthümer auszu-

mitteln, als nicht bloß die Größe des Flächen-Raumes, sondern auch die Lage, Boden-Mischung, besonders der Umstand, ob der Boden mehr oder weniger zur Production der dem Wilde zusagenden Gewächse geneigt sey, hierbei in Betrachtung kommen, so, daß auf einer kleinen Fläche oft ein großer Wild-Stand sich aufhält, äßt e) und eine Stelle mehr als die andere dem Wild-Schaden ausgesetzt ist, weßhalb dann auch ein schwacher Wild-Stand oft einen beträchtlichen Schaden anrichten kann, wenn er auf eine Feld-Fläche oder auf einen Acker vorzugsweise zieht f). Nach dem Flächen-Raume kann daher der Beitrag nicht wohl bestimmt werden. Soll er aber nach der Lage, Boden-Güte ꝛc. der Grundstücke ausgemittelt werden, so würden die Besichtigungs- und Taxations-Kosten den Wild-Schaden von mehreren Jahren leicht übersteigen, und bedeutende Reclamationen entstehen. Zu II.) Die Jagd-Gerechtsame könnte man wohl ablösen. Aber die nämlichen Schwierigkeiten würden wegen Ausmittlung und Repartition der Entschädigungs-Summe entstehen. Was würde auch durch die Ablösung gewonnen, wenn das Wild nicht vertilgt würde und die Jagd bliebe? Alle Nachtheile der freien Pürsche würden dann eintreten: Gewerbs-Versäumnisse, Streitigkeiten zwischen den einzelnen, sich bewaffnet gegenüber stehenden Grund-Eigenthümern wegen der Wild-Folge ꝛc., unvorsichtiger Gebrauch der Schieß-Gewehre, Fallen ꝛc., und eine die öffentliche Sicherheit gefährdende Wilddieberei g)! Zu III.) Das Stand-Wild thut mehr Schaden als das Wechsel-Wild (§. V. Note r)). Wer entschädigte dafür den Jagd-Besitzer? Man könnte ihm nicht zumuthen, die Kosten der Anlage, Unterhaltung des Haags, Zauns

und des Wild-Eintriebs allein zu tragen h). Ueber die Frage: von wem und nach welchem Maßstabe soll ein Beitrag geleistet werden, würden die nämlichen Schwierigkeiten erwachsen. Kann man auch das Haar-Wild umzäunen, so findet dieß doch bei dem Geflügel nicht statt, was auch Schaden stiftet. Der größere Schaden, den das eingesperrte Wild verübt, träfe zwar zunächst den Jagd-Besitzer als Grund-Eigenthümer. Indessen würde er (durch verminderte Ertrags-Fähigkeit des Bodens und verringerte Menge der Erzeugnisse) auch auf das Allgemeine übergehen (§. IX.) und mithin für die Interessen des Ganzen wenig gewonnen seyn, wenn alle Jagd-Besitzer das Haar-Wild einsperren müßten i). Das Nämliche würde dann eintreten, wenn man, durch Abtretung einer bestimmten Boden-Fläche, die Jagd-Gerechtsame ablösen wollte, und dann der abgefundene Berechtigte diese Fläche umzäunen sollte. Viele Wälder würden dann in Thier-Garten verwandelt und hierdurch die Wald-Erträge in höherem Maße vermindert, als wenn das Wild frei im Walde sich aufgehalten und von einem Walde in den anderen gewechselt hätte. So gut wie der Landes-, Standes- und Grund-Herr in seinen Wäldern Thier-Gärten anlegen darf, so gut müßte jedem anderen Jagd-Besitzer in seinem eigenen Walde dieß erlaubt seyn. Zu IV.) Um die Vertilgung des Wildes und zugleich die Nachtheile zu vermeiden, welche daraus, daß alle Grund-Eigenthümer, Gemeinde-Glieder &c. die Jagd ausübten, (oben zu II.) oder daß einzelne Jagd-Besitzer das Wild übermäßig hegten und große Ansprüche machten, (§. V. u. VI.) entstehen konnten, hat man schon in älterer Zeit es für das Zweckmä-

ßigste gehalten, daß nur dem Staate, als Solchem, das Recht zustehen könne, das Wild wie jede andere herrenlose Sache, zu erobern k). Allein dadurch kann die Regalität der Jagd nicht gerechtfertigt werden. Das Ungemach, was durch die allgemein erlaubte Jagd-Ausübung entstünde, kann auch auf andere Art, beseitigt werden. Man könnte die Jagd an reichere Staats-Bürger (die keine Gewerbe treiben und für alle ihnen auferlegte Verpflichtungen genügende Garantieen bieten) für Rechnung der Gemeinden oder der einzelnen Grund-Eigenthümer verpachten, oder verwalten lassen, und die Pacht-Gelder oder Erträge unter die Interessenten vertheilen l). Der Nachtheil, welchen der Wild-Stand und die willkürliche Ausübung der Jagd für die Cultur des Bodens stiften, wird durch die Regalitat der Jagd nicht vermindert, geschweige denn entfernt m). Der Staat, als Richter und Beschützer, soll den Widerstreit, welcher zwischen dem Jagd-Wesen und der Cultur des Bodens und dem Betriebe regelmäßiger Gewerbe besteht, zu heben oder zu vereinbaren suchen, aber den streitigen Gegenstand sich nicht zueignen! Ob das Wild des Staates oder das Wild eines Privatmannes die Cultur des Bodens benachtheiligt, das macht für den Grund-Eigenthümer keinen Unterschied. Vielmehr entstehen durch das Jagd-Regal noch größere Nachtheile für die Grund-Eigenthümer. Es herrscht das fiscalisch-financielle Interesse noch vielorts so vor, daß das Gemeinwohl darunter leidet n). Der Finanz-Minister könnte glauben, daß er mehr für die höchsten Erträge der Staats-Casse, als für die Gesammt-Erträge des Volks-Vermögens sorgen, und deßhalb den Wild-Stand eher hegen als vermindern

lassen müsse, um jährlich größere Einkünfte aus den Jagden zu beziehen. Auch ist es viel schwerer, gegen den Fiscus eine polizeiliche Einschreitung zu erwirken, und viel kostspieliger gegen ihn einen Rechts-Streit zu erheben, als gegen einen Privatmann, der, gleich den Klägern, Sporteln, Stempel-Gebühren und seinen Anwalt bezahlen muß. Und hat der Fiscus den Proceß endlich verloren, so muß der obsiegende Grund-Eigenthümer doch indirect wieder seinen Antheil an der Summe bezahlen, die ihm als Entschädigung zuerkannt wurde. Weit entfernt, eine polizeiliche Staats-Anstalt zu seyn, und den Wild- und Jagd-Schaden zu verhüten, war das Jagd-Regal in vielen Staaten nur eine fiscalisch-financielle Erwerbs-Quelle und ein Deckmantel für die Jagd-Liebhaberei der Regenten, Oberjäger- und Oberforst-Meister ꝛc. o), so, daß durch einen übermäßigen Wild-Stand und eine willkürliche Anmaßung mancher besonderen Befugnisse (§. V. u. VI.) die Cultur des Bodens mehr gefährdet war (ja hin und wieder noch ist) als da, wo die Jagd, als Zubehör des Guts oder als Servitut, von Privaten ausgeübt wird. Das Jagd-Regal kann daher nicht als eine dem Allgemeinen förderliche, sondern nur als eine demselben am meisten widerstreitenden Anstalt erscheinen p).

V) Unter diesen Umständen, wo die allgemeinen Rechts-Gesetze für die Cultur des Bodens zu wenig und für die Erhaltung der regelmäßigen Gewerbe und die öffentliche Sicherheit gar keine Garantieen gewähren (§. IX.), auch alle übrigen Hülfs-Mittel nicht zum Zwecke führen, den Wild-Stand und

die Ansprüche der Jagd-Besitzer der Cultur des Bodens und die Jagd-Ausübung dem Betriebe der regelmäßigen Gewerbe gehörig unterzuordnen, muß nun (in Ermangelung besonderer das Jagdwesen umfassender Gesetze) die Staats-Behörde einen Mittelweg einhalten, und die im Widerstreite stehenden Gegenstände und Interessen so zu vereinigen suchen, daß sie neben einander bestehen können. Diesen Weg kann aber nur die Polizei bezeichnen und einschlagen. Denn als Wissenschaft, giebt die Polizei die Grundsätze an, wie die Gefahren und Nachtheile, welche die Sicherheit und Wohl-Erhöhung bedrohen, zu verhüten, die eingetretenen zu vermindern und die dem Allgemeinen widerstreitenden Interessen der einzelnen Staats-Bürger mit Ersterem auf eine möglichst unschädliche Weise zu vereinigen sind, so wie sie auch die Bedingungen bestimmt, unter welchen die Rechte der Einzelnen, des Gemeinwohls wegen beschränkt und regulirt werden müssen. Und, als Theil der Staats-Disciplin, hat die Polizei die Verpflichtung nach obigen Lehren zu handeln, und insbesondere alle gemeinschädliche Angelegenheiten, so weit sie nicht durch die Einzelnen selbst und die richterliche Hülfe abgeändert werden können, so zu ordnen, daß entweder gar kein oder doch der möglichst geringste Nachtheil für das Allgemeine entstehen könne. Die Polizei-Gewalt muß alle wohlerworbenen Rechte der Einzelnen schützen und deren Ausübung so weit zulassen, als sie dem Staats-Zwecke und den allgemeinen Interessen der Staats-Gesellschaft keinen ausgemachten, bedeutenden lange fortdauernden Nachtheil bereiten. Im entgegengesetzten Falle muß sie solche suspensiren oder wenig-

stens so weit beschränken, als es das Interesse des Ganzen erheischt. Kommen Rechte mit einander in Widerstreit, so muß die Polizei-Gewalt die höheren Interessen des Staates von den geringeren ausscheiden, und zu den höheren diejenigen rechnen, welche nicht nur dem größten Theile der Staats-Gesellschaft allgemein nützlich, sondern auch zur Erhaltung der Sicherheit und zur Beförderung des allgemeinen Wohls absolut nöthig sind, (wie Subsistenz-Mittel, rohe Stoffe zur Fabrikation, der Betrieb der regelmäßigen Gewerbe,) wo hingegen zu den geringeren Interessen nur diejenigen zu zählen sind, welche (an sich unständig, entbehrlicher) nur einzelnen Staats-Bürgern zum Nutzen, der großen Mehrzahl aber zum Nachtheile gereichen. Immer muß die Polizei-Gewalt bei ihren Operationen das Rechts-Gesetz vor Augen haben, um an den wohl erworbenen Rechten der einzelnen Staats-Bürger nicht willkürlicher und unnöthiger Weise eine größere Beschränkung zu unternehmen, als zur Erhaltung des Gemeinwohls unbedingt erfordert wird. Daß das Recht des einen Staats-Bürgers dem des anderen widerstreite, (wie bei vielen Servituten, Zehenten, Grund-Lasten,) dieses berechtigt an sich das polizeiliche Einschreiten noch nicht, sondern es kann dieses erst dann eintreten, wenn in diesen Widerstreit zugleich die Interessen des Ganzen verflochten und mit ausgemachtem Nachtheile bedroht sind.

---

a) Meyer, §. 76. allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1827. S. 160. für 1828. S. 522., 554., für 1829. S. 87.

b) Die Ermittlung des Rein-Ertrags der Jagd ist an sich ein schwieriger Punct, wobei noch eine besondere Eigen-

thümlichkeit obwaltet. Der Jagd-Berechtigte kann nämlich sagen: Ich halte doch Hunde, Gewehre, Bedienten, und treibe kein Gewerb, habe also der Jagd wegen keinen besonderen Aufwand zu machen. Das Blei und Pulver, was ich auf der Jagd verschieße, würde ich doch auf dem Scheiben-Stand ꝛc. verbrauchen, wenn ich auch keine Jagd hätte. Den Zeitvertreib, den ich bei der Jagd finde, würde ich außerdem in anderen, viel kostspieligeren, meinem Gemüthe, Körper ꝛc. weniger zuträglichen Unterhaltungen suchen müssen. Die Jagd hält mich von vielem sonstigen, vom Müssiggang erzeugten Ungemache ab, sie kostet mich gar nichts, und alles Wild, was ich erobere, ist reiner Gewinn für mich. Was wollte man dagegen sagen, um die Kosten der Jagd-Ausübung von dem Ertrage des eroberten Wildes abziehen zu können?!

c) Gestützt auf die so eben (Note b) angegebene Erklärung könnte der Jagd-Besitzer für sein Vergnügen um so mehr eine Entschädigung verlangen, als mit dessen Zerstörung zugleich das Ungemach eintreten würde, daß der Jagd-Besitzer sich nun anderen kostspieligeren ꝛc. Unterhaltungen hinzugeben genöthigt wäre, was nach dem Stande und selbst nach dem Wohnorte der einzelnen Jagd-Besitzer (z. B. ein auf entlegenem Landgute wohnender Adelicher, den die Aufsicht über sein Gut nicht gehörig beschäftigt) beurtheilt werden müßte.

d) Nur auf die Grund-Steuer, aber nicht auf Einkommen-, Classen-, Gewerb-Steuern oder sonstige indirecte Abgaben könnte der Betrag der jährlich zu entrichtenden Jagd-Entschädigung geschlagen werden, weil nur die Erträge der Grundstücke durch die Jagd-Aufhebung unmittelbar erhöht würden.

e) Meyer, §. 78., 79., 82., 499. Pfeil, Grundsätze II. Band. Anhang §. 2. krit. Blätter 5. Bd. 1. Hft. S. 165—171. Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1830. S. 10.

f) Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1827. S. 388.

g) Diese Nachtheile möchten wohl leicht den größten Wild-Schaden überwiegen! Der Jagd-Schaden würde wohl noch größer seyn, als bei der Jagd-Gerechtsame, weil mancher Einzelne über der Jagd-Wuth den Schaden, den er seinen Gewächsen ꝛc. stiftete, weniger beachten dürfte, als der Jagd-Berechtigte, der den Schaden ersetzen muß. Das Ganze würde aber, durch verminderte Menge und deßhalb erhöh-

ten Preis der Boden-Erzeugnisse, bei einem solchen Haushalte verlieren! Schenck II. §. 19.

h) Meyer §. 557. sagt daher auch sehr richtig: daß die Wald- und Feld-Wirthe, weil sie durch die Einsperrung des Wildes gewinnen, auch zur Anlage und Unterhaltung der Wild-Gärten beitragen sollten! Das ist aber nur nach der Billigkeit gesprochen!

i) Es ist auch nicht möglich, alles Haar-Wild in die Thier-Gärten einzutreiben. Mag die Zahl der Treibleute noch so groß, ihre Linie noch so strak und dicht geschlossen seyn, stets bricht einiges Wild durch. Der eine Jagd-Besitzer, auf dessen Bezirke zufällig das Wild aus mehreren Jagd-Bezirken am Tage des Eintriebs steht, bekommt dann das Wild aus der ganzen Gegend, (die anderen wenig oder nichts) und wird dann durch die Einsperrung Eigenthümer desselben. Es trifft ihn dann nur in so fern eine Verpflichtung zum Ersatze des Wild-Schadens, als er, durch vernachläßigte Unterhaltung der Zäune 2c. veranlaßt hätte, daß das Wild durchgebrochen wäre, und die angrenzenden Grundstücke beschädigt hätte. Wäre der Wild-Schaden bedeutender als der Werth des ganzen Wild-Standes, und hätte der Jagd-Besitzer, um sich des Ersatzes zu entheben, den Zaun bei Zeiten wieder hergestellt, so, daß man ihm nicht beweisen könnte, daß sein Wild durchgebrochen wäre, dann würde aber gar kein Ersatz den Grund-Eigenthümern geleistet werden.

k) v. Burgsdorf, II. Thl. §. 92. vertheidigt diese Ansicht mit vielem Eifer. Meyer §. 165. führt die für das Jagd-Regal aufgestellten Gründe an, widerlegt sie aber auch in den Paragraphen 165—167. vollständig. Schenck I. §. 66. Man sehe auch allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1825. Nro. 57. und 85. für 1827. S. 80. f. 147. f. für 1828. S. 509. 517.

l) So hat es auch Se. Majestät der König v. Preußen durch Cabinets-Ordre vom Juni 1830, hinsichtlich der Jagd auf dem linken Rhein-Ufer weislich angeordnet.

m) Eben deßhalb erscheint auch das Jagd-Regal als eine eben so große, oft größere Last, für die Grund-Eigenthümer, wie die anderen Privaten zustehende Jagd-Gerechtsame. Darum habe ich dann auch die Jagd als Regal mit der Jagd als Servitut in die nämliche Kathegorie gestellt, und bei den vorbestehenden Betrachtungen (§. III.—VII.) von der Jagd als Regal mitgehandelt.

n) Der Grundsatz: die Jagd müsse zum Schutze der Cultur ausgeübt werden, tritt bei dem Jagd-Regale nicht überall in's Leben. Vielmehr zeigen die vielen Pacht-Bedingungen, wornach der Jagd-Pachter nicht mit Bracken jagen, keine Hirsch-Kühe, Reh-Geißen, Auerhennen rc. schießen, vor bestimmter Zeit die Jagd nicht ausüben darf rc., daß nicht für die Cultur, sondern für die Erhaltung des Wild-Standes gesorgt werde. Auch maßt sich der Fiscus nicht selten besondere Vorrechte an, die er dann nicht so leicht aufgibt und mäßiger ausübt. Meyer, §. 546.

o) Daß die Jagd-Ausübung den Forst-Beamten übertragen wird, ist allerdings das Zweckmäßigste, weil dadurch besondere Verwaltungs-Kosten erspart, und die Forst-Beamten zum fleißigeren, eifrigen Forst-Schutze angespornt werden. Meyer, §. 76. II. zu 2 u. 3. §. 168—172. Pfeil, Grundsätze II. Bd. Anhang, §. 5. Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1825. Nro. 85. für 1826. Nro. 47. für 1827. S. 65. 86. für 1828. S. 424. für 1829. S. 454. Indessen mißbrauchen manche Forst-Beamte auch ihre Stellung, um durch Verweigerung oder entlegene Anweisung der Forst-Producte rc., sich an denjenigen Personen zu rächen, welche die abgeschafften Jagd-Dienste nicht leisteten, oder über Wild-Schaden sich beschwerten. Allg. Forst- u. Jagd-Zeituug für 1830. S. 547.

p) Der Staat als Grund-Eigenthümer (wegen der Staats-Forste und sonstigen Land-Güter) hat auch schon genug Jagd auszuüben, und bedarf daher der weiteren Berechtigung nicht, auf den Grundstücken der Gemeinden und Privaten, ebenfalls die Jagd auszuüben. Das Jagd-Wesen auf den Staats-Gütern ist auch vielorts nicht besser geregelt, als dasjenige, was den Privaten auf ihren Gütern zusteht. Und wo dem Staate die Jagd auf den Gütern der Gemeinden und Privaten zusteht, da tritt auch der Wild- und Jagd-Schaden in eben so großem, oft im größerem Maße ein, als wenn von einem Privaten die Jagd-Gerechtsame auf fremden Gütern ausgeübt wird. Und wenn die Forst-Beamten des Staates nicht zugleich die Aufsicht über die Wälder der Gemeinden und Privaten führen, so ist die Verwaltung des Jagd-Regals durch dieselben, dem Dienste schädlich. Meyer, §. 76. II. zu 3. §. 169—171.

§. X. Wesen, Tendenz und Eigenthümlichkeit der Jagd-Polizei.

Es gibt eigentlich nur Eine (und zwar allgemeine) Polizei-Gewalt in jedem Staate. Und diese muß alle gemeinschädlichen Angelegenheiten in ihren Wirkungskreis ziehen, ohne Unterschied der Sachen und der Personen, um die Nachtheile für das Allgemeine zu verhüten oder doch zu vermindern. Indessen hat die System-Sucht auch hier ihr Wesen getrieben, und die allgemeine Polizei in so viel Zweige getheilt, als es Hauptgegenstände gibt, die auf das Allgemeine einwirken. Daher Forst-Polizei, Bergbau-Polizei, Medicinal-Polizei, Landwirthschafts-Polizei ꝛc. Jeder dieser besonderen Polizei-Gewalten ist dann die nähere Anordnung der, ihren Zweig selbstständig oder auch in Berührung mit anderen Zweigen betreffenden Anstalten und Angelegenheiten überwiesen, so, daß jede derselben nicht nur alle Verbesserungen, deren ihr Zweig fähig wäre, anzuordnen, und alle ihm drohende Nachtheile abzuwenden hat, sondern auch hinwiederum darauf Rücksicht nehmen muß, daß ihr Zweig nicht eine einseitige (bloß ihm vortheilhafte) prädominirende Stellung einnähme, vielmehr mit den anderen Zweigen in eine dem Allgemeinen nützliche Wechsel-Verbindung gesetzt werde, und erst dadurch sich recht gemeinnützig wirksam darstelle. So sollte es wenigstens seyn, und so könnte es auch seyn, wenn nicht Vorurtheile, Eigensucht, Herrschsucht, Liebhabereien ꝛc. auch diejenigen Personen beherrschten, welche die besonderen Polizei-Gewalten dirigiren ꝛc. und die oft glauben, sich die Bürger-Krone verdient zu haben, wenn sie den ihnen

übertragenen besonderen Zweig recht einseitig herausgestellt, zu hohen Erträgen gebracht haben, wenn gleich die anderen Zweige, welche damit in Berührung kommen, in weit höherem Maße durch diese Einseitigkeit benachtheiligt werden, und somit das Allgemeine eher Nachtheil leidet als Vortheil genießt a).

Wendet man nun die Grundsätze der Polizei-Lehre und die Pflicht der Polizei-Gewalt auf die hier im Widerstreite stehenden Gegenstände an, nämlich: 1) Wild-Stand und Recht des Jägers, einerseits, und 2) Cultur des Bodens, Rechte der Grund-Eigenthümer und Interesse der Nation bei der Cultur des Bodens, bei dem Betriebe der regelmäßigen Gewerbe, und bei der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ꝛc. andererseits, und erwägt man die Folgen, welche jeder der beiden sich widerstreitenden Gegenstände für das Allgemeine äußert, so muß die Polizei-Gewalt in der Cultur des Bodens und dem Betriebe der regelmäßigen Gewerbe einen allgemein nützlicheren, wichtigeren, auch für die Sicherheit und Wohl-Erhöhung unumgänglich nöthigeren Gegenstand entdecken, als in dem bloß zufälligen, dabei entbehrlicheren Wild-Stande und in dem unständigen, unregelmäßigen Gewerbe der Jagd-Ausübung, mithin auch in einem Staate, dessen Haupt-Nahrungs-Stand in dem Landbaue b) und in dem Betriebe der regelmäßigen Gewerbe beruht, und der durch deren Verbesserung an innerer und äußerer Stärke auch Unabhängigkeit gewinnen kann, die Cultur des Bodens und den Betrieb der regelmäßigen Gewerbe zu den höheren, die Jagd aber zu den geringeren Interessen der Nation rechnen und dennoch die Letztere den Ersteren so unterordnen, daß sie den Ersteren

gar nicht mehr oder doch möglichst wenig widerstreite c). Weit entfernt, eine gänzliche Vertilgung des Wildes zu verfügen, die Rechte des Jägers ganz aufzuheben, die Jagd, wo sie noch jedem Grund-Eigenthümer oder Gemeinde-Gliede zusteht, dem Regale zuzuweisen, muß nun die Polizei bestimmen: „der Wild-Stand, als eine zufällige, dem Boden nicht anklebende, wohl aber ihn beschädigende Nebennutzung, soll künftig nur in so weit bestehen, daß die Cultur des Bodens dadurch nicht gehemmt und dessen Ertrag nicht hauptsächlich gefährdet werde, zu welchem Ende nicht nur ein (die Zahl, den Aufenthalt und Unterhalt des Wildes, so wie die Mittel zur Jagd-Ausübung betreffendes) Regulativ zwischen den Grund-Eigenthümern und den Jagd-Besitzern getroffen, sondern auch jeder Jagd-Besitzer zur ordentlichen Jagd-Ausübung angehalten, deßhalb unter Aufsicht der Obrigkeit gesetzt, und wegen des durch seine Schuld veranlaßten Schadens verantwortlich gemacht, dagegen aber auch gegen alle Beeinträchtigungen möglichst geschützt werden soll. Die Ausübung der Jagd selbst soll aber da, wo sie noch jedem Grund-Eigenthümer und Gemeinde-Gliede zusteht zur Aufrechthaltung der regelmäßigen Gewerbe und der öffentlichen Sicherheit, für Rechnung der Grund-Eigenthümer oder Gemeinden, sicheren wohlhabenden Individuen unter gemessenen Bedingungen übertragen, übrigens auch bei dem Gebrauche der Jagd-Gewehre und Geräthe eine besondere Vorsicht beobachtet werden."

Durch diesen von der allgemeinen Polizei-Gewalt ertheilten Ausspruch würden dann alle Rechte der

Jagd=Besitzer und der Grund=Eigenthümer in ihrem Wesen aufrecht erhalten, aber gegenseitig einander mehr angenähert und alle übrigen Nachtheile verhütet, welche aus der unbeschränkten so wie aus der jedem Staats=Bürger zustehenden Jagd=Ausübung früher erwuchsen. Würde aber die Ausführung dieses Ausspruchs einer besonderen Behörde übertragen, so bildete diese nun (nach dem üblichen Systeme) die Jagd=Polizei=Gewalt und der Inbegriff von Regeln, wornach sie handelte, die Jagd=Polizei=Lehre, oder, wenn es gesetzliche Bestimmungen wären, das Jagd=Polizei=Gesetz.

Bei der Frage: Wie sollen dann die Jagd=Sachen geordnet werden? können nun aber auch keine einseitige Berücksichtigungen der Jagd und deren Verbesserung, sondern nur vielseitige (alle durch das Jagd=Wesen berührt werdenden Gegenstände umfassende) Betrachtungen eintreten. Darin unterscheidet sich dann auch die Jagd=Polizei hauptsächlich von den übrigen Polizei=Zweigen, daß diese letzteren regelmäßige Gewerbe zum Gegenstande haben, die sich gegenseitig unterstützen, und das allgemeine Wohl befördern, während die Jagd nur eine zufällige Nebennutzung betrifft, und als ein unregelmäßiges Gewerb erscheint. Die Forst=Polizei z. B. bezweckt die Erhaltung und Verbesserung der Wälder, aber nicht so sehr um dieser selbst willen, sondern hauptsächlich wegen des günstigen Einflusses, welchen die Wälder auf das Clima, auf die übrigen volkswirthschaftlichen Zweige: Bergbau, Land=Wirthschaft, Fabrikation, so wie auf die Befriedigung der sich stets erneuernden menschlichen Bedürfnisse an Subsistenz=Mitteln äu=

ßern d). Die Jagd-Polizei kann aber nicht in nämlicher Art, auf Vermehrung des Wild-Standes und auf einen erhöhteren Naturalertrag der Jagd, sondern nur darauf hinwirken, daß der Wild-Stand und die Jagd-Ausübung so bestimmt und beschränkt werden, daß die Nachtheile für die Cultur des Bodens die regelmäßigen Gewerbe und die Sicherheit nicht mehr in dem früheren Maße eintreten können; weßhalb auch die Jagd-Polizei nur negativ ihre Thätigkeit dahin richtet, daß das Wild und die Jagd den anderen volkswirthschaftlichen Zweigen möglichst unschädlich seyen.

Um dieses zu erreichen, muß nun die Jagd-Polizei-Gewalt vor Allem nicht nur die Natur und Eigenthümlichkeit des Wildes (§. I. III. IV. V.) so wie die Mittel, es möglichst unschädlich für die Cultur des Bodens zu machen, sondern auch das Recht des Jagd-Besitzers und die Mittel zur Ausübung seines Rechts (IV.—VI.) in Betrachtung ziehen, und hiernach ihre Maßregeln nehmen und ausführen. Diese müssen nun aber auch auf alle Jagden, sie mögen dem Landes-, Standes-, Grund-Herrn, oder den Corporationen und Privaten zustehen, ausgedehnt und gleichmäßig angewendet werden e). Der Regent kann in diesem Puncte für seine Jagden (sie seyen Zubehör seiner Güter, oder Regale, Servituten,) keine Ausnahme, keine Befreiung verlangen. Die Jagd ist kein Hoheits-Recht, mithin von der Eigenschaft des Regenten unabhängig. Er kann Regent seyn, ohne Jagden zu besitzen. Als Regent ist er vor Allem schuldig, die höheren Interessen der Staats-Gesellschaft zu befördern, aber nicht er-

mächtigt, dieselben seinen Privatzwecken aufzuopfern f).

Alle Mittel, die dazu führen könnten, den Wild-Stand möglichst unschädlich zu machen, die Rechte des Jägers mit denen des Grund-Eigenthümers möglichst zu vereinbaren, die Jagd-Ausübung so zu bestimmen, daß weder dadurch die Erzeugnisse des Bodens verringert, noch auch der Betrieb der regelmäßigen Gewerbe über der Jagd versäumt, und alle Unsicherheit verhütet werde, müßten sorgfältigst von der Polizei geprüft, und dann, mit Zuziehung sachkundiger Menschen, unter den sich darstellenden verschiedenen Mitteln, diejenigen gewählt, angewendet und ausgeführt werden, die, bei gleicher Zweckmäßigkeit, auch die möglichst geringste Beschränkung wohlbegründeter Rechte und bürgerlicher Freiheiten darböten. Als sachgemäße Mittel erscheinen vorzüglich

1) die Regulirung des Wild-Standes auf eine bestimmte der Eigenthümlichkeit, des Bodens angemessene Zahl und der Rechte der Grund-Eigenthümer;

2) die Regulirung der Rechte uud Pflichten des Jagd-Besitzers und der Jagd-Ausübungs-Methoden;

3) die Regulirung der Verhältnisse zwischen den benachbarten, so wie den auf dem nämlichen Jagd-Bezirke concurrirenden Jagd-Berechtigten;

4) die Bestimmung, zu welcher Zeit und auf welche Arten des Wildes die Jagd ausgeübt oder eingestellt werden sollte;

5) die Bestimmung, auf welche Art und von welchen Personen die den Gemeinden und einzelnen Grund-Eigenthümern zustehenden Jagden ausgeübt werden sollten;

6) die Bestimmung der Vorsichts=Maßregeln bei Ausübung der Jagd.

a) Besonders ist dieses bei der Staats=Forst=Verwaltung vielorts der Fall gewesen, weil die Holzpreise stets höher gesteigert und die Wald=Neben=Producte selbst denjenigen Personen, die deren bedurften und auf ihre Beziehung berechtigt waren, zum größten Nachtheile der Land=Wirthschaft verweigert wurden. Schenck, I. §. 264. II. §. 19. 133. Note c. 144. 178. 181—184. 195.

b) Unter Landbau verstehe ich diejenige Beschäftigung, welche auf die Bearbeitung der Oberfläche, Erzeugung, Gewinnung und Benutzung ihrer Producte gerichtet ist, also Forst= und Land=Wirthschaft zugleich.

c) Man sehe auch L. H. Jakob, §. 180—182. In einem Lande, wo die Cultur des Bodens nicht eingeführt oder nicht ausführbar ist, dessen Bewohner mithin von der Jagd, dem Fisch= und Vogelfange hauptsächlich sich ernähren, würde natürlich die Jagd unter die höheren Interessen des Volks gerechnet werden müssen.

d) Schenck II. §. 129. 130. 132. 144. 152. 153. 154. 172—178.

e) Meyer, §. 504. 547. verlangt dieß auch.

f) Schenck I. §. 40. 41. Nro. 3. 43. 50. Note c. 57. Liberale Regenten erkennen auch diesen Grundsatz an. In constitutionellen Staaten findet dieses auch keinen Anstand mehr.

XI. Regulirung des Wild=Standes und der Rechte der Grund=Eigenthümer.

Durch die Regulirung des Wild=Standes wird bezweckt, daß der Wild=Stand zu dem belasteten Grundstücke in keinem solchen Mißverhältnisse stehe, daß durch das Wild die beste Cultur und Benutzungs=Art des Bodens gehemmt und dessen Ertrag hauptsächlich gefährdet werde (§. IV. Note f. und §. VII. Note i), mithin das Interesse des Grund=Eigenthümers neben dem des Jagd=Besitzers bestehen könne a). Daß gar

kein Schaden mehr vom Wilde gestiftet werde, dieses kann durch die Regulirung nicht erreicht werden (§. VII. Note a) u. b)), so lange es noch Wild gibt, und dieses sich lagert, regt und äßt b).

A. Mit der Verminderung des **unmäßigen** Wild-Standes wird an sich schon der Wild-Schaden geringer. Der Jagd-Besitzer kann hiergegen nicht protestiren, noch weniger deßhalb eine Entschädigung verlangen. Daß früher ein eben so starker oder gar ein stärkerer Wild-Stand in dem Jagd-Bezirke sich aufgehalten und ernährt habe, das war eine **zufällige** (wenigstens nicht vom Factum des Jagd-Besitzers herrührende) Folge der auf den Aufenthalt und die Fortpflanzung des unstäten, flüchtigen, herrenlosen Wildes einwirkenden physischen Umstände (IV. u. V.), weßhalb auch der Jagd-Besitzer daraus **für sich** keinen Rechts-Grund herleiten und nicht verlangen kann, daß der Wild-Stand künftig in gleicher Stärke bestehen, oder der Jagd-Besitzer für die Verminderung entschädigt werden müsse. Der Hut-Berechtigte (mit dessen Rechte die Jagd-Gerechtsame einige Aehnlichkeit hat, nur daß bei letzterer kein Eigenthum, keine Gewahrsame über das Wild eintritt, §. V. u. VII.) kann allerdings daraus, daß sein Vieh in einer gewissen Zahl auf dem Bezirke die Waide ausgeübt habe, einen Rechtsgrund für sich bilden, weil das Vieh im Besitz und Eigenthume des Hut-Berechtigten war und nicht zufällig, sondern deßhalb auf dem Bezirke waidete, weil der Hut-Berechtigte es dorthin trieb, und es waiden ließ. Und doch muß der Hut-Berechtigte eine Regulirung der Waide, noch Zeit, Art und Zahl des Viehs, sich gefallen lassen, wenn ohne dieselbe das belastete Grund-

stück nicht mehr wirthschaftlich cultivirt, benutzt werden kann, und für den Grund-Eigenthümer kein Reinertrag mehr zu erzielen ist c). So wenig aber, wegen einer solchen Beschränkung, der Hut-Berechtigte eine Entschädigung erhält, so wenig, ja noch weniger gebührt sie dem Jagd-Berechtigten, weil er auf kein Erzeugniß des Bodens, sondern nur auf das Wild, als eine zufällige Erscheinung, Anspruch zu machen hat, und dessen ständigen Aufenthalt und Bestand nicht zu bestimmen vermag (§. V. Note g)).

B. Ob aber der Wild-Stand eines gegebenen Jagd-Bezirks mäßig oder unmäßig sey, und (im letzteren Falle) vermindert werden müsse? dieses kann nicht von vornweg auf die Angaben der Grund-Eigenthümer und auf den Grund des in der neueren Zeit vorgekommenen Wild-Schadens d), sondern nur in Folge einer von sachkundigen Männern gehaltenen Besichtigung des Jagd-Reviers und des darauf ertheilten motivirten Gutachtens so wie der hierüber von den Betheiligten ertheilten Erklärungen ꝛc. bestimmt werden. Bei der Besichtigung und Begutachtung muß Rücksicht genommen werden; 1) auf den Flächen-Gehalt des Jagd-Bezirks, insbesondere *a*) auf seine ebene oder gebirgigte Lage, auf den Wechsel zwischen Bergen und Thälern, *b*) auf die Beschaffenheit des Bodens und seine stärkere oder geringere Fähigkeit, diejenigen Gewächse, welche das Wild vorzugsweise angreift, ohne weiteres Zuthun der Menschen, zu erzeugen (§. IX. Note e)), *c*) auf das Verhältniß zwischen bewaldetem und urbarem Lande, *d*) auf die isolirte oder zusammenhängende Lage der Wälder, ihre Bestandes- und Betriebs-Art e), *e*) auf die isolirte (durch Wälder und

Sümpfe, Felsen, Flüsse rc. getrennte) oder zusammenhängende Lage der Felder, Wiesen, Gärten rc. *f*) auf das Wirthschafts-System, was in den Feldern eingeführt ist, (freie Wirthschaft, Dreifelder-, Koppel-, Wechsel-Wirthschaft), was um so wichtiger ist, als bei der Ersteren und Letzteren gar kein Theil des Landes, bei der Zweiten (reinen) nur ein ⅓ und bei der Dritten $^{4}/_{7}$ des Acker-Landes unbebaut liegen bleiben, mithin die reinen Dreifelder- und Koppel-Wirthschaften von dem Wilde nicht in dem nämlichen Maße beschädigt werden, als die freie und Wechsel-Wirthschaft, weßhalb auch in ihrer Nähe ein stärkerer Wild-Stand als unschädlicher erscheint, und eher vom Schaden in den bestellten ⅔ oder $^{3}/_{7}$ des Acker-Landes abzuhalten ist, *g*) auf die nahe oder entfernte Lage der Felder und Wälder von dem Wohnorte der Grund-Eigenthümer, und die hiernach zu bemessende Möglichkeit, ob die Grund-Eigenthümer alle Erzeugnisse des Bodens durch Erndte oder Vieh-Hut vollständig benutzen können, oder einen Theil der (weniger für Menschen und Vieh sich eignenden) Gewächse unbenutzt stehen und verfaulen lassen müssen. Sodann müssen 2) die Wild-Arten in Betrachtung kommen, welche den Wäldern und Feldern hauptsächlich schädlich sind, wobei nicht nur *a*) ihre größere oder geringere Geneigtheit, in entferntere Gegenden überzuwechseln, ihr gewöhnlicher Standort zur bestimmten Jahreszeit, die Art, wie sie sich lagern, rudeln, regen, äßen, paaren rc., sondern auch *b*) das Verhältniß zwischen den Geschlechtern und den Alters-Classen der Wild-Arten, und *c*) die jeder Wild-Art vorzugsweise behagenden und in den verschiedenen Jahrszeiten von ihr aufgesucht werdenden Gewächse rc.

anzuschlagen sind f). Sind die örtlichen Verhältnisse des Jagd-Bezirks richtig erforscht und beurtheilt, so wird sich auch von den Sachkundigen ausmitteln lassen, wie viel Stück von jeder Wild-Art auf dem Jagd-Bezirke ihren Unterhalt finden könnten, ohne daß sie, aus Mangel an Aeßung, die nützlicheren (dem Menschen und Viehe vorzüglich nöthigen) Gewächse angreifen müßten g). Und der solchergestalt, nach dem Flächenraume und dem disponibeln Vorrathe seiner Nahrungs-Mittel, ausgemittelte Wild-Stand wäre dann mäßig, mithin als Normalstand zu bestimmen, so, daß der Jagd-Berechtigte stets darauf bedacht seyn müßte, jährlich so viel Wild zu erobern, daß keine größere Zahl von jeder Wild-Art bestehe h). Wenn auch diese Ausmittlung allerdings schwierig ist, so ist sie doch nicht unmöglich i), und wenigstens eben so gut approximativ zu bewirken, als wenn ausgemittelt wird, wie viel Stück Vieh auf einer Fläche waiden können, ohne daß sie aufhört, Wald zu seyn, oder nachhaltig ein bestimmtes Quantum Holz jährlich zu erzeugen, oder als Wiese, Feld rc. eine bestimmte Menge von Futter, Getraide zu ertragen! Auch läßt sich der Wild-Stand sowohl bei Schnee und in der Brunft-Zeit, als auf feuchten Wegen, so wie Abends und Morgens ziemlich genau abzählen k).

C. Wird bei Regulirung des Wild-Standes alle einseitige Begünstigung der Grund-Eigenthümer oder der Jagd-Berechtigten vermieden (§. IV. Note f. §. VII. Note i. §. XI. Note a), jeder Theil mit seinen Erklärungen über das Besichtigungs-Protokoll und das Gutachten der Sachverständigen vollständig angehört, auch beiden Theilen zur gegenseitigen Einräumung und

Nachgiebigkeit ein zweckgemäßer Vorschlag gemacht, insbesondere darauf hingewirkt, daß die der Cultur des Bodens hauptsächlich nachtheiligen Schweine gar nicht, oder doch nur in großen zusammenhängenden Wald-Flächen, die Rothwild-Arten auch nur in stark bewaldeten Gegenden beibehalten, dagegen für die beibehaltenen an Wegen, Schneißen oder an sonst wenig ertragbaren Stellen, solche Kräuter, welche das Wild vorzugsweise angeht, angebaut, an anderen Stellen, (besonders mitten in den Wäldern und allen Beständen) die Gras-Kräuter-Arten, Baumfrüchte, von dem Viehe und der Einsammlung verschont, bei kalten Wintern weiche Hölzer gefällt, oder sonstige Fütterungen angewendet werden, dann dürfte auch der Wild-Schaden sich immer mehr verringern l).

D. Den Grund-Eigenthümern müßten dagegen alle unwirthschaftliche Handlungen, welche eine Störung des Wildes, eine Verminderung seiner Nahrungs-Mittel herbeiführten, und alle absichtliche geflissentliche Unternehmungen, wodurch blos der Jagd-Besitzer beeinträchtigt würde, oder verlöre, ohne daß der Grund-Eigenthümer dadurch gewönne, oder die Wirthschafts- und Benutzungs-Art verbesserte m), bei Strafe verboten (§. V.), hinwiederum, außer allen anderen Sicherungs-Maßregeln (§. V. Note f), gestattet werden, alles Wild, was an solchen Stellen, wo es die Erzeugnisse des Bodens hauptsächlich beschädigen könnte, sich aufhält oder äßt, durch bestellte Wildhüter zu jeder Zeit wegschießen und an den Jagd-Berechtigten abliefern zu lassen n). Welche Wild-Art weggeschossen werden dürfte, so wie die Stellen,

wo dieß geschehen könne, müßte näher bestimmt werden.

---

a) Die Regulirung des Wild-Standes und der Jagd-Ausübung muß überhaupt nicht einseitig dahin gerichtet werden, bloß den Wild-Stand zu vermindern und das Recht des Jagd-Besitzers zu schmälern, zu beschränken, sondern auch darauf hinzielen, das Recht des Jägers mit dem des Grund-Eigenthümers zu vereinbaren. Letzterer sollte daher auch Einiges einräumen und nicht verlangen, daß bloß der Jagd-Besitzer von seinem Rechte stets mehr abträte und aufopfere. Meyer §. 505. 528. 529.

b) Meyer, §. 78. 82. 84. 431. Allgemeine Forst- u. Jagd-Zeitung für 1828. S. 521. für 1829. S. 85. — Die in vorstehendem §en über den mäßigen und unmäßigen Wild-Stand ausgeführten Ideen betreffen eigentlich nur die Jagd-Gerechtsame (als Regal oder Servitut), aber nicht das Recht zur Jagd, was als Zubehör des Grund-Eigenthums erscheint. Indessen dürften diese Ideen, hinsichtlich der Stärke des Wild-Standes, auch auf das Recht zur Jagd dann angewendet werden, wenn das Wild, das auf dem eigenen Gute des Jagd-Besitzers sich aufhält, der Aeßung wegen, die angrenzenden Grundstücke besucht. Auch das Wild auf solchen Jagd-Bezirken muß auf einen Normalstand gesetzt, und den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke das volle Sicherungs-Recht gegen das Wild ertheilt werden. Dem Jagd-Besitzer, als Grund-Eigenthümer wäre es dann zu überlassen, zur Pflege und besseren Ernährung des normirten Wild-Standes auf seinem Gute alle Veranstaltung zu treffen.

c) Das Wild ist an sich zur Subsistenz und Wohl-Erhöhung eines civilisirten, gewerbtreibenden Volkes entbehrlicher, dabei, wegen seiner ungeregelten Regung, Aeßung, der Cultur des Bodens nachtheiliger, als das Vieh, was nicht nur zum Unterhalte der Menschen absolut nöthig ist, sondern auch durch Arbeit und Dünger zur Cultur des Bodens mitwirkt. Erst sollte man daher auch mit der Regulirung des Wild-Standes beginnen, bevor man zur Beschränkung der ungleich wichtigeren Viehhut, oder gar zu deren Aufhebung und Ablösung schreitet. Schenck I. §. 229. II. §. 194. 195. 197—200.

d) In so weit ist die Angabe richtig, welche v. Brixen in der allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung für 1829. S. 453 dahin macht, daß selten wiederkehrende Wild-Schäden noch keinen übermäßigen Wild-Stand bezeugten. Nach dem Flächen-Raume kann man den Wild-Stand nicht bestimmen, weßhalb auch die im §. 2. der herzogl. Braunschweigischen Verordnung vom 16. Sept. 1827. enthaltene Bestimmung, daß 5 Stück Wild auf 1000 Waldmorgen als mäßiger Bestand im Zweifel zu halten seyen, auf keiner festen Grundlage beruht. In den grasreichen Nadelholz-Wäldern können 10 Stück Wild als mäßiger Bestand, in den grasarmen Nadelholz-Wäldean aber 5 Stück auf 1000 Morgen als übermäßiger Bestand erscheinen.

e) In den Nadelholz-Wäldern, wo weniger Gras und Kräuter als in Laubholz-Wäldern, und keine Baum-Früchte (Eichel, Büchel) vorkommen, greift das Wild die Triebe und die Rinden des Holzes an, weßhalb es auch dort mehr schadet. Nach den Betriebs-Arten ist auch der Schaden verschieden, weßhalb solchen Meyer §. 82. im Hochwalde zu 100, im Mittelwalde zu 90, im Niederwalde zu 80, im Fehmelwalde zu 86 angiebt.

f) Mehr hierüber sagt Meyer, §. 78—83. und Graf von Veltheim in der allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1828. S. 367. Die Jagd-Grundsätze der jagdberechtigten Nachbarn des nämlichen Staates können aber bei der Regulirung des Wild-Standes für einen jeden Bezirk nicht berücksichtigt, sondern es muß jeder Bezirk, als ein selbstständiges Ganze, für sich behandelt und der ihm nach seinen örtlichen Verhältnissen angemessene Wild-Stand regulirt werden. Anders bei Grenz-Jagden §. XIII.

g) In der nämlichen Art wird ja auch ermittelt, wie viel Stück Vieh sich auf einer Wald-Fläche vom Grase ꝛc. ernähren können, ohne daß sie genöthigt sind, das Holz anzugreifen.

h) Erobert der Jagd-Berechtigte mehr Wild, so, daß der Wild-Stand unter der bestimmten Zahl bleibt, so ist das für die Grund-Eigenthümer noch vortheilhafter, mithin von Polizei wegen eher zu begünstigen als zu verhindern.

i) Meyer, §. 78. Pfeil, II. Band, Anhang, §. 2. Allg. Forst- und Jagd-Zeitung für 1828. S. 126. 410. für 1829. S. 90.

k) Eine ganz genaue Zählung ist freilich schon deßhalb unausführbar, weil das nemliche Stück oft hin- und herläuft und man dadurch, daß man für jede Fährte ein Stück Wild anneh-

men wollte, leicht einen doppelt und dreifach stärkeren Bestand herausrechnete.

l) Meyer, §. 76. 82. 431. C. 498. 499. 516—517. 550 gibt über diese Mittel, das Wild vom Schaden abzuhalten, sehr zweckmäßige Regeln an, die ausgeführt werden könnten.

m) Welche Handlung an sich wirthschaftlich oder unwirthschaftlich, eher schädlich als nützlich für den Grund-Eigenthümer sey, dieses kann nicht allgemein bestimmt, sondern nur nach der Eigenthümlichkeit des Bodens, der Gewächs-, Bestandes- und Betriebs-Art, des Wirthschafts-Systems, und selbst nach zeitlichen Umständen, den häuslichen und gewerblichen Verhältnissen des Grund-Eigenthümers bemessen werden (§. V). Das Mitnehmen der Hunde in die Felder ist nicht wirthschaftlich, weil die Hunde so gut wie das Wild, oft noch mehr, durch Laufen, Lagern das Getreide beschädigen. Man kann im Walde arbeiten, ohne lärmen zu müssen ꝛc.

n) So ist es im Königreiche Würtemberg angeordnet. Es ist das Wegschießen des Wildes auch das einzige und beste Sicherungs-Mittel gegen den Wild-Schaden (Pfeils kritische Blätter V. Bd. 1. Hft. S. 174. Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1829. S. 89), weil der Jagd-Besitzer nicht im Stande ist, das Wild zu hüten und vom Schaden abzuhalten. Wo das Wegschießen den Grund-Eigenthümern erlaubt ist, da braucht der Jagd-Berechtigte den Wild-Schaden nicht zu ersetzen. In der §. 33—38. der Herzoglich Braunschweig. Verordnung v. 16. Sept. 1827. ist die Anstellung von Flur-Schützen nur bedingt gestattet. Sind die Flur-Schützen aber zugelassen, so sollen sie das auf die Felder eintretende Roth- und Schwarz-Wild auch wegschießen dürfen.

---

§. XII. Regulirung der Jagd-Ausübung ꝛc.

Nachdem auf vorstehende Art die Grund-Eigenthümer gegen den Wild-Schaden und die Jagd-Besitzer gegen alle den Wild-Stand beeinträchtigenden willkürlichen Handlungen der Grund-Eigenthümer gesichert worden wären a), müßten sodann die Mittel, welche dem Jagd-Besitzer zur Sicherung und Ausübung seiner Gerechtsamen zustehen, ebenfalls geregelt werden.

A. Hinsichtlich der Sicherungs=Mittel (§. VI. A.) würde kein polizeilicher Anstand obwalten, vielmehr deren Geltendmachung dem Jagd=Besitzer ohne Weiteres zu überlassen seyn b). Was dagegen

B. die Mittel zur Ausübung der Jagd betrifft, so müßte 1) dem Jagd=Besitzer das Betreten der unbebauten Grundstücke (Wälder, Blößen, Brach=Felder) zu jeder Zeit, der bebauten Felder so wie der Wiesen, Gärten, Weinberge aber nur dann, wenn die Erzeugnisse derselben geerndtet sind, oder nicht beschädigt werden (offene Zeit), erlaubt, auch es ihm überlassen werden, auf welche (der Cultur des Bodens und der vollständigen Gewächs=Ausbildung unschädliche) Art er die Jagd ausüben, ob er Schieß=Gewehre, Garne, Netzen, Fallen, Dohnen anwenden, auf der Suche, Pürsche, oder auf Streif= und Treib=jagen ꝛc. das Wild erobern wolle; 2) Was sich zur Ausübung der Jagd und zur Erreichung des Zwecks, das Wild nicht über den Normalstand aufkommen zu lassen, und die Cultur des Bodens gegen das Wild zu schützen (§. XI. B.), als nothwendiges, unerläßliches Mittel, nach den örtlichen Verhältnissen des Jagd=Bezirks darstellte, das müßte auch dem Jagd=Besitzer selbst dann eingeräumt werden, wenn er dazu nicht früher berechtigt gewesen, vielmehr das (als nöthig erscheinende) Mittel zu den besonderen Befugnissen zu rechnen wäre (§. VI.). Wenn daher in großen zusammenhängenden Hochwaldungen die Schläge nach den Alters=Classen (vom 60. Jahre abwärts bis zum 3. Jahre hin) sich an einander reihten, und keine Wege, Feuergestelle diese Di=

ckungen durchschnitten, dann müßten Schneißen, Wild=Fuhren angelegt und so lange unterhalten werden, bis, wegen des lichteren Standes der Stangen und Stämme (vom 60sten bis 120sten Jahre), die Jagd auf der Suche, Pürsche ausgeübt, und bei Treibjagen die Schützen=Linie so angestellt werden könnte, daß jeder Schütze nicht nur das Wild, sondern auch seinen Nachbar sehen, und Ersteres erlegen könnte, ohne den Letzteren zu beschädigen. Hier würde eine Rücksprache mit der Forst=Polizei dahin eintreten müssen, daß die Schneißen auch die Stelle der Feuer-Bahnen und Wald=Wege vertreten, und nach dem 60sten Jahre (in so fern des Forst=Schutzes und der Wald=Benutzung wegen, es der Schneißen nicht mehr bedürfte) wieder mit Holz angebaut und so bis zum 120sten Jahre zur Holz=Erzeugung wieder benutzt werden könnten c). Wo die Schneißen anzulegen seyen, das müßte ebenfalls die Forst=Polizei bestimmen. Die betheiligten Wald-Eigenthümer (wenn auch gleich Jeder nur eine selbstständige Parcelle besäße) müßten in dieser Hinsicht als Gesammt=Eigenthümer betrachtet und angehalten werden, den Besitzer derjenigen Parcelle, worauf die Schneiße angelegt werden müßte, zu entschädigen d). 3) Alle übrigen Vorbereitungs=Anstalten rc., welche als besondere Befugnisse erscheinen (§. VI.) (z. B. das Zweig=Recht, das Recht nach Füchsen, Dächsen, Caninchen, Iltissen zu graben, die Bäume nieder zu hauen, worin oder worauf Marder rc. Bienen rc. sich aufhalten, Schieß=Hütten, Kanzeln anzulegen) müßten dagegen, weil sie nicht als nothwendige Mittel der Jagd=Ausübung sich darstellen e), beschränkt oder gar, als der Cultur des Bodens hinderlich, aufgehoben werden,

während 4) alle der Cultur des Bodens nachtheilige, und das Eigenthums-Recht willkürlich verletzende Maximen (z. B. das Durchstreifen der Felder von einem bestimmten Kalender-Tage an f), die Treibjagen auf den Winter-Saaten bei nasser Witterung und auf gelockertem Boden, das gewaltsame Eindringen in die umzäunten Grundstücke ꝛc.) verboten werden müßten. 5) Auch dürfte der Jagd-Besitzer vor gehaltener Ernte seine Hunde nicht in den Getreidefeldern suchen lassen.

C. Alle der Wald- und Feld-Cultur hinderliche, nachtheilige Befugnisse der Jagd-Berechtigten g) (die sich nicht als nothwendige Mittel zur Jagd-Ausübung darstellen) müßten aufhören, wenn sie auch noch so lange hergebracht und ungestört ausgeführt worden wären. Vielmehr müßte, zum Schutze und mit möglichster Schonung der Cultur des Bodens, die Jagd ausgeübt, und deßhalb der Jagd-Berechtigte nicht nur unter die Aufsicht der Obrigkeit gestellt werden h), sondern auch dann, wenn er die Jagd gar nicht oder nicht genügend ausübte, (somit das Wild sich über den Normalstand vermehren ließ) für allen Wild-Schaden haften i) und dann, wenn er bei der Jagd willkürlicherweise in den Wäldern, Wiesen, Feldern einen vermeidlich gewesenen Schaden gestiftet hätte, zu dessen Ersatz und zur Strafe verurtheilt, ja gar bei wiederholten Mißbräuchen der eigenen Jagd-Ausübung verlustig erklärt, und diese einem Verwalter übertragen werden.

D. Für denjenigen Jagd-Besitzer, welchem die Jagd auf seinem Gute zusteht, bedürfte es keiner Regulirung der unter A. u. B. berührten Puncte. Vielmehr könnte es ihm überlassen bleiben, wie, wo, wann er die Jagd

ausüben, welche Anstalten es hierzu treffen wollte. Dagegen müßte aber der Wild-Stand, wenn er nicht eingesperrt wäre, normirt (§. XII. Note b) und ein solcher Jagd-Besitzer, wegen Ausübung der Jagd, in der nämlichen Art, wie der Jagd-Berechtigte, unter die Aufsicht der Obrigkeit gestellt, und unter den nämlichen Bedingungen, zum Ersatze des Wild-Schadens, zur Strafe verurtheilt, auch, bei wiederholten Mißbräuchen ein Verwalter angestellt werden. Sollte indessen die Mehrzahl der Guts- und Jagd-Besitzer, durch unwirthschaftliche Vorbereitungs-Anstalten, Jagd-Methoden rc. die Erträge ihrer Güter sehr vermindern, so würde auch hierunter das Allgemeine leiden, mithin deßhalb nach Umständen die polizeiliche Einschreitung dahin stattfinden können, daß die Cultur des Bodens, als die Hauptsache der Jagd-Liebhaberei auf verschwenderische Art nicht aufgeopfert werde.

---

a) Meyer §. 528. sagt: Ist aber die Jagd etatsmäßig regulirt, so darf der Wald-Besitzer 1) nichts thun, was dem Jagd-Berechtigten mehr schadet, als Ersterem nützt, 2) was mit der Pflege des Wild-Standes und der Jagd-Ausübung unvereinbarlich wäre, 3) was verhinderte, daß der Jäger nicht auf's Beste den Wild-Stand erhalte und pflege, 4) auch muß der Wald-Besitzer, wenn er eine willkührliche Veränderung vornimmt, den Jäger entschädigen. Indessen kann ich dieser Ansicht nicht beitreten und zwar zu 1) weil aus den im §. IV. Note f) und §. XI. D. und Note m) angeführten Gründen, nicht der höhere Gewinn, welchen der Eine oder der Andere bezöge, sondern nur die Wirthschaftlichkeit der Handlung selbst in Betracht zu ziehen ist, und zu 2) aus den im §. V. u. XI. angeführten Gründen, nur die unnöthige, absichtlich auf Störung der Wildpflege angelegte Handlung dem Grund-Eigenthümer zur Last zu legen ist, während zu 3) der Jagd-Berechtigte, durch die Regulirung des Wild-Standes, in so fern keine besondere Vereinbarungen getroffen wurden (§. XI. C.), nicht berechtigt

wird, den Wild-Stand gegen die Fürsorge der Natur zu vertreten, und auf's Beste zu erhalten, zu pflegen. Zu 4) Wann der Grund-Eigenthümer die Substanz des Bodens oder die Bestandes- und Betriebs-Art wirthschaftlich verändert, (§. V.) so ist er zur Entschädigung nicht verbunden, wohl aber, wenn er devastirt.

b) Der Jagd-Besitzer muß vielmehr von der Polizei sowohl gegen alle vorsätzliche Beeinträchtigungen, welche von anderen auf dem Bezirke zur Jagd nicht berechtigten Personen veranlaßt werden könnten (Meyer, §. 525. 532 bis 537), besonders gegen die Wild-Dieberei, das Ausheben der Eier, Jungen rc. als auch grobverschuldete Beschädigungen, wozu insbesondere das Mitnehmen der Hunde in Wald und Feld zu rechnen ist, geschützt werden. Letzteres müßte daher auch verboten und zugleich den Hunde-Eigenthümern aufgegeben werden, ihre Hunde in der Setz- und Brüte-Zeit anzuhalten, oder auf sonstige Art für das Wild unschädlich zu machen. (Allg. Forst- und Jagd-Zeitung für 1825. Nro. 41. Beilage 7. u. Nro. 78.) Frei herumlaufende und jagende Hunde müßte der Jagd-Besitzer (wenn er sie nicht fangen kann, und der Eigenthümer auf vorhergegangene Warnung sie nicht anhält) gleich anderen Raub-Thieren niederschießen dürfen. Die Sicherung gegen die Raub-Thiere ist Sache des Jagd-Besitzers. Nur sollte er solche Raubthiere, die zur Vertilgung des Ungeziefers beitragen, (wie Füchse rc.) nicht übermäßig, und andere Thiere, die bloß Insecten verzehren, aber das Wild nicht gefährden, (Spechte rc.) gar nicht tödten.

c) In den Laubholz-Wäldern, welche den Angriffen und den schnellen Verheerungen des Feuers weniger als die Nadelholz-Wälder ausgesetzt sind, (Schenck II. §. 165.) könnten, nach dem 60sten Jahre die Schneißen mit Holz angebaut werden, während solche in den Nadelholz-Wäldern fortbestehen müßten.

d) Wo der Forst-Schutz mit Eifer und Umsicht betrieben, und selbst gegen das Wild gerichtet wird, da fehlt es auch an Schneißen, Feuer-Gestellen nicht, weil diese nöthig sind, die Ausbreitung des Brandes, die Verbreitung der kriechenden Insecten zu verhüten, und die Treibjagen auf das Wild auszuführen. Die Eigenthümer der neben einander liegenden Wald-Parzellen müssen aus beiden ersten Gründen dann schon für Schneißen rc. sorgen.

e) Die Zeug- und Parforce-Jagden sind auch in der neueren Zeit sehr in Abgang gekommen, und werden nur selten noch von Landes- und Standes-Herrn, bei Gelegenheit großer Festlichkeiten veranstaltet. Pfeil's krit. Blätter III. Bd. 2. Hft. S. 122.

f) Die Erndte richtet sich nach der Witterung, tritt daher oft früher, oft später ein. Nach der Erndte fängt erst die offene Zeit an. So lange die Erndte nicht vollständig gehalten ist, sollte daher auch die Feldjagd nicht eröffnet werden dürfen.

g) Meyer, §. 549. 550. spricht sich auch so aus.

h) Nur auf diese Art kann der Grundsatz: Die Jagd müsse zum Schutze der Cultur ausgeübt werden (§. VII. 13.) und §. VIII. am Ende), in Ermangelung eines Gesetzes in's praktische Leben übergehen. Denn die Polizei kann dann den Jagd-Besitzer anhalten, die Jagd auszuüben, das Wild zu erobern, und in dem Falle, wenn er dieses unterläßt, oder nur zum Scheine jägt, einschreiten und anderen Personen die Jagd auftragen.

i) In diesem Falle müßte er den Wild-Schaden bloß deßhalb ersetzen, weil er es unterlassen hatte, seine Pflicht zu erfüllen, das Wild zu erobern und unschädlich zu machen, so weit es in seinen Kräften stand. Das den Grund-Eigenthümern ertheilte Recht, das schadenstiftende Wild wegschießen zu lassen, ist nur als eine subsidiäre Beihülfe zu betrachten, könnte mithin den Jagd-Berechtigten nicht der Verpflichtung entheben, seinerseits, so viel es ihm möglich war, zur Eroberung des Wildes mitzuwirken. Hat er aber seine Pflicht vollständig zu erfüllen gesucht, und das Wild stiftet doch Schaden, dann ist er nicht schuldig, diesen zu ersetzen.

---

§. XIII. Regulirung der Verhältnisse zwischen den Jagd-Berechtigten unter sich.

Das Verhältniß der (benachbarten, oder auf den nämlichen Jagd-Bezirk concurrirenden) verschiedenen Jagd-Berechtigten kann an den Grundsätzen, wornach der Wild-Stand und die Jagd-Ausübung regulirt wer-

den sollten, eigentlich nichts ändern, mithin auch von der Polizei-Gewalt, im Inneren eines Staats-Gebietes nicht berücksichtigt werden (§. XI. Note f). Indessen muß auf die Nachbarschaft dann Rücksicht genommen werden, wenn der benachbarte unumzäunte Jagd-Bezirk einem anderen Staate angehört, und nach anderen Grundsätzen der Wild-Stand und das Recht des Jagd-Besitzers dort bemessen wird. Denn das Wechseln des Wildes, besonders wenn es in einem Jagd-Bezirke gehegt wird, veranlaßt eine zeitliche Ab- und Zunahme des Wild-Standes, mithin auch einen von Zeit zu Zeit wiederkehrenden größeren Wild-Schaden, und zwar in dem Maße, als die Gewächse, welche das Wild vorzugsweise angeht, in dem einen oder anderen Jagd-Bezirke, früher oder später, häufiger oder seltener, näher oder entfernter von dem Aufenthalte des Wildes vorkommen, und das Wild in dem einen oder dem anderen Jagd-Bezirke ruhiger oder gestörter verweilen kann. Diese Umstände müssen dann auch bei Regulirung der Grenz-Jagden beachtet, und hiernach sowohl die normirten Zahlen der beibehaltenen Wild-Arten (§. XI. C.), als auch die Pflichten und Mittel des Jagd-Besitzers bemessen und die Sicherungs-Maßregeln getroffen werden. Zu den Letzteren gehört dann insbesondere noch, daß zu den Zeiten, wo von den benachbarten ausländischen Jagd-Bezirken ein starker Wild-Stand öfters überwechseln und Schaden stiften sollte, die Jagd-Anstalten verdoppelt, und (außer den bestellten Wild-Hütern) den Jagd-Besitzern noch andere Gehülfen beigegeben werden sollten a).

Zwischen den benachbarten Jagd-Besitzern des nämlichen Staates kann das Wechseln des Wildes, wenn

dessen Stand für jeden Bezirk bestimmt ist, nicht beachtet werden. Für jeden Bezirk ist vielmehr der Wild-Stand zu normiren, und dieser als ständig daselbst sich aufhaltend anzunehmen, obgleich der Wild-Stand heute auf dem Jagd-Bezirke A. und morgen auf dem Jagd-Bezirke B. ganz oder zum Theile sich aufhalten kann. Wer aber von den angrenzenden Jagd-Besitzern das Wild erobert, dem gehört es zu. Auch die Wild-Folge sollte man zu dem Ende einführen, um den Jagd-Besitzer, der das Wild anschoß, für seinen Eifer (die Cultur zu schützen) zu belohnen, und dem Volke die Genuß- und Gebrauchs-Mittel zu erhalten, die sonst oft verderben, wenn das angeschossene Wild nicht bei Zeiten verfolgt und erobert werden kann b). Für die weitere Einhaltung der Grenzen und des davon abhängenden Eroberungs-Rechts hätte die Polizei nur in so weit zu sorgen, als die Justiz die darüber entstehenden blutigen Streitigkeiten der bewaffneten Parteien etwa nicht gehörig verhüten könnte.

Das Verhältniß der verschiedenen auf den nämlichen Jagd-Bezirk concurrirenden Berechtigten (Mitjagd Koppel-, Vor- und Lust-Jagd) bietet manchen Anlaß zu Streitigkeiten zwischen denselben, weßhalb auch hier die Polizei-Gewalt die geeigneten Verhütungs-Maßregeln ergreifen und weiter bestimmen könnte, daß die verschiedenen Berechtigten, wenn Jeder alle Wild-Arten erobern darf, als eine Gesellschaft im Verhältnisse zu den Grund-Eigenthümern erscheinen und alle die Pflichten erfüllen sollten, welchen der ausschließliche Jagd-Berechtigte, hinsichtlich des Normal-Wild-Standes und der Jagd-Ausübung, nachleben muß. Sind aber die Ansprüche der verschiedenen Jagd-Berechtigten nach den

Thier-Arten getheilt (hohe, mittlere, niedere Jagd); so muß auch für Jeden der Normal-Wildstand und die Art der Jagd-Ausübung bestimmt, auch sein Thun und Unterlassen, im Verhältnisse zu den anderen Jagd-Berechtigten so wie zu den Grund-Eigenthümern, so festgestellt werden, daß hierüber keine dem Ganzen nachtheilige Willkühr obwalten kann. Insbesondere würde dahin gehören, daß die Besitzer der mittleren und niederen Jagd alle nothwendigen Mittel zur Eroberung des zur mittleren und niederen Jagd gehörenden Wildes, in einer solchen Art ausüben dürften, z. B. Treibjagen), daß dadurch die Rechte des Besitzers der hohen Jagd möglichst wenig beeinträchtigt würden, mithin jeder Jagd-Berechtigte die Erhaltung und Eroberung der seinem Rechte unterliegenden Wild-Art, möglichst unbeschadet der Rechte der anderen Jagd-Besitzer geltend machen und die Cultur des Bodens gegen das Wild schützen, auch bei der Jagd-Ausübung schonen könne. Im Uebrigen erzeugt die Gemeinschaft, welche zwischen den zur Mit-, Koppel-, Vor- und Lust-Jagd berechtigten Personen besteht, eine Eifer- und Proventions-Sucht, welche für den Schutz der Cultur förderlich ist, und noch sicherer als die polizeiliche Aufsicht dahin führt, daß der Wild-Stand nicht über die normirte Zahl aufkommen kann; weßhalb solche Gerechtsamen eher beibehalten als aufgehoben und ausgetauscht werden sollten c).

---

a) Aus diesen Gründen kann dann auch den Besitzern der Grenz-Jagden die Pflicht zur Abwendung und Vergütung des Wild-Schadens nicht in dem nämlichen Maße aufgebürdet werden, als den Besitzern der Jagden im Innern eines Staates, worin die nämlichen Grundsätze gegen alle Jagd-Besitzer angewendet werden.

b) Meyer, §. 508. gibt hierzu die Bedingungen sehr gut an.
c) Schenck, in der allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1827. S. 85. 86. u. 164.

§. XIV. Schonung des Wild-Standes.

Wenn auf vorstehende Art der Wild-Stand regulirt, für die Erhaltung, Vermehrung der ihm entsprechenden Nahrungs-Mittel gesorgt, das Sicherungs-Recht der Grund-Eigenthümer bestimmt, den Jagd-Besitzern die Verpflichtung auferlegt wäre, die Jagd zum Schutze der Cultur und mit möglichster Vermeidung alles Schadens auszuüben, auch unter sich selbst, zu diesem Zwecke eine ihnen und dem gemeinen Wesen zuträgliche Ordnung einzuhalten, so dürfte der Wild-Stand wohl für die Cultur des Bodens keine hauptsächliche Beschädigung mehr begründen, vielmehr auf unmittelbare und mittelbare Art (§. I.) für das Allgemeine eben so viel Nutzen gewähren, als er Schaden stiftet; und so die Jagd wohl gar unter Umständen das National-Einkommen vermehren a). Indessen dürften diese Gründe doch nicht genügen, um den Staat zu berechtigen, zur Schonung und Erhaltung eines nachhaltigen Wild-Standes, die Jagd-Besitzer unbedingt anzuweisen, während gewisser Zeiträume die Jagd nicht auszuüben, das weibliche Geschlecht gewisser Wild-Arten (Hirschkühe, Rehgeißen, Auerhennen ꝛc.) zu schonen, die Hirsche unter 6 Enden nicht zu erobern und zur Ausübung der Jagd gewisser Hunde, Geräthe sich nicht zu bedienen ꝛc.

Auf der einen Seite würde diese Bestimmung zu stark in die Privatrechte der Jagd-Besitzer eingreifen. Das Wild ist eine herrenlose Sache, zu deren Besitz-Ergreifung der Jagd-Berechtigte nur dann ermäch-

tigt ist, wenn sich das Wild in seinem Bezirke aufhält. So wie es aus demselben in den Bezirk eines andern Jagd-Berechtigten übergeht, hat der Erstere sein Recht, davon Besitz zu ergreifen, verloren (§. IV.) Jeder Jagd-Berechtigte hat daher auch ein gegründetes Recht darauf, das auf seinem Bezirke sich aufhaltende Wild, zu jeder Zeit, auf jede Art, ohne Unterschied des Geschlechts, in seinen Besitz zu bringen, und so sich sein Recht möglichst einträglich zu machen, um so mehr, als er ja auch die Verpflichtung hat, die Cultur des Bodens gegen den Wild-Stand zu schützen, und das Beziehen der unständigen, ungewissen, vorübergehenden Vortheile sich an keine bestimmte Zeiträume binden läßt. Wird doch dem Eigenthümer des Viehs keine solche Schonung vorgeschrieben, obgleich das Vieh viel wichtigeren Einfluß auf die Cultur des Bodens und die allgemeine Wohlfahrt hat, als das mehr oder wohl gar ganz entbehrliche Wild! Wenn das Wohl eines civilisirten gewerbtreibenden Staates auch ohne Wild-Stand bestehen, ja vielleicht alsdann durch erhöhtere Cultur des Bodens noch mehr gehoben werden kann, dann ist auch kein zureichender Grund vorhanden, den Jagd-Berechtigten, in der Eroberung des Wildes, solche Schranken zu setzen. Denn alle Beschränkungen der natürlichen und rechtlichen Freiheit müssen sich darauf gründen, daß das Wohl des Staats solche erheischt und ohne dieselben nicht bestehen kann.

Auf der anderen Seite würde das Gebot, das Wild zu schonen und zu erhalten, nicht nur mit der höheren Pflicht des Staates, die Cultur des Bodens zu sichern und zu befördern, und dem hiernach den

Jagd-Berechtigten gegebenen Berufe, „die Jagd zum Schutze der Cultur auszuüben", sondern auch mit der den Jagd-Berechtigten auferlegten Verpflichtung, für den vom Wilde gestifteten Schaden zu haften, im offenbaren Widerspruche stehen. Das weibliche Geschlecht stiftet für die Cultur des Bodens ebenfalls Schaden. In der Hege-Zeit richtet das Wild auch Schaden an. Wie kann nun der Jagd-Berechtigte für den Ersatz des während der Hege-Zeit entstandenen Wild-Schadens verantwortlich gemacht werden, wenn ihm die Befugniß und die Mittel entzogen sind, das Wild zu erobern? Wenn daher der Staat die Schonung des weiblichen Geschlechts gewisser Wild-Arten, so wie Hege- und Schonungs-Zeiten für alles Wild bestimmt, und den Gebrauch gewisser Geräthe, der Bracken und Wild-Hunde, das Schießen mit Schroten verbietet, so müßte auch der Staat den Ersatz des vom Wilde in der Hege-Zeit gestifteten Schadens, so wie desjenigen übernehmen, welchen die geschonten weiblichen Thiere angerichtet hätten.

Die Regulirung eines Normal-Wildstandes für jeden Jagd-Bezirk kann daher auch, aus obigem Grunde, vernünftigerweise nur zu dem Ende geschehen, daß der Jagd-Berechtigte verpflichtet sey, den Wild-Stand nicht über das Normale aufkommen zu lassen, und so die Nachtheile, welche ein zu starker Wild-Stand für die Cultur des Bodens herbeiführt, zu entfernen. Aber es kann durch diese Regulirung eigentlich nicht beabsichtigt werden, daß der Jagd-Berechtigte den Normal-Wild-Stand stets vollzählig erhalte, oder nicht unter das bestimmte Maß herabsetze. Nur in dem Falle, wenn die Jagd-Gerechtsame, durch Pacht-Contract oder

auf sonstige Art einem Anderen zur Ausübung auf bestimmte Zeit und unter der Verpflichtung, solche nach Ablauf der Zeit dem Verleiher in gutem Bestande wieder abzutreten übertragen wird, kann der Verpachter oder Verleiher, zur Schonung des Wild-Standes und dessen nachhaltigen Erhaltung, dem Pachter oder Beliehenen bestimmte Vorschriften geben, und Schranken setzen. Diese sind aber alsdann privatrechtlicher Natur. Als allgemeine verbindliche polizeiliche Bestimmungen, welche jeder Jagd-Berechtigte beobachten soll, selbst dann, wenn ihm die Jagd-Gerechtsame als Zubehör seines Guts, oder als ein dingliches Recht, unbeschränkt und unwiderruflich zusteht, können aber dergleichen Schonungs-Maßregeln nicht erlassen und ausgeführt werden, ohne daß der Staat, gegen die Verpflichtung, die Cultur zu schützen, anstoßen und die Privat-Gerechtsamen der Jagd-Berechtigten unmäßig beschränken würde.

Dem Jagd-Berechtigten, welcher seine Gerechtsame unwiderruflich und unbeschränkt erworben hat, müßte es daher auch frei stehen, zu jeder Zeit, mit allen die Beute versichernden Hunden, Geräthen ꝛc. und auf alle Thiere, ohne Unterschied des Geschlechts, die Jagd auszuüben. Für ihn ist die Hegung und Schonung des Wildes eine rein privatwirthschaftliche Tendenz, welche er, zur Aufrechthaltung seines Rechts und Vermehrung dessen Ertrags nur so weit durchführen kann, als die Cultur des Bodens und das Recht der Grund-Eigenthümer dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Staat sollte ihn daher auch hierin nur so weit beschränken, daß er durch diese privatwirthschaftliche Tendenz die höheren Interes-

sen der Nation nicht gefährde, aber nicht umgekehrt darauf wirken, daß der Jagd-Berechtigte, durch die Schonung, seinen eigenen Vortheil, welchen er durch die Eroberung erreicht, dem seiner Nachbarn b), Erben, Nachfolger aufopfere, besonders weil es noch ungewiß ist, ob und wie viel Nutzen aus der Jagd auf die Erben ꝛc. dereinst übergehen werde. Nur in einzelnen Fällen ließe sich wohl eine Einmischung des Staates rechtfertigen. Gesetzt nämlich, der Jagd-Berechtigte könnte, unbeschadet der Cultur des Bodens, einen starken Wild-Stand erhalten. Die Jagd-Gerechtsame selbst, welche ihm zusteht, gäbe dem Gute ꝛc., zu welchem sie gehört, erst einen hohen Werth, oder stünde, als persönliches Recht, einer Familie zu, deren Haupt-Einkünfte aus der Jagd flößen. Wollte in diesem Falle der Jagd-Berechtigte keine Schonungs-Maßregel beobachten, vielmehr die Jagd so ausüben, daß das Wild ganz ausgerottet werden würde; so dürfte der Staat nach dem Rechte der Oberaufsicht c) diesem Verfahren des Jagd-Berechtigten ein Ziel setzen, und zwar nicht nur um das Wild, als ein Gebild der Schöpfung zu erhalten, sondern auch aus dem Grunde, um den Erben, Nachkommen, oder Familien-Gliedern des Jagd-Berechtigten die Erträge zu versichern, welche der Jagd-Berechtigte (ihr künftiger Erblasser) durch raubwirthschaftliche Ausübung, gleich einem Verschwender, ganz zu vernichten droht.

Ganz anders wäre freilich das Verhältniß in den Gegenden der kalten und heißen Zone, kurz da, wo die Cultur des Bodens nicht ausführbar und die Jagd der hauptsächlichste Nahrungszweig der Bevölkerung ist. Ebenso könnten die örtlichen Verhältnisse zur Er-

haltung des Forst-Schutzes gegen Ungeziefer und Unkräuter für die nutzbaren Wild-Arten in der nämlichen Art eine Schonung erheischen, wie solche bei Füchsen, wilden Katzen und vielen Vögeln besonders dann und da eintritt, wenn dergleichen Insekten sich sehr stark vermehren, oder wo die Wälder nach Boden, Holz- und Betriebs-Art den Beschädigungen durch's Ungeziefer besonders unterworfen sind. In dieser letzteren Hinsicht erscheint dann die Schonung des Wildes als ein Mittel zur Sicherung der Cultur, mithin als eine polizeiliche Maßregel. Ungewiß bleibt's aber, ob diese Sicherung nicht auf andere Art zu erreichen steht, und der Nutzen des Wildes in dieser Beziehung den Schaden, den es stiftet, überwiegt! d)

---

a) Aus diesen Gründen kann ich daher der Ansicht, welche Schilling, §. 67. dahin ausspricht: „Es kann kein Grund, das Wild zu hegen und zu schonen erdacht werden," nicht unbedingt beitreten. Schenck, I. §. 11. Note b). Meyer §. 550 sagt auch: So weit als das Wild sich mit der Wald- und Feld-Cultur vereinbaren läßt, erscheint es als Theil des Nationaleinkommens.

b) Der benachbarten Jagd-Berechtigten wegen (§. XIII.) kann die Schonung des Wildes auch nicht verfügt werden (§. III. Note e). Anderer Meinung ist Meyer. §. 500 u. 543. Nr. 4.

c) Schenck I. §. 47. S. 85. Note c).

d) Weil der Schaden, den das Wild der Cultur des Bodens bereitet, als gewiß und ausgemacht, dagegen der Nutzen, den das Wild, durch Vernichtung der Unkräuter und Ungeziefer der Cultur des Bodens gewährt, als ungewiß und unbekannt vorliegt; so kann auch die Polizeigewalt die Jagd-Besitzer zur Schonung des Wildes nicht anweisen. Es bedarf dieses Gebots auch nicht, weil das eigene Interesse die meisten Jagd-Berechtigten eher zur Schonung als zur Vertilgung des Wildes bestimmt.

XV. Aufhebung der allgemein erlaubten Jagd-Ausübung.

Wird der Wild-Stand normirt und mit Nahrungsmitteln versorgt, auch die Jagd, auf die regulirte Art, von solchen Personen ausgeübt, welche kein Gewerb treiben, sondern von ihren ständigen Einkünften, aber nicht vom Nutzen der Jagd oder vom täglichen Erwerbe ihre häuslichen Bedürfnisse selbst dann befriedigen können, wenn sie gar keinen Nutzen von der Jagd beziehen, dann dürfte auch, durch die Eroberung des Wildes, das National-Einkommen vermehrt, und die Bevölkerung mit Genuß- und Gebrauchs-Mitteln versehen werden, die ihr (wenn auch nicht absolut nöthig doch) nützlich und angenehm sind. Ganz anders stellt sich aber das Resultat heraus, wenn die Jagd, als Zubehör des Grund-Eigenthums, von den einzelnen Grund-Besitzern und den Gemeinde-Gliedern ausgeübt wird (§. III. e). Wenn gleich auch bei der freien Pürsche das Wild (zwar nicht gänzlich ausgerottet wohl aber) sehr vermindert wird, so erfolgt doch bisweilen in solchen Gegenden ein Wild-Schaden, besonders aus dem Grunde, weil Niemand dafür zu haften braucht, und keine Sicherungs-Anstalten gegen das Wild ergriffen werden. Der Jagd-Schaden ist dort meistens bedeutender als da, wo nur Einzelne die Jagd ausüben, weil Rachesucht und Schadenfreude zur Jagdwuth sich oft gesellen, und der Schadenstifter aus der Menge von Jägern nicht so leicht zu ermitteln ist, vielmehr rohe Sitten mit den Leidenschaften vereinigt walten. Die Gewerbe werden von Vielen der Jagd wegen vernachläßigt. Häuslich-

keit und Nüchternheit verschwinden mehr und mehr, während die kärglichen Jagd-Einkünfte die bedeutender gewordenen Ausgaben für Jagd-Geräthe, Hunde, Kleider und die (par compagnie vermehrte) Verzehrung nicht zu decken vermögen. Um diesen Ausfall zu ergänzen, wird erst die Gränze der Jagd-Bezirke überschritten (Wild-Dieberei) und, wenn auch dieses nicht genügt, zahmes Geflügel (Tauben, Hühner, Enten, Gänse), ja gar Vieh in Anspruch genommen und so stufenweise bis zum Straßen-Raube fortgeschritten. Die vielen Jäger sind nicht alle vorsichtig im Gebrauche der Waffen. Unglücksfälle aller Art veemehren sich, bald auf der Jagd, bald auf dem Rückwege, bald im eigenen Hause sich ereignend. Streitigkeiten entstehen über die Gränzen der Grundstücke, Jagd-Bezirke, und werden um so gefährlicher, als die Parteien sich bewaffnet gegenüber stehen. Kurz der Ertrag der Jagd ist dort sehr gering, der Zeit- und Kosten-Aufwand dagegen sehr bedeutend, die Sittlichkeit und Sicherheit aber sehr gefährdet a).

Um diesem gemeinschädlichen Uebel abzuhelfen, sollten daher auch dergleichen Jagd-Berechtigungen im Allgemeinen aufgehoben und, für Rechnung der Eigenthümer zerstückelt durch einander liegender Grundstücke oder der Gemeinden, an einzelne, wohlhabende, verständige Männer, von denen weder eine Versäumniß der Gewerbe noch ein sonstiges Uebel zu befürchten ist, verpachtet werden. Die Besitzer kleiner Bauerngüter, welche keine andere genügenden Einkünfte als die jährlichen Erträge ihrer Güter nachweisen könnten, die Handwerker, kurz alle Volks-Classen, welche von ihrem täglichen Erwerbe leben, und wenig davon über-

sparen können, müßten von der Pachtung ausgeschlossen werden. Den Besitzern großer, abgerundet in einem Zusammenhange liegender Güter könnte dagegen das Ausüben der Jagd auf ihren Gütern überlassen bleiben. Alle andere Grund-Besitzer aber, deren Grundstücke zerstückelt zwischen denen anderer Grund-Eigenthümer lägen, dürften das Recht zu jagen, als Zubehör ihrer vielen Parzellen nicht ausüben, sondern nur dann zum Jagdpachten zuzulassen seyn, wenn ihre Einkünfte und sonstigen Verhältnisse sie hierzu qualificirten b). Den Jagdpächtern müßte dagegen zur Bedingung gemacht werden, den Wild-Stand nicht über die normirte Zahl aufkommen zu lassen, die Jagd, zum Schutze und mit Schonung der Cultur, mit den (nach der Oertlichkeit zu bestimmenden) zweckmäßigsten Mitteln auszuüben, alle übrigen polizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, auch (außerordentliche Fälle ausgenommen) keine solche Personen als Schützen zu gebrauchen, die von dem Pachten der Jagden ausgeschlossen sind.

---

a) Meyer, §. 76. I. Nr. 4. 5. 6. 7. §. 166. 497. 641.
b) Schenck, in der allg. Forst- und Jagd-Zeitung für 1827. S. 86. u. 163.

---

§. XVI. Vorsichts-Maßregeln.

Damit bei Ausübung der Jagd für Menschen, Vieh und selbst für die Erzeugnisse des Bodens keine Gefahr entstehe, sollte bestimmt werden 1) daß jeder Schütze sein Feuer-Gewehr in gutem sicherem Zustande erhalte, nicht überlade, die Hahnen oder Pfan-

nendeckel, beim Abgange vom Stande, einstelle, überhaupt sein Gewehr, so wie jedes andere Jagd-Geräthe vorsichtig führe und behandle, 2) daß junge, hitzige unvorsichtige Menschen, die bloß nach dem Wilde aber nicht nach den sie umgebenden Menschen sehen, zur Ausübung der Jagd nicht zugelassen würden a) 3) daß bei Treibjagen die Schützen in eine gerade Linie so gestellt würden, daß Einer den Anderen sehen könne, mit der Weisung, nicht in diese Linie, sondern nur vor- und rückwärts zu schießen b), daß das Schießen in's Treiben bei herannahender Treiber-Linie, wenigstens 180 — 200 Schritt mit Schrot, mit Kugeln, Posten ꝛc. aber ganz unterbleibe, auch von den mit den Treibern gehenden Schützen nicht in die Treiber- und Schützen-Linie, sondern nur rückwärts geschossen werde, 4) daß bei dem Buschiren auf Hasen, Schnepfen, Hühner ꝛc. jeder Schütze die Linie halte, und derjenige, welcher in die Linie schießt oder auch dieselbe verläßt, bestraft werde c), 5) daß die Wolfsgruben an entfernten, von den Menschen und dem Viehe gar nicht oder selten besuchten Orten angelegt und umzäunt, die Fuchseisen nicht zu nahe an den Ortschaften und Wege gelegt, auch bei Tage mit einem Korbe oder wenigstens mit einem Schieber so eingestellt würden, daß sie selbst dann nicht zuschlagen können, wenn ein Mensch oder zahmes Thier solche berührt, nicht minder, daß die Schlingen und sonstiges zum Fangen des Wildes dienende Geräthe nicht da aufgestellt werden, wo Menschen und zahme Thiere herzugehen pflegen, 6) daß bei trockener Witterung, starkem Winde und auf trockenem mit vielen feuerfangenden Materialien bedeckten Boden (z. B. Nadelholz-Wald mit

dürren Nadeln, Laubholzwald mit dürrem Laube und Geniste, reifes Getreide) nicht mit Papierpropfen geladen werde, die Tabackspfeifen mit guten Deckeln versehen würden.

---

a) Schenck in der allgemeinen Forst= und Jagd=Zeitung für 1827. S. 434. f. 589. führt hierüber einen traurigen Vorfall an.

b) Derjenige, welcher die Schützen anstellt, müßte hier für mitverantwortlich gemacht werden. Auch sollte man deßhalb bei Treibjagen in den Dickungen die Schützen dicht an die Dickung stellen, weil dann kein Schütze das Wild früher sehen und schießen kann, bis es schon die Schützen=Linie passirt hat.

c) Beck, S. 265. Allg. Preuß. Landrecht. Thl. I. 9. §. 152 bis 154.

Zweiter Theil.

Jagd-Recht und Jagd-Polizei, wie sie dermalen nach Gesetzen und Gewohnheiten in Deutschland bestehen.

Einleitung.

§. 1. Bedeutung des Worts: Recht.

Mit dem Worte: Recht werden mehrere, an sich verschiedene, Begriffe verbunden. Es wird nemlich dieses Wort gebraucht, um damit 1) das Gesetz oder den Inbegriff der Gesetze einer bestimmten Gattung zu bezeichnen, (z. B. Civil-Recht, Criminal-Recht, Lehen-Recht, Staats-Recht, Berg-Recht, Handels-Recht, Forst-Recht, Jagd-Recht,) weiter 2) um das Urtheil auszusprechen, was man über eine gewisse Handlungsweise fällt. In diesem Sinne sagt man, das ist Recht, d. h. es ist den Gesetzen gemäß, das ist Unrecht, d. h. es ist den Gesetzen zuwider. Sodann wird es gebraucht 3) um die moralische Befugniß zu einer Handlung auszudrücken, gleichbedeutend mit dem Worte: Gerechtsame, z. B. er hat das Recht in dem Walde eines Anderen Holz zu holen, zu jagen, die Vieh-Huth auszuüben. Endlich 4) bedient man sich des Worts: Recht um die Wissenschaften der Gesetze und Grundsätze, wornach die Befugnisse beurtheilt wer-

den müssen, welche den Menschen unter sich und auf die Sachen zustehen, (Rechts-Wissenschaft) damit kurz anzugeben a).

a) Man vergleiche Waldeck, §. 18. Jakob, §. 19. Hellfeld, §. 1. Hufeland S. 22. §. 66. Thibaut, §. 1 u. 2.

§. II. Bedeutung des Worts: Jagd-Recht.

Wendet man diese Begriffe nun insbesondere auf das Jagd-Wesen an, so stellen sich die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Jagd-Recht hiernach von selbst fest. Es wird nämlich alsdann im ersten Sinne, unter Jagd-Recht der Inbegriff der ergangenen Jagd-Gesetze a), im dritten Sinne die Jagd-Gerechtsame b) und im vierten Sinne derjenige Theil der Rechts-Wissenschaft, welcher sich auf das Jagd-Wesen bezieht, verstanden, während dem über Jagd-Sachen ausgesprochenen Urtheile (im zweiten Sinne) oft der sogenannte Weidmanns-Brauch gleich gestellt wird.

Indessen sollten diese verschiedene Bedeutungen des Worts: Jagd-Recht, wegen der vielfachen Irrthümer, welche daraus entstehen, wegfallen, und unter Jagd-Recht nicht mehr die Jagd-Gesetze, die Hoheits-Rechte in Jagd-Sachen, die Jagd-Gerechtsame, sondern bloß der Inbegriff der Rechts-Grundsätze, welche auf Jagd-Sachen anwendbar sind, verstanden werden. Denn die Jagd-Gesetze bilden zwar einen Theil des Jagd-Rechts, aber sie sind doch meistens nicht vollständig genug, um bloß nach ihnen alle vorkommende Fälle beurtheilen und entscheiden zu können, weßhalb dann auch in solchen Fällen die passenden Grundsätze der Rechts-Wissenschaft angewendet werden müs-

sen. Die Letztere umfaßt daher auch die Jagd-Gesetze. Und was die Jagd-Hoheit und die Jagd-Gerechtsame anbelangt, so muß das Jagd-Recht, als Wissenschaft angeben, unter welchen Bedingungen Jemanden die Jagd-Hoheit zustehe, auf was und wie weit sie sich erstrecke, wie die Jagd-Gerechtsame begründet seyn müsse und ausgeübt werden dürfe. Ebendeßhalb werde ich auch im Verfolge das Wort: Jagd-Recht nur in dem Sinne gebrauchen, wornach es als Theil der Rechts-Wissenschaft erscheint, und die Befugniß zur Jagd-Ausübung mit dem passenderen Worte: Recht zur Jagd (wenn sie dem Guts-Eigenthümer zusteht, und wenn sie einem Anderen zukommt) mit dem Ausdrucke: Jagd-Gerechtsame bezeichnen.

a) In diesem Sinne gebraucht es von Burgsdorf im 2ten Theile §. 91. und Moser S. 2. §. 4. vom Forst-Rechte.
b) In diesem Sinne gebraucht es Schilling, S. 129. f.

§. III. Gegenstand desselben.

Gegenstand des Jagd-Rechts ist das Wild und die Befugniß zur Jagd, als diejenige Handlung, welche dahin zielt, wilde Thiere a) aufzusuchen, zu verfolgen, zu fangen oder zu schießen und sich zuzueignen b). Die Befugniß hierzu heißt die Jagd-Gerechtsame, oder auch das Recht zur Jagd. Derjeuige, welchem diese Befugniß zusteht, wird im Allgemeinen der Jagd-Herr, oder Jagd-Besitzer, Jagd-Berechtigte genannt.

a) Zahme Thiere, selbst wenn sie sich verlaufen haben, sind kein Gegenstand der Jagd, unten §. 61.
b) Hellfeld, §. 1, 732. v. Burgsdorf. 2 Thl. §. 91.

§. IV. Jagd-Rechts-Wissenschaft.

Das Jagd-Recht, als Inbegriff der Rechts-Grundsätze, welche sich auf Jagd-Sachen anwenden lassen, ist nur ein integrirender Theil der Rechts-Wissenschaft und nur dadurch von der Letzteren abgesondert, daß die Grundsätze derselben nur in so weit besonders vorgetragen werden, als sie auf die Jagd-Sachen anwendbar sind, in der nämlichen Art, als dieses bei dem Berg-Rechte, Handels- und Forst-Rechte der Fall ist. Wollte man aber dem Jagdrechte einen näheren besonderen Begriff beilegen, welcher seine Selbstständigkeit bezeichnete, und diesen (nach dem eigenthümlichen und charakteristischen Wesen der Rechts-Wissenschaft) ausbilden, dann wäre das Jagd-Recht derjenige Theil der Staats-Wissenschaft, welcher die Rechts-Grundsätze angibt, wornach die aus dem Jagd-Wesen entspringenden Rechts-Verhältnisse (sowohl der Souverainen als der Privaten) beurtheilt, gegen menschliche Eingriffe geschützt, und wenn sie von Menschen gestört sind, wiederhergestellt werden müssen, ohne Rücksicht auf die Folgen, welche aus diesem Rechts-Schutze für den Staat oder die betheiligten einzelnen Staats-Bürger entstehen, und ohne daß eine weitere positive Verbesserung des Jagd-Wesens dadurch beabsichtigt wird a).

---

a) Eine nähere analogische Erörterung dieses Begriffs gibt Schenck I. §. 1—8, sodann in Behlens Zeitschrift für das Forst- und Jagd-Wesen IV. Bd. 3. Hft. S. 75—80. und in der allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung für 1827. S. 78. f. S. 147. f.

§. V. Eintheilung derselben.

Das Jagd-Recht, als Wissenschaft, leidet eigentlich keine weitere Unter-Abtheilung, weil es alle verschiedenartigen Beziehungen, worin die Menschen hinsichtlich des Jagd-Wesens stehen, im Allgemeinen in sich begreift, und nach den allgemeinen oder besonderen Rechts-Grundsätzen bestimmt. Wenn man es aber, nach dem jetzt allgemein herrschenden Systeme, als einen Theil der Staats-Regierungs-Wissenschaften betrachtet, und nach der hierbei üblichen Classifikation ordnet, so wird es, nach den verschiedenen Verhältnissen, unter welchen die Jagd vorkommt, eingetheilt

I. in das Jagd-Staats-Recht und zwar

A) in das äußere Jagd-Staats-Recht, wenn von dem Verhältnisse zweier Staaten und davon die Rede ist, welche Rechts-Grundsätze zwischen denselben der Jagd wegen anwendbar, sind; und

B) in das innere Jagd-Staats-Recht, wenn, nach dem Verhältnisse der Staats-Gewalt zur Staats-Gesellschaft, erörtert werden soll, welche Rechte der Staats-Gewalt hinsichtlich der Jagd zustehen, sodann

II. in das Jagd-Privat-Recht, wenn es darauf ankommt, den Grund, Erwerb, Umfang und Verlust der Jagd-Gerechtsame und das zwischen dem Jagd-Berechtigten einer Seits und den Eigenthümern des Grundes und Bodens, worauf das Wild sich aufhält, regt, ernährt, oder die Jagd ausgeübt wird, so wie den Nicht-Berechtigten anderer Seits, bestehende Rechts-Verhältniß zu beurtheilen, endlich

III. in das Jagd=Straf=Recht, wenn, durch strafbare Handlungen der Jagd=Berechtigten oder der zur Jagd nicht berechtigten Personen, die öffentliche Ordnung und das Interesse des Staates gestört wird und es nun darauf ankommt, die strafbare Handlung zu untersuchen, zu beurtheilen, und mit der geeigneten Strafe zu belegen.

---

§. VI. Gemeines deutsches Jagd=Recht.

Jeder deutsche Staat hat zwar ein besonderes Staats=, Privat= und Straf=Recht, oder er kann es doch in der Folge haben, weil jedem Staate die gesetzgebende Macht selbstständig zusteht a). Für jeden Deutschen ist es daher sehr wichtig, vor Allem die besondere Verfassung und Gesetz=Gebung des Staates kennen zu lernen, welchem er angehört. Indessen gibt es doch außerdem auch ein gemeines deutsches (Staats=, Privat= und Straf=) Recht, dessen Grundsätze in jedem Staate dann zur Anwendung kommen, wenn die besonderen Gesetze des Staates über den beurtheilenden oder entscheidenden Fall schweigen b). Und aus dem Letzteren bildet sich dann auch das gemeine deutsche Jagd=Recht, als Wissenschaft, welches auf keinen besonderen Jagd=Gesetzen beruht, sondern seine Grundsätze 1) aus dem Natur=Rechte, 2) aus dem allgemeinen Staats=Rechte, 3) aus den positiven bürgerlichen Gesetzen, (wohin das aufgenommene Römische, Canonische und das allgemeine deutsche Privat=Recht gehören) und 4) aus dem allgemeinen Gebrauche und Herkommen in Jagd=Sachen (Weidmanns=Brauch auch bisweilen genannt) entlehnt. Nur über dieses gemeine deutsche Jagd=Recht wird sich

die gegenwärtige Abhandlung verbreiten, wogegen die besonderen deutschen Jagd-Gesetze nicht berührt, sondern dem mündlichen Vortrage oder dem eigenen Studium eines jeden Lesers vorbehalten werden.

a) So gibt es ein preußisches Land-Recht, was alle drei Abtheilungen des Rechts in sich faßt.

b) Böttger, S. 125—137. Daß das bisherige deutsche Privat-Recht, durch die Auflösung der vormaligen Reichs-Verfassung, seine praktische Gültigkeit nicht verloren habe, sagt Klüber A. §. 27. und B. §. 30.

§. VII. Anwendung und oberster Grundsatz des Jagd-Rechts.

Das Jagd-Recht, als Wissenschaft, findet seine Anwendung sowohl dann, wenn der Grund (Titel), Erwerb (modus acquirendi), Umfang, Verlust einer Jagd-Gerechtsame beurtheilt, oder über Jagd-Sachen durch Verträge, Vergleiche u. s. w. Etwas festgesetzt werden soll, als auch dann, wenn in Jagd-Sachen strittige Fälle vorkommen und die Betheiligten sich darüber nicht vereinigen können. In diesem letzteren Fall wird es vom Richter (von der Justiz-Behörde) nur auf Anstehen der Betheiligten über die in Frage stehenden Punkte, aber (Jagd-Verbrechen ausgenommen a)) nicht von Amtswegen oder unaufgefordert, auch nicht weiter als über den streitigen Gegenstand und nur auf die darüber in den Akten von den streitenden Theilen vorgetragenen Thatsachen b) angewendet. Der Richter setzt hiernach nur den Zustand der Rechts-Verhältnisse fest, wie dieser entweder durch gesetzliche Vorschriften oder durch gültige Bestimmungen der

Menschen (Verträge, letzte Willens-Verordnungen), durch Besitz und Verjährung rechtich begründet ist, handhabt ihn, und wenn er gestört wurde, so stellt er ihn, durch Urtheil und Execution, wieder her. Und darin besteht dann der Rechts-Schutz.

So wie aber der Geist und das eigenthümliche Wesen der angewandten Rechts-Wissenschaft überhaupt sich bloß auf diesen Rechts-Schutz beschränkt; so dürfen auch die richterlichen Entscheidungen, welche nach den Grundsätzen des Jagd-Rechts ertheilt werden, sich nicht in das Gebiet der Politik, der Finanz- und Polizei-Wissenschaften erstrecken. Ob die Handlung, wodurch Jemand seine Befugniß ausübt, zweckmäßig oder unzweckmäßig sey, darauf kann es hierbei nicht ankommen. Genug, wenn sie nur den bestehenden Gesetzen, privatrechtlichen Bestimmungen u. s. w. gemäß, und derjenige, welcher sie vornimmt, oder vornehmen will, hierzu berechtigt ist. Denn es ist nicht alles, was zweckmäßig ist, zugleich rechtlich erlaubt, und umgekehrt, nicht Alles, was unzweckmäßig ist, rechtlich unerlaubt. Es wird mithin bei Anwendung des Jagd-Rechts auf streitige Fälle nur auf die Rechtmäßigkeit der Handlung, welche ausgeübt worden ist oder ausgeübt werden soll, und auf das Rechts-Verhältniß der Parteien gesehen. Auf Verbesserung und Beförderung des Jagd-Wesens überhaupt c) oder desjenigen Wirthschafts-Betriebs, welcher dem Jagd-Wesen gegenüber steht (wie die Cultur des Bodens) dehnt das Jagd-Recht seine Entscheidungen nicht aus, sondern die dahin einschlagenden Berücksichtigungen und Operationen bleiben der allgemeinen Polizei (insbesondere der Jagd-Polizei) überlassen.

Nach diesen Vorausschickungen läßt sich dann, in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Rechts-Lehre d) der oberste Grundsatz des Jagd-Rechts dahin aufstellen: „Jeder handele so, daß er die wohlbegründeten Befugnisse Anderer, in Jagd-Sachen, nicht verletze."

Es läßt sich auch dieser Grundsatz, sowohl auf das Verhältniß der Jagd-Berechtigten unter sich, als auf das Verhältniß der Jagd-Berechtigten zu den Grund-Eigenthümern und zu den zur Jagd nicht berechtigten Personen, in allen Fällen anwenden, wie dieses weiter unten vorkommen wird.

---

a) Weil die Jagd-Verbrechen die öffentliche Ordnung und das Interesse des Staates gefährden, so muß die Justiz-Behörde unaufgefordert, so bald als sie von einem Verbrechen eine officielle Kenntniß erhält, zur Untersuchung schreiten.

b) In allen streitigen Privatrechts-Sachen ist es Grundsatz, daß der Richter nur über die in den Akten vorkommenden Thatsachen sein Urtheil ertheilen kann. Was nicht in den Akten steht, das wird als nicht bestehend betrachtet, nach dem Axiome: quod non est in actis, non est in mundo. Dieses Axiom gründet sich auf die Vermuthung, daß die Betheiligten alle wesentlichen auf die Entscheidung einfließenden That-Sachen angeführt haben würden. Andern Theils soll aber dem Richter auch das Recht nicht zustehen, die ihm privatim bekannt gewordene That-Sache zur Entscheidung zu benutzen. Vielmehr soll er nur auf die aktenmäßig angeführten und bewiesenen That-Sachen die Rechts-Grundsätze anwenden. Und nur in Beziehung auf diese Letzteren darf er den Vortrag der Betheiligten überschreiten, und diejenigen Rechts-Grundsätze ergänzend anwenden, welche die Betheiligten anzuführen vergaßen. Es wird dieses Ergänzungs-Recht das nobile officium judicis genannt, und darauf in den Wechsel-Schriften, durch das Wort: desuper, hierüber, hierum ꝛc. angetragen.

c) Die Ausübung der Jagd bleibt, nach dem Jagd-Rechte, dem Berechtigten überlassen. Ob er sein Wild zu jeder

Zeit erlegen, ob er das weibliche Geschlecht schonen wolle oder nicht, das ist seine Sache; denn das Wild ist Gegenstand seines Rechts, und er ist in dessen Ausübung nur so weit beschränkt, als die Gerechtsame Anderer sich ihm entgegen stellen.

d) Man sehe hierüber Georg Henrici Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre. Hannover und Pyrmont 1809 u. 1810. 2. Thl. S. 305. §. 13.

---

§. VIII. Bedeutung des Worts: Polizei.

Unter dem Worte: Polizei versteht man dagegen (d. h. im Gegensatze vom Rechte §. 1.) 1) denjenigen Theil der Landes-Hoheit oder Souveränitäts-Rechte, welcher den Staats-Zweck, nach den oft und mannigfach wechselnden Verhältnissen, zu fördern, alle Gefahren, welche die Rechte der Staats-Bürger auf Sicherheit und Wohl-Erhöhung bedrohen, zu verhüten, und wenn sie schon eingetreten sind, möglichst zu hemmen und zu vermindern hat a), sodann 2) diejenige Behörde, welche diesen Theil der Landes-Hoheit ausübt oder verwaltet, weiter 3) den Inbegriff der erlassenen Polizei-Gesetze b), endlich 4) die Wissenschaft, welche die Grundsätze und Bedingungen angibt, nach oder unter welchen dieser Theil der Landes-Hoheit ausgeübt und die Polizei-Gesetzgebung eingerichtet werden muß c).

Gibt man nun diesen Begriffen eine (auf Jagd-Sachen beschränkte) Anwendung; so stellt sich die Bedeutung des Wortes: Jagd-Polizei von selbst dahin dar, daß solche, im ersten Sinne als Staats-Disciplin, ein Theil der Jagd-Hoheit, (wovon unten im §. 30. gehandelt wird) im zweiten Sinne ein

Zweig der Staats-Gewalt (Jagd-Polizei-Behörde) und im dritten Sinne der Inbegriff der ergangenen Jagd-Polizei-Gesetze sey. Diese Letzteren verhalten sich aber zu der Jagd-Polizei-Wissenschaft eben so wie die Jagd-Gesetze zu dem Jagd-Rechte (oben §. 2.).

---

a) Man sehe hierüber Putter, §. 331. Häberlin, §. 331. 2ter Bd. S. 560. v. Berg, 1ter Thl. S. 24.

b) Auch Polizei-Recht von Einigen genannt, wie von Berg, S. 16 u. 26.

c) von Berg, S. 16. Dr. Georg Henrici Grundzüge der Polizei-Wissenschaft, und besonders dessen Nachtrag. Lüneburg, 1810. S. 7–10.

---

§. IX. Bildung und oberster Grundsatz der Jagd-Polizei-Wissenschaft.

Die Jagd-Polizei-Wissenschaft ist keine selbstständige Lehre, sondern nur ein Theil der allgemeinen Polizei-Wissenschaft, deren Grundsätze und Verfahrungs-Weisen sie auch getreu nachahmen muß. Sie kann daher nur in so weit zu einer selbstständigen Wissenschaft (im Kleinen) ausgebildet werden, als sie ihre Grundsätze und Proceduren aus der Letzteren getreu entlehnt und auf die Jagd-Sachen anwendet. Die allgemeine Polizei-Wissenschaft bedingt nun aber vor Allem, „daß alle wohlerworbene Rechte der einzelnen Staats-Bürger, in so weit als sie dem Staats-Zwecke und den höheren Interessen der Staats-Gesellschaft einen ausgemachten, bedeutenden, fortdauernden Nachtheil bereiten, beschränkt werden müssen a).

Wendet man nun diesen Grundsatz auf die Jagd-Sachen an, nach Letzteren diesen Theil der Polizei mit dem Namen Jagd-Polizei belegend, und erwägt man dabei, daß nicht nur die Cultur des Boden durch den Wild-Stand und die willkürliche Ausübung der Jagd sehr benachtheiligt, sondern auch der Betrieb der regelmäßigen Gewerbe und die öffentliche Sicherheit, durch die allgemein erlaubte Ausübung der Jagd gefährdet werden, die Cultur des Bodens, der Betrieb der regelmäßigen Gewerbe und die öffentliche Sicherheit aber zu den höheren Interessen des Staates gehören b), dann muß die Jagd-Polizei-Wissenschaft bedingen, daß der Wild-Stand und die Ausübung der Jagd in der Art, daß sie die höheren Interessen des Staates nicht mehr gefährden, regulirt, im Uebrigen aber die Ansprüche der Jagd-Berechtigten gegen alle Eingriffe der Menschen und selbst gegen die reißenden Thiere geschützt werden c).

Diesem nach wäre dann die Jagd-Polizei-Wissenschaft derjenige Theil der Staats-Regierungs-Wissenschaften, welcher die Grundsätze und Bedingungen angibt, nach und unter welchen die Jagd-Sachen so geordnet werden müssen, daß die Jagd zum Schutz der Cultur, ohne Nachtheil für die Haupt-Gewerbe und öffentliche Sicherheit ausgeübt, im Uebrigen aber die Classe der Jagd-Berechtigten gegen alle Beeinträchtigung möglichst geschützt werde. Ihr oberster Grundsatz müßte daher auch seyn: „Richte alle Handlungen im Jagd-Wesen so ein, daß durch die Ausübung der Jagd die Cultur des Bodens geschützt, der Betrieb der regelmäßigen Gewerbe und die öffentliche Sicherheit

nicht gefährdet, im Uebrigen aber der Jäger bei seinem Rechte geschützt, und so das Gemeinwohl befördert werden d).

---

a) Henrici a. a. O. Schenck, I. S. 15. u. §. 260. S. 528. u. II. Einleitung S. 3. u. 4.

b) Mehr hierüber sagt Schenck, I. §. 228. u. 229. II. §. 50. 200. 236., und in der allg. Forst- u. Jagd-Zeitung f. 1827.

c) Man sehe hierüber Meyer, §. 78—85. 431. 497. 498. 501. 503. 505. 507. 509—519.

d) Man sehe auch hierüber die oben §. 4. Note a) angeführten Stellen.

---

§. X. Tendenz der Jagd-Polizei-Gewalt.

Die Jagd-Polizei-Wissenschaft unterliegt keiner weiteren Abtheilung. Die Jagd-Polizei als Staats-Disciplin (oben §. 8. Nr. 1.) hingegen wird in die verwaltende und gerichtliche, und Erstere wieder in die hohe und niedere eingetheilt (§. 30.). Sie muß von der sie handhabenden Behörde (Jagd-Polizei-Behörde) unaufgefordert oder von Amtswegen über alle Jagdsachen ausgeübt, und ihre Thätigkeit muß unausgesetzt dahin gerichtet seyn, daß der oberste Grundsatz der Jagd-Polizei-Wissenschaft möglichst ausgeführt werde. §. 9. Abweichend von den übrigen Zweigen der allgemeinen Polizei, (welche alle auf Verbesserung der bestimmten Gegenstände, wovon sie den Namen haben, gerichtet sind, besonders aber von der Forst-Polizei a)) muß daher die Jagd-Polizei auf eine bloße Negative beschränkt, mithin nicht der Wild-Stand (wie der Holz-Bestand) vermehrt, sondern nur in so weit, als er die Cultur des Bodens nicht ge-

fährdet, erhalten, nicht dem Mangel an Wild (wie dem Holz-Mangel) vorgebeugt, sondern solcher in so weit das Wild die Cultur des Bodens gefährdet, eher als das Uebermaß an Wild bezweckt werden, auch die Jagd-Ausübung nicht als ein selbstständiges Gewerbe, oder ein zu schützender Haupt-Zweck beobachtet, sondern nur dem Wohle des Ganzen so, daß die Jagd nach diesem Letzterem, als eine ihm dienende Funktion, sich richten müsse, aber nicht gegen dasselbe selbstsüchtig und feindlich auftreten dürfe, untergeordnet, und die Jagd-Berechtigungen nur in so weit, als sie diesen Bedingungen entsprechen, geschützt werden. Erst dann, wenn die Jagd-Polizei, als Staats-Disciplin, die vorstehende Ordnung der Dinge begründet hat, kann sie nach Umständen, die Schonung des Wildes als eines Gebildes der Schöpfung, bis zu einem der Cultur des Bodens unschädlichen Maße bestimmen, und die Jagd-Berechtigten anweisen, zur Erhaltung des Wildes das weibliche Geschlecht gewisser Wild-Arten zu schonen, zur Ausübung der Jagd einiger dem Wild-Stande verderblicher Werkzeuge sich nicht zu bedienen, während gewisser Zeiträume die Jagd nicht auszuüben u. s. w., und so durch diese Verfügungen für die Verbesserung des Jagd-Wesens, durch Erhaltung des Wild-Standes, positiv wirken. Indessen darf auch diese letztere Bestimmung, weil sie in die wohlerworbenen Rechte der Jagd-Berechtigten auf das in ihren Bezirken sich aufhaltende Wild eingreift, und mit der ihnen auferlegten Verpflichtung, die Jagd zum Schutze der Cultur auszuüben, so wie den vom Wilde gestifteten Schaden zu ersetzen, im

Widerspruche steht, nicht zu weit ausgedehnt werden (§. 14.).

---

a) Ueber die Pflicht der Forst-Polizei-Behörde, das Wald-Areal in gutem Bestande zu erhalten, den höchsten Naturalertrag nachhaltig zu erzielen, und die Wald-Produkte regelmäßig abzugeben ꝛc., sehe man Schenck, II. §. 72—212.

---

§. XI. Unterschied zwischen Jagd-Recht und Jagd-Polizei.

Der Unterschied zwischen Jagd-Recht und Jagd-Polizei, nicht nur als Wissenschaften, sondern auch als Theile der Staatsdisciplin, ergibt sich nun zwar schon aus den §en 4. u. 7. sodann 9. u. 10. Er wird aber durch die nachstehende Vergleichung noch deutlicher werden. 1) Das Jagd-Recht hat es bloß mit Menschen und solchen menschlichen Handlungen, [sowohl begangenen als unterlassenen] zu thun, welche Rechte gekränkt, Schaden verursacht haben; und es legt bloß den Jagd-Berechtigten, (aber nicht dem Wilde, was als Sache erscheint,) Rechte bei und Pflichten auf, zieht auch bloß die Fragen: wer ist zur Jagd berechtigt, zu was ist er berechtigt, und wie darf er seine Rechte ausüben? auf Anstehen der betheiligten Personen, zur Erörterung und Entscheidung, während die Jagd-Polizei sich unaufgefordert nicht bloß mit Menschen und solchen menschlichen Handlungen, welche bereits Rechte gekränkt, Schaden verursacht haben, sondern auch mit solchen Handlungen, welche Rechte verletzen, schädlich werden könnten, so wie mit den nachtheiligen Einwirkungen der Natur und der Thiere befaßt, ja selbst das Wild,

als ein Gebild der Schöpfung, unter gewissen Umständen schützt. 2) Das Jagd-Recht nimmt den Jagd-Berechtigten für ein Subject, dessen Rechte schlechthin (absolut) geschützt, und seiner eigenen Verfügung über das Maß und die Art der Ausübung vorbehalten werden müssen, und welchem, wegen der Ausübung seiner Rechte, nur dann Pflichten zum Schadens-Ersatze aufliegen, wenn es (der Jagd-Berechtigte) seine Gerechtsame überschritten, oder durch vorsätzliche oder grobverschuldete Handlungen den Schaden veranlaßte; während die Jagd-Polizei den Jagd-Berechtigten im Verhältnisse zum Staate auffaßt, und, ohne Rücksicht auf seine Befugnisse, seine Handlungsweise nach dem Interesse, welches der Staat an der Cultur des Bodens und dem Betriebe der Gewerbe nimmt, durch Androhung von Straf-Uebeln und wirklichen Zwang, im Voraus so bestimmt, daß sie demselben nicht widerstreiten, vielmehr solches fördern soll, und nur in so weit seine Rechte schützt, als er dieser Bestimmung nachkommt. 3) Das Jagd-Recht schützt die Befugniß des Jagd-Berechtigten und die Cultur des Bodens nur gegen wirklich unternommene Verletzungen und Beeinträchtigungen a) weil es sich eines Theils darauf beschränkt, bloß auf Anstehen der Betheiligten, den Rechts-Zustand, wie er war, wiederherzustellen, und anderen Theils keine Anstalten trifft, die möglichen, ja oft wahrscheinlichen Beeinträchtigungen, welchen das Recht des Jagd-Berechtigten oder die Cultur des Bodens ausgesetzt werden könnten, abzuwenden, wogegen die Jagd-Polizei die Cultur des Bodens und das Recht des Jagd-Berechtigten nicht

nur gegen die wahrscheinlichen ja oft nur möglichen Beeinträchtigungen sichert, welche die Cultur des Bodens oder das Recht des Jagd-Berechtigten treffen könnten, sondern auch gar das Recht des Jägers dadurch aufrecht zu erhalten sucht, daß sie ihm die gänzliche Ausrottung des Wildes nicht gestattet, vielmehr unter gewissen Umständen vorschreibt, wann, wie und auf welche Thiere er die Jagd ausüben soll b).

Aus dieser Vergleichung ergiebt sich nun, daß das Jagd-Recht mit allen seinen Maßregeln, weder zur Sicherung der Rechte des Jagd-Berechtigten, noch zum Schutze der Cultur des Bodens zureicht, §. IX. und eben deßhalb eine Disciplin nothwendig ist, welche ihren Schutz auf beide Gegenstände, so wie auf die Aufrechthaltung der Gewerbe und der öffentlichen Sicherheit ausdehnt. Nur die Jagd-Polizei ist diese Disciplin. Mit obigen Merkmalen wäre also nicht nur ihre Nothwendigkeit bewiesen, sondern auch ihr specifischer Unterschied vom Jagd-Rechte und ihre eigenthümliche Wirksamkeit festgestellt.

---

a) Dieses Schützen äußert sich durch Verurtheilung der Wild-Diebe, der Jagd-Berechtigten, welche unbefugt oder ungesetzmäßig die Wild-Folge ausübten, das Wild übermäßig hegten ꝛc. Ein Vorbeugen künftiger Rechts-Verletzungen oder Beeinträchtigungen, oder gar eine Verbesserung des Jagd-Wesens wird aber durch das Jagd-Recht nicht begründet.

b) Zur Erläuterung des Vorstehenden und Erweiterung des mündlichen Vortrags, durch Beispiele auf das Jagd-Wesen angewendet, sehe man Schenck, a. a. O. §. 11—15.

§. XII. Jagd-Straf-Recht.

Von den oben §. V. aufgeführten Abtheilungen des Jagdrechts sind das Jagd-Staatsrecht uud das Jagd-Privatrecht nicht nur die umfassendsten, sondern auch diejenigen, welche im gemeinen Leben am mehrsten angewendet werden, und deren Grundsätze in ganz Deutschland eher gleichförmig fest stehen. Das Jagd-Straf-Recht beruht zwar auch auf allgemeinen Grundlagen der deutschen Gesetz-Gebung (wie die Hals-Gerichts-Ordnung Kals V., und einiger Reichs-Abschieden), hat aber in jedem einzelnen deutschen Staate so verschiedenartige Bestimmungen erhalten, daß jetzt fast gar kein gemeines deutsches Jagd-Straf-Recht mehr besteht. Eben deßhalb werde ich davon hier nicht besonders handeln a).

a) Ueber das gemeine in Deutschland gültige Straf-Recht sehe man J. P. A. von Feuerbach's Lehrbuch, 6e Auflage, Giessen 1818. Ueber das Forst- u. Jagd-Straf-Recht sehe man Schilling a. a. O. §. 297—378.

Erstes Buch.

Jagd-Recht.

Das Jagd-Recht, als Wissenschaft, (oben §. IV.) mit Ausschluß des Jagd-Straf-Rechts (§. XII.) zerfällt in das Jagd-Staats-Recht und in das Jagd-Privat-Recht. Es soll nun jeder Theil desselben besonders in der Art abgehandelt werden, wie (nach allgemeinen Gesetzen, Gerichts-Gebrauch und Observanzen) eine Uebereinstimmung der in den verschiede-

nen deutschen Staaten jetzt über das Jagd-Wesen geltenden Grundsätze sich nachweisen, und, in Ermangelung besonderer Landes-Gesetze, das gemeine deutsche Jagd-Recht begründen läßt.

§. XIII.

Das Jagd-Staats-Recht enthält diejenigen Grundsätze des deutschen Staats-Rechts, welche in Beziehung auf Jagd und Jagd-Sachen, nicht nur zwischen den benachbarten deutschen Staaten, in Ermangelung besonderer Staats-Verträge, gelten, sondern auch auf das in einem jeden deutschen Staate bestehenden Verhältniß der Staats-Gewalt zur Staats-Gesellschaft in so weit anwendbar sind, als durch besondere Landes-Verfassung und Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist. Es zerfällt nach diesen beiden Verhältnissen in das äußere und innere Jagd-Staats-Recht. Die zwischen einigen Staaten durch Verträge, oder in einem jeden Staate verfassungsmäßig bestehenden Abweichungen von den Grundsätzen des deutschen Staats-Rechts können übrigens hier nicht abgehandelt werden.

Erste Abtheilung.

Aeußeres Jagd-Staats-Recht.

§. XIV. Jeder deutsche Staat ist souverän.

Das äußere Jagd-Staats-Recht hat durch die, unterm 12. Juli 1806 erfolgte Constituirung des

Rhein=Bundes und die jetzt für jeden Staat anerkannte Souveränität, eine große Veränderung erlitten. Die frühere Reichs=, Kreis=, Forst= und Jagd=Hoheit, das früher bestandene Oberst Reichs=Jägermeister=Amt, was die Herzoge von Württemberg und die Landgrafen, nachher Kurfürsten von Meißen begleiteten a), die Reichs=Jägermeisterei der Erzherzoge von Oestreich, der Herzoge von Pommern, der Grafen von Spiegelberg und von Schwarzburg, alle diese Rechte, Würden und Aemter bestehen daher in Deutschland jetzt nicht mehr, sondern sie gehören zu den zwar ehrwürdigen aber veralteten Instituten der vormaligen Reichs=Verfassung, welche auf die dermalige Verfassung des deutschen Staaten=Bundes nicht mehr angewendet, vielmehr nur geschichtlich berührt werden können.

a) J. J. Beck, S. 339. Böttger, S. 90. J. G. Schmidlin, Handbuch der würtembergischen Forst=Gesetz=Gebung Stuttgart 1822. 1r Theil, S. 15. Note 1.

§. XV. Jagd=Hoheit.

Jetzt steht jedem einzelnen Bundes=Staate die Souveränität, und vermöge derselben jeder höchsten Staats=Gewalt innerhalb ihres Staats=Gebietes, wozu auch die Enclaven gehören a), die Jagd=Hoheit b) ausschließend zu. Nur den Standes= und Grund=Herrn c) ist die Forst= und Jagd=Gerechtigkeit so wie die Forst= und Jagd=Gerichtsbarkeit in erster Instanz geblieben. Jedoch siud sie dieserhalb der Souveränität untergeordnet.

Ausnahmsweise kann jedoch durch Staats-Verträge, aber nicht durch Verjährung d), hinsichtlich der einem Souveräne zustehenden, aber in dem Gebiete eines anderen Staates (nicht als Enclaven) liegenden Domänen ꝛc. eine Befreiung (Immunität) in der Art erworben werden, daß der Besitzer der Domänen darüber, gleich einer Enclave, die vollen Hoheits-Rechte ausüben darf.

---

a) Enklaven heißen die vom Mutter-Staate abgerissenen Staats-Gebiets-Theile, wie der Kreis Wetzlar, der Kreis Schmalkalden, das Amt Nauheim, des herzogl. Nassausche Amt Reichelsheim u. s. w.

b) Was die Jagd-Hoheit für Rechte enthalte, wird unten §. 27. vorkommen.

c) Standes-Herrn sind diejenigen, welche vor Errichtung des Rhein-Bundes wirklich unmittelbare Landesherrn und Stände des deutschen Reichs waren, volle Landes-Hoheit in ihren Gebieten ausübten und eine eigene Stimme am Reichstage hatten. Grund-Herrn sind diejenigen Besitzer, welche die obigen Rechte ehemals nicht hatten. Klüber B. §. 230 u. 241.

d) Klüber A §. 79. Nr. III. und B. §. 82. Schenck I. §. 18. 19 u. 20.

---

§. XVI. Jagd als Staats-Servitut.

Ein Staats-Servitut kann auch jetzt noch in Jagd-Sachen Statt finden und darin bestehen, daß 1) der Staat B leiden müsse, daß der Staat A in dem Gebiete des Staates B die Jagd gemeinschaftlich mit dem B oder anderen Jagd-Berechtigten (Mit-Jagd, Koppel-Jagd) ausübe, ohne dieserhalb der Jagd-Hoheit des B unterworfen zu seyn, oder 2) daß der Staat B die Jagd in einem bestimmten Bezirke seines Gebietes nicht ausübe, sondern solche dem Staate

A allein überlasse. (Allein-Jagd) a) oder 3) zum Vortheile des Staates A die Schneißen, Salz-Lecken ꝛc. unterhalte, Thier-Gärten anlege.

Eine solche Staats-Jagd-Servitut kann nur zwischen zwei an sich unabhängigen Staaten bestehen, uud seit 1806 nur durch einen besonderen Rechts-Grund, Staats-Vertrag, Grenz-Rezeß, aber nicht mehr durch Verjährung b) erworben werden; muß dann aber auch als eine dingliche Gerechtsame betrachtet, und einschränkend, d. h. so aufgelegt werden, wie sie dem belasteten Staate am wenigsten lästig ist.

Wenn dem Staate A die Jagd-Gerechtigkeit auf einem Bezirke des Staates B dergestalt zusteht, daß A zu allen ihm beliebigen Zeiten jagen, deßhalb selbst die Hegezeit bestimmen und den Wild-Stand willkürlich vermehren oder vermindern darf, so nennt man diese Jagd-Gerechtigkeit insbesondere auch Wild-Bann c).

Als Staats-Jagd-Servitut wird es aber nicht angesehen, wenn entweder dem Regenten von A als Besitzer eines Guts, in dem Gebiete des Staates B die Jagd-Gerechtsame zusteht, oder wenn Standes- und Grund-Herrn, Gemeinden, Stiftungen, Privaten des A auf dem Gebiete des Staates B die Jagd ausüben d).

---

a) Mit einer solchen Allein-Jagd als Servitut ist bisweilen das Aetzungs-Recht für Jäger, Pferde und Hunde verbunden. Böttger S. 113. Schilling §. 115.

b) Schenck I. §. 23. Ein Anderes dürfte es freilich seyn, wenn eine in früherer Zeit durch Verjährung erworbene Staats-Servitut seit 1806 mit Beruhigung des belasteten Staates fortwährend ausgeübt worden wäre. In diesem Falle erschiene sie nicht mehr als eine frühere Usurpation, sondern als eine dingliche Last, welche auf dem Theile des

Staats-Gebietes haftete und ohne Rücksicht auf die Souveränität darauf beibehalten worden wäre.

c) Schenck, I. §. 22. Der Wild-Bann, wie er bei der früheren Reichs-Verfassung bestand, und wie ihn Beck S. 214. bis 341. darstellt, kann jetzt nur noch den unbeschränkten Souveränen, aber nicht mehr den Standes- und Grund-Herrn zustehen, weil Letztere an die vom Souveräne ausgehenden Gesetze gebunden, aber nicht berechtigt sind, unabhängig von den Landes-Gesetzen, die Jagd-Sachen zu reguliren.

d) Schenck, I. §. 24. Alle diese Fälle werden nach dem Privat-Rechte beurtheilt.

---

§. XVII. Jagd-Grenzen.

Die Staats- oder Hoheits-Grenzen a) bilden auch in der Regel (den Fall einer Staats-Servitut ausgenommen) die Jagd-Grenzen zwischen zwei benachbarten Staaten, als solchen, aber nicht immer gegen die zur Jagd auf fremdem Staats-Gebiete berechtigten Standes- und Grund-Herrn, Gemeinden, Stiftungen und Privaten. Sind diese Staats-Grenzen noch nicht regulirt, so muß hierzu, wie auch zur Berichtigung der verworrenen Grenzen, von beiden Seiten gemeinschaftlich geschritten werden b).

I. Als Grenz-Linie wird, bei den natürlichen Grenz-Zeichen im Zweifel so lange, bis das Gegentheil erwiesen ist, angenommen, 1) der höchste Rücken, oder diejenige Stelle der Berge, Felsen, Hügel, wo das Regenwasser sich scheidet und beiderseits abwärts läuft, 2) der Fuß des Raines, 3) die tiefste Lage des Thales, 4) die Mitte der Bäche, Quellen, Flüsse, Sümpfe, Seen, Deiche, der gemeinschaftlichen Grenz-Bäume (nahe über der Erde), so wie der Fuß-Pfäde, Wege und Straßen. Hat aber einer der be-

nachbarten Staaten seit undenklicher Zeit das Fisch- und Floß-Recht ausschließend in dem Grenz-Bache ausgeübt, so wird der Bach als sein ausschließliches Eigenthum betrachtet, und dem zu Folge das jenseitige Ufer als Grenze angenommen. Ansätze an den Ufern des gemeinschaftlichen Grenz-Baches ꝛc. gehören, gleich den darin sich bildenden, aber die Mitte des Baches ꝛc. nicht überschreitenden Inseln demjenigen Staate zu, an dessen Ufer sie entstehen oder zunächst liegen. Bildet sich die Insel aber ganz oder zum Theile in der Mitte des Bachs oder Flusses, so gehört sie jedem der angrenzenden Staats-Gebiete nach Verhältniß der Ausdehnung, welche die Insel von der Mitte des Baches oder Flusses nach seinem Ufer nimmt. Verändert der Grenz-Bach sein Bett, so macht die Mitte des verlassenen Bettes die Grenze fernerhin aus. Gegen das Ein- und Abreißen des Ufers kann jeder Staat Vorkehrungen, jedoch nur so treffen, daß dadurch dem Grenz-Bache ꝛc. eine andere Richtung nicht gegeben, oder derselbe auf das gegenseitige Ufer nicht geworfen werde. Die Grenz-Bäume werden für gemeinschaftlich gehalten, wenn sie auf der Mitte der Grenze stehen, und an beiden Seiten gezeichnet sind. Sind sie aber nur auf einer Seite gezeichnet, so werden sie im Zweifel als demjenigen Theile allein zugehörig betrachtet, von dessen Gebiete abwärts sie gezeichnet sind, und dann wird die äußere Linie der Bäume, nach der Seite des Staates hin, welcher keinen Antheil an den Bäumen hat, als Grenze angesehen, auch das Astholz demjenigen Theile, welchem die Bäume allein zustehen, zuerkannt c).

II. Bei den künstlichen Grenz=Zeichen und zwar 1) den Grenz=Steinen, Grenz=Säulen, Grenz=Kreuzen, Grenz=Hügeln, =Schlössern und =Kapellen wird von der Mitte des einen Zeichens zum nächsten anderen jedesmal eine gerade Linie als Grenze so lange angenommen, bis bewiesen ist, daß zwischen den beiden noch stehenden Zeichen noch ein anderes gestanden habe, welches verschwunden sey, wogegen 2) bei den Grenz=Gräben die Gemeinschaft und somit die Mitte derselben als Grenze angenommen wird, bis nachgewiesen ist, daß derselbe nur von einem Theile aufgeworfen worden sey (wofür auch der Umstand, daß die ausgehobene Erde nur auf einer Seite liegt, als Beweis=Mittel gilt), wo dann die Grenze hinter dem Graben herläuft d).

Entsteht ein Streit über die Grenze oder ein Grenz=Zeichen, so muß 1) hinsichtlich der natürlichen Grenz=Zeichen, von demjenigen Theile, welcher solche angibt, dargethan werden, daß sie wirklich bisher die Grenze gebildet hätten, und als Grenz=Zeichen in der angegebenen Art angenommen und anerkannt worden seyen e), sodann 2) in Betreff der künstlichen Grenz=Zeichen vorerst untersucht werden, ob das bestrittene Zeichen wirklich als Grenz=Zeichen an die Stelle in gehöriger Art und zu welcher Bestimmung, auch von welchen Interessenten gesetzt und anerkannt worden sey. Wenn übrigens das bestrittene Grenz=Zeichen mit den anderen unstrittigen Hoheits=Grenz=Zeichen in einer geraden Linie steht, oder die auf den zunächst stehenden unstreitigen Grenz=Zeichen eingehauenen Winkel und Richtungs=Schleißen auf das Bestrittene zeigen, so muß das bestrittene Zeichen so lange als wirkliches Hoheits=Grenz=Zeichen angesehen werden, bis

derjenige Staat, welcher solches verwirft, das Gegentheil, oder eine geschehene Verrückung, Veränderung der Grenz-Zeichen augenfällig bewiesen hat f).

Um die Hoheits-Grenze stets sichtbar und unstreitig zu erhalten, wird die Grenz-Aufsicht durch die Forst-, Jagd- und Polizei-Beamten geführt, manche sowohl gemeinschaftlich als einseitig zu bewirkende Anstalt gemacht, die Landes-Grenz-Visitation und bisweilen die feierliche Grenz-Beziehung gehalten, auch verfügt, daß die Privat-Grenz-Zeichen nicht in die Hoheits-Grenz-Linie gesetzt und solche Grundstücke, welche an die Hoheits-Grenze stoßen, nicht an Einwohner des benachbarten Staats veräußert werden dürfen g).

Die Ueberschreitung der Hoheits-Grenzen von Seite der öffentlichen Behörden in Amts-Verrichtungen, wird als Eingriff in die Hoheits-Rechte des anderen Staates und als eine Verletzung dessen Gebiets mit Pfändung, Verhaftung und Bestrafung des Ueberschreitenden geahndet, die vorsätzliche Verrückung und Beschädigung der Grenz-Zeichen aber, als ein peinliches Verbrechen, mit Leib- und Lebens-Strafe belegt h).

---

a) Ueber die Grenzen sehe man P. Johann Benedict Roppelt Abhandlung von den Grenz-Zeichen, Koburg 1775. Carl Seweloh Grenz-Revision und Grenz-Regulirung in rechtlicher und mathematischer Hinsicht. Fulda 1808. F. K. Hartig, Forst- und Jagd-Staats-Recht, Leipzig 1809. §. 28. f.

b) Mehr hierüber bei Schenck I. §. 26.

c) Mehr von den natürlichen Grenz-Zeichen siehe bei Schenck I. §. 28.

d) Mehr von den künstlichen Grenz-Zeichen siehe bei Schenck I. §. 29.

e) Der langjährige Besitz-Stand und die hierauf sich gründende Verjährung treten im diesem Falle zum Vortheile des einen Staates ein, weil es hier nicht nur auf die geographische Beschränkung des andern Staates ankommt, und diese mit der Beschränkung seiner Hoheits-Rechte in dem oben §. 16. Note d angegebenen Falle nicht zu verwechseln ist. Schenck I. §. 30. Note b.

f) Mehr über den Grenz-Streit s. bei Schenck I. §. 30.

g) Mehr hierüber bei Schenck I. §. 31.

h) Schenck I. §. 32 u. 33.

§. XVIII. Wild-Diebe und deren Verfolgung.

Die Wild-Diebe machen sich keiner Gebiets-Verletzung, sondern nur eines gemeinen Vergehens schuldig. Eigentlich wäre derjenige Staat, in dessen Gebiet dieses Vergehen ausgeübt wird, berechtigt, die Thäter nach seinen Gesetzen zu bestrafen. Werden die Thäter auf frischer That ertappt und innerhalb des Staats-Gebiets, worin er das Verbrechen rc. beging, verhaftet, oder auch nachher darin angehalten; so leidet dieser Satz auch keine Schwierigkeit. Wenn aber die Thäter bloß erkannt, aber nicht verhaftet wurden, so wird in einigen Staaten die Auslieferung oder Sistirung derselben vor das zuständige Gericht des Staates, in dessen Bereich der Wild-Diebstahl begangen wurde, auf dessen Ersuchen, gestattet, in andern Staaten dagegen verweigert und verlangt, daß der Anzeiger (Denuntiant) den Angezeigten bei dem zuständigen Gerichte seines Wohnorts belange. Im ersten Falle richtet sich die Untersuchung und Bestrafung der ausgelieferten oder sistirten Jagd-Frevler nach den Gesetzen des Staates, worin der Jagd-Frevel begangen wurde, im letzteren Falle hingegen nach den Gesetzen des Staates, worin der Angeschuldigte wohnt. Daß aber, in dem

einen, wie in dem andern Falle, der öffentliche Beamte, welcher die Wild-Diebe anzeigte, als glaubwürdige Person betrachtet, und seine mit eigenen Sinnen wahrgenomme, pflichtmäßige Behauptung vollen Beweis begründen müsse, dieses sollte keinem Zweifel unterliegen, obgleich auch deßhalb mitunter verschiedene Meinungen obwalten.

Die Nacheile findet nicht mehr unbedingt statt a) sondern es muß aus den Verträgen, Observanzen zwischen den benachbarten Staaten bemessen werden, ob und wiefern der Forst- und Jagd-Beamte des Staates A, die innerhalb seines Bezirks entdeckten Wild-Diebe aus dem Staate B über die Hoheits-Grenze hinaus verfolgen, verhaften, ihre Gebäude visitiren könne, oder nicht. Ist die Nacheile hiernach nicht erlaubt, so würde sie eine Gebiets-Verletzung begründen b), und dem sie ausübenden Beamten persönliches Ungemach zuziehen.

---

a) Schilling §. 111 u. 112 behauptet zwar, das Recht der Nacheile finde noch unbedingt Statt. Allein weil der alte Reichs-Verband aufgelöst ist (oben §. 14.), so sind auch die über die Nacheile ergangenen älteren Reichs-Gesetze in so fern sie nicht ausdrücklich durch Staats-Verträge sanctionirt oder durch bisherige fortwährende Observanz stillschweigend beibehalten wurden, für die dermaligen souveränen Staaten, in ihrem Verhältnisse gegen einander, nicht mehr verbindlich.

b) Mehr bei Schenck I. §. 35. wo auch in den Noten angeführt ist, zwischen welchen Staaten, wegen Auslieferung oder Sistirung der Forst-Frevler, Verträge bestehen, welche ebenfalls auf die Jagd-Frevler anwendbar seyn möchten.

§. XIX. Wild=Folge.

Das Wild ist, wegen seiner unstäten, flüchtigen Natur, eine herrenlose Sache, besonders im Verhältnisse zweier benachbarten Staaten a). Eben deßhalb wird, zwischen zwei benachbarten Staaten, das Wild nicht eher Eigenthum des einen Staates bis es gefangen oder getödtet und so erobert ist. Die Wild=Folge (auch gewöhnlich Jagd Folge genannt b)) ist daher auch zwischen benachbarten Staaten nur dann jetzt erlaubt, wenn sie durch Verträge begründet, oder, als gegenseitige Gefälligkeit, herkömmlich ausgeübt wird c).

Findet die Wild=Folge Statt, so gelten deßhalb in Ermangelung bestimmter Regeln die unten §. 65. vorkommenden Grundsätze. Sie kann von einem Staate auf das Gebiet des anderen Staates nicht wohl behauptet werden, ohne sie dem letzteren wieder in nemlichere Art einzuräumen, in so fern sie nicht rechtsgültig für den ersteren ausschließend und einseitig begründet ist d). Die Rechte der beiderseitigen Staaten sind gleich, und die größere Macht oder Standes=Erhöhung des einen Souveräns kann keinen Rechts=Grund mehr abgeben, den minder mächtigen Staat zu drücken, ihm ein Recht zu versagen, was der mächtigere doch gegen ihn sich anmaßt e).

---

a) Man sehe oben §. III. u. XIII. und Meyer. §. 508.

b) Jagd=Folge heißen sie alle andere Autoren u. Schilling §. 114. Weil aber unter Jagd=Folge eigentlich die Jagd=Dienste gegen reißende Thiere unten §. 32. verstanden werden sollten, so habe ich das Wort: Wild=Folge gebraucht.

c) In dieser Hinsicht muß ich der Meinung beitreten, welche v. Burgsdorf 2. Theil S. 148. dahin äußert, daß jede Verfolgung, außer dem eigenen Jagd-Bezirke, eine Verletzung des fremden Territorial-Rechts, mithin unerlaubt und strafbar sey." Was dagegen Böttger S. 13. anführt, das kann eigentlich nur auf das privatrechtliche Verhältniß zweier Jagd-Berechtigten bezogen werden.

d) Ein solcher Rechts-Grund kann seit 1806 nicht mehr in der Verjährung, sondern nur in einem Staats-Vertrage, Grenz-Rezesse beruhen. s. oben §. 16. u. Schenck I. §. 23.

e) Eben so wenig läßt es sich vertheidigen, wenn der Landes-Herr, ohne besonderen Rechts-Grund, die Wild-Folge in den Bezirken der zur Jagd berechtigten Unterthanen ausüben, aber diesen nicht ebenfalls die Wild-Folge in seinem Jagd-Bezirk gestatten will, wie v. Burgsdorf S. 148. anführt.

---

§. XX. Retorsion und Repressalien.

Retorsion, Wieder-Vergeltung, kann in Jagd-Sachen in so fern vorkommen, als der Staat B bestimmte, daß die Unterthanen des Staates A die ihnen zustehende Jagd-Gerechtsame in dem Staate B nicht eben so, wie dessen eigene Unterthanen ausüben, oder das dort geschossene Wild auch nicht außer Landes bringen, oder die in dem Staate A wohnenden Wild-Diebe härter als die Wild-Diebe aus dem Staate B bestraft werden sollten und der Staat A nun das Nemliche verfügte a), während die Repressalien nur dann in Jagd-Sachen anwendbar seyn würden, wenn der Staat B verfügte, daß die Unterthanen des Staates A die ihnen im Staate B zustehende Jagd-Gerechtsame gar nicht mehr ausüben, sondern solche gegen Entschädigung an den Fiscus oder an Einwohner des Staates B abtreten sollten b).

a) Einen Anlaß zu Retorsion könnte der Staat A darin finden, wenn der Staat B die Jagdpässe und Gewehrscheine so unbedingt vorschreibt, daß die Forst= u. Jagd=Beamten des Staates A, wenn sie des Dienstes wegen in die benachbarten Orte des B gehen, entweder solche Pässe und Gewehrscheine einlösen oder ihre Gewehre an der Grenze stehen lassen müßten. Allg. Forst= u. Jagd=Zeitung für 1827. S. 594.

b) Schenck, I. §. 37.

---

§. XXI. Märker=Jagd.

Wenn mehrere Gemeinden, welche früher zu einem Staate gehörten, aber durch Territorial=Veränderungen unter verschiedene Staaten gekommen sind, gemeinschaftliche, ungetheilte Waldungen (Märken, Märker=Waldungen) besitzen, und das Obermärker=Recht, besonders aber die alleinige Landes=Hoheit nicht einem der betheiligten Staaten durch Staats=Vertrag übertragen ist, sondern sämmtlichen Staaten zugleich zukommt, was an den Grenzen bisweilen eintritt, dann müssen auch die Hoheits=Rechte, und unter diesen die Jagd=Hoheit, von sämmtlichen betheiligten Staaten gemeinschaftlich ausgeübt werden.

---

§. XXII. Verkehr mit Wildpret.

Der Handel mit Wildpret, mit den Häuten, Pelzen, Haaren der wilden Thiere zwischen den Einwohnern benachbarter Staaten unterliegt in der Regel keinen weitern Beschränkungen, als welche die Polizei= und Zoll=Gesetze enthalten. Zur Verhütung der Wild=Dieberei ist jedoch zwischen mehreren Staaten die Ein=

richtung getroffen, daß diejenigen Personen, welche Wildpret, Hirsch- und Schweins-Häute ꝛc. aus einem Staate in den anderen bringen, mit Transport-Scheinen und sonstigen Nachweisen versehen seyn müssen, daß sie solche von Jagd-Berechtigten angekauft oder erhalten hätten (§. 77.).

Zweite Abtheilung.

Inneres Jagd-Staats-Recht.

---

§. XXIII. Verhältniß der Staats-Gewalt zur Staats-Gesellschaft.

Weil weder jedes einzelne Mitglied des Staates für und durch sich, noch auch die Gesammtmasse der Staats-Mitglieder, die zur Erreichung des gesetzten Zwecks nöthigen Mittel gehörig prüfen, ergreifen, anwenden und ausführen können, sondern dieses Alles nur durch die dazu erwählten und bevollmächtigten Staats-Mitglieder geschehen kann a), welche dann die höchste Staats-Gewalt bilden, so erscheinen auch in jedem Staate, er werde nun von einem Einzelnen beherrscht (Regent) oder es stehe das Staats-Regierungs-Geschäft dem ganzen Volke zu b), zwei Ordnungs-Classen, nämlich: die höchste Staats-Gewalt, als Obergeordnete, und die Staats-Gesellschaft, als Untergeordnete.

Aus diesem Rechts-Verhältnisse fließen gegenseitige Rechte und Pflichten. Ihre Quelle liegt in der Staats-Einrichtung selbst. Die Staats-Gewalt mag

ihr Daseyn herleiten, woher sie will, (Eroberung, Usurpation, Vertrag, Legitimität,) c) immerhin bleibt sie nur die erste Dienerin des Staates d), aber nicht der Staat selbst e). Sie ist des Staates wegen, aber der Staat nicht ihretwegen da. Sie hat außerordentliche Rechte auszuüben, sie repräsentirt die Staats-Gesellschaft in allen äußeren Beziehungen, leitet alle Handlungen derselben zum Staatszwecke, durch Aufsicht, Gesetze, Anstalten und Zwang. Ihr gebührt die Majestät und der Gehorsam. Allein sie hat auch außerordentliche Pflichten. Sie muß alle Handlungen der Gesammtheit und der Einzelnen zum Staats-Zwecke leiten, und dabei das Wohl des Ganzen, aber nicht ihr Privat-Interesse, so wie das einzelner Classen des Volks bezielen. Die Rechte, welche sie auszuüben hat, sind nicht blos von ihrer Willkür abhängig, sondern sie stehen Pflichten gegenüber, und werden eigentlich nur durch Pflichten, wie die Mittel durch den Zweck bedingt f).

---

a) Jakob §. 606. f. Meyer in der Einleitung §. I. u. II.

b) Ueber die verschiedenen Staats-Verfassungen sehe man unter Anderen Montesquieu, esprit des Loix, Rousseau, contrat social.

c) Schilling §. 87. f. leitet die Rechte der Staats-Gewalt aus dem Unterwerfungs-Vortrage her.

d) Wie Friedrich der Große von sich selbst sagte. Klüber A. §. 375. u. B. §. 401.

e) Wofür Gönner über den Staats-Dienst solche unrichtig ausgibt. Dagegen meine staatsrechtliche Bemerkungen über das Rechts-Verhältniß der Staats-Diener zum Staate in der Justiz- und Polizei-Fama 1815. April-, Mai- und Juni-Hfte.

f) Mehr hierüber bei Schenck I. §. 40. u. II. Einleitung, u. §. 134—137.

§. XXIV. Unterschied zwischen Hoheits-Rechten, Kammer-Regalien und Eigenthums-Rechten.

Die Rechte, welche die höchste Staats-Gewalt, als solche, wie Mittel zum Zwecke, auszuüben hat, heißen **Hoheits-Rechte**, auch **Regierungs-Rechte**, **Majestäts-Rechte**. Der Inbegriff derselben heißt die **Macht-Vollkommenheit** a).

Verschieden von diesen Hoheits-Rechten sind die Kammer-Regalien, welche nur in der Ausübung gewisser nützlicher und geldeintragender Gerechtsamen auf solche Gegenstände bestehen, die entweder bei Verleihung, Vertheilung des Privat-Eigenthums, vom Staate sich vorbehalten oder nur zufällig mit den Hoheits-Rechten in der Hand der höchsten Staats-Gewalt vereinigt wurden, die aber ursprünglich nur Ausflüsse des Eigenthums sind, deßhalb eben so gut von der höchsten Staats-Gewalt, ohne daß ihre Macht-Vollkommenheit geschmälert wird, getrennt als damit vereinigt seyn können, und daher auch seit 1806 den mediatisirten Standes- und Grund-Herrn in ihren Bezirken verblieben sind b). Dahin gehören 1) das ausschließliche Recht auf Bäche und Flüsse, sowohl hinsichtlich der Fischerei als des Flößens, 2) auf Forsten und Jagden, 3) auf Bergwerke, 4) auf Mineral-Wasser und Salz-Quellen und 5) auf herrenlose Sachen. Es ist daher auch weder wesentlich nöthig, noch auch allgemein hergebracht, daß diese Kammer-Regalien der höchsten Staats-Gewalt angehören c). Noch weniger müssen mit den Hoheits-Rechten die Eigenthums-Rechte des Staates an den Staats-Domä-

nen, oder des Regenten und seiner Familie an den Privatgütern der Dynastie verwechselt worden, sondern diese sind bloß als Privat-Rechte zu betrachten d), und müssen auch, gleich den Kammer-Regalien, den allgemeinen, aus Rücksicht des Staats-Zweckes erlassenen Gesetzen untergeordnet und darnach behandelt werden.

Die Verschiedenheit dieser drei besonderen Rechte stellt sich durch nachstehende Gegensätze dar 1) alle wahren Hoheits-Rechte fließen aus der Staats-Einrichtung und stehen, als Mittel zum Zwecke, der höchsten Staats-Gewalt nur deßhalb zu, damit sie alle Handlungen der Staatsbürger dem Staatszwecke gemäß leiten könne, gründen sich aber nicht auf Eigenthums-Verhältnisse e), während die Kammer-Regalien, so wie die Eigenthums-Rechte an den Staats-Domänen und den Privat-Gütern der regierenden Dynastie, durch das Wesen des Staates nicht als Mittel zum Zwecke bedingt, sondern nur zufällig in der Hand des Regenten vereinigt sind, auch ohne Nachtheil für den Staats-Zweck, von der Staats-Gewalt getrennt und von Privaten besessen werden können. 2) Die Hoheits-Rechte erstrecken sich über das ganze Staats-Gebiet, über alle darin befindliche Personen und Sachen, auch über die Kammer-Regalien, Staats-Domänen und Privat-Güter des Regenten, während die Kammer-Regalien und die Eigenthums-Rechte an den Staats-Domänen und den Privat-Gütern des Regenten sich auf die Gegenstände und den Flächen-Raum beschränken, worauf sie rechtsgültig hergebracht sind und bestehen f). 3) In Ansehung der Hoheits-Rechte ist die Staats-Gewalt bloß an die Grundsätze des Staats-Rechts gebunden, wo hingegen sie, hinsichtlich der Kammer-Regalien,

der Staats-Domänen und der Privat-Güter des Regenten, sich nach den Grundsätzen des Privat-Rechts richten muß. 4) Alle Einkünfte von Hoheits-Rechten (z. B. Steuern, Aufsichts- und Gerichts-Gebühren) gehören zum Staats-Einkommen, während die Einkünfte von Regalien, Staats-Domänen zur Kammer-Casse, und die von Privat-Gütern des Regenten zu dessen Privat-Chatoulle fließen. 5) Die Hoheits-Rechte können, ohne die Wirksamkeit der Staats-Gewalt für den Staats-Zweck zu hindern, von dieser nicht getrennt, eben deßhalb auch an Andere nicht veräußert werden g), wo hingegen die Kammer-Regalien, die Staats-Domänen und Privat-Güter des Regenten selbst an Unterthanen rechtsgültig verliehen oder veräußert werden können h). 6) Wegen der Hoheits-Rechte streitet für die höchste Staats-Gewalt die Vermuthung, daß sie solche über alle Personen und Sachen innerhalb des Staats-Gebiets ausüben könne, so daß höchstens nur über die Art der Ausübung ein Zweifel oder Streit zuläßig ist i), wo hingegen bei den Kammer-Regalien die Rechts-Vermuthung gegen die höchste Staats-Gewalt streitet, wenn sie wahre Ausflüsse des Privat-Eigenthums oder Gerechtsame, welche in die natürliche Freiheit der Bürger eingreifen, als öffentliches Vermögen des Staats in Anspruch nimmt k) und hinsichtlich der Staats-Domänen und der Privat-Güter des Regenten die Conditionen zwischen der Staats-Gewalt und dem mit ihr deßhalb streitenden Staats-Bürger privatrechtlich gleich sind. 7) Gegen die Hoheits-Rechte findet selbst die unvordenkliche Verjährung nicht Statt l), und die höchste Staats-Gewalt kann von jedem Staats-Bürger, welcher eine Befreiung von der-

selben behauptet, nicht nur die Anzeige des Rechts-Grundes verlangen, woraus er solche erworben haben will, sondern auch selbst diese Befreiung gegen Entschädigung aufheben. Die Kammer-Regalien, Staats-Domänen, Privat-Güter des Regenten können aber dagegen durch die unvordenkliche Verjährung, in der Regel, nach gemeinem Rechte erworben werden m), und der Staats-Bürger, welcher sich im ruhigen, untadelhaften Besitze derselben befindet, ist nicht schuldig, deßhalb den Rechts-Grund anzugeben, vielmehr berechtigt, im Falle er in diesem Besitze gestört wird, gegen den Fiskal-, Staats- oder Kron-Anwalt aller possessorischen Rechtsmittel sich zu bedienen.

---

a) Klüber A, §. 66 u. 255. B §. 97 u. 456. b)..

b) Früher wurden zwar die Worte: Hoheits-Recht und Regal, gleich bedeutend gebraucht. Dr. Fr. L. Walther in den Grund-Linien der deutschen Forst-Geschichte, Gießen 1816 verwechselt solche S. 36. noch mit einander. Ebenso Egerrer B §. 59. In der neueren Zeit aber, und besonders von da an, wo bloß die Souveräne die Hoheits-Rechte ausüben, den früher immediaten aber jetzt mediatisirten Standes- und Grund-Herrn dagegen die Regalien in ihren Bezirken zukommen, dürfen, beide Worte nicht mehr gleichbedeutend gebraucht werden.

c) Klüber A §. 255. Note b und B §. 279. b. Meyer §. 179.

d) Klüber A §. 256 u. 259. u. B §. 274 u. 277.

e) Klüber A §. 233. Note c u. §. 256. Note a. B §. 249. c. und 274. a. Theodor Hagemann, Landwirthschafts-Recht S. 334. Note 1. Schilling §. 66. führt irrig an, daß, vermöge des der Staats-Gewalt zustehenden Ober-Eigenthums das Recht des Wald-Eigenthümers beschränkt werde. Dagegen Schenck I. §. 41. Note e. S. 74 u. 75.

f) Klüber A §. 256. Nr. IV. §. 259. B. §. 274. Nr. IV. und §. 277.

g) Nur in im äußersten Nothfall soll eine theilweise Veräußerung derselben an einen anderen deutschen Bundes-Staat geschehen dürfen, wodurch dann aber für Letzteren eine Art von Oberherrschaft oder eine Exteritorialität,

Immunität, Staats-Dienstbarkeit entstünde. Klüber A §. 66. 79. 236. u. B §. 101 u. 274.

h) Klüber A §. 69. 237. 239. B §. 253 u. 255.

i) Schenck I. §. 41. Note m) S. 75.

k) Klüber A §. 257. u. B §. 275.

l) Klüber A §. 258. u. B §. 276.

m) Klüber A §. 237. 239. 258. u. B §. 253. 255. 276.

---

§. XXV. Unterschied zwischen Jagd-Hoheit und dem Rechte zur Jagd.

8) Das Recht zur Jagd innerhalb des Staats-Gebiets ist kein Hoheits-Recht, kann daher auch der höchsten Staats-Gewalt aus diesem Grunde nicht zustehen, sondern nur als ein Regal (wenn solches rechtsgültig begründet ist), oder nur als Zubehör von Staats-Domänen, als eine Servitut, oder aus einem sonstigen privatrechtlichen Grunde gebühren, dagegen aber auch Unterthanen des nämlichen Staates zukommen. Wohl aber steht die Jagd-Hoheit nur der höchsten Staats-Gewalt zu, und diese ist deßhalb berechtigt, durch Aufsicht, Gesetze ꝛc. das Jagd-Wesen so zu leiten, daß es dem Staats-Zwecke gemäß ausgeübt wird, oder solchem nicht zuwider läuft, wozu sie aber das bloße Recht zur Jagd, es sey ein Regal, oder beruhe auf einem anderen privatrechtlichen Grunde, nicht berechtigt. Für die Jagd-Hoheit treten daher auch alle oben 1—7 angeführten Eigenthümlichkeiten und Vorrechte der Hoheits-Rechte ein, während das Recht zur Jagd, wenn es der Staats-Gewalt zusteht, gleich allen anderen Gegenständen des Eigenthums und der Berechtigungen, nur nach dem

Privatrechte beurtheilt und den allgemeinen Gesetzen und Grundsätzen untergeordnet wird.

---

§. XXV. Unterschied zwischen Jagd-Hoheit und der Jagd-Gerechtigkeit.

9) Verschieden von der Jagd-Hoheit ist auch die den Standes- und Grund-Herrn zustehende Jagd-Gerechtigkeit (auch Wild-Bann a) genannt), welche nie in der ganzen, vollkommenen, sondern nur in einer theilweisen Ausübung einiger, den Hoheits-Rechten ähnlicher Gerechtsamen besteht, aber der Jagd-Hoheit untergeordnet bleibt. Zu diesen Gerechtsamen gehört *a*) das Recht, mit Beziehung auf die Gesetze des Staates für ihre Bezirke Jagd-Ordnungen zu erlassen und bekannt zu machen, *b*) das Recht, Jagd-Beamte anzustellen, und ihnen, wegen der zu führenden Aufsicht und Verwaltung, Instruktionen zu ertheilen. *c*) Das Recht, die Jagd-Frevler und Wild-Diebe zu pfänden, zu verhaften und, nach erfolgter Untersuchung, über deren Schuld oder Unschuld in erster Instanz zu entscheiden, *d*) das Recht, wegen der Setz- und Hege-Zeit, Anlage der Wolfs-Gruben ꝛc. Warnungen, Verbote zu ertheilen, *e*) Jagd-Frohnen zu fordern, *f*) Thier-Gärten, Gehege anzulegen b). Es wird von dieser Jagd-Gerechtigkeit, bei Abhandlung der einzelnen Jagd-Hoheits-Rechte, beiläufig in Gegensätzen gehandelt werden.

---

a) Ueber den vormaligen Begriff von Wild-Bann und die darunter enthaltene Gerechtsame sehe man J. J. Beck, S. 12 u. S. 214—341. oben §. V. Note q u. §. 16. Note c.

b) Klüber, A §. 204. 240. u. B §. 233. 243. 366. 367.

Erste Unter-Abtheilung.

Hoheits-Rechte in Beziehung auf die Jagden. Jagd-Hoheit.

§. XXVII. Bedeutung des Worts: Jagd-Hoheit.

So wie sich die Hoheits-Rechte auf alle im Staats-Gebiete befindlichen Personen und Sachen ausdehnen, so müssen sie auch auf die Jagden um so sorgfältiger angewandt werden, als von der richtigen Ausübung der Jagd die Cultur des Bodens und der Betrieb der Gewerbe abhängt. Von den Hoheits-Rechten können nun auf die Jagd und Jagd-Sachen angewandt werden. 1) Die Ober-Aufsicht, 2) die Gesetz-Gebung, 3) die vollziehende Gewalt, 4) das Recht der Besteuerung, 5) das Recht der Land-Folge, 6) das äußerste Recht, Noth-Recht (jus eminens). Alle diese Hoheits-Rechte werden, in beschränkter Anwendung auf die Jagd-Sachen, unter dem Ausdruck Jagd-Hoheit, Jagd-Herrlichkeit (Superioritas venatoria), begriffen a).

a) Klüber A §. 67 u. 339. B §. 365. Runde a. a. O. §. 141. u. 156. Hagemann a. a. O. S. 37. 243. 269. Schilling §. 92 u. 106. gibt von der Jagd-Hoheit einen Begriff, welcher zum Theile richtig, zum Theile unrichtig ist. Der Begriff ist in so weit richtig, als darunter das Recht, alle sowohl bereits im Privat-Eigenthume, als nicht darin befindliche Jagden zu leiten, enthalten ist, dagegen unrichtig, als darin auch das Recht, sich aller in keinem Privat-Eigenthume befindlichen Jagden anzumaßen, begriffen ist, weil dieses nicht kraft der Hoheit, sondern nur kraft des Regals auf herrenlose Sachen, geschieht.

§. XXVIII. I. Ober=Aufsicht.

Bei dem Jagd=Wesen tritt insbesondere die Rücksicht ein, daß auf der einen Seite der Schutz der Cultur erreicht, der Betrieb der regelmäßigen Gewerbe und die öffentliche Sicherheit erhalten, auf der anderen Seite aber auch der Staats=Gesellschaft die aus der Jagd fließenden Genuß= und Gebrauchs=Mittel, so viel als es ohne Kränkung der Rechte der Jagd=Berechtigten und unbeschadet der Cultur geschehen kann, erhalten werde a). Die Staats=Gewalt muß daher das Jagd=Wesen unter ihre Ober=Aufsicht nehmen, und diese muß jeder Anordnung und Vorschrift beobachtend und erwägend vorausgehen, und, über deren Vollziehung wachend, nachfolgen b). Zu dem Ende ist die Staats=Gewalt berechtigt, 1) von Allem Kenntniß zu nehmen, was auf die Erreichung dieses Zwecks von wichtigem Einflusse ist, oder seyn kann c), sodann Alles zu billigen, zu genehmigen zu bestätigen, was diesem Zwecke entspricht, und hinwiederum Alles zu mißbilligen, aufzuschieben, zu hintertreiben, zu verbieten, zu vernichten, was diesem Zwecke zuwider ist, auch Alles zu veranlassen, was zu einer dem Ganzen entsprechenden Jagd=Ordnung führen kann. 2) Weiter hat die Staats=Gewalt das Recht, Jagd=Beamte anzuordnen, und durch diese nicht nur obige Beobachtungen u. s. w. machen, sondern auch über den Vollzug der Gesetze wachen zu lassen d). Es hängt von dem Ermessen der Staats=Gewalt ab, ob sie diese Beamten bloß für die Jagd oder auch mit für andere

Zweige besonders für das Forst-Wesen anstellen e) und welche Instruktionen sie denselben ertheilen wolle. Die Pflichten und Rechte der Jagd-Beamten sind im Allgemeinen denen der übrigen Staatsdiener gleich f). Den Standes-Herrn ist überall, den Grund-Herrn aber nur in einigen Staaten das Recht geblieben, sowohl über ihre eigene, als über die in ihren Bezirken befindlichen Jagden der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, Jagd-Beamte zu bestellen, sie mit einer, die allgemeinen Jagd-Gesetze des Staates umfassenden Instruktion zu versehen, durch sie Jagden ausüben, beschützen und verwalten zu lassen. Jedoch sind sie auch dieserhalb der Oberaufsicht der Staats-Gewalt untergeordnet. Auch andere Privaten dürfen, zur Ausübung, Verwaltung und Beschützung ihrer Jagden, Jäger und Heg-Schützen anstellen, müssen aber solche von den Staats-Behörden bestätigen und verpflichten lassen, wenn der öffentliche Glaube ihnen beigelegt werden soll.

Die Staats-Gewalt sollte aber dieses Recht der Oberaufsicht nicht unnöthigerweise und über die Gebühr, zur Beschränkung der natürlichen Freiheit der Unterthanen, ausdehnen g), im Uebrigen aber auch dahin ausüben, daß die über die Staats-Jagden angestellten Jagd-Beamten selbst die Gesetze genau befolgen müßten, dagegen aber auch in rechtmäßiger Ausübung ihrer Dienst-Pflichten geschützt, gehörig besoldet, und wenn sie, ohne ihr Verschulden, untauglich geworden, gleich den anderen Staats-Dienern, ordentlich pensionirt werden h).

Die Ober-Aufsicht berechtigt aber die damit beauftragten Staats-Beamten nicht, die Jagd-Be-

zirke der Standes- und Grund-Herrn, Gemeinden, Stiftungen und Privaten zu verwalten, ohne Nothfälle die Jagden darin zu veranstalten, zu leiten, die Anstellung der Schützen und Treiber u. s. w. sich anzumaßen, sondern alles Dieses muß den Jagd-Berechtigten und ihren Jägern so lange überlassen bleiben, als diesen die eigene Jagd-Ausübung nicht untersagt ist (§. VI.).

---

a) Man sehe oben §. I. X. XIV. u. §. 9. u. 10.
b) Klüber A §. 260. B §. 278.
c) Die Unterthanen sind verpflichtet, die nöthigen Nachrichten der Staats-Gewalt mitzutheilen. Klüber A §. 261. B §. 279.
d) Klüber A §. 375. B §. 393. Hagemann a. a. O. §. 28. Meyer a. a. O. Einleit. §. 7. u. Ir Thl. §. 1 u. 2. Nr. 7. Schilling §. 99.
e) Ueber die Vortheile der Verbindung des Jagd-Wesens mit dem Forst-Wesen sehe man: Meyer §. 76. II. zu 2. §. 169. 171. und allgem. Forst- und Jagd-Zeitung für 1825. Nr. 47. u. für 1827. S. 65. S. 86. (oben §. IX. Note o) und p).
f) Mehr hierüber bei Schenck §. 45.
g) Klüber A §. 262. u. §. 280.
h) Schenck I. §. 48. und in der allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung für 1827. S. 160.

---

§. XXIX. II. Gesetz-Gebung.

Wenn in Folge der geführten Oberaufsicht in Jagd-Sachen sich ergibt, daß die bisherige Ordnung im Jagd-Wesen ganz oder zum Theile dem Zwecke (§. IX. X.) §. 9. 10. u. 28. nicht entspricht, und (durch die Politik a)) die Nothwendigkeit, solche zu verbessern, anerkannt ist, auch die Mittel, das Jagd-Wesen dem Zwecke gemäß einzurichten, erforscht und

erwogen sind; dann tritt das Recht der Gesetz-Gebung ein. Nur soweit als es die Sicherung der absoluten Zwecke, welche sich zugleich als Rechte darstellen, erheischt, kann und sollte die Staats-Gewalt mit der Gesetz-Gebung vorschreiten. Die allgemeinen Vorschriften, welche hiernach b) die Staats-Gewalt über das Thun und Lassen der Staatsbürger in Beziehung auf die Jagd-Sachen ertheilt, Jagd-Gesetze, Jagd-Verordnungen u. s. w. genannt, verpflichten, nach gehörig geschehener Bekanntmachung c) alle Staatsbürger, und müssen sowohl auf die Staats-Domanial-Jagden und die Privat-Jagd-Berechtigungen des Regenten d), als auf die der Standes- und Grund-Herrn und sonstiger Privaten so lange angewandt werden, bis eine Aufhebung oder Abänderung derselben ausdrücklich, durch andere öffentlich bekannt gemachte Gesetze, oder stillschweigend, durch öffentliche, allgemeine, der Staats-Gewalt bekannte, und von ihr nicht gemißbilligte Nichtachtung derselben, erklärt wird e). Die besonderen, nur für einzelne Jagd-Bezirke oder für die dem Staate, dem Regenten zustehenden Jagd-Berechtigungen erlassenen, Jagd-Ordnungen verbinden dagegen die Standes- und Grund-Herrn, Gemeinden und Privaten nicht absolut, können aber in gleichen Fällen, wenn dieselben Verhältnisse, Veranlassungen und Gründe obwalten, auch auf andere Jagd-Bezirke ꝛc. analogisch angewandt werden, ohne daß es hierzu einer besonderen Bevollmächtigung von Seiten der Staats-Gewalt bedürfte f).

Auszeichnen müssen sich die Jagd-Gesetze (so wie alle anderen Gesetze) durch Weisheit, Gerechtigkeit, und Billigkeit, durch zweckmäßige Vollständigkeit in

Bestimmung der verbotenen oder gebotenen Handlungen g), Kürze, Klarheit, Bestimmtheit und einfache Eleganz. Auch müssen sie mit dem Fortschreiten der Cultur, dem Wechsel der Verhältnisse, und den Entdeckungen in der Natur-Lehre und anderen einschlagenden Wissenschaften, in fortwährendem Einklange erhalten und zu dem Ende oft revidirt werden h).

Den Standes- und Grund-Herrn steht das Recht, neue Jagd-Gesetze zu geben, nicht zu. Sie sind aber berechtigt, mit Bezug auf die Staats-Jagd-Gesetze, für ihre eigenen Jagd-Bezirke und Jagd-Beamte, Jagd-Ordnungen und Instruktionen zu geben.

---

a) Es gibt eine Politik der Gesetz-Gebung, welche nicht nur über die Nothwendigkeit den bisherigen Zustand der Dinge zu verbessern, sondern auch über die dazu geeignetesten Mitteln sich äußert.

b) Es streitet für die Staats-Gewalt die Vermuthung, daß sie nur solche Vorschriften gegeben habe, welche für's Ganze nöthig und dem Staats-Zwecke förderlich seyen. Jakob §. 667. f. Meyer §. 121—123.

c) Die Bekanntmachung geschieht durch Einrückung in den öffentlichen Blättern, durch die Trommel, Schelle ꝛc.

d) Der Regent kann sich von der Verbindlichkeit zur Beobachtung der allgemeinen Jagd-Gesetze, hinsichtlich seiner Privat-Jagd-Berechtigungen, nicht loszählen. Klüber A §. 264. B §. 285. Egerer §. 106. Nr. 1.

e) Klüber A §. 264. B §. 282. Thibaut §. 37. f.

f) Die von der Staats-Gewalt erklärte Aufnahme fremder Gesetze, gilt für eigene Gesetz-Gebung. Klüber A §. 264. B §. 282. Thibaut a. a. O. §. 27. Die Gesetze müssen ein absolutes Sollen aussprechen, und sich hierdurch von bloßen Belehrungen, Ermahnungen ꝛc. unterscheiden.

g) Klüber A §. 265. Note a B §. 283. a. Egerer §. 103—106.

h) Schenck I. §. 51. II. §. 212.

§. XXX. III. Vollziehende Gewalt.

Die Staats-Gewalt muß Anstalten treffen, damit nicht nur die Gesetze gehandhabt und die möglichen Zuwiderhandlungen vereitelt, sondern auch die wirklich geschehenen Zuwiderhandlungen mit den gesetzlich angedrohten Straf-Uebeln belegt werden. Diese Pflicht bedingt das Recht zur vollziehenden Gewalt, welchem die Pflicht der Unterthanen zu gehorchen, gegenüber steht. Als Mittel zum Zwecke der Vollziehung erscheinen hier insbesondere die Polizei-Gewalt und die Justiz-Hoheit.

1) Wenn die Staats-Gewalt, nach den oben §. X—XVI. u. §. 9. u. 10. aufgestellten Grundsätzen, das Jagd-Wesen regulirt, das Thun und Lassen der Unterthanen durch Gesetze bestimmt hat, dann hat die Polizei-Gewalt und die damit beauftragte Behörde darauf zu wachen, daß überall und genau diesen Bestimmungen nachgelebt, allen möglichen Zuwiderhandlungen derselben vorgebeugt, und alle wirklich geschehene Zuwiderhandlungen mit dem gesetzlich bestimmten Strafübel belegt werden. Die hohe (auch allgemeine) Polizei-Gewalt steht bloß dem Souverän zu, und wird von ihm, und kraft seines Auftrages, von den ihm untergeordneten Behörden, über alle im Staats-Gebiete befindlichen Jagden und Jagd-Berechtigten, nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt. Die niedere Polizei-Gewalt stellt sich nur, im Gegensatze zur hohen, dadurch als bestehend dar, daß sie den Standes- und Grund-Herrn verblieben ist, und diese berechtigt sind, geringere Verfügungen und Anordnungen in Beziehung auf die Staats-, Jagd-, Polizei-Gesetze

(aber nicht gegen dieselben) für ihre Bezirke und die darauf beruhenden Jagd-Berechtigungen zu erlassen, und durch ihre Jagd-Beamten die Aufsicht führen, den bevorstehenden Uebertretungen zuvorkommen, die begangenen durch Pfändung, Verhaftung, Anzeige der Thäter ꝛc. verfolgen zu lassen a). In einigen Staaten wird selbst eine sogenannte gerichtliche Polizei der Gerichtsbarkeit gleich gehalten, und in erster Instanz den Standes- und Grund-Herrn eingeräumt. Ob ein wirklicher Unterschied zwischen beiden obwalte, welche Sachen zur gerichtlichen Polizei gehören, welches Verfahren dabei einzuhalten sey, dieses läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern muß nach der Verfassung eines jeden Staates beurtheilt werden b).

II. Die Justiz-Gewalt steht ebenfalls der Staats-Gewalt, in einigen Staaten aber auch den Standes- und Grund-Herrn für die erste Instanz zu. Zur peinlichen Gerichtsbarkeit gehören alle solche Gesetz-Uebertretungen, welche (außer der Pflicht zur Entschädigung) mit Strafen in den Gesetzen bedroht sind. In einigen Staaten werden die Verbrechen und größere Vergehen (z. B. Wild-Diebstahl mit Widersetzlichkeit, Gewaltsamkeit verübt,) ohne Unterschied, von wem, und wo sie begangen wurden, zu der Competenz der landesherrlichen Gerichte, die geringeren Vergehen und Frevel aber, welche in den Gebieten der Standes- und Grund-Herrn begangen wurden, zur Competenz der standes- und grundherrlichen Gerichte verwiesen c), deren Untersuchung und Bestrafung jedoch auch von diesen letzteren nach den Gesetzen des Staates erfolgen muß. Die bürgerliche Gerichtsbar-

keit steht der Staats-Gewalt in allen Instanzen, hin und wieder den Standes-Herrn für die 1ste und 2te Instanz, in einigen Staaten aber denselben und den Grund-Herrn nur für die 1ste Instanz zu d). Gewöhnlich sind für die Forst- und Jagd-Sachen keine besondere Civilgerichte bestellt, obgleich solche eben so gut wie besondere Berg- und Handels-Gerichte organisirt seyn könnten e).

a) Klüber A §. 204. 206. 212. 213. 225. 227. 229 u. 340.
b) Klüber A §. 204. Note a. §. 206. 225. 227. 340. Meyer §. 133. Nr. 3.
c) Die Verfassung eines jeden Staates muß darüber nachgesehen werden. Klüber w. o. Meyer §. 141.
d) Klüber A §. 202. 204. 225. 226. 287. B §. 232—243.
e) Klüber A §. 340. B 366. Meyer §. 26. Nr. II. u. §. 135. F. K. Hartig §. 143. f. Egerer §. 114—117. Schilling §. 101.

§. XXXI. IV. Besteuerungs-Recht.

Wie die Besitzer aller nutzbaren Gegenstände und ertragbaren Berechtigungen, welche im Staats-Gebiete sind, zur Deckung des Staats-Aufwandes, eine ihrem Einkommen, Genusse oder Ertrage angemessene Geld-Abgabe (Steuer) a) entrichten müssen; so können auch alle Besitzer von Jagden einer solchen Steuer-Pflichtigkeit unterworfen werden b), und zwar ohne Unterschied, ob die Jagden dem Regenten, seiner Familie, Standes- und Grund-Herrn, Gemeinden, milden Stiftungen und sonstigen Privaten zustehen. Das Besteuerungs-Recht steht bloß der Staats-Gewalt, aber nicht den Standes- und Grund-Herrn zu c).

a) Ueber die Steuer-Wissenschaft sehe man insbesondere Dr. Krehl, Steuer-System nach den Grundsätzen des Staats-Rechts und der Staats-Wirthschaft. Erlangen, 1816.

b) Ueber die Jagd=Besteuerung Klüber A. §. 305 u. B §. 326. Trunk §. 83. Indessen ist es sehr schwierig, den Ertrag der Jagden genau auszumitteln, und die Steuer=Fassionen richtig anzufertigen, weil der Wild=Stand nicht bloß nach dem Flächenraume, sondern auch nach der Lage, Boden=Art und physischen Beschaffenheit eines Bezirks ꝛc. sich richtet, und das Stand=Wildpret einen höheren Ertrag versichert als das Wechsel=Wildpret.

c) Klüber, A §. 103 u. 300.

---

§. XXXII. V. Recht zur Land=Folge oder Jagd=Folge.

Alle Staatsbürger sind schuldig, in dringenden Fällen, wo der Staat bedroht oder die bezweckte Sicherheit und Wohl=Erhöhung der einzelnen Mitglieder gefährdet ist, die Gefahr mit allen Kräften abzuwenden, zu dem Ende sowohl Hand= als Spann=Dienste zu leisten, und zwar so lange, als die dringende Gefahr besteht. Diese Unterthanen=Pflicht, Land=Folge, Land=Hude (Sequela territorialis) genannt a), findet auch selbst noch in denjenigen Staaten Statt, wo alle übrigen Frohnen aufgehoben sind, und kann in Beziehung auf das Jagd=Wesen eintreten, 1) zur Bekämpfung, Abwendung, Verhaftung der Wild=Diebe, wenn diese sich in großen Rotten einfinden, Gewalt üben, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, so wie die Cultur des Bodens gefährden sollten, 2) zur Vertilgung reißender gefährlicher Thiere, als Bären, Wölfe, Hyänen, auch der tollgewordenen Füchse ꝛc. b), 3) wenn ein starker Wild=Stand ausgebrochen und polizeiliche Einschreitung nöthig ist. In diesen Fällen kann sie den eigenthümlichen Namen Jagd=Folge

(Sequela venatoria) annehmen c). Jeder Unterthan muß, auf das deßhalbige Aufgebot, sogleich sich oder wenn er verhindert ist, einen Stell-Vertreter einstellen, widrigenfalls er, wegen verweigerter Unterthanen-Pflicht bestraft werden kann d), oder statt des Natural-Dienstes eine Vergütung leisten, welche sonst aber in der Regel, weder angeboten noch gefordert werden kann e). Einzelne Unterthanen können nur aus dringenden Gründen und gegen eine Geld-Abgabe von dieser Dienstpflicht befreit werden f). Die Land-Folge-Dienste gehen allen andern Dienste vor, wenn diese zu gleicher Zeit zu leisten sind, und es erlöscht die Verpflichtung zu denselben nicht durch Nichtgebrauch.

Den Standes- und Grund-Herrn, als Solchen, steht das Recht zur Land-Folge nicht zu g) und wenn innerhalb ihrer Gebiete das Aufgebot geschähe; so würde hierbei nicht so sehr ihr eigenes Interesse, als die dem Staate, der Provinz, der Gegend drohende Gefahr berücksichtigt werden.

---

a) Klüber A §. 353. u. B §. 382. Runde §. 393. Hagemann. S. 419 u. 430.

b) Beck S. 306. 312. Klüber A §. 343. 356. B 383. Runde §. 497. In Frankreich sind eigene Capitaines de la louveterie (Wolfs-Jagd-Hauptleute) angestellt, welche zu den Wolfs-Jagden alle Einwohner aufbieten können.

c) Eben deßhalb habe ich auch oben §. 19. das Wort Wild-Folge statt Jagd-Folge gebraucht.

d) Es muß nach der Verfassung eines jeden Staates beurtheilt werden, ob eine Vergütung für mehr geleistete Dienste gegeben und bis zu welcher Entfernung vom Wohnorte die Dienste geleistet werden müssen.

e) Klüber A §. 359. B §. 383.

f) Klüber A §. 360. B §. 386.

g) Klüber A §. 209. Note d §. 343. Note d und §. 356. Note 1. Schilling, §. 107. Note 1 u. 2. zählt die zur Land-

Folge gehörigen Dienste zu den Jagd-Frohnen, wozu sie jedoch nicht gehören.

---

§. XXXIII. VI. Aeußerstes Recht, Noth-Recht, jus eminens.

Das äußerste Recht, Noth-Recht, Staats-Raison, jus eminens, bei dessen Ausübung derjenige, dessen Eigenthum oder Gerechtsame zum Besten des Staates aufgeopfert wird, von dem Staate gehörig entschädigt werden muß a), kann auf Jagd-Sachen höchstens b) in dem einzigen Falle angewendet werden, wenn es als absolute, unerläßliche Bedingung zur Erhaltung des Staats-Wohls angesehen und hiernach bestimmt würde, „alle zur Jagd gehörige wilde Thiere, oder einige Arten derselben, welche dem Jagd-Berechtigten einen sicheren Ertrag gewähren, auszurotten c);" aber es kann nicht Statt finden, um alle Jagd-Berechtigungen der Privaten aufzuheben und solche dem Staate (als Regale) ausschließend zuzueignen, um Thier-Gärten anzulegen, Jagd-Häuser zu bauen d). Den Standes- und Grund-Herrn steht das Noth-Recht nicht zu.

---

a) Jakob §. 693. Klüber A §. 412. B §. 456. Putter §. 260. Häberlin §. 260. IIr Bd. S. 296.

b) Ich sage höchstens, weil ich nicht glaube, daß ein anderer Fall besteht, und auch in diesem eine wirkliche dringende Noth vorligt, sondern nur eine Spekulation zur Verbesserung des Gemeinwohls eintritt, welche aber an sich die Ausübung des Noth-Rechts nicht begründet. Klüber A 413 u. B §. 457.

c) Man sehe dagegen die §. IX. u. §. 9. 10. besonders wegen der alsdann den Jagd-Berechtigten zu leistenden Entschädigung.

d) Wie F. K. Hartig §. 131. irrig behauptet. Mehr über das Noth=Recht und dessen Anwendbarkeit auf Forst=Sachen sehe man bei Schenck I. §. 57 u. 59.

Zweite Unter=Abtheilung.

Kammer=Regalien in Beziehung auf die Jagd=Sachen.

§. XXXIV. Vorbemerkung.

Nach der oben §. 24 u. 26. vorausgeschickten Unterscheidung der Hoheits=Rechte von den Kammer=Regalien, der Jagd=Hoheit von der Jagd=Gerechtigkeit, können letztere eben so gut den Standes= und Grund=Herrn als der obersten Staats=Gewalt zustehen, an Unterthanen verpachtet, verliehen, auf immer veräußert, ja selbst von denselben durch Verjährung erworben werden. Es muß jedoch aus der Verfassung eines jeden Staates bemessen werden, welche von den Kammer=Regalien der Standes- und Grund=Herrn auch sonstigen Privaten, und welche der höchsten Staats=Gewalt ausschließend angehören a). In so fern sie hiernach den Standes= und Grund=Herrn zustehen, sind die nachstehenden Grundsätze darauf in der nämlichen Art anwendbar, als wenn sie der obersten Staats=Gewalt selbst wirklich zustünden.

a) Klüber A §. 201. 204. 207. 209. 210. 228. 229.

§. XXXV. I. Jagd=Regal.

Das Recht zur Jagd würde, nach allgemeinen Rechts=Grundsätzen a), den Gemeinden und Privaten auf ihren Grundstücken als Zubehör des Grund=Eigenthums um so mehr zustehen, als die wilden Thiere, wegen der ihnen angeborenen Unstätigkeit und Flüchtigkeit, von Niemand besessen werden, sondern erst dadurch, daß man sich ihrer bemächtigt, das Eigenthum daran erworben wird b) §. II—VII. Allein schon in grauer Vorzeit haben die Landes=Herrn auch die Jagd auf den Grundstücken der Gemeinden und Privaten, wegen des damit verbundenen Vortheils und Vergnügens zu ihrem ausschließenden Eigenthums=Rechte gezogen, und so das Jagd=Regal eingeführt. Die übrigen theils historischen c), theils juristischen d) und politischen Gründe (§. IX. zu IV) e) vermögen die ursprüngliche rechtmäßige Erwerbung des Jagd=Regals nicht zu begründen. Insbesondere konnten die Nachtheile, welche aus der allgemein erlaubten Jagd=Ausübung entstehen, nur die Staats=Gewalt berechtigen, die Ausübung der allgemein erlaubten Jagd durch Polizei=Gesetze so zu bestimmen, daß allen Mißbräuchen vorgebeugt, und alle Nachtheile, welche sowohl für den Staat selbst, als auch für Einzelne aus der uneingeschränkten Handlungs=Weise der Jäger entstehen könnten, abgewendet würden f), wie dieses bei allen anderen Gegenständen des Privat=Eigenthums ꝛc. geschieht g).

---

a) Nach dem römischen Rechte wurde das Wild als eine herrenlose Sache, und die Jagd als eine Zubehör, als eine Frucht des Bodens betrachtet. Lex 12. Inst. de rer. divis.

C. 9. §. 5. C. 72. Pand. de usufructu. C. 26. Pand. de usuris et fruct. C. 1. §. 1. Pand. de acquir. rerum Dominio.

b) Runde §. 148 und 149. Trunk S. 97. v. Burgsdorf S. 143 u. 144. Böttger S. 6—13. Klüber A §. 341. B §. 367. Schilling §. 103. Meyer §. 166. 508. 545.

c) F. K. Hartig §. 194—196. Meyer §. 161. F. Walther S. 113—122. Schilling §. 24.

d) Man hat gar die Jagd als Zubehör der peinlichen Gerichtsbarkeit betrachtet, und den Grundsatz aufgestellt: „Wohin der Dieb mit dem Strang, dahin gehört der Hirsch mit dem Fang," Schenck I. §. 66., auch wohl den Dieb gehangen, den Hirsch aber gehegt.

e) v. Burgsdorf §. 92. Meyer §. 163. f. F. K. Hartig §. 196. Egerer §. 59. L. Haag in Nr. 57. der allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung für 1825. Man sehe dagegen allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung für 1828. Nr. 128 und 130.

f) Meyer §. 165. 166 u. 167. legt auch dieses Bekenntniß ab, erklärt sich daher in dem Resultate seiner gründlichen Untersuchung gegen die Regalität der Jagd, und sagt sehr richtig: daß die Jagd dem Staate nicht ausschließlich anzugehören brauche, sondern auch den großen Grund-Besitzern, den Gemeinden zustehen, für deren Rechnung verpachtet werden könne.

g) Böttger S. 6—13. Man sehe oben §. 9. und Schenck I. §. 66.

---

§. XXXVI. Hohe, mittlere und niedere Jagd.

In den mehrsten deutschen Staaten besteht aber jetzt das Jagd-Regal a). Jedoch sind fast in jedem Staate deßhalb besondere Grundsätze aufgestellt. In einigen Staaten wird alle Jagd in dem ganzen Staats-Gebiete als Regal erklärt, und bloß dem Standes-Herrn und den vormals reichsunmittelbaren Grund-Herrn die volle Jagd in ihren Gebieten in so fern gelassen, als ihnen solche früher zustand. In anderen

Staaten wird auch den ehmals landsäßigen Grund-Herrn, den Städten, Stiftungen, Gemeinden, Privaten, die niedere Jagd oder bloß die Mitjagd eingeräumt, dagegen aber die hohe Jagd als Regal erklärt, während wieder in anderen Staaten Alles bei dem früheren Zustande geblieben ist, so daß Jeder die Berechtigung ausübte, wie er sie rechtmäßig erworben hat b).

Die Unterschiede zwischen der hohen und niedern Jagd, wozu in einigen Ländern noch die mittlere Jagd kommt, sind in den einzelnen Staaten, ja selbst oft in den einzelnen Provinzen des nämlichen Staates, verschieden bestimmt c), weßhalb die Verfassung eines jeden Staates hierüber zu Rath gezogen, und im Fall solche darüber keine ausdrückliche Bestimmung enthält, die Orts-Gewohnheit als entscheidend angesehen werden muß. Im Allgemeinen läßt sich nicht angeben, was zu der einen oder andern Art gerechnet wird d). Darin kommen jedoch fast alle Landes-Gesetze oder Gebräuche überein, daß 1) zu der hohen Jagd, Bären, Wölfe, Edel- und Dam-Hirsche, Schweine, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhahnen, Fasanen, Focken, 2) zur mittleren Jagd, Rehe, Lüchse, Dächse, Birkhahnen, Haselhahnen, und 3) zur niederen Jagd, Füchse, Hasen, Biber, Ottern e), Marder, Taucher, Seemöven, Wasserhühner, Schnepfen, Rebhühner, Gänse, Enten, Reiher, Tauben, Wachteln und alle Kramets-Vögel gerechnet, auch 4) unter den in jeder Classe angeführten Gattungen rc. nicht bloß die Thiere männlichen und weiblichen Geschlechts, sondern auch die Jungen begriffen sind. Wo keine mittlere Jagd besteht, da werden Rehe und Schweine

zur hohen Jagd, die übrigen Wild-Arten aber zur niederen Jagd gerechnet f).

Auch wird das Recht zum Fisch- und Vogelfange, ja gar auf die Wald-Bienen, auf die Schwämme und Trüffeln in einigen Staaten als ein Zubehör des Jagd-Regals betrachtet g). Wenn auch der Vogel-Fang, als mit der Jagd verwandt, dahin zu rechnen ist, so dürfte jedoch der Fischfang nur dann dem Jagd-Berechtigten zuzusprechen seyn, wenn er denselben besonders erworben oder hergebracht hat. Das Nämliche sollte von den Wald-Bienen gelten, weil diese zu den jagdbaren Thieren nicht gehören, und der von ihnen herrührende Honig, als Zubehör des Baumes, worin er angehäuft ist, in der nemlichen Art gerechnet werden muß, wie Schwämme und Trüffeln dem Boden angehören, mithin dem Grund-Eigenthümer im Zweifel zukommen sollten.

---

a) Klüber A §. 341 und B §. 367. Das allgemeine Land-Recht für die königl. preußischen Staaten Thl. II. Tit. 16. Absch. 3. §. 39. nimmt auch die Regalität der Jagd als allgemein bestehend an. Wo das Jagd-Regal hergebracht ist, da muß es auch des Rechts-Schutzes sich erfreuen.

b) Die freie Pürsche, oder das Recht eines jeden Gemeindeglieds, innerhalb der Gemarkung und dem Jagd-Bezirke der Gemeinde seines Wohnorts, zu jagen, G. L. Hartig Waidmanns-Sprache. Tübingen 1809. S. 121. ist jetzt fast überall abgeschafft, dagegen die Jagd, wo die freie Pürsche früher bestand, für Rechnung der Gemeinde verpachtet worden, um die polizeiwidrigen Folgen der freien Pürsche abzuwenden.

c) Moser S. 87. §. 5—9. Schilling §. 191. Das allgemeine preußische Landrecht a. a. O. §. 37 u. 38. rechnet zur hohen Jagd nur Hirsche, Schweine, Auerochsen, Elenthiere, Fasanen, Auerhahnen und Hennen, dagegen, wo die Provinzial-Gesetze keine mittlere Jagd bestimmen, alles übrige Wild zur niedern Jagd.

d) Runde §. 154. Beck S. 36. Meyer §. 540.

e) Ob die Biber und Fischottern zur Jagd oder zur Fischerei gerechnet werden, darüber sind die Gebräuche, Gesetze eben so verschieden, als die Meinungen der Rechtsgelehrten. Einige zählen solche zur Jagd, Andere zur Fischerei, wieder Andere zu keiner von beiden Gerechtsamen ausschließend, sondern sprechen die Otter, den Biber sowohl dem Jäger als dem Fischer zu, und zwar demjenigen, welcher sie zuerst fängt. Beck S. 253. In der Forst- und Jagd-Zeitung für 1826. Nr. 9 u. 10. wird die Otter zur Jagd gerechnet. Indessen dürfte sie dem Fischer um so mehr angehören, als sie hauptsächlich von Fischen und sonstigen Wasser-Thieren sich ernährt, mithin auch nur den Fischer beeinträchtigt, welchem sie dann auch nach dem Grundsatze: Wer die Last oder den Schaden zu tragen hat, muß auch den Vortheil genießen, verfallen müßte.

f) Runde §. 154. Note a. Beck S. 36.

g) Klüber A §. 353. Runde §. 158. F. K. Hartig §. 137. Krebs I. Cl. 4. S. 1. §. 2. 3. 9. Meyer §. 258 u. 432. Schilling §. 17. 28 u. 105. Walther S. 156—162. Beck S. 198. 263. 346. 510. Schenck I. §. 66. 68. 227.

§. XXXVII. Erwerbung des Rechts zur Jagd.

Die Jagd, als Regal, wird entweder auf Rechnung des Staates verwaltet, oder in Zeit-, Erb-, Pacht-Belehnung gegeben a). Die Befugniß zur Jagd, wo solche als Regal besteht, kann mithin für Alle, welchen solche nicht schon zusteht, nur von der Staats-Gewalt übertragen, oder durch Verjährung erworben werden b). Diese letztere kann sich aber, wenn sie gegen das einmal bestehende Regal angefangen und vollendet werden soll, nur eigentlich auf den Besitz eines Guts c) und den guten Glauben, daß die Jagd-Gerechtsame, als Zubehör des Guts, dem Besitzer zu-

stehe, so wie den so fortgesetzten ungestörten Besitz-Stand gründen, für eine persönliche Jagd-Berechtigung, unabhängig vom Guts-Besitze, aber nur dann eintreten, wenn derjenige, welcher durch die Verjährung das Recht zur Jagd erwerben will, einer Classe von Staats-Bürgern (z. B. dem Adel) angehört, welcher die Jagd-Berechtigung, unabhängig vom Guts-Besitze, als ein persönliches Vorrecht im Allgemeinen eingeräumt, oder auch nicht entzogen ist d), und dann die übrigen Erfordernisse der Verjährung vorliegen. Als Zubehör eines Guts wird, nach den jetzt herrschenden Ansichten, da, wo das Jagd-Regal besteht, die Jagd-Gerechtsame nur dann mehr betrachtet, wenn das Gut, wozu sie gehört, in der Hand eines Standes- und Grund-Herrn, einer Gemeinde, Stiftung oder eines sonstigen Privaten war, der die Jagd ausübte. Es wird dagegen bei dem Verkaufe eines Domänen-Guts mit allen Gerechtsamen, die Jagd nicht als stillschweigend übertragen angesehen, vielmehr eine besondere Uebertragung der Jagd, oder eine namentliche Angabe derselben unter dem mitverkauften Gerechtsamen als unerläßlich erfordert. Wenn jedoch das Domänen-Gut eine abgerundete, selbstständige Gemarkung hat, und die Jagd auf derselben entweder vom Pachter ausgeübt, oder auch von einem landesherrlichen Beamten verwaltet wurde, dann sollte auch die Jagd-Gerechtsame um so mehr als stillschweigend mit übertragen angesehen werden, weil an sich das Wild ein Zubehör des Bodens ist, auf welchem es sich aufhält (§. 35.), mithin die Jagd von den übertragen werdenden Gerechtsamen namentlich ausgenommen werden mußte, was besonders dann eintritt, wenn keine anderen be-

sondere Gerechtsame zu dem Gute gehören, weil sonst dem Ausdrucke: Alle Gerechtsamen alle Bedeutung genommen würde.

Was bei Verleihungen der Jagd für Grundsätze eintreten, und welche Handlungen übrigens der Inhaber des Jagd=Regals, als Mittel zur Ausübung der Jagd in den Wäldern und Feldern vornehmen dürfe, davon wird unten §. 62—70. gehandelt werden.

---

a) Die Jagd in den Wäldern sollte den Forst=Beamten zur Verwaltung übertragen, oder innerhalb ihrer Bezirke verpachtet werden. Meyer §. 76. II. zu 2 u. §. 168—171. Allg. Forst= u. Jagd=Zeitung für 1825. Nr. 47. 85. u. für 1827. S. 65 u. 86. Pfeil, Anhang zum II. Bde. §. 5.

b) Uebereinstimmend hiermit ist auch das allg. Landrecht für die preuß. Staaten Thl. II. Tit. 16. Absch. 3. §. 39.

c) Das allg. Landrecht a. a. O. §. 40. bestimmt: Unter der Jagd=Gerechtigkeit, welche den Ritter=Gütern gewöhnlich verliehen ist, wird in der Regel nur die niedere Jagd verstanden.

d) Im Allgemeinen wird aber auch dem Adel das Vorrecht nicht beigelegt, daß er für sich, unabhängig vom Guts=Besitze, zur Jagd berechtigt sey. Wo indessen der Adel das Recht zur Jagd als ein persönliches Recht, unabhängig vom Guts=Besitze, vormals besaß, und bisher ruhig und ungestört im guten Glauben ausübte, da kann es den einzelnen Adelichen, welche diese Bedingungen nachweisen, nicht rechtlich entzogen werden.

---

§. XXXVIII. Aetzungs=Recht ꝛc.

Mit dem Jagd=Regal stehen auch hin und wieder in Verbindung 1) das Aetzungs=Recht, vermöge dessen die Jäger mit ihren Hunden und Pferden, zur Zeit, wo die Jagd ausgeübt wird, unterhalten werden müssen a), 2) die Verpflichtung, der Müller und Fallmeister, die Jagd=Hunde gegen geringe Vergütung

oder unentgeldlich zu füttern b), 3) die Verbindlichkeit der Fallmeister, vom ersten November bis Ende Februars, den Jägern vom gefallenen Viehe die Anzeige zu machen, solches an die zum Fange des Raubzeugs bestimmten Plätze zu fahren und dort abzudecken, Hunde-Koppel, Pferde-Schwänze zu Vogel-Schneißen und dergleichen Dinge mehr zu liefern c).

---

a) Beck a. a. O. S. 310. F. K. Hartig §. 250. Böttger, S. 113. Klüber A §. 343. u. B §. 369. Schilling §. 26. u. 115. Meyer §. 548. Statt der Aetzung wird auch bisweilen eine Abgabe unter dem Namen: Wild-Hafer entrichtet.

b) F. K. Hartig §. 248. 249. Meyer §. 548. hält diese Verpflichtung noch für ungerechter als die zu den Jagd-Frohnen, glaubt aber, daß sie eher auf Verträgen beruhe, weil eine Abgabe (Hunde-Hafer) dafür entrichtet wird.

c) Beck a. a. O. S. 207. F. K. Hartig §. 246.

---

§. XXXIX. II. Wasser-Regal.

Das Wasser-Regal besteht in dem ausschließlichen Rechte, was die Staats-Gewalten oder die Standes- und Grund-Herrn über das in ihrem Gebiete befindliche Wasser und dessen Zubehör, ausüben. Es erstreckt sich in einigen Staaten nur auf das öffentliche Wasser, in anderen Staaten gar über alles Privatwasser und dessen Zubehör a), wozu insbesondere die Fische, Krebse, so wie die Ottern, Biber, Enten, Gänse ꝛc. gehören. Deßhalb kann auch die Wasser-Jagd dort von den Eigenthümern des Wassers ohne besonderen Rechts-Grund nicht ausgeübt werden. Weil, wie oben §. 36. vorkam, auch der Fischfang hin und wieder zum Jagd-Regale gerechnet wird, ste-

hen beide Regale vielorts in Berührung, und deßhalb mußte hier des Wasser-Regals um so mehr einer kurzen Erwähnung geschehen, als nach der Meinung vieler Juristen auch derjenige, welchem alles Waidwerk durchaus, wie es Namen haben mag, verliehen, gestattet worden ist, auch zur Fischerei berechtigt seyn soll b).

---

a) Klüber A §. 344. und B §. 370. Schenck. I. §. 69.

b) Beck S. 163. Runde §. 110. Note a. Diese Meinung ist um so irriger, als die Jagd mit der Fischerei nichts gemein hat, mithin aus dem Rechte zur Jagd nicht auf das Recht zum Fischfang geschlossen werden kann.

---

§. XL. III. Frohn-Regal.

Die Frohnen sind jetzt in Deutschland nicht mehr als eine Folge der persönlichen Leibeigenschaft a), sondern als eine dingliche Last der Bauerngüter zu betrachten, und können daher da, wo sie noch nicht aufgehoben oder in eine Geld-Abgabe verwandelt sind, zum Behufe der Jagd ebenfalls verlangt und geleistet werden b).

Die Jagd-Frohnen c) werden sowohl bei Treib-, Klopf-, Zeug-Jagen, als zum Transport der Jagd-Schirme, Jagd-Geräthe, des Wild-Futters, des erlegten Wildes, auch zur Anlage und Unterhaltung der Salz-Lecken, Suhlen, Schneißen, Wild-Fuhren u. s. w. geleistet d). Ob und welche Vergütungen (Frohn-Gebühren) den Frohn-Pflichtigen dafür geleistet werden müssen, dieses ist aus dem Dienst-Contracte oder Herkommen zu beurtheilen. Die Jagd-Frohnen werden eingetheilt 1) in Hand- und Spann-Dienste.

Die Hand-Dienste müssen von solchen Personen geleistet werden, welche der zu verrichtenden Arbeit gewachsen sind, weßhalb in der Regel auch Weibspersonen und junge Leute von 16 Jahren dazu gestellt werden können. Ist der Hand-Fröhner krank, oder ligt seine Frau in den Wochen, oder ist er mit dem Bauen eines neuen, mit der Haupt-Reparatur eines alten Hauses begriffen, so ist er gewöhnlich von der Dienstpflicht auf einige Zeit befreit. Er muß zu den Jagden einen Stock und eine Klapper, zu den anderen Jagd-Diensten aber die gewöhnlichen Werkzeuge mitbringen, welche er besitzt und zu der Arbeit nöthig sind e). Die Spann-Dienste müssen nach der herkömmlich bestimmten Bespannung verrichtet werden. Das überzählige Zugvieh braucht der Frohnpflichtige nicht anzuspannen, und wenn die bestimmte Bespannung, durch Erkrankung oder Verendung eines Stücks unvollständig ist, so muß der Frohnpflichtige entweder so, wie er gerade bespannt ist, angenommen, oder auf so lange Zeit verschont werden, als nöthig ist, um seine Bespannung wieder vollzählig zu machen f). Die Spann- und Hand-Fröhner müssen, ausserordentliche Fälle ausgenommen, wenigstens einen Tag vorher zur Dienst-Leistung befehligt, und über die Natur des zu leistenden Dienstes, so wie über die mitzunehmenden Werkzeuge oder einzurichtende Bespannung unterrichtet werden. Sodann werden die Jagd-Frohnen 2) in g e m e s s e n e und u n g e m e s s e n e eingetheilt. Sie sind gemessene, wenn durch Dienst-Verträge, Ordnungen oder Herkommen die Zeit, Zahl und die Art der Dienste, so wie der Ort, wo sie geleistet werden müssen,

bestimmt ist. Sie sind ungemessene, wenn es an diesen Bestimmungen fehlt g). Bei den gemessenen muß das Maß von dem Frohn-Berechtigten eingehalten, den Frohnpflichtigen, wenn sie schon auf dem Wege sind, ein halber Tag, und wenn sie über einen halben Tag gearbeitet haben, ein ganzer Tag gut geschrieben werden. Die Frohnpflichtigen sind nicht schuldig ihre Diensttage in halbe Tage verwandeln zu lassen, und die Dienste im Voraus zu leisten h) müssen aber innerhalb der Tageszeit, nach Abzug der Ruhestunden, die ihnen aufliegenden Dienste mit gewöhnlichem Fleiße verrichten. Wie viel in einem Tage der Hand-Fröhner arbeiten, der Spann-Fröhner laden, wie oft er fahren müsse, das kann, wenn auf Tage gefrohnt wird, im Allgemeinen nicht bestimmt werden, sondern muß nach der Individualität billig bemessen werden. Sind die Frohnen auf Fuhrenzahl oder auf Stückzahl zu leisten, so ist der Spann-Fröhner frei, wenn er die Zahl an den bestimmten Ort verrichtet oder abgeliefert hat, und es muß ihm überlassen bleiben, ob er das ihm zugetheilte Quantum auf einmal oder in mehrerenmalen abfahren wolle i). Bei den ungemessenen Frohnen hingegen hängt alles von dem Dienst-Contracte und dem Herkommen ab. Im Zweifel wird zu Gunsten der Frohnpflichtigen stets das Geringste angenommen, so daß sie eher zu befreien oder zu erleichtern, als mehr zu belasten und nur zu gemessenen Diensten verpflichtet seyen k), weßhalb auch die Vermehrung der Bedürfnisse des Frohnherrn für die Frohnpflichtigen keine nachtheilige, wohl aber die Verminderung derselben eine denselben vortheilhafte Veränderung gegen das Herkommen begründen kann. Endlich werden die Jagdfrohnen 3) in ordentliche

und außerordentliche eingetheilt. Sie sind Ersteres, wenn die Dienste alljährlich zu einer bestimmten Zeit für gewöhnliche Bedürfnisse zu verrichten sind, hingegen außerordentliche, wenn sie nur bei gewissen ungewöhnlichen Vorfällen (z. B. wenn ein Rudel Wild aus einem fremden Jagd-Bezirke, Thier-Garten rc. übergewechselt ist und großen Schaden stiftet) geleistet werden müssen. Nach den Umständen muß bemessen werden, ob die Frohne eine ordentliche oder außerordentliche ist, wann und zu welcher Zeit sie geleistet werden muß, wie bald der Frohnpflichtige, auf die deßhalb ergangene Aufforderung, sich an Ort und Stelle begeben muß, welche Verhinderungen ihn, wegen des Ausbleibens, zu entschuldigen vermögen, und ob die Dienste als ordentliche, gemessene oder als außerordentliche, ungemessene zu betrachten sind l).

Welche Personen übrigens von Leistung der Dienste befreit seyen, ob die Dienstpflichtigen durch andere sich vertreten lassen können, oder, den Fall bedeutender Verhinderung ausgenommen, die Dienste persönlich leisten müssen, dieses muß nach den Gesetzen des Landes beurtheilt werden, in so fern Contract oder Herkommen hierüber nichts nachweisen m).

Das Recht auf Frohnen kann übrigens durch 30jährige Verjährung erworben oder verloren werden, so wie auch durch dieselbe eine Verwandlung der Frohnen in Geld-Abgaben und umgekehrt eintreten kann n).

Auf Erfüllung der verweigerten Dienstpflicht findet nur gerichtliche Klage, aber nicht Selbsthülfe Statt.

a) Runde §. 536. Ueberall beeifert man sich, sie aufzuheben.

b) Klüber A §. 167. B §. 201. Runde §. 281. 491. 494. Hagemann S. 419. f. Schilling §. 107. 2te Hälfte.

c) Die Frohnen, welche zu den Treib- und Klopf-Jagden im Winter geleistet werden, sind die minder lästigsten u. schädlichsten von Allen, weil dann der Landmann am wenigsten in seinem eigenen Geschäfte versäumt, und sie könnten deßhalb eher bleiben, besonders weil sie zum Schutz der Cultur wirken.

d) Beck S. 306. Schilling §. 282. Meyer §. 548. wo er auch sehr richtig bemerkt, daß die Jagd-Frohnen bei veränderter besserer Jagd-Methode sehr vermindert werden könnten.

e) Beck S. 307. Die Klapper und den Stock muß der Fröhner sich vielorts selbst stellen. Anderes Geräthe muß ihm aber vom Jagd-Berechtigten geliefert werden.

f) Ob der Spann-Fröhner dann diese Frohne nachholen müsse, das ausgelegte Chaussee-, Brücken- und Sperr-Geld wieder erhalte, und eine Vergütung für Stall- u. Schlaf-Geld verlangen könne, dieses muß nach dem Herkommen und Dienst-Contrakte beurtheilt werden. Schenck I. §. 73.

g) Runde §. 498. Diese sollten wenigstens in gemessene verwandelt und überhaupt so regulirt werden, daß, durch die Leistung der Jagd-Frohnen, dem Geschäfte und Nahrungs-Stande der Fröhner die möglich geringsten Nachtheile erwüchsen.

h) F. K. Hartig §. 82 u. 83.

i) Die Spann-Frohnen kommen meistens nur bei der Anlage von Thiergärten, bei Zeug-Jagden vor, werden aber auch zur Abfuhr des erlegten Wildes geleistet.

k) Runde §. 499. 500. F. K. Hartig §. 79 u. 228.

l) Schenck I. §. 77.

m) Eben so muß aus dem Dienst-Contrakte oder Herkommen beurtheilt werden, ob die Naturaldienste oder eine Geld-Abgabe gefordert oder angeboten werden können. Im Zweifel wird vermuthet, daß die Frohnen in Natur zu leisten seyen. Schilling §. 284.

n) Runde §. 501. 502. 503. 543. 555. Thibaut §. 1032. 1034 u. 1041. Schilling §. 287. Schenck I. §. 78. Im Großherzogthume Hessen sind, durch Verordnung v. 6. März 1824 nicht nur die Jagd-Frohnen aufgehoben, sondern auch alle dafür früher bestimmten Reluitions-Gebühren abgeschafft worden.

§. XLI. IV. Regal auf herrenlose, verlassene, erblose und verwirkte Sachen.

Das Staats-Gebiet und jede Sache, welche sich darin befindet, ist Staats-Eigenthum im weiteren Sinne und in der Art, daß Auswärtige (d. h. solche Personen, welche nicht Mitglieder des Staates sind) das Staats-Gebiet nach allen seinen Theilen, und alle darin befindliche Sachen, als schon besetzt und zugeeignet (occupirt) ansehen müssen, und ohne Erlaubniß der Staats-Gewalt an dem Staats-Gebiete und den darin befindlichen Sachen keine Art des Gebrauchs sich erlauben dürfen a). Solche Sachen, welche weder von dem Staate noch von den Staats-Bürgern besetzt und sich zugeeignet sind, werden herrenlose Sachen (adespota) genannt, und können, in der Regel, eben so gut von den einzelnen Staats-Bürgern als von dem Staate selbst besetzt und zugeeignet werden. Es gilt daher nach gemeinen Rechten hiervon der Grundsatz: daß derjenige, welcher solche zuerst besetzt, und sich zueignet, sie erwirbt, (cedit occupanti) b). In vielen Staaten werden jedoch dergleichen Sachen, sie mögen nun nie im Besitze oder Eigenthume gewesen seyn (herrenlose Sachen, wie das Wild seiner Natur nach ist §. 19.), oder von dem vorigen Besitzer, Eigenthümer aufgegeben (verlassene Sachen), oder durch dessen, ohne Hinterlassung eines Testaments oder gesetzlicher Erben erfolgten Tod vacant geworden seyn (erblose Sachen), als dem Staate ausschließend zugehörig erklärt, mithin der Regalität des Staates dergestalt untergeordnet, daß der Staats-Bürger solche nicht besetzen und sich nicht zueignen kann c).

Verschieden von diesen drei Sachen sind die verwirkten (confiscirten), welche der Eigenthümer oder Besitzer zur Strafe seiner gesetzwidrigen Handlung in den gesetzlich bestimmten Fällen verliert, und der Staat erwirbt d).

Es kann diese Lehre nicht nur auf die Jagd-Gerechtsame selbst, sondern auch auf die vom Jagd-Berechtigten verübten Mißbräuche jedoch nur in seltenen Fällen eine Anwendung finden e).

a) Klüber A §. 233 u. 240. B §. 248. 256. 257 u. 274. Ein Ausländer darf daher auch in dem Staate, wo die Jagd allgemein erlaubt ist, kein Wild erobern, wenn gleich dieses herrenlos ist.

b) Klüber A §. 241. 256. B §. 257. Runde §. 182.

c) Pütter l. c. §. 370. 372. Häberlin §. 370. 372. Runde §. 181. Trunk §. 71. Hellfeld, jurisp. forensis. §. 1733. 1734. Thibaut §. 601 u. 1029.

d) Feuerbach §. 153. Klüber A §. 242 u. 368. z. B. gefreveltes Wild, was eigentlich dem Jagd-Besitzer, auf dessen Bezirk es erobert wurde, zugestellt werden sollte.

e) Mehr über dieses Regal sehe man bei Schenck I. §. 79—82.

Zweiter Abschnitt.
Jagd-Privat-Recht.

Erste Abtheilung.
Allgemeiner Theil.

Erwerb und Verlust der Jagd-Berechtigungen.

§. XLII. Vorbemerkung.

Das Jagd-Privat-Recht enthält die Rechts-Grundsätze, wornach der Erwerb, Umfang und Verlust des Rechts zur Jagd und das hierauf beruhende Rechts-

Verhältniß zwischen den Jagd-Berechtigten sowohl unter sich als zu anderen nicht zur Jagd berechtigten Personen zu beurtheilen sind. Die Rechts-Grundsätze, welche bei Erörterung dieser Punkte vorkommen, finden volle Anwendung sowohl auf die Jagd-Berechtigungen, welche der Staat selbst, der Regent oder dessen Familie behauptet, als auf diejenigen, welche Standes- und Grund-Herrn, Gemeinden, Stiftungen und sonstige Privaten ansprechen, ohne Unterschied, ob von freiwilligen Rechts-Geschäften (Verträgen rc.) oder von streitigen Rechts-Sachen die Rede ist, ob der Staat, der Regent auf dem Grund-Eigenthume der Unterthanen oder die Unterthanen auf dem Grund-Eigenthume des Staates, des Regenten, diese Jagd-Berechtigungen ansprechen. Es gibt mithin keine besonderen Grundsätze, wornach die Berechtigungen, welche zu Gunsten oder zur Last des Staates, des Regenten bestehen, beurtheilt werden. Vielmehr wird, in allen hierüber vorkommenden Rechts-Streiten, der Staat, der Regent rc. als Privatmann betrachtet, und bloß nach dem gewöhnlichen Privatrechte, dessen Anspruch oder Einwand bemessen a). Nur Herrschsucht, Anmaßung haben in Ansehung der dem Staate oder dem Regenten zustehenden Jagd-Berechtigungen noch sogenannte höhere Ideen und Grundsätze aufstellen und anwenden wollen, und dadurch bisweilen großes Unrecht gestiftet. Dergleichen höhere Ideen sollten aber nur dann eintreten, wenn es darauf ankommt, wie die dem Staate, dem Regenten zustehende Jagd-Berechtigung, dem Staatszwecke gemäß (oben §. IX. u. X. u. §. 9. 10 u. 28.) zu reguliren und auszuüben sind, aber nicht dann, wenn es bloß darum gilt, welche Privat-

Rechte dem Staate, oder dem Regenten sowohl auf den Domänen-Grundstücken als auf dem Grund-Eigenthume der Unterthanen, hinsichtlich der Jagd zustehen.

a) Runde §. 5 u. 6. Klüber A §. 232. 236. 239. 259. 370. Thibaut §. 27. Trunk §. 71. Das allg. Landrecht für die königl. preuß. Staaten 1r Thl. Einl. §. 80. stellt auch diesen Grundsatz auf. Meyer §. 546 u. 547. spricht sich auch sehr gründlich dagegen aus, daß hin und wieder der Regent oder Regal-Inhaber einige Vorrechte ansprechen und geltend machen wolle.

§. XLIII. Gesetze.

Die Jagd-Berechtigungen werden, gleich allen anderen Gerechtsamen, erworben und verloren, auch in ihrem Umfange bestimmt I) durch Gesetze, welche eingetheilt werden 1) in natürliche (Natur-Recht), wenn sie bloß durch die Vernunft ihre Bestätigung und verbindliche Kraft erhalten haben, und 2) in positive, wenn sie durch die Handlungen der gesetzgebenden Gewalt des Staates ihr Daseyn und verbindliche Kraft bekamen.

Die Gebote des Natur-Rechts hinsichtlich des Thuns und Lassens eines Menschen gegen den anderen, haben durch das Jagd-Regal und die ausschließlichen Jagd-Gerechtsamen der Einzelnen eine große Abänderung erlitten a), und finden nur in so weit noch auf die Jagd-Sachen eine Anwendung, als die Jagd den höheren Interessen der Menschheit und der Cultur untergeordnet wird (§. 9. u. 10.) b) und die einmal bestehenden Gerechtsamen von Jedem anerkannt, beachtet werden müssen, und, so weit sie Pflichten für ihn begründen, nicht gekränkt werden

dürfen. Der Gesetzgeber kann die natürlichen Gesetze bestätigen oder aufheben, je nachdem es die Einrichtung und der Zweck des Staates erfordern. In wie fern dieses geschehen sey, muß aus den Gesetzen eines jeden Staats beurtheilt werden.

Die positiven Gesetze können in einem Staate nicht ohne den Willen des Regenten gelten, welcher aber sowohl selbst die Gesetze geben (einheimische) — oder fremde Gesetze aufnehmen (aufgenommene, recipirte Gesetze), als auch erlauben kann, daß aus gewissen Handlungen, welche von den Unterthanen bisher gleichförmig unterlassen oder begangen und von den Behörden gut geheißen wurden, rechtliche Richtschnuren (Normen) für die Zukunft entspringen sollen, die dann ungeschriebene Gesetze heißen, wie der Gerichts-Gebrauch, das Gewohnheits-Recht, auch Herkommen genannt, die Gemeinde- und Familien-Statuten c). Die geschriebenen einheimischen und recipirten Gesetze muß jeder Unterthan kennen (die Unwissenheit derselben wird nicht entschuldigt d)) und es braucht derjenige, welcher sich darauf beruft, weder ihr Daseyn, noch ihre Gültigkeit und verbindliche Kraft zu beweisen, wo hingegen hinsichtlich der ungeschriebenen Gesetze (wie der Waidmanns-Brauch oder sonst örtliche Jagd-Gebräuche und Gewohnheiten) derjenige, welcher solche für sich anführt, wenn der Gegner solche bestreitet, diesen Beweis zu führen hat. Es können aber auch die privatrechtlichen Befugnisse, welche in einer gesetzlich gegebenen Gerechtsame enthalten sind, sowohl von den betheiligten Personen durch Verträge, Statuten rc., als auch von dem unbeschränkten Inhaber derselben durch

letzte Willens-Verordnungen, Schenkungen 2c. gemindert oder vermehrt werden. (Privatwillkür bricht Landrechte)). So lange aber eine solche vertragsmäßige oder testamentarische Disposition nicht vorliegt, wird dem Berechtigten jede Befugniß zugesprochen, welche von den geschriebenen Gesetzen, oder durch den Gerichts-Gebrauch, das Gewohnheits-Recht, als Zubehör seiner Gerechtsame erklärt wird f).

a) Nach dem Natur-Rechte könnte eigentlich kein Jagd-Regal, keine ausschließliche Jagd-Gerechtsame der Einzelnen aufkommen, sondern die Jagd müßte jedem auf seinem Grund-Eigenthume zustehen, als dessen Zubehör das Wild so lange betrachtet wird, als es sich darauf aufhält. (§. 2. u. 3.)

b) Jakob 180—182 stellt diesen Grundsatz ebenfalls auf (§. 8. Nr. 8.)

c) Mehr über die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze, und die Bedingungen, unter welchen letztere gelten, sehe man bei Thibaut §. 8—28. Runde §. 1—58. Schenck I. §. 87—95.

d) Klüber A §. 264. B §. 282. Meyer §. 121—130. Egerer §. 4. Thibaut §. 28.

e) Runde §. 55 566. Nur unmoralische und gesetzlich verbotene Handlungen gehören nicht zu dem Gegenstande der Privatwillkür.

f) Schenck §. 92 u. 95. Nr. 4. und oben §. IV—VI.

§. LXIV. Verträge.

II) Sehr häufig entsteht, hört auf, und wird bestimmt die Jagd-Berechtigung durch Verträge a). Ein Vertrag ist hier die von mehreren Personen sich wechselsweise gegebene Einwilligung, Rechte auf Jagden von einer auf die andere Person zu übertragen, oder die in einer Jagd-Berechtigung enthaltenen einzelnen Befugnisse zu erweitern, zu beschränken, näher zu

bestimmen. Derjenige, welcher dem Anderen verspricht, ihm sein Recht übertragen zu wollen, heißt der Versprecher, Veräußerer, Promittent, derjenige hingegen, welcher dieses Versprechen annimmt, er mag nun eine Gegenleistung versprechen, oder nicht, heißt Erwerber, Acceptant. Zur Gültigkeit eines jeden Vertrags wird erfordert, daß 1) die Personen, welche solchen schließen, einer freien, vernünftigen Einwilligung fähig seyen, 2) daß ihre Einwilligung, das Recht von der einen auf die andere Person in der bedungenen Art übertragen zu wollen, nicht durch Irrthum, Betrug, Gewalt, veranlaßt, sondern frei, vollständig, und ernstlich erklärt, und 3) das Recht oder der Gegenstand der Art sey, daß es (er) von dem Promittenten gültig veräußert und von dem Acceptanten gültig erworben werden könne. Ein so geschlossener Vertrag verpflichtet diejenigen, welche ihn geschlossen, deren Erben und Nachfolger, zur genauen Erfüllung, so lange als die Erfüllung nicht unmöglich ist, insbesondere aber den Veräußerer, dem Erwerber Gewähr zu leisten, ihm die Mittel zu Ausübung des übertragenen Rechts einzuräumen.

Zu den über Jagd und Jagd-Sachen am häufigsten geschlossen werdenden Verträgen gehören insbesondere der Kauf- und Tausch-Contract, der Schenkungs-Vertrag b), der Pacht-Contract, der Vergleich, die Vergünstigung, wodurch die Ausübung der Jagd unentgeldlich Jemanden gestattet wird, die Belehnung, wodurch Jemanden das Recht zur Jagd unter der Bedingung übertragen wird, daß er dem Anderen dafür die Lehnspflichten leiste c). Die ungenannten Verträge, wo ein Theil Etwas gibt, damit

der andere auch Eewas geben, oder thun solle, oder Etwas thut, damit der andere Etwas geben oder thun solle, wohin insbesondere der Dienst-Contract zu rechnen ist, wodurch dem Angestellten ein Recht zur Jagd als Besoldungs-Genuß oder Accidenz übertragen wird d).

Bei allen diesen Verträgen tritt dann für den Promittenten der Verlust, für den Acceptanten aber der Erwerb der Jagd-Berechtigung ein, worüber der Vertrag geschlossen wurde. Der Erwerber erhält aber auch nicht mehr Rechte, als der Veräußerer hatte, und auf ihn übertragen konnte.

---

a) Ueber die Verträge sehe man mehr bei Thibaut §. 142 bis 201. Hellfeld l. c. §. 287—344. Schenck I. §. 96—100.

b) Die durch Schenkung übertragene Jagd wird unrichtig mit Gnaden-Jagd verwechselt, obgleich sie eigentlich unwiederruflich ist, und nur vor aber nicht nach der Schenkung eine Gnade dabei zum Grunde ligt. Schilling §. 196. Nr. 3. 197.

c) Auf die Lehn-Jagden finden die Grundsätze des Lehn-Rechts volle Anwendung, sowohl hinsichtlich der Rechte als der Pflichten des Lehnherrn und des Lehnmanns. G. L. Böhmer principia juris feudalis.

d) Böttger S. 115. Nr. 7. u. S. 130. 2. Mehr über die besonderen Eigenschaften und Erfordernisse dieser Verträge, besonders in Anwendung auf Forst-Sachen, sehe man bei Schenck §. 102—110.

---

§. XLV. Letzte Willens-Verordnungen, Urtheile, Verjährung.

Es werden die Jagd-Berechtigungen auch erworben, verloren und in ihrem Umfange bestimmt III) durch letzte Willens-Verordnungen (Testamente, Codicille, elterliche Theilungen, Schenkungen auf den

Todes-Fall), als solchen Verfügungen, welche Jemand für die Zeit, wo er nicht mehr seyn wird, über seine Rechte macht, und worin er die Personen bezeichnet, welche solche nach seinem Tode erhalten und ausüben sollen a), IV) durch rechtskräftige Urtheile, welche entweder in streitigen Rechtssachen zwischen den streitenden Theilen ergingen, oder in anderen nicht streitigen Fällen (z. B. Abwesenheits-Erklärung, Erbtheilungs-Bestätigung), erlassen wurden, endlich V) durch die Verjährung, welche darin besteht, daß der Berechtigte binnen einer bestimmten Zeit (meistens 20 Jahre) von seinem auf dem Grund-Eigenthume eines Anderen beruhenden Rechte keinen Gebrauch macht (Nicht-Gebrauch), oder den Anmaßungen, welche ein Anderer auf seine Gerechtsame macht, sich binnen einer bestimmten Zeit nicht widersetzt (übertragende, bestellende Verjährung), oder sich bei den Widersprüchen und den seinem Rechte entgegenstehenden Handlungen desjenigen, auf dessen Grund-Eigenthume die Gerechtsame ruhte, binnen der gesetzlichen Frist beruhigte (erlöschende Verjährung). Zu jeder durch die Gesetze gebilligten Verjährung wird erfordert, daß 1) sie ein Gesetz namentlich gestatte, 2) daß derjenige, welcher dadurch ein Recht erwerben will, binnen der bestimmten Zeitfrist, einen im guten Glauben fortwährenden, ungestörten öffentlichen nicht fehlerhaften Besitz b) der Gerechtsame oder Befreiung ausgeübt habe, 3) daß das Object, welches durch die Verjährung erworben werden soll, verjährungsfähig sey, und 4) es demjenigen, welcher durch die Verjährung verlieren soll, rechtlich möglich gewesen sey, seine Ansprüche geltend zu machen.

Die Jagd=Berechtigung, als eine unkörperliche Sache oder Gerechtsame, kann nun auf vierfache Art als Object der Verjährung erscheinen, nämlich 1) entweder so, daß der Staat das Jagd=Regal dadurch erwirbt, oder 2) so, daß gegen das Jagd=Regal *a*) entweder der Grund=Eigenthümer das Recht zur Jagd, als Zubehör des Bodens, oder *b*) ein Anderer das Recht zur Jagd auf fremdem Grund=Eigenthume, als eine Servitut, erwirbt, oder *c*) die Einwohner einer Provinz, einer Gemeinde das Recht zur freien Pürsch dadurch erwerben. Wenn der Staat das Jagd=Regal noch nicht begründet hätte, sondern erst durch Verjährung erwerben wollte, dann würde er nicht nur einen gerechten Titel (Rechts=Grund, wie oben §. 43. 44. 45. III. u. IV.), sondern auch weiter nachweisen müssen, daß er, neben den obigen Erfordernissen der Verjährung, seit dreißig Jahren die Jagd auf allen Grund=Eigenthume der Gemeinden, Stiftungen und Privaten fortwährend, ungestört und öffentlich habe ausüben lassen, auch die Gemeinden, Stiftungen und Privaten sich nicht nur dabei beruhigt, sondern auch aller Ausübung der Jagd enthalten hätten c). Auch müßte hiernach die Frage: ob der Staat das Regal erworben habe, beurtheilt werden. Besteht aber schon das Jagd=Regal in dem Staate seit uralter Zeit und wollten die Unterthanen das Recht zur Jagd dagegen durch Verjährung erwerben, so müßten sie beweisen, daß sie, neben den obigen Erfordernissen, über Menschen=Gedenken sich in dem fortwährenden, ungestörten und öffentlichen Besitze der Jagd erhalten hätten und der Staat sich dabei beruhigt habe (unvordenkliche Verjährung d). Will in

diesem Falle ein Privatmann gegen eine Gemeinde die Jagd=Berechtigung erwerben, so muß die dreißigjährige Verjährung eintreten, während dann, wenn ein Privatmann A gegen den Anderen B solche erlangen will, zur Verjährung nur 10 Jahre, dann, wenn der B die ganze Zeit über mit dem A unter einem Oberrichter wohnte (gegenwärtig war), und 20 Jahre, wenn der B abwesend war e), erfordert werden f).

Derjenige, welcher durch die Verjährung ein Recht zur Jagd erwirbt, erlangt aber nicht mehr Recht, als er vom Anfange an ausgeübt hat; aber die ausgeübten Rechte erwirbt er auch ganz durch dieselben. (Non plus, sed tantum praescriptum, quantum possessum). Und weil es möglich ist, daß derjenige A, welcher binnen der gesetzlich bestimmten Zeit die Jagd fortwährend öffentlich und ungestört ausübte, einen Anderen B von einer ähnlichen Jagd=Ausübung auf dem nämlichen Bezirke nicht ausschließen, vielmehr der A heute der B dagegen gestern die Jagd ausüben konnte, so tritt auch bei der Jagd=Berechtigung der (bloß auf körperliche Sachen anwendbare) Grundsatz: daß jeder Besitz ausschließend sey g), nicht ein, vielmehr wird, im Zweifel, nur angenommen, daß derjenige A, welcher auf dem Grund=Eigenthume eines Anderen B die Jagd durch Verjährung erwarb, nur das Recht zur Mitjagd — Koppeljagd, aber nicht die Alleinjagd erlangt habe, und zwar so lange, bis der A beweist, daß er auch den B von der Mitjagd die ganze Zeit über ganz ausgeschlossen und dieser sich dabei beruhigt habe h).

---

a) Der Erwerb durch die Intestaterbfolge erfolgt eigentlich in Gemäßheit der Gesetze, obgleich auch eine stillschwei=

gende Verfügung darin ligt, daß Jemand keine letzte Willens-Verordnung errichtet, und somit seine Rechte denjenigen hinterläßt, welche das Gesetz auf den Fall, daß er kein rechtsgültiges Testament errichtet hat, zu seiner Erbschaft beruft.

b) Die Besitz-Unterbrechung oder Störung hindert die Verjährung. Thibaut §. 1045. b u. c. Schenck I. §. 118.

c) Thibaut §. 1027. 1031. 1032. 1041.

d) Man sehe oben §. 25. Beck S. 56—60. Thibaut §. 1048.

e) Ist in einem solchen Falle der B bald gegenwärtig, bald abwesend, so werden zwei Jahre der Abwesenheit für ein Jahr der Gegenwart gerechnet.

f) Mehr über Verjährung sehe man bei Schenck I. §. 113—118.

g) Thibaut §. 299. v. Savigny, Recht des Besitzes 3te Ausgabe 1818. S. 186.

h) Schenck I. §. 250.

Zweite Abtheilung.

Besonderer Theil.

Erste Unter-Abtheilung.

Jagd-Berechtigung nach dem Rechtsgrunde.

§. XLVI.

Die Jagd-Berechtigung wird heutiges Tags in Deutschland ohne weitere Rücksicht auf den ursprünglichen Entstehungs-Grund §. II. als ein (durch die Länge der Zeit begründetes) rechtsgültig bestehendes Institut betrachtet, was wie jedes andere Institut rechtlich geschützt werden muß. Sie erscheint aber unter vielerlei Namen und wird ausgeübt, 1) entweder als Regal §. 35. von den Regenten, Standes-

und Grund-Herrn, oder in deren Namen von den damit beauftragten oder beliehenen Personen, 2) oder als Zubehör des Grundes und Bodens, worauf sich das Wild aufhält, von dem Grund-Eigenthümer, oder in dessen Namen von Anderen, welchen er das Recht dazu übertrug (Verwalter, Pachter ꝛc.), 3) oder als Servitut, welche dem A auf dem Grund-Eigenthume des B. C. D. ꝛc. zusteht, 4) oder als Pfand-Nutzung von Gläubiger, 5) oder als Gemeingut von jedem ordentlichen Mitgliede des Staates, der Provinz, der Gemeinde, wo die freie Pürsche besteht. 6) Bisweilen wird sie aber auch, ohne besonderen Rechtsgrund, als Besitz geltend gemacht. Von jeder dieser Jagd-Berechtigungs-Arten soll nun besonders gehandelt werden.

---

§. XLVII. I. Jagd, als Regal.

Wo das Jagd-Regal einmal seit uralter Zeit besteht und ausgeübt wird, was jetzt in den mehrsten deutschen Staaten der Fall ist, da kann eine Kritik der Erwerbungs-Gründe nicht mehr eintreten, sondern nur der Besitzstand (der hier wie bei allen anderen Gegenständen zu beachten ist) zur Richtschnur dienen, mithin auch das Recht zur Jagd nur dann einer Gemeinde, Stiftung, einem Privaten zustehen, wenn dasselbe entweder seit Einführung der Regalität rechtsgültig fortbestand, oder durch Verjährung erworben, oder von dem Regal-Herrn (er sey Landes-, Standes-Grund-Herr,) durch Vertrag übertragen wurde (§. 37.). Hinsichtlich des Umfangs eines vom Landes-Herrn ꝛc. erfolgten unwiederruflichen Uebertrags a) sind jetzt

nachstehende Grundsätze allgemein angenommen: 1) Erfolgte der Uebertrag zu der Zeit, wo der Unterschied zwischen hoher, mittlerer und niederer Jagd noch nicht eingeführt war, unbestimmt und unwiederruflich, dann wird dafür gehalten, daß der Jagd-Berechtigte alle wilde, vierfüßige und geflügelte Thiere ohne Unterschied fangen, schießen und sich zueignen dürfe. 2) Rührt aber der unbestimmte Uebertrag aus der Zeit her, wo die Jagd in hohe, mittlere und niedere bereits eingetheilt war, dann wird nur die niedere Jagd als übertragen angenommen b), die hohe und mittlere Jagd aber nur dann als übertragen angesehen, wenn derselben ausdrücklich erwähnt ist, oder in der Urkunde alle und jede Jagden als übertragen angegeben, oder solche Ausdrücke, woraus mit Recht auch auf die hohe Jagd geschlossen werden kann, (z. B. alle und jede Thiere, wie sie Namen haben und zu welcher Art sie gehören mögen) gebraucht worden sind c). 3) Derjenige, welchem die hohe Jagd zusteht, wird nicht schon von selbst als zur niederen Jagd berechtigt angesehen, sondern von ihm die bestimmte Nachweise, daß ihm auch die niedere Jagd zustehe, erfordert d), wo hingegen 4) derjenige, welchem ursprünglich nur die niedere Jagd verliehen war, durch die Verjährung das Recht erlangen kann, eine Thier-Art zu schießen, welche in dem Lande, der Regel nach, zur hohen Jagd gehört e), so wie 5) eine Privatperson, welche schon an sich zur Jagd berechtigt ist, die unbestimmte Jagd-Berechtigung durch die unvordenkliche Verjährung erwerben und dann innerhalb ihres Bezirks die hohe, mittlere und niedere Jagd ausüben kann f). 6) Der Uebertrag des Rechts zur Jagd gibt aber, im Zwei-

fel unwiederrufliche ausschließende Rechte dem Empfänger, und es wird nicht vermuthet, daß bloß Gnaden-, Bestand-, Besoldungs-, Pacht-Jagd, auf wiederrufliche Art ertheilt, oder ein Recht des Uebertragenden zur Vor- und Lust-Jagd, zur Mit- und Koppel-Jagd (wovon unten §. 60 u. 61.) vorbehalten sey g), sondern es muß das Eine und das Andere ausdrücklich vom Uebertragenden bestimmt werden.

---

a) Insbesondere werden die Kauf-, Tausch-, Schenckungs-, Erbpacht-, Lehens-Verträge als solche angesehen, welche unwiederrufliche Rechte ertheilen.

b) So bestimmt es auch das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten. Thl. II. Tit. 16. Absch. 3. §. 41. und 42.

c) Klüber A. §. 342. Runde §. 154. Moser S. 86. §. 5. v. Burgsdorf §. 93. F. K. Hartig §. 205. Böhmer principia juris feudalis. §. 67. Schilling §. 103. 104. Beck S. 32 u. 38. Allg. Landrecht, w. o. §. 43.

d) Danz §. 154. Beck S. 34. Schilling §. 104. Nr. 3. und §. 193.

e) Runde §. 154. Note c. Es kann jedoch die Verjährung wegen des guten Glaubens in diesem Fall nur dann eintreten, wenn in der Urkunde weder der niederen Jagd noch der dazu gehörigen Thier-Arten bestimmt erwähnt, sondern die Urkunde unbestimmt und dunkel abgefaßt war.

f) Klüber A §. 258. Böhmer §. 67. v. Burgsdorf §. 94. F. K. Hartig §. 208.

g) Schilling §. 197. Schenck I. §. 66 u. 219.

---

§. XLVIII. A. Gnaden-Jagd.

Zu den auf wiederrufliche Art ertheilten Jagd-Berechtigungen rechnet man A) die Gnaden-Jagd. Man versteht darunter eine solche Berechtigung, welche Jemanden, auf seine Bitte, von dem Landes- oder Jagd-Herrn unentgeldlich bewilligt worden ist.

14*

Sie wird, als eine Vergünstigung (praecarium) nach den nachstehenden Grundsätzen beurheilt a). 1) Sie geht im Zweifel nicht auf den Erben und Nachfolger des Beliehenen über, kann auch im Zweifel, als eine persönliche Berechtigung nicht von diesem an Andere abgetreten, oder durch Andere ausgeübt werden b). 2) Ist sie auf unbestimmte Zeit ertheilt, so kann sie nach Belieben des Verleihers zurückgenommen werden, was jedoch dann, wenn sie auf bestimmte Zeit verliehen ist, vor Ablauf derselben ohne rechtlich begründete Ursachen nicht eintritt. Wird sie aber zurückgenommen, so muß der Beliehene sich aller Ausübung derselben enthalten, und solche dem Verleiher überlassen. 3) Ist der Bezirk, die Person, die Zeit, die Art und Zahl des Wildprets, und die Weise, wie die Jagd ausgeübt werden soll, nicht bestimmt, so kann der Beliehene im Zweifel die Rechte ausüben, welche demjenigen erlaubt sind, dem ein Nießbrauch oder eine unbestimmte Servitut zusteht c). 4) Sie endigt sich durch den Wiederruf des Verleihers, den Tod des Beliehenen, durch Mißbrauch und Consolidation. 5) Es ist rathsam, bei solchen Vergünstigungen sowohl hinsichtlich der Person, welcher solche ertheilt wird, als in Ansehung des Rechts, des Maßes und der Zeit sehr vorsichtig zu seyn, Alles genau zu bestimmen, und sich hierüber vom Empfänger einen gerichtlich ausgefertigten Revers ausstellen zu lassen d).

---

a) Runde §. 157. Schilling §. 194 u. 196. Schenck §. 109. 246.

b) Es wird nämlich jede persönliche Berechtigung möglichst einschränkend ausgelegt, weßhalb auch bei der Gnaden-Jagd angenommen werden muß, daß dieselbe nicht so sehr zum Nutzen, sondern hauptsächlich zum Vergnügen

dem damit Beliehenen übertragen worden sey, und er dieses Vergnügen, resp. Vorzugsrecht, nur für seine Person genießen solle.

c) Schilling §. 195. Schenck I. §. 246. Der Beliehene kann alsdann überall in dem Bereiche des Verleihers, auf alle Wildarten nach Waidmannsbrauch, Jagd machen.

d) Beck S. 47–50. Schenck I. §. 109.

---

§. XLIX. B) Bestand- oder Besoldungs-Jagd.

B) Verschieden von dieser ist die sogenannte Bestand- a) oder Besoldungs-Jagd, worunter man eine solche versteht, welche der Landes- oder Jagd-Herr, aus freiem Willen (ohne daß ihn ein Rechts-Geschäft dazu verbindet) irgend einem seiner Diener, zur Verbesserung seines Gehalts, oder zur Belohnung treu geleisteter Dienste unentgeldlich oder auch gegen Entrichtung einer jährlichen Vergütung (Zinses) bewilliget b). Wenn es auch Anfangs von dem Landes- oder Jagd-Herrn abhing, ob er sie einem seiner Diener ertheilen wollte oder nicht, so kann er doch in der Folge solche nicht einseitig und ohne rechtlich begründete Ursachen wiederrufen. Vielmehr nimmt sie die Natur einer auf Lebenszeit ertheilten Besoldungs-Zulage (aber nicht einer jährlichen Gratifikation) im Zweifel an, wenn nicht die Uebertragsurkunde hierüber Alles, dem Belieben des Verleihers anheimstellt. Es treten auch hier die im §. 48. Nr. 1. 3 u. 4. angeführten Grundsätze ein, so wie auch ein Revers deßhalb rathsam ist, damit weder über den Bezirk, die Person, die Art und Zahl des Wildprets, und die Weise der Jagd-Ausübung ein Streit entstehen, noch auch der Nachfolger des Dieners diese Jagd als ein der Stelle selbst anklebendes

Accidenz, was stillschweigend auf ihn übergehe c), ansprechen könne. Ebenso muß die Jagd bemessen werden, welche nach der Dienstpragmatik oder dem Herkommen, als Besoldungs-Theil oder Accidenz gewisser Stellen verliehen ist. Sie kann in diesem Falle, hinsichtlich der bereits angestellten Diener, nicht einseitig wiederrufen, wohl aber gegen gehörige Entschädigung aufgehoben werden; geht aber im Zweifel auf den Nachfolger im Dienste über und der einmal damit bekleidete Diener wird deren oder der Entschädigung nicht anders als mit seiner Stelle verlustig.

a) Bestand wird oft mit Pacht für gleichbedeutend gehalten. Hier aber wird Bestands-Jagd nach einem alten Sprach-Gebrauche in einem ganz anderen Sinne gebraucht.

b) Beck S. 47—50. Runde §. 157. Schilling §. 194.

c) Nach mehrfachen Erkenntnissen der ehemaligen Reichsgerichte wurde ein Accidenz, was mehrere auf einander folgende Staatsdiener stets bezogen hatten, als ein der Dienststelle anklebendes Emolument angesehen und es ging daher stillschweigend auf den Nachfolger im Dienste über, in so fern in dessen Anstellungsdecrete das besagte Accidenz ihm nicht entzogen war.

§. L. C) Pacht-Jagd.

C) Häufiger als Gnaden- und Besoldungs-Jagd ist die Pacht-Jagd, worunter diejenige verstanden wird, welche gegen ein bestimmtes jährliches Pacht-Geld einem Anderen, innerhalb eines bestimmten Bezirks, auf bestimmte Jahre, oder auf Lebens-Zeit, Wohnorts-Veränderung, ertheilt wird. Dem Verpachter steht es frei, vor dem Contracte die Bedingungen zu entwerfen, festzusetzen, unter welchen (und nicht

anders) er die Jagd verpachten will a), so wie es dem Pachter frei steht, ob er diese annehmen, oder andere vorschlagen, oder von seinem Vorhaben abstehen wolle. Ist aber der Pacht-Contract beiderseits genehmigt und abgeschlossen, so kann kein Theil mehr Etwas daran mindern und mehren, sondern jeder Theil ist schuldig, die gegen den anderen Theil übernommenen Pflichten genau zu erfüllen, weßhalb auch beide Theile wegen des geringsten Versehens, was dem Anderen nachtheilig ist, sich Entschädigung leisten müssen. I. Der Verpachter muß insbesondere, wenn der Pacht-Contract nicht ein Anderes bestimmt, 1) den verpachteten Jagd-Bezirk mit allem Zubehör zur Benutzung dem Pachter einräumen; 2) den Pachter in den Stand setzen, die gepachtete Jagd ungestört und gehörig nach Waidmanns-Brauch benutzen zu können; 3) alle ordentliche und außerordentliche Real-Lasten, welche nicht auf die Benutzung gelegt sind, tragen; auch 4) im Zweifel, wenn nichts Anderes bestimmt ist, dem Pachter gestatten, Andere als Mitpachter oder Afterpachter an seine Stelle zu setzen, wogegen II. der Pachter schuldig ist 1) die verpachtete Jagd nach den Jagd-Gesetzen, Pacht-Bedingungen, und wo diese schweigen, nach Waidmanns-Brauch auszuüben, 2) das Pachtgeld zu gehöriger Zeit in guten, gangbaren Münzsorten und in dem bedungenen Course zu bezahlen, und 3) auf die Erhaltung der verpachteten Jagd in ihrem Umfange (Grenzen), Rechte und Bestande die nöthige Aufsicht zu verwenden und von den vorgekommenen Veränderungen den Verpachter alsbald in Kenntniß zu setzen. Wenn der Pacht-Contract über die Zeit, das Maß und die Art der Jagd-Benutzung

nichts enthält, so kann der Jagd-Pachter, außer der gewöhnlichen Hegezeit, alles Wild, es gehöre zur hohen, mittleren oder niederen Jagd, schießen, fangen, was nach Waidmanns-Brauch geschossen und gefangen werden kann, auch sich hierzu aller, durch Waidmanns-Brauch eingeführter Werkzeuge bedienen, ja selbst vom Verpachter verlangen, daß dieser ihm in den zusammenhangenden Hoch-Waldungen, Schneißen oder Gestellwege, zur Anstellung der Treibjagen ꝛc. einräume b). Ist der Pacht-Contract auf bestimmte Jahre geschlossen, so geht er auf die Erben des Pachters über, welche den Pacht auszuhalten verbunden sind, während der auf Lebenszeit oder Wohnorts-Veränderung geschlossene Pacht-Contract, mit Eintritt des einen oder anderen Umstandes, aufhört.

---

a) In den mehrsten deutschen Staaten bestehen jetzt allgemeine Jagd-Pacht-Bedingungen, welche jeder besonderen Jagd-Verpachtung zum Grunde gelegt werden. Man sehe über die Jagd-Verpachtungen Georg Ludwig Hartig, Grundsätze der Forst-Direktion, Hadamar 1813. S. 118. f. Meyer §. 168—172. Pfeil II. §. 5. Schenck I. §. 107. Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1825. Nr. 85. für 1827. S. 65—86.

b) Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1826. S. 226. f. u. für 1827. S. 242 u. 245. (oben §. VI. u. §. XII.)

---

§. LI. D) Administrations-Jagd.

D) Am häufigsten wird aber das Jagd-Regal von den dazu (eigends oder beiläufig) angestellten Beamten des Landes- oder Jagd-Herrn verwaltet (administrirt) §. IX. Nr. IV. Das Rechts-Verhältniß des verwaltenden Jagd-Beamten zu dem Landes- oder Jagd-Herrn beruht alsdann auf dem Dienst-Ver-

trage. In Ermangelung bestimmter Instruktionen und Jagd-Ordnungen muß der Verwalter die Jagd nach Waidmanns-Brauch ausüben, über den ihm anvertrauten Jagd-Bezirk und den darin befindlichen Wild-Stand eine fleißige Aufsicht halten, alle vermeidliche Beeinträchtigung von der verwalteten Jagd-Gerechtsame abzuwenden, allen erreichbaren Vortheil zu gewinnen suchen, das erlegte Wild treu und genau abliefern oder berechnen, und er darf nichts davon zurückhalten, zu seinem Nutzen verwenden, oder Anderen unentgeldlich zukommen zu lassen, als was ihm durch den Dienst-Vertrag oder ein wohlbegründetes Herkommen als Accidenz zugewiesen ist; wogegen er das ihm zugebilligte Schußgeld und Raubzeug, so wie den Ersatz der auf die Jagd verwendeten nothwendigen und nützlichen Kosten (z. B. Anlage oder Erneuerung der Salz-Lecken, Suhlen, Schneißen, die Kosten der Treibjagen ꝛc. aber nicht des Pulvers und Bleys), so wie die Befreiung von den deßhalb übernommenen Verbindlichkeiten verlangen kann.

Aehnlich und nur in wenigen Punkten abweichend von der Verwaltung ist die (über streitige Jagd-Gerechtsame bisweilen vom Richter angeordnete) Sequestration, und die (ohne vorhergegangenen Auftrag des Jagd-Berechtigten von einem Andern freiwillig übernommene) Geschäftsführung (negotiorum gestio), welche letztere jedoch wegen der gegen Unberechtigte eintretenden strengen jagd-polizeilichen Aufsicht selten aufkommen wird a).

---

a) Mehr über Verwaltung, Sequestration u. Geschäftsführung sehe man bei Thibaut §. 867. 892. 893. 894. 969—971. Schenck I. §. 247. Meyer §. 168. f.

§. LII. II. Jagd als Zubehör des Grund und Bodens.

Die Jagd kann sowohl da, wo das Regal nicht besteht, im Allgemeinen, als auch da, wo solches besteht, ausnahmsweise, einzelnen Grund-Eigenthümern, als Zubehör des Grundes und Bodens, zustehen (§. 35. 37 u. 47.). In dem einen wie in dem andern Falle ist der Grund-Eigenthümer, er sey Regent, Standes-, Grund-Herr, Privatmann, Gemeinde, Corporation, berechtigt, unter Beobachtung der Jagd-Polizei-Gesetze, welche auch ihn verbinden a), alle auf seinem Grund und Boden sich aufhaltende wilde Thiere, sie seyen vierfüßige oder geflügelte, sie gehören zur hohen, mittleren oder niederen Jagd, aufzusuchen, innerhalb seiner Grenzen zu verfolgen, zu fangen oder zu schießen, und sich zuzueignen b). Wenn dieses Recht ihm ausschließlich zusteht (Alleinjagd) und er in diesem Nutzungs-Rechte durch Andere nicht beschränkt ist, dann heißt er freier unbeschränkter Eigenthümer. Wenn aber Anderen, entweder kraft eines vorbehaltenen Obereigenthums (wie dem Lehn-Herrn, Erb-Lehn-Herrn, Erb-Verpachter, Verkäufer,) oder einer wohlerworbenen Dienstbarkeit, Servitut, Aufsicht, Leitung oder gar Mitbenutzung, Mitjagd ꝛc. zusteht, so heißt er beschränkter Eigenthümer. Das freie unbeschränkte Eigenthum wird im Zweifel so lange vermuthet, bis derjenige, welcher eine Beschränkung oder Dienstbarkeit behauptet, entweder den Besitz oder die Gründe, worauf er sich stützt, und die Art, wie er solche erworben hat, vollständig beweist c).

Mehrere Mit-Eigenthümer eines Grundstücks (z. B. eines Waldes) werden aber, im Verhältnisse zu Andern, als Eine Person angesehen, während sie unter sich, im Zweifel, zu gleichen Antheilen berechtigt sind, und entweder nach der durch Stimmen-Mehrheit festgesetzten Ordnung gemeinschaftlich, oder nach dem vertragsmäßigen, herkömmlichen Maße, das Recht zur Jagd auszuüben haben, welche alsdann im Verhältnisse derselben unter sich Gesammt-Jagd genannt wird d). Wird von den Mit-Eigenthümern die Jagd nicht gemeinschaftlich ausgeübt, und das erlegte Wildpret nicht zu gleichen Theilen unter sie vertheilt, dann treten die unten §. 60. vorkommenden Grundsätze von der Mitjagd ein. Ebenso wird eine Gemeinde, Korporation, hinsichtlich der auf ihren Gemeinde-Gütern ihr zustehenden Jagd, als Eine Person betrachtet, wenn gleich die Mitglieder derselben, nach der, durch's Herkommen oder Statuten bestimmten Art, die Jagd zu ihren Privatzwecken ausüben.

Der Grund-Eigenthümer, welcher durch andere, zur Mitjagd berechtigte Personen nicht beschränkt ist, kann, sofern die Polizei-Gesetze deßhalb nichts bestimmen, zu jeder ihm beliebigen Zeit, auf alle Arten des Wildes und mit allen ihm beliebigen Werkzeugen die Jagd ausüben. Er ist innerhalb der Grenzen seines Grundstückes zu allen Handlungen berechtigt, welche der Jagd-Herr oder der unbestimmte Jagd-Berechtigte vornehmen kann, wovon unten §. 63—68. gehandelt werden wird. Er kann die Jagd selbst ausüben, oder an Andere übertragen, weßhalb auch die oben 47—51. angeführten Grundsätze auf diese seine Ueberträge anwendbar sind. Das Nämliche gilt von

den gegen andere unbeschränkten Mit-Eigenthümern und den von ihnen herrührenden Verleihungen.

Der beschränkte Grund-Eigenthümer ist im Zweifel zur Mitjagd berechtigt e), und es wird dieses so lange vermuthet, bis ein Anderer, welcher die ausschließliche Jagd auf fremden Grundstücken behauptet, entweder den Besitz oder die Gründe und die Art, wodurch er sein ausschließliches Recht erworben haben will, dargethan und namentlich hinsichtlich der Verjährung bewiesen hat, daß der Grund-Eigenthümer die Jagd ebenfalls habe ausüben wollen, er aber denselben daran gehindert und dieser sich dabei binnen der gesetzlichen Frist beruhigt habe (§. 45. V.). Der Umstand, daß der Grund-Eigenthümer bisher die Jagd etwa nicht ausgeübt hätte, würde allein die Verjährung nicht begründen, sondern als eine Sache der freien Willkür (res merae facultatis) zu betrachten seyn f).

Auch der zur Mitjagd berechtigte Grund-Eigenthümer kann sein Recht selbst ausüben, oder in dem vertragsmäßigen, herkömmlichen Maße an Andere übertragen, wo dann in Beziehung auf ihn und den Empfänger, die oben §. 47—51. erörterten Grundsätze ebenfalls eintreten. Der Empfänger kann aber im Verhältnisse zu den anderen Mitjagd-Berechtigten nicht mehr Rechte erwerben, als der Grund-Eigenthümer hatte, wohl aber, wenn er im guten Glauben mehr übertragen erhielte und dieses binnen der gesetzlich bestimmten Zeit, fortwährend ungestört und öffentlich ausübte, durch Verjährung ein größeres Recht gegen die anderen Mit-Berechtigten erwerben.

---

a) Schenck I. §. 123. am Ende u. allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1827. S. 78. 85. 147.

b) Schenck I. §. 124. Nr. 4.

c) Thibaut §. 604. D. Schenck I. §. 123. Auf diesen Grundsatz baut auch Meyer §. 540. wenn er sagt, daß, bei entstehender Collision zwischen mehreren Jagd-Berechtigten der Grund-Eigenthümer dem Servitut-Berechtigten vorgehen müsse.

d) Thibaut §. 215. 574. Hellfeld §. 576. 714. v. Burgsdorf §. 96. F. K. Hartig §. 215. Schenck I. §. 132. Meyer §. 541.

e) Thibaut §. 604. F. Hagemann §. 150. Schenck §. 157. Nr. V. u. §. 221.

f) Hellfeld §. 1766. Thibaut §. 1025. Der Nichtgebrauch, sofern keine andere Umstände oder Bedingungen der Verjährung hinzukommen, macht nicht den Grund-Eigenthümer, sondern bloß den Servitut-Berechtigten des Rechts verlustig.

---

§. LIII. III. Jagd als Servitut.

Oft erscheint auch, unter den obigen Verhältnissen (§. 52.) die Jagd-Gerechtsame als eine auf fremden Grundstücken ruhende Dienstbarkeit (Servitut), welche dem Berechtigten entweder als Zubehör eines Guts (herrschendes, berechtigtes Gut) oder für seine Person und Familie zusteht.

Die Jagd-Gerechtsame, als Servitut, kann, gleich allen anderen Servituten, 1) nur auf fremden Grundstücken ruhen, als welche gemeinschaftliche ungetheilte und Gemeinde-Güter in der Regel nicht betrachtet werden a), und 2) im Zweifel nur darin bestehen, daß die Eigenthümer dieser Grundstücke entweder Etwas leiden, oder Etwas unterlassen müssen, weßhalb dieselben, ohne besondere, gültige Gründe, nicht verpflichtet sind, zum Vortheile des Jagd-Berechtigten Etwas zu thun b), z. B. Wildfutter zu

liefern, Jagd-Frohnen zu leisten ꝛc. Auch wird 3) im Verhältnisse des Berechtigten zu den Grund-Eigenthümern, die Dienstbarkeit und ihr rechtliches Bestehen nicht, vielmehr die Freiheit des Grund-Eigenthums von dieser Last so lange vermuthet, bis derjenige, welcher die Dienstbarkeit behauptet, ihren Erwerb nachweist, und 4) die begründete Dienstbarkeit selbst streng ausgelegt, und so angenommen, wie sie den Grund-Eigenthümern am wenigsten lästig, und der Cultur des Bodens am wenigsten nachtheilig ist, weßhalb auch dieselbe nicht über die bestimmte Grenzen, nicht außer den bestimmten Zeiträumen, nicht über das herkömmliche oder vertragsmäßige Maß hinaus zum größern Nachtheile für die dienenden Grundstücke, als bisher üblich war c), ausgeübt werden darf, und selbst die hiezu unbestimmt bewilligten Anstalten (Jagd-Schirme, Schneißen ꝛc.) nur an denjenigen Stellen, wo, und in der Art, wie sie dem Grundstücke am wenigsten nachtheilig sind, allenfalls nach dem Urtheile von Sachverständigen, angelegt werden dürfen. 5) Die Grund-Eigenthümer dürfen dagegen die ordnungsmäßige Ausübung der rechtsgültig bestehenden Dienstbarkeiten nicht hindern, oder auch keine absichtliche Handlungen unternehmen, welche zur Cultur des Bodens nicht gehören, aber den Jagd-Berechtigten benachtheiligten d) §. V., auch weitere Dienstbarkeiten der Art nur in so weit Anderen zugestehen, als es ohne Nachtheil des zuerst Berechtigten geschehen kann. Vielmehr müssen sie Alles gestatten, was die Ausübung der Dienstbarkeit möglich macht, und als erlaubtes, nothwendiges Mittel zum Zwecke des Berechtigten erscheint. 6) Den Grund-Eigenthümern steht die Mitwirkung und Theilnahme

(Concurrenz) an oder zu der Jagd in der Regel so lange zu, bis der Jagd-Berechtigte beweist, daß dieselben durch Rechts-Geschäft oder Verjährung ganz davon ausgeschlossen seyen (§. 52.). 7) Je nachdem die Jagd als Zubehör eines Guts erscheint, oder bloß einer Person zusteht, wird die Jagd-Gerechtsame als eine dingliche oder persönliche betrachtet. 8) Die persönliche Jagd-Gerechtsame steht in der Regel nur der Person für sich, aber nicht dergestalt zu, daß sie solche an Andere übertragen, durch Andere ausüben lassen könne e) und erlöscht im Zweifel mit dem Tode des Erwerbers derselben, und nach einigen Landes-Gesetzen auch mit dem Tode desjenigen, welcher solche ertheilte, weßhalb sie auch im Zweifel nicht auf und gegen die in der Verleihung nicht gedachten Erben und Nachfolger übergeht. Indessen kann sie dann, wenn sie einer Familie ertheilt ist, oder einer gewissen Classe von Staats-Bürgern (wie dem Adel) als ein Standes-Recht verliehen ist, oder durch Verjährung erworben wurde f), auch auf die Erben und Glieder der Familie so wie des privilegirten Standes übergehen. Als persönliche Jagd-Gerechtsame erscheint außer der Gnaden-, Bestands- und Administrations-Jagd (oben §. 48. 49 u. 51.) und der auf Lebenszeit, Wohnorts-Veränderung und bestimmte Zeit ertheilten Pacht-Jagd, insbesondere auch diejenige, welche Jemand als Nießbräucher oder Usuar g) eines fremden, zur Jagd berechtigten Guts ausübt, obgleich solche in Beziehung auf das Gut selbst als eine dingliche betrachtet wird. 9) Die als Zubehör des Guts erscheinende dingliche Jagd-Gerechtsame hingegen geht mit dem Gute auf jedem Besitzer desselben über, darf

aber in der Regel, ohne Einwilligung der Eigenthümer der Grundstücke, worauf die Jagd ruht, von dem herrschenden Gute nicht getrennt, nicht auf ein anderes Gut übertragen, oder an eine andere Person als den Besitzer des herrschenden Guts oder dessen Stellvertreter (Verwalter, Pachter) nicht zeitlich überlassen werden. 10) Eine Jagd-Gerechtsame kann sowohl durch Gesetz, Vertrag, Testament, rechtskräftiges Urtheil ertheilt, als auch durch Verjährung gegen das Jagd-Regal, gegen die Grund-Eigenthümer ꝛc. erworben werden. Für die Ertheilung oder Bewilligung derselben kann auch, in dem solche ertheilenden Rechtsgeschäfte, eine Vergütung bedungen seyn. Allein für die fernere Ausübung derselben, als Dienstbarkeit, kann eigentlich keine jährliche, dem Genusse des Berechtigten verhältnißmäßige Vergütung von Seite des Berechtigten mehr Statt finden, ohne das Wesen einer Servitut zu vernichten, und dieser Gerechtsame die Natur eines Zeit- oder Erbpachtes oder eines anderen ungenannten Vertrags beizulegen. Hinsichtlich der Wirkung einer solchen Ertheilung gelten aber die oben §. 47—51. erörterten Grundsätze, so wie, hinsichtlich des Erwerbs derselben durch Verjährung, die oben §. 45. am Ende vorgetragenen Grundsätze ihre Anwendung finden.

Die Jagd-Gerechtsame, als Servitut, ist entweder unbestimmt oder bestimmt. Sie ist unbestimmt, wenn durch das Rechts-Geschäft oder Herkommen weder die Thier-Art (nemlich ob es hohe, mittlere oder niedere Jagd ist), worauf, noch das Geräthe, womit, noch die Person, von welcher, noch die Zeit, wo sie ausgeübt werden kann, festgesetzt sind. Der Umfang

der unbestimmten Jagd-Gerechtsame, wenn sie durch ein Rechts-Geschäft übertragen ward, wird alsdann nach §. 47. beurtheilt. Wurde dieselbe aber durch Verjährung erworben oder erweitert, dann ist der Jagd-Berechtigte zu Allem befugt, was er in der Verjährungs-Frist ruhig und ununterbrochen ausgeübt hat.

Die bestimmte Jagd-Gerechtsame, wenn sie durch ein Rechts-Geschäft übertragen wurde, muß dagegen nach dem Rechts-Geschäfte beurtheilt und sie kann, wenn dessen Inhalt deutlich ist, wegen des dem Inhaber mangelnden guten Glaubens, durch Verjährung nicht erweitert werden, wogegen in dem Falle, wenn sie durch Verjährung erworben ward, eine Erweiterung derselben durch ruhige ununterbrochene Ausübung innerhalb der Verjährungsfrist eintreten kann.

Hinsichtlich der zur Erhaltung und Ausübung der Jagd-Gerechtsame gehörigen Mittel treten die unten §. 63—68 vorkommenden Grundsätze im Zweifel ein.

---

a) Die Jagd-Gerechtsame, welche ein Mit-Eigenthümer oder Gemeindeglied in dieser Eigenschaft auf dem Gesammt- oder Gemeinde-Gute ausübt, wird nur dann als Dienstbarkeit betrachtet, wenn ein solcher Mit-Eigenthümer oder ein solches Gemeindeglied vorzugsweise und mit Ausschluß der Anderen hierzu berechtigt ist.

b) So bestimmt es auch das allg. preuß. Landrecht. Theil I. Tit. 22. §. 30.

c) Allg. preuß. Landrecht a. a. O. §. 28. u. Thl. I. Tit. 19. §. 15 u. 17.

d) Allg. preuß. Landrecht Th. I. Tit. 19. §. 18. Tit. 22. §. 31.

e) Allg. preuß. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 164.

f) v. Burgsdorf §. 96.

g) Zwischen dem Usufruktuar und dem Usuar findet hierin ein Unterschied dahin Statt, daß Ersterer die Jagd-Gerechtsame mit dem Gute an Andere abtreten, verpachten kann, während Letzterem dieses nicht zusteht, sondern er hierin

auf die persönliche Ausübung und nur so weit, als er das Wildpret zu seinem Haushalte verwenden kann, beschränkt ist.

§. LIV. VI. Jagd als Pfand-Nutzung.

Die Jagd-Gerechtsame kann auch, sie sey Regal, Zubehör des Grund-Eigenthums, oder dingliche Servitut, gleich anderen nutzbaren Gegenständen und Gerechtsamen, Jemanden für eine Schuld-Forderung verpfändet werden. In diesem Fall erhält der Pfand-Gläubiger an sich noch kein Recht, die Jagd-Gerechtsame auszuüben, sondern er ist bloß befugt, darauf zu sehen, daß die Jagd-Gerechtsame vom Schuldner, Verpfänder, nicht veräußert, oder durch gänzliche Ausrottung des Wild-Standes werthlos gemacht, von Dritten sich nicht angemaßt werde. Ist dagegen dem Gläubiger die Ausübung der Jagd und der daraus fließenden Nutzungen überwiesen worden (Pfand-Nutzung, Antichresis), dann ist der Pfand-Gläubiger zu allen Handlungen berechtigt, welche der verpfändende Inhaber der Jagd ausüben kann, dagegen aber auch verpflichtet, die Jagd wirthschaftlich auszuüben, die Jagd-Nutzungen genau zu berechnen, deren Betrag auf die Zinsen gutzuschreiben, und, in so fern solcher das gesetzliche Maß der Zinsen übersteigt, den Ueberschuß auf das Capital als Abschlags-Zahlung anzurechnen. In so fern der Pfand-Gläubiger den Umfang der Jagd-Gerechtsame durch Verjährung erweitert, kommen diese Vortheile dem Schuldner selbst zu gut, so wie umgekehrt die von Dritten gegen den Pfand-Gläubiger ausgeübten Erweiterungen dem Schuldner zum Nachtheile gereichen.

§. LV. V. Freie Pürsche.

In einigen Staaten (z. B. im Gebiete der freien Stadt Frankfurt) und selbst in einigen Provinzen derjenigen Staaten, worin das Jagd-Regal besteht, (z. B. im Herzogthume Westphalen, in den Aemtern Burbach und Neunkirchen ꝛc.,) wird die Jagd als Gemeingut betrachtet, und sie darf dort von jedem ordentlichen Mitgliede des Staats, der Provinz, der Gemeinde ausgeübt werden. Man nennt dieses Recht zur Jagd die freie Pürsche a). Sie erstreckt sich in der Regel auf alles Wild ohne Unterschied, was in dem, der freien Pürsche unterliegenden, Bezirke vorkommt und dasjenige von den zur freien Pürsche berechtigten Gliedern, welches das Wild erlegt und davon zuerst Besitz ergreift, erwirbt solches als Eigenthum. Doch kann es auch der Fall seyn, daß die hohe Jagd nur vom Landes-Herrn, die mittlere Jagd nur von den adelichen Guts-Besitzern, die niedere Jagd hingegen von dem Bürger- und Bauernstande ausgeübt werden darf, wie dieses in dem Grunde Seel und Burbach herkömmlich war. Wo die freie Pürsche noch besteht und ausgeübt wird, da ist dennoch eine Heegezeit, und die Art der Jagd-Ausübung polizeilich so bestimmt, daß die Ueberschreitung derselben als Jagd-Frevel bestraft wird.

Jedes Mitglied kann zur offenen Jagdzeit für sich allein dort die Jagd in der bestimmten Art ausüben und das erlegte Wild sich zueignen. Auch können mehrere Mitglieder sich zur gemeinschaftlichen Ausübung der Jagd vereinigen. Ob sie dann bloß mit Hühnerhunden das Wild aufsuchen, oder auch Treibjagen halten, Garne, Netze gebrauchen dürfen, dieses

muß nach den Gesetzen oder nach dem Herkommen des Orts ꝛc. bemessen werden. Bestimmten diese nichts darüber, so steht auch letzteres ihnen zu.

In den mehrsten Staaten ist aber die freie Pürsche abgeschafft, und die Jagd nicht als ein landesherrliches Regal, sondern als ein den Gemeinden, innerhalb ihren Gemarkungen, zustehendes nutzbares Recht erklärt, und für Rechnung der Gemeinden verpachtet, um die polizeiwidrigen Folgen der freien Pürsche abzuwenden (§. XV.). Es mag nun aber die freie Pürsche beibehalten oder abgeschafft, und die Jagd verpachtet seyn, immer muß der Staat, die Provinz, die Gemeinde, welcher die freie Pürsche zusteht, als der eigentliche Inhaber des Rechts zur Jagd betrachtet werden, weßhalb auch die Einzelnen, wenn sie ohne Auftrag der Korporation die Grenzen des Bezirks überschreiten, nur als Jagd-Frevler zu betrachten sind, aber hierdurch für die Korporation keine weitere Rechte auf einen ausgedehnteren Bezirk oder auf eine andere Thier-Art ꝛc. durch Verjährung erwerben können, während dann, wenn die einzelnen berechtigten Mitglieder in der erlaubten Ausübung der freien Pürsche innerhalb des bestimmten Bezirks von einem Auswärtigen gestört werden, die ganze Korporation dieses als eine ihr selbst widerfahrene Störung betrachten und gerichtlich verfolgen kann. Auch kann nur die Korporation in dem Falle, wenn sich die freie Pürsche über die Grenzen ihres Gebiets, auf fremdes Grund-Eigenthum als eine Servitut erstreckt, die Rechte ansprechen und ausüben, welche dem Jagd-Berechtigten im Allgemeinen zustehen, wovon unten §. 63—67. gehandelt wird. Ist aber die freie Pürsche in der Art getheilt,

daß nur dem Regenten, Standes- und Grund-Herrn die hohe —, einer andern Classe von Mitgliedern, z. B. dem Adel, nur die mittlere — und den anderen Mitgliedern nur die niedere Jagd zusteht, dann kann jede der verschiedenen Classen für sich diese Rechte nur insgesammt ansprechen, und gegen die Störung ihrer Mitglieder in erlaubter Ausübung derselben vertreten.

a) Klüber A §. 341 u. 342. B §. 368. Moser S. 88. G. L. Hartig Forst- und Waidmanns-Sprache. Tübingen 1809. S. 121. Schilling §. 29.

§. LVI. VI. Jagd als Besitz.

Wem, als Folge eines Rechts-Grundes, ein dingliches oder persönliches Recht zur Jagd zusteht, der heißt der Jagd-Berechtigte im weiteren Sinne. Er ist im Zweifel befugt, alle Handlungen innerhalb des Jagd-Bezirks auszuüben, welche in der ihm zustehenden Gerechtsame enthalten sind. Befindet er sich nun in einem solchen Zustande, daß er alle Handlungen, wozu er berechtigt ist, selbst ausübt, oder durch Andere in seinem Namen (z. B. Pachter, Verwalter, Pfandgläubiger, Bevollmächtigte ꝛc.) ausüben läßt, so ist das Recht und der Besitz in ihm vereinigt, und der Besitz erscheint dann nur als Folge des Rechtsgrundes und gibt demselben die volle Wirksamkeit.

Die Ausübung der Befugniß ist aber nicht immer mit der Befugniß selbst in der Person des Berechtigten vereinigt, sondern geschieht oft von einem Anderen ohne Rechtsgrund (Unberechtigten) dergestalt, daß dieser 1) entweder die Befugniß des Berechtigten gar nicht anerkennt, und Alles, wozu dieser

nur berechtigt wäre, sich anmaßt, oder 2) dessen Befugniß zwar im Allgemeinen anerkennt, dagegen aber eine Mitjagd, oder eine Art der Jagd (hohe, mittlere, niedere Vor- und Lustjagd) für sich anspricht, diese ausübt und das erlegte Wild sich zueignet. Durch diese Trennung des Rechts von der Ausübung desselben entsteht dann ein ursprünglich bloß factischer Zustand, welcher Besitz im Allgemeinen genannt wird. Wer sich in einem solchen Zustande befindet, heißt der Besitzer. Dieser Zustand wird deßhalb ein bloß factischer genannt, weil er aus einer einseitigen Handlung (factum) entsteht, wodurch der Besitzer die physische Herrschaft über die Jagd dergestalt erlangt, daß er solche nach Willkür ausüben kann, aber nicht auf einem Rechtsgrunde beruht, vielmehr seine Entstehung nnd Fortdauer von allen den Regeln unabhängig ist, welche das Civil- und Völkerrecht über den Erwerb und Verlust von Rechten aufgestellt haben. Erst dadurch, daß mit diesem Zustande rechtliche Wirkungen (z. B. Ausübung der Jagd, Schutz gegen Störung und Möglichkeit zur Verjährung) provisorisch verbunden werden, wird der Besitz zum Rechte. Denn wie unrechtmäßig auch die Handlung gewesen seyn mag, wodurch Jemand einen solchen Besitz erwarb, so streitet doch für diese Handlung so lange die Vermuthung der Rechtmäßigkeit, bis ihre Unrechtmäßigkeit nachgewiesen ist. Auch ist, in jedem wohlgeordneten Staate, alle Eigenmacht und Verletzung der rechtlichen Formen verboten, dagegen demjenigen, dessen Befugniß durch Eingriffe beeinträchtigt wird, der Rechtsweg vorgeschrieben. Eben deßhalb ist denn auch durch alle Gesetzgebungen der Grundsatz angenommen worden,

daß jeder Besitzer so lange geschützt werden müsse, bis ein Anderer (A) aus überwiegenden Gründen darthut, daß entweder der Besitz (des B) im Verhältniß gegen ihn (A) fehlerhaft erlangt sey, oder er (A) mehr berechtigt sey, die Jagd auszuüben, und den Besitzer (B) davon auszuschließen.

Die Jagd kann, als eine Gerechtsame gegen den Inhaber des Jagd-Regals, den Eigenthümer des Grund und Bodens, gegen den Servitut-Berechtigten und Pfand-Gläubiger und gegen die Inhaber der freien Pürsche von jedem besessen werden, der Eigenthum und Gerechtsame erwerben, seinen Willen frei und vernünftig äußern kann, nicht rechtlos und seines Vermögens mächtig ist.

Zum Wesen eines Besitzers der Jagd gehört, daß der Besitzer die Jagd für sich in der Absicht ausübt, das erlegte Wild sich jetzt und künftig zuzueignen. Will der Besitzer bloß eine Mitjagd erlangen, so ist es hinreichend, daß er gegen den Willen des eigentlichen Jagd-Berechtigten, und ungeachtet dessen Widerspruchs, die Jagd einmal als ein Recht in der Absicht, den daraus resultirenden Nutzen für sich zu beziehen, ausgeübt, und der Jagd-Berechtigte sich dabei in so weit beruhigt habe, daß er den Besitzer weder mit Gewalt noch durch richterliches Verbot daran hinderte. So lange der Besitzer in dieser Absicht die Jagd ausübt, und nicht vom Jagd-Berechtigten auf die eine oder andere Art gehindert wird, so lange dauert sein Besitz fort. So wie ihn aber der Berechtigte an der Ausübung der Jagd hindert und ihm solche unmöglich macht, wird der Besitz verloren. Will aber der Besitzer den eigentlichen Jagd-Berechtigten ganz aus-

schließen und die Jagd sich ganz allein zueignen, so wird erfordert, *a*) zum Erwerbe des Besitzes, daß der Besitzer den Jagd-Berechtigten durch Einspruch, Gewalt oder richterliches Verbot an der Ausübung der Jagd verhindert, und dieser sich dabei beruhigt, und *b*) zur Fortdauer des Besitzes, daß der Besitzer die Jagd fortwährend allein ausübe, wogegen *c*) der Besitz sobald aufhört, als der Berechtigte durch Gewalt oder richterliche Hülfe den Besitzer an der Ausübung der Jagd ganz hindert.

Die Wirkungen des Besitzes sind, daß 1) der Besitzer *a*) nicht nur so lange geschützt werden muß, bis der Gegner bewiesen hat, daß der Besitzer von ihm entweder gewaltsam, oder heimlich, oder bittweise den Besitz herleite, oder ihm ein besseres, stärkeres Recht auf die Jagd zustehe, sondern auch *b*) gegen Jeden, der ihn mit Gewalt stört oder aus dem Besitze vertreiben, im Besitze beeinträchtigen will, das außergerichtliche Mittel der Vertheidigung (Selbst-Hülfe) anwenden und gerichtliche Klage erheben kann, 2) daß der Besitzer gleich einem wirklichen Jagd-Berechtigten die Jagd ausüben, und alle dazu gehörenden Handlungen vornehmen, auch alle daraus resultirende Nutzungen sich zueignen kann, und diese, wenn er im guten Glauben war, nur von dem Tage an, wo er auf die vom Berechtigten gegen ihn erhobene Klage sich einließ, dann, wenn der Besitzer den Prozeß verliert, zu erstatten braucht, während der Besitzer im bösen Glauben alle Nutzungen, welche er bezogen hat und hätte beziehen können, so wie den zugefügten Schaden ersetzen muß, 3) daß der Besitzer, wenn er aus einem gesetzlich gebilligten Grunde die

Jagd herleitet, und im guten Glauben, nicht gewaltsam, nicht heimlich und bittweise, seinen Besitz erlangte und fortsetzte, die Jagd in der Art, wie er sie bisher ausübte, durch Verjährung erwerben kann, in so fern die §. 45. vorgetragenen Erfordernisse derselben bei ihm eintreten a).

a) Mehr über Besitz sehe man bei Thibaut §. 325. u. 290. F. C. von Savigny, das Recht des Besitzes, 3e Ausgabe 1818. §. 5. Schenck I. §. 248—257.

Zweite Unter-Abtheilung.

Beschränkung der Jagd-Gerechtsame unter sich.

§. LVII. Uebersicht.

Die Jagd-Berechtigung wird eingetheilt nach der Art und nach dem Maße der Ausübung I. in die unbestimmte oder unbeschränkte Jagd-Berechtigung (volle Alleinjagd-Gerechtsame) und II. in die bestimmte oder beschränkte Jagd-Gerechtsame. Die Beschränkung gründet sich alsdann darauf, daß mehrere Berechtigte von getheiltem Interesse auf dem nemlichen Jagd-Bezirke concurriren, so daß entweder 1) jeder derselben auf eine besondere Art des Wilds einen ausschließlichen Anspruch macht, — hohe, mittlere, niedere Jagd; — 2) oder jeder derselben eine gleich starke Berechtigung anspricht, und deßhalb aller übermäßigen Ausübung der Jagd von Seite der Anderen widerspricht — Mit- und Koppel-Jagd; oder

3) der Eine nur zu bestimmten Zeiten einzelne Jagd-Handlungen vornehmen, der Andere dagegen demnächst zur offenen Jagdzeit alle Handlungen ausüben darf — Vor-, Lust-, Durch- und Nachjagd.

---

§. LVIII. I. Unbeschränkte Alleinjagd-Gerechtsame.

Die Jagd-Gerechtsame ist unbestimmt oder unbeschränkt, wenn durch das Rechtsgeschäft oder Herkommen, die Thiergattung, worauf, das Geräthe, womit, die Person, von welcher, und die Zeit wo die Jagd ausgeübt werden kann, nicht festgesetzt sind. Der Jagd-Berechtigte ohne Unterschied, ob er Regal-Herr oder Privatmann ist, ob ihm die Jagd-Gerechtsame als Zubehör des Grundes und Bodens, oder als Servitut, zusteht, ist alsdann befugt, auf alle wilde, vierfüßige oder geflügelte Thiere in dem Jagd-Bezirke, zu jeder, durch die Jagd-Polizei-Gesetze nicht verbotenen Zeit, Jagd zu machen, und sich zu deren Besitz-Ergreifung allen und jeden, in den Jagd-Polizei-Gesetzen nicht verbotenen Geräthes und jeder ihm beliebigen Anzahl von Personen zu bedienen, auch alle Handlungen vorzunehmen, welche als nothwendiges Mittel zur Jagd erscheinen a). Steht diese unbestimmte Jagd-Berechtigung einem Staate, Gute, einer Person, einer Gemeinde, Korporation, Gesellschaft von Mit-Eigenthümern dergestalt zu, daß der Inhaber derselben jeden Andern von der Ausübung der Jagd auf dem nemlichen Bezirke ausschließen kann, so heißt man diese eine Alleinjagd, oder ausschließliche Jagd-Gerechtsame. Sie wird in solchen Landen, wo das

Jagd-Regal nicht besteht, zum Vortheile des Grund-Eigenthümers, so lange bis ein Anderer das Gegentheil beweist (§. 52. am Ende), vermuthet, während in den Landen, wo das Jagd-Regal hergebracht ist, solche für den Regal-Herrn so lange vermuthet wird, bis der Andere, er sey Grund-Eigenthümer oder Servitut-Berechtigter ɔc. beweist, daß er, durch ein Rechts-Geschäft oder durch Herkommen oder Verjährung, sie auch gegen den Regal-Herrn erworben habe b).

---

a) Alle Jagd-Methoden, wie sie auch Namen haben mögen: (Parforce-, Treib-, Klapper-, Streif-Jagd, Streif-Hatze-, Geschrei-Jagd, stille Jagd, Lausch-Jagd ɔc.) und den Vogelfang kann der alleinige Jagd-Besitzer ausüben, in so fern er nicht etwa, durch Rechts-Geschäft oder Herkommen, gegen die angrenzenden Jagd-Berechtigten in der Art beschränkt ist, daß er keine Parforce-, Treib-, Klapper-, Streif-Jagden halten, keine lautjagenden Hunde (Bracken) gebrauchen, sondern nur die Jagd mit Hühner-Hunden, auf der Suche, Lauer, Pürsche ɔc. ausüben darf.

b) v. Burgsdorf §. 97. Schilling §. 188—190. Schenck I. §. 221. Meyer §. 539.

---

§. LXIX. II. Beschränkte Jagd.

1) Hohe, mittlere, niedere Jagd.

Die Jagd-Gerechtsame ist beschränkt, wenn durch Rechts-Geschäft oder Herkommen wegen des einen oder anderen Rechts, was in der unbeschränkten Jagd-Gerechtsame enthalten ist, Beschränkungen enthalten sind. Diese Beschränkungen können nun darin liegen, 1) daß auf den nämlichen Jagd-Bezirk zwei oder mehrere Personen von getheiltem Interesse in der Art berechtigt sind, daß der Eine nur die hohe, der Andere nur die mittlere, und der Dritte nur die niedere Jagd

auszuüben hat. Jeder der verschiedenen Berechtigten darf dann nur diejenigen wilden, vierfüßigen und geflügelten Thiere, welche zu der Art von Jagd, die ihm zusteht, gehören, mit dem bestimmten Geräthe und in der bestimmten Zeit fangen, schießen, sich zueignen, auch nicht mehr als die bestimmte Zahl von Personen zur Ausübung der Jagd zuziehen. Keiner der verschiedenen Berechtigten darf dagegen aber auch den Anderen in der rechtmäßigen und waidmännischen Ausübung seiner Gerechtsame hindern oder beeinträchtigen a). In der Regel darf vielmehr jeder Berechtigte, im Verhältnisse zu den andern, alle Handlungen vornehmen, welcher zur Ausübung seiner Gerechtsame gehören, ohne daß er an deren Vorwissen oder gar Einwilligung gebunden wäre. Eben deßhalb kann auch derjenige Theil, welcher bloß zur mittleren oder niederen Jagd berechtigt ist, im Zweifel, ohne Vorwissen und Einwilligung desjenigen Theils, welchem die hohe Jagd auf demselben Bezirke zusteht, Klopf- oder Treibjagen halten b). Daß ihm diese Befugniß nicht zustehe, und er bloß auf die stille Jagd (mit Garn und Netzen auf der Suche, Lauer, Pürsche) beschränkt sey, muß von demjenigen, welchem die hohe Jagd zusteht, streng bewiesen werden. Im Uebrigen sind diese verschiedenen Berechtigten hinsichtlich der Grenzen des Bezirkes als Eine Person oder Gesellschaft zu betrachten, im Verhältnisse zu den Grund-Eigenthümern aber zu den Handlungen berechtigt, welche oben §. IV—VI. und unten §. 63—68. vorgetragen werden.

---

a) Meyer §. 540. sagt sehr richtig: daß die, durch eine solche Vertheilung der Jagd-Gerechtsame auf dem nämlichen Bezirke entstehenden Collisionen, am besten dadurch besei-

tigt werden könnten, wenn die verschiedenen Berechtigten gemeinschaftliche Anstalten zur Pflege, Aeßung, Sicherung des Wildes träfen, bestimmte Hege- u. Jagd-Zeiten einhielten, und jeder Berechtigte das Raubzeug tödten dürfe, aber es demjenigen ausliefere, dem es zukommt.

b) Moser S. 98. §. 36. Hartig §. 212 und 213. und Schilling §. 204. sind anderer Meinung, welche aber sicher bloß auf localem Herkommen, aber nicht auf allgemeinem Waidmanns-Brauche, noch weniger auf richtigen Rechts-Grundsätzen beruht. Indessen bestimmt dieses auch das allgem. Landrecht für Preußen. Th. I. Tit. 9. §. 169. Meyer §. 540. beschränkt die Besitzer der mittleren und niederen Jagd-Gerechtsame nicht auf die stille Jagd, verlangt aber sehr richtig, daß jeder Theil bei Ausübung der Jagd alles unnöthige Lärmen und allen Schaden vermeide, der dem Andern daraus entspringen könnte. Das ist auch das beste und gerechteste expediens!

---

§. LX.

2) Mit- und Koppel-Jagd.

Die Beschränkung kann aber 2) auch darauf beruhen, daß jede der, auf den nemlichen Jagd-Bezirk berechtigten Personen eine gleich starke Berechtigung für sich anspricht, und deßhalb aller übermäßigen Ausübung der Jagd von Seite der anderen Berechtigten widerspricht. Es besteht alsdann eine Mit- und Koppel-Jagd a) zwischen den verschiedenen Berechtigten, wovon der Eine entweder der Regal-Herr, der Andere der Grund-Eigenthümer oder der Servitut-Berechtigte oder beide zugleich Servitut-Berechtigte ꝛc. seyn können.

Die Mit- und Koppel-Jagd wird in den Staaten und Gegenden, wo das Jagd-Regal nicht besteht, zum Vortheile der Grund-Eigenthümer des Bezirks so lange vermuthet, bis derjenige Jagd-Berechtigte, wel-

cher auf fremden Grundstücken die Alleinjagd anspricht, den rechtmäßigen Erwerb derselben nachweist (§. 52. und 58.). In den Staaten und Gegenden aber, wo die Regalität der Jagd hergebracht ist, wird die Ausschließung der Grund-Eigenthümer des Bezirks in der Regel und so lange, bis diese den fortdauernd ungestörten Besitz der Mitjagd bewiesen haben, zum Vortheile des Regal-Herrn angenommen, wo hingegen die Gemeinschaft mit dem Jagd-Regal-Herrn gegen die Servitut-Berechtigten so lange vermuthet wird, bis auch gegen den Regal-Herrn ein ausschließliches Recht dargethan ist. Concurriren aber zwei Privat-Personen als Jagd-Berechtigte auf fremdem Grund-Eigenthume, so muß in dem zwischen ihnen über die Mitjagd entstehenden Rechts-Streite, derjenige, welcher zuletzt die Mitjagd-Gerechtsame erworben hat, im Zweifel darthun, auf welche Weise und auf welche Art er solche erlangt habe. Ist dieser Beweis erbracht, oder sind ihre Gerechtsamen von gleichem Alter, so wird so lange angenommen, daß die Mitjagd zwischen ihnen auf die hohe, mittlere und niedere Jagd, überhaupt Gleichheit der Rechte bestehe, bis derjenige Theil, welcher behauptet, daß der andere nur auf die eine, er aber auf sämmtlichen Jagd-Arten berechtigt sey, den Beweis geliefert hat.

Wer zur Mit- und Koppeljagd berechtigt ist, der darf in der Regel, und wenn über die Art der Ausübung durch Rechts-Geschäft oder Herkommen nichts Anderes festgesetzt ist, sein Recht nur in eigener Person oder durch verpflichtete Jäger und Schützen, letztere jedoch nur in der bisher herkömmlichen Anzahl b), aber nicht durch Bauern und andere im Jagdwesen

nicht erfahrene Leute, ausüben c). Doch kann dem Pachter, Verwalter des ganzen (zur Mitjagd berechtigten) Guts auch die Ausübung der dem Gute zustehenden Mitjagd-Gerechtsame zugleich überlassen werden d).

Das Recht zu jagen ist zwischen den Mitjagd-Berechtigten als gemeinschaftlich zu betrachten, wenn dieselben aus dem nemlichen Rechts-Geschäfte ihre Gerechtsame herleiten, und dieses keine Bestimmungen über das jedem Theile zustehende abgesonderte Recht enthält. Wenn jedoch jeder Theil für sich und auf besondere Art das Recht zur Mitjagd erworben hat; so darf er auch, im Zweifel, solches einseitig und ohne Vorwissen des anderen Theiles, auf die gewöhnliche Weise im Kleinen mit Hunden, Garn und Netzen, ausüben e). Auch kann in der Regel daraus, daß der eine Theil früher als der andere, zur offenen Jagdzeit, die Jagd an einem Orte begonnen hat, nicht die Verpflichtung für den später Gekommenen erwachsen, dem früher Gekommenen zu weichen, so daß dieser nun auf diesem Orte, an dem nemlichen Tage nicht mehr jagen dürfe f). Allein von dem zu haltenden Klopf- und Treibjagen sollte jeder Theil dem anderen einige Tage vorher die Anzeige machen, damit dieser nicht nur seine Rechte, gegen übermäßige, unwaidmännische Ausübung der Jagd, wahren, sondern auch überlegen und wählen könne, ob er mit dem ersteren auf gemeinschaftliche Kosten diese Jagen veranstalten g), oder an dem nemlichen Tage an anderen Orten für seine eigene Rechnung dergleichen Jagen halten wolle. Wenn jedoch ein Theil bereits das Klopf- und Treibjagen an einem Orte angestellt hat, dann

darf der andere, im Zweifel, nicht zu gleicher Zeit an demselben Orte in entgegengesetzter Art ein solches Jagen halten, oder sich und seine Leute in die vom ersteren bereits bestellte Schützen-Linie hineindrängen, wohl aber sich hinter derselben aufstellen, und dann das durch die Schützen- oder Treiber-Linie des ersteren unverwundet h) gehende Wild schießen. Das auf den einseitig gehaltenen Jagen geschossene Wild gehört im Zweifel demjenigen Theile, von dem oder dessen Leuten es geschossen wurde i), wo hingegen das auf den gemeinschaftlich gehaltenen Klopf- und Treibjagen geschossene Wild im Zweifel als gemeinschaftlich zu betrachten und zu vertheilen ist k). Jeder der zur Mitjagd berechtigten Theile kann auf Theilung der gemeinschaftlichen Jagd antragen, wo dann entweder der Jagd-Bezirk getheilt, oder eine wechselsweise Ausübung der Jagd, oder auch die Abtheilung des Wildes der Gattung nach so verfügt wird, daß der eine Theil bloß die hohe, der andere Theil bloß die mittlere Jagd ꝛc. künftig auszuüben hat. Diese Theilung muß selbst dann Statt finden, wenn gleich nur der eine Theil auf dem Grund-Eigenthume des andern die Mit- oder Koppel-Jagd als Servitut ausübt, ohne daß dem andern hinwiederum auf dem Grund-Eigenthume des Ersteren die Mitjagd zusteht l). Die Koppeljagd, welche mehrere anstoßende Jagd-Berechtigte sich wechselseitig auf ihrem Jagd-Bezirke als ein persönliches Recht (ex jure familiaritatis) einräumen, ist nach denselben Grundsätzen zn beurtheilen, und sie kann, wenn kein Zeitraum für die Dauer dieser Gemeinschaft bestimmt wurde, auf Anrufen eines Berechtigten wieder aufgehoben werden.

a) v. Burgsdorf §. 98. Moser S. 96. §. 31. Hartig §. 215. Meyer §. 541. theilt die gemeinschaftliche Jagd in drei Classen, nämlich 1) die Koppel-Jagd, wenn die Grundstücke mehrerer Personen so durch einander liegen, daß jede derselben die Jagd auf seinem Grund-Eigenthume nicht wohl ausüben kann, und deßhalb die Jagd gemeinschaftlich von sämmtlichen Grund-Besitzern ausgeübt wird. 2) Die Gesammt-Jagd, wenn die Jagd zu einem Gute gehört, was zwischen mehreren Besitzern getheilt ist, und diese nun die Jagd gemeinschaftlich ausüben. 3) Die Mitjagd, wenn ein Servitut-Berechtigter mit dem Grund-Eigenthümer auf dem nämlichen Bezirke die Jagd ausübt. Indessen bedarf es dieser Abtheilung in jagdrechtlicher Hinsicht nicht, weil bei jeder dieser drei Jagd-Gerechtsamen eine Gemeinschaft zwischen mehreren Berechtigten besteht, und es mithin nur darauf ankommt, wie und in welchem Maße jeder Berechtigte seine Befugniß ausüben könne, ohne den Anderen zu beeinträchtigen.

b) Die Besitzer der getheilten Güter dürfen zwar jeder für seine Person die Jagd ausüben, jedoch nur zusammen so viel Jäger halten, als vor der Theilung gewesen. Allg. preuß. Landrecht. Thl. I. Tit. 9. §. 162 u. 163.

c) So bestimmt es auch das allgem. Landrecht für Preußen. Thl. I. Tit. 9. §. 159. 161.

d) Moser S. 96. §. 32. 33. F. K. Hartig §. 214. Allgem. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 160.

e) So bestimmt es auch das allg. Landrecht. Thl. I. Tit. 9. §. 166.

f) Schilling §. 200. stellt eine andere Meinung auf, welche jedoch sicher bloß auf einem provinziellen Jagd-Gebrauche (Jagd-Ritus und Ceremoniel), aber nicht auf allgemeinen Grundsätzen beruht.

g) Moser §. 34 u. 35. gibt dieses auf den Grund des Allg. Landrechts a. a. O. §. 167. als eine Verpflichtung an, als welche sie jedoch nur für Preußen aber nicht allgemein in Deutschland bestehen kann. Gut wäre es, wenn die Klopf- und Treibjagen von beiden Theilen gemeinschaftlich gehalten würden. Wo aber Gesetz, Rechtsgeschäft, Herkommen, weder dieses noch auch eine Anzeige vorschreiben, da kann diese Verpflichtung aus dem, was hin und wieder besteht, nicht allgemein hergeleitet werden.

h) Ist das Wild schon verwundet, so entscheidet hier der Anschuß dergestalt, daß derjenige Theil, von dem oder dessen Leuten der Anschuß geschah, nun auch zur Wild-Folge in

dem nämlichen Bezirke vor dem anderen zur Mitjagd berechtigten Theile, berechtigt ist.

i) Nur von diesem Fall kann verstanden werden, was das allgem. Landrecht für Preußen a. a. O. §. 165. bestimmt.

k) F. K. Hartig §. 214. Zinckens ökonomisches Lexikon. 3e Ausgabe S. 1566.

l) Schilling §. 201. Anderer Meinung ist W. A. F. Danz, im Handbuche des deutschen Privatrechts 3te Ausgabe §. 157. Ueberhaupt ist jede gemeinschaftliche Jagd nicht nur die Veranlassung zu vielen Streitigkeiten zwischen den Betheiligten selbst und den angrenzenden Jagd-Berechtigten, sondern auch die Ursache, daß die Jagd nicht waidmännisch ausgeübt, und der Wildstand, wo er der Cultur unbeschadet bestehen könnte, nicht gehörig gepflegt, geschont wird. Meyer §. 541. Allg. Forst- und Jagd-Zeitung für 1827. S. 85. 164. 169.

---

§. LXI.

3) Vor-, Lust- und Nach-Jagd. 4) Laute und stille Jagd.

Die Beschränkung kann aber auch darin bestehen, daß 3) der Eine nur die Vor- und Lust-Jagd, der Andern demnächst die volle Jagd auszuüben hat.

Die Vor-Jagd oder die Vorhatze ist in einigen Staaten ein Recht des Jagd-Regal-Herrn (er sey Souverän, Standes- oder Grund-Herr), vermöge dessen er entweder in eigener Person oder durch seine Jagd-Bedienten, vor der Zeit, wo die Jagd anfängt, in einigen oder allen Jagd-Bezirken seines Gebietes ein Jagd-Durchzug- oder ein Durch- und Streif-Jagen halten kann a). Es wird dieses Recht nicht vermuthet, sondern es muß das Rechts-Geschäft, Herkommen oder die Verjährung, worauf sie beruhen soll, streng bewiesen werden b). Wo es aber auf die eine oder andere Art begründet ist, da darf der Jagd-Be-

rechtigte nicht eher mit seinen Hunden und Treibern zu Wald und Feld ziehen, bis dieses Vorjagen gehalten ist. Wird es aber nicht vor der bestimmten Jagd-Eröffnungszeit gehalten, so kann der Jagd-Berechtigte, nach eingetretenem Termine, die Jagd ausüben, ohne das Vorjagen abwarten zu müssen. Alsdann kann aber die Vorjagd auch für das nämliche Jahr nicht mehr nachgeholt werden; vielmehr wird der dazu Berechtigte seines Rechts für jedes Jahr dadurch verlustig, daß er es nicht vor der bestimmten offenen Jagd-Zeit ausübte. Derjenige, welchem die Jagd-Gerechtsame auf dem Bezirke zusteht, ist übrigens durch die Vorjagd im Zweifel nicht in der Art beschränkt, daß er, der Vorjagd wegen, nur die zur mittleren oder niederen Jagd gehörigen Thiere schießen, oder nicht alle zur vollen Ausübung der Jagd gehörige Handlungen vornehmen dürfe, sondern es muß eine solche Behauptung streng nachgewiesen werden.

Die Lust-Jagd ist in einigen Staaten ein Recht des Jagd-Regal-Herrn in allen Jagd-Bezirken seines Gebietes, zu seinem Vergnügen, so oft und zu jeder Zeit jagen zu dürfen, als es ihm gefällt c). Es wird dieses Recht auch nur dann angenommen, wenn es durch Verträge, Herkommen oder Verjährung gehörig begründet ist. Es beschränkt sich selbst dann, im Zweifel, nur auf die Person des Jagd-Regal-Herrn, und er kann solches durch seine Jagd-Beamten nicht ausüben lassen. Das geschossene Wild gehört, im Zweifel, dem Berechtigten, in dessen Bezirke es geschossen wurde, aber dem Regal-Herrn nur dann, wenn das Rechts-Geschäft oder Herkommen ihm dieses zuspricht.

4) Es kann aber auch bei jeder der vorstehend unter 1. 2 u. 3. vorgetragenen, auf dem nämlichen Jagd-Bezirke ruhenden Jagd-Gerechtsamen, durch Rechts-Geschäft oder Herkommen, die Beschränkung obwalten, daß der eine Theil alle waidmännischen Jagd-Methoden anwenden darf, während der andere Theil nur die eine oder die andere Jagd-Methode auszuüben berechtigt ist d). Wem jede waidmännische Jagd-Methode auf alle wilde Thier-Arten ohne Unterschied zusteht, der ist in dieser Hinsicht dem unbeschränkten Allein-Besitzer (§. 58. Note a) gleich zu rechnen, während er wegen der Hege- und Jagd-Zeit einer solchen Beschränkung unterliegen sollte, die mit dem Rechte des anderen Jagd-Berechtigten, der nur die eine oder die andere Jagd-Methode ausüben darf, vereinbarlich ist, und Letzteren gegen chicanöse Beeinträchtigung sichert. Der unbeschränkte Jagd-Berechtigte darf demnach, (so weit die Polizei-Gesetze nicht ein Anderes bestimmen), in der offenen Jagdzeit, *a*) das Hochwild mit Hunden und Pferden so lange hetzen, bis es ermüdet nicht mehr von der Stelle weicht, (Parforçe-Jagd); *b*) Tücher, Garne und Netze aufstellen, um das von Menschen und Hunden gescheuchte Wild darin zu fangen, oder die unter demselben befindlichen jagdbaren Thiere vorzugsweise herauszuschießen (Zeug-Jagd); *c*) Treibleute mit Klappern, Stöcken 2c. durch die Dickungen schicken, um das Wild aus denselben nach der Richtung zu scheuchen, wo die Schützen aufgestellt sind (Treib- und Klapper-Jagd); *d*) von schnelllaufenden Hunden das Wild einfangen und mit dem Jagdspleße, Hirschfänger u. s. w. erlegen lassen (Streif-Hatze); *e*) die Wälder und Felder mit

Hunden durchstreifen, und das ihm vorkommende Wild durch den Schuß erobern (Streif-Jagd); *f*) auf der Lauer, Pürsche, das Wild zu erschleichen, zur Brunft- und Ranz-Zeit zu reizen (locken, blaten rc.) und zu erlegen suchen (Lausch-Jagd); *g*) durch Garne, Netze, Schlingen, Dohnen, Fallen rc., des Wildes sich bemächtigen, *h*) und jede waidmännische Jagd-Methode anwenden, um sich das Wild zuzueignen. Alle diese vorbenannten Methoden, das Wild aufzusuchen, zu verfolgen und zu erobern, werden mit dem Ausdrucke: laute Jagd: bezeichnet, welcher um so mehr diese Jagd-Gerechtsame charakterisirt, als selbst dann, wenn ohne vorhergegangenes Geräusch das Wild zum Schusse gebracht, aber bloß verwundet wurde, die Verfolgung desselben, innerhalb der Grenzen des Jagd-Bezirkes, durch lautjagende Hunde und auf jede andere geräuschvolle Art eintreten darf.

Der andere Berechtigte hingegen darf die Grenze der ihm zustehenden Jagd-Methode nicht überschreiten. Ist er nur zur stillen Jagd im Allgemeinen berechtigt, so darf er nur auf der Lauer, Pürsche, und auf der Suche mit dem Hühnerhunde (der so dressirt seyn muß, daß er nur dem angeschossenen Wilde auf der Spur folgt) Hochwild, Rehe, Hasen, Füchse rc. durch den Schuß erobern, während ihm die Jagd auch auf Schnepfen, Hühner, Wachteln rc. und außer dem Schießgewehre, auch der Gebrauch von Garnen, Netzen, Schlingen, Dohnen, Heerden rc. erlaubt ist. Daß die stille Jagd bloß auf die zur niederen Jagd gezählt werdenden Thiere beschränkt sey, dieses kann im Allgemeinen nicht, sondern nur da, wo dieses durch Gesetz, Rechts-Geschäft, Herkommen besonders bestimmt ist,

als Regel angenommen werden e). Das charakteristische Unterscheidungs-Zeichen der stillen Jagd-Gerechtsame liegt mithin nicht in der Thier-Art (welche den Gegenstand der Jagd bildet), sondern in der Art der Jagd-Ausübung, insbesondere darin, daß diese ohne Geräusch, wodurch das Wild gescheucht, gereitzt, und zum Schusse oder Fange gebracht werden könnte, Statt finden und alles Verscheuchen des Wildes von seinem gewöhnlichen Standorte unterbleiben muß f).

---

a) Klüber A §. 342. F. K. Hartig §. 216. Zinken's ökonomisches Lexikon 3te Ausgabe. S. 1278. Meyer §. 541. C.

b) Runde §. 155. Danz §. 155. Schilling §. 203.

c) F. K. Hartig §. 217. Man nennt dieses auch des Mitjagd-Recht im engern Sinne. Danz §. 155.

d) Ueber die verschiedenen Arten, wie die wilden Thiere aufzusuchen, zu verfolgen und zu erobern sind, sehe man (außer Döbels Jäger-Practica, und aus dem Winkels Handbuche) Meyer §. 542., auch Zinkens ökonomisches Lexikon.

e) Meyer §. 542. A stimmt hiermit überein, weil er sagt, daß der zur stillen Jagd Berechtigte nur mittelst des Leithundes das Wildpret verspüren, bestätigen, und solches dann erobern dürfe.

f) Der Vogelfang mit Heerden, Garnen, Netzen, Dohnen, Schlingen rc. gehört eben so gut zur stillen als zur lauten Jagd. Letztere umfaßt mithin, im Zweifel, alle Thier-Arten und Jagd-Methoden.

Dritte Unter-Abtheilung.
Gegenstand und Umfang der Jagd-Berechtigung.

§. LXII. Gegenstand der Jagd.

Die Jagd selbst hat nur wilde, herrenlose Thiere zum Gegenstande (§. IV. 2. u. 19.). Zahmes Vieh ist schon im Eigenthume, wenn auch der Eigenthümer nicht gleich bekannt ist, und kann deßhalb auch selbst dann nicht als Gegenstand der Jagd betrachtet werden, wem es sich verlaufen haben, und an ungewöhnlichen Orten, ohne Aufsicht, frei aufhalten, menschenscheu und flüchtig geworden seyn sollte a). Der Besitz des zahmen Viehes selbst wird auch erst dann verloren, wenn es sich verlaufen hat, und nicht wieder gefunden werden kann b). Selbst ursprünglich wilde aber zahmgemachte Thiere bleiben im Eigenthume, obgleich sie frei und ohne Aufsicht in einem Jagd-Bezirke sich aufhalten, wenn sie durch ein äußeres Zeichen vom gewöhnlichen Wilde sich unterscheiden, und der Eigenthümer, durch dieses Zeichen, sein Eigenthum daran nachweisen kann. Der Besitz derselben hört auch erst dann auf, wenn sie nicht mehr zu dem Orte zurückkehren, wo sie der Besitzer aufzubewahren pflegte. Befinden sie sich aber in der natürlichen Freiheit, und unterscheiden sie sich durch kein äußeres Zeichen von dem gewöhnlichen Wilde, so werden sie Gegenstand der Jagd. An sich wilde, aber in Gewahrsam (z. B. Park, Thiergarten, Behälter) gebrachte Thiere bleiben so lange im Eigenthume und Besitze, als sie in der Gewahrsam sich befinden und darein wieder gebracht

werden können. Sie werden aber herrenlos und Gegenstand der Jagd, sobald sie aus der Gewahrsam in die Freiheit gelangt sind, was eintritt, wenn sie aus den Augen verschwunden, schwer von anderen wilden Thieren der Art zu unterscheiden und zu verfolgen sind c).

Alle übrige, im Freien d) sich aufhaltende wilde Thiere sind dagegen Gegenstand der Jagd, und können, als solcher, von jedem Jagd-Berechtigten innerhalb seines Bezirks, gefangen, getödtet und sich zugeeignet werden. Der Jagd-Berechtigte hat hierauf das nächste Recht, aber deßhalb doch weder Eigenthum noch Besitz an den in seinem Bezirke befindlichen wilden Thieren, sondern diese werden ihm erst dadurch erworben, daß er solche, durch's Fangen oder Erlegen, in seine Gewahrsam bekommt. Er kann dagegen jeden Anderen, welcher auf seinen Jagd-Bezirk nicht berechtigt ist, von der Ausübung der Jagd und von der Besitz-Ergreifung der darin sich aufhaltenden wilden Thiere ausschließen, und wegen bereits begangener Störung oder Beeinträchtigung, als Frevler verfolgen e).

a) Böttger S. 46 f. Schilling §. 67 u. 186.

b) Schenck §. 252. Wird ein solches ursprünglich zahmes aber verlaufenes, scheu und flüchtig gewordenes Thier im Jagd-Bezirke geschossen, so muß es dem bekannten Eigenthümer ausgeliefert, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Erlös aus demselben, nach Abzug der Kosten, gleich den gefundenen Sachen an das Gericht abgegeben werden, was dann durch öffentliche Ladung den Eigenthümer zur Empfangnahme des Erlöses aufzufordern, und wenn dieser sich nicht meldet, nach den bestehenden Landes-Gesetzen den Erlös entweder demjenigen Jagd-Berechtigten, in dessen Bezirk das Thier geschossen wurde, als Finder, oder an die Armen- oder Staats-Kasse abzugeben hat.

c) Schenck I. §. 66. S. 131. Note a, u. §. 252. S. 500. 1. b.

d) Als Freies wird selbst das zu anderen Zwecken (als zur Aufbewahrung des Wildes) umzäunte, mit Mauern umgebene Grundstück betrachtet, weßhalb auch das auf solchen Grundstücken sich von selbst aufhaltende Wild Gegenstand der Jagd bleibt, und wenn es vom Grund-Eigenthümer getödtet wird, an den Jagd-Berechtigten abgeliefert werden muß. Man sehe auch allg. preuß. Landrecht. Thl. I. Tit. 9. §. 149—151.

e) Nach dem allgem. preuß. Landrechte Thl. II. Tit. 16. §. 32. 33. 34. 36. gehören die Raubthiere nicht unter das Wild, dürfen aber in Wäldern und Jagd-Revieren, von Denjenigen, welchen daselbst keine Jagd-Gerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden.

---

§. LXIII. Umfang der Jagd-Berechtigung.

Jeder Jagd-Berechtigte (er mag Landes-, Standes- oder Grund-Herr, eine Korporation oder eine Privatperson seyn) kann in dem Falle, wo die Jagd ihm auf seinem Grund-Eigenthume allein zusteht, Alles unternehmen, was zur Unterhaltung, Vermehrung des Wild-Standes zur Sicherung und Ausübung der Jagd beiträgt (§. IV—VI. §. 52 u. 58.). Ganz anders ist es dagegen, wenn andere Berechtigte mit ihm auf dem nämlichen Jagd-Bezirke concurriren (§. 59—61.), oder auch, wenn ihm das Recht zur Jagd, als Regal oder Servitut, auf fremdem Grund-Eigenthume zusteht. In diesem letzteren Falle treten die oben §. V u. VI. so wie §. 53. ausgeführten Grundsätze vor Allem ein.

Wenn auch der Jagd-Berechtigte das ausschließliche Recht hat, alles Wild, was sich auf den seiner Jagd-Gerechtsame unterliegenden Grundstücken aufhält, zu erobern, und deßhalb vom angrenzenden Jagd-Be-

sitzer das Einhalten der Grenzen, so wie von den in seinem Bezirke betheiligten Grund-Eigenthümern verlangen kann, daß dieselben jede, zur ordentlichen Bewirthschaftung der Grundstücke nicht gehörige Handlung unterlassen, wodurch der Wildstand vermindert, seiner Nahrung beraubt, von seinem Standorte verscheucht, oder die Ausübung der Jagd verhindert werden könnte; so kann er doch diesen seinen Anspruch nur auf dasjenige ausdehnen, was als nothwendiges Mittel und unerläßliche Bedingung zur Erhaltung und Ausübung der Jagd-Gerechtsame erscheint, und obendrein mit der Substanz der Grundstücke und deren wirthschaftlichen Benutzung zu anderen Zwecken sich vereinbart a). Er kann nur verlangen, daß sein Recht nicht geflissentlich gekränkt, gestört, vernichtet werde. Aber er kann, ohne den Erwerb besonderer Befugnisse nachgewiesen zu haben (§. IV—VI.), nicht verlangen, daß die Grund-Eigenthümer, zur Vermehrung, besseren Ernährung des Wildstandes und zur Erleichterung der Jagd-Ausübung Etwas thun sollten, was sie an sich, ohne besonderen Verpflichtungs-Grund, nicht zu thun schuldig sind, oder auch eine der Substanz der Grundstücke nachtheilige, ihre Erträge vermindernde Vorkehrung rc. des Jagd-Berechtigten leiden, oder eine wirthschaftliche Behandlung des Bodens, eine vollständige Benutzung seiner Erzeugnisse unterlassen und Alles, was dem Jagd-Berechtigten angenehm, bequem, nützlich oder zweckmäßig erscheint, oder seyn würde, einräumen müßten.

Indessen sind doch sowohl zwischen den angrenzenden Jagd-Besitzern als auch zwischen den Jagd-Besitzern einer und den Eigenthümern der belasteten Grundstücke anderer Seits vielorts bedeutende Abweichungen entstanden, welche als besondere Befugnisse sich darstellen. Indem ich zu deren Abhandlung schreite, werde ich vorerst die Rechts-Verhältnisse der angrenzenden Jagd-Besitzer unter sich und dann die Rechts-Verhältnisse der Jagd-Besitzer zu den Grund-Eigenthümern schildern.

a) Runde §. 156. Schenck I. §. 157. u. 169. oben §. IV—VI.

I. Rechts-Verhältniß der Jagd-Besitzer unter sich.

§. LXIV. Jagd-Grenzen.

Weil das Wild unstät und flüchtig, und daher so lange herrenlos ist, bis ein Jagd-Berechtigter solches in seine Gewahrsame gebracht hat (§. III. 19 u. 62.), das Recht zu dessen Eroberung aber auch nur innerhalb des Bezirks, worin Jeder zur Jagd berechtigt ist, rechtlich erfolgen kann; so erscheint die Regulirung der Jagd-Grenzen um so nothwendiger, als sonst sehr viele Streitigkeiten zwischen der Berechtigten der angrenzenden Jagd-Bezirke entstehen würden. Jeder Jagd-Berechtigte kann daher verlangen, daß die Grenzen seines Jagd-Bezirks (jedoch nur in Beziehung auf die Jagd) bestimmt, in unverrücktem Stande erhalten und die darin entstandenen Fehler, Verwirrungen, Dunkelheiten verbessert werden a). Au-

ßer den im §. 17. vorgetragenen, auch hier anwendbaren Grundsätzen treten hier insbesondere noch nachstehende ein b):

1) Wenn mehrere Jagd-Berechtigte von getheiltem Interesse (oben §. 56—60.) auf dem nämlichen Jagd-Bezirke concurriren, so müssen sämmtliche zu der Regulirung, Revision und Erneuerung der den Bezirk nach seinen Außenseiten bestimmenden Grenzen einwilligen und gleich den anstoßenden Jagd-Berechtigten zugezogen werden.

2) Sind keine bestimmten Grenzen vorhanden, oder lassen sich die alten Grenzen nicht erweisen oder ausmitteln, so wird bei den an einander stoßenden Jagd-Bezirken nach den Grundsätzen einer zufällig oder unfreiwillig entstandenen Gemeinschaft verfahren. Der Richter ist alsdann befugt, im ersten Falle, nach gewissenhaftem Ermessen und Gutfinden, die anstoßenden Jagd-Bezirke unter die verschiedenen Jagd-Berechtigten zu vertheilen, im anderen Falle aber neue Grenzen vorzuschreiben, und zu dem Ende die Winkel durch gerade Linien abzuschneiden c). Wird auf Ausmittelung und Wiederherstellung der alten Grenzen geklagt, so ist der Kläger verpflichtet, den Grenz-Zug (d. h. die Linie, welche die Grenze bildet,) wie er solchen behauptet, anzugeben und zu erweisen. Unterläßt er diese Angabe, so kann die Klage wegen Undeutlichkeit, als unzulässig, von Amtswegen verworfen werden. Der Beweis des Grenz-Zugs kann aber nicht aus dem bloßen Besitze hergenommen, sondern er muß durch Zeugen, Flur- und Grenz-Bücher, Grenz-Beziehungs-Protokolle, anerkannte Risse und durch Grenz-Zeichen geführt werden. Die letzteren sind insonderheit von

Sachverständigen (Steinsetzern) dahin: ob es wirkliche Grenz-Zeichen oder zufällig hingekommene Gegenstände seyen, zu beurtheilen, und von Zeugen, z. B. Jägern, Hirten rc. über die Bedeutung der Grenz-Zeichen (ob es Jagd- oder Huth-, Zehenten-Grenz-Zeichen seyen,) näher anzugeben. Der Richter hat bei dergleichen Grenz-Irrungen selbst den Augenschein einzunehmen, und durch einen von den Partheien zu wählenden, vereideten Feldmesser die Gegend und angegebenen Grenzen in einen Riß bringen lassen, welchen die streitenden Theile, vor der Abgabe eines Urtheils, anerkennen müssen. Wird über die Auseinandersetzung verworrener Grenzen gestritten, so findet dawider überall keine Verjährung statt, weil bei verwirrten Grenzen kein gewisser Besitz vorhanden ist, und bloßer Zufall keine Verjährung decken und unterstützen kann. Wenn jedoch bei gewiß vorhandenen Grenzen, ein Nachbar über die Grenze hinaus dreißig Jahre hindurch im guten Glauben die Jagd ausgeübt hat, so wird er wenigstens als Mitjagd-Berechtigter auf dem über die Grenze hinaus sich erstreckenden Distrikte betrachtet d), in so fern er keine ausschließende Jagd auf diesem Distrikte nachweisen kann. Rathsam ist es, die freiwillig zwischen den benachbarten Jagd-Berechtigten bestimmte Grenze durch einen Feldmesser in einen Riß bringen, und in Gegenwart einer Behörde, welche ein Protokoll darüber aufnimmt, und einiger Zeugen, die Grenz-Zeichen gehörig setzen, auch solche von Zeit zu Zeit von den betheiligten Jagd-Berechtigten revidiren und anerkennen zu lassen, weil dadurch nicht nur der Beweis der Grenzen erhalten, sondern auch aller Ueberschreitung der Grenze vorgebeugt, oder we-

nigstens diese letztere als im bösen Glauben geschehen, und deßhalb ohne alle rechtliche Wirkung zur Verjährung gleich dargelegt wird e).

Die Grenzen der Jagd=Bezirke müssen von allen Jagd=Berechtigten beachtet, und streng eingehalten werden. Es ist nicht genug, daß der Jagd=Berechtigte die Grenzen seines Bezirks mit Waffen, Geräthe, Hunden rc. nicht überschreitet. Er darf auch selbst auf das Wild nicht schießen, was über der Grenze seines Bezirks sich befindet, wenn auch gleich dasselbe aus seinem Bezirke über die Grenze wechselte f).

---

a) Thibaut, §. 576. F. K. Hartig, §. 210. Meyer, §. 543. Die Eigenthümer der Grundstücke, welche der Jagd=Gerechtsame unterliegen, können diese Grenz=Regulirung nicht verhindern, sind aber auch nicht verpflichtet, zu den Kosten derselben irgend Etwas beizutragen, sondern diese muß der Jagd=Berechtigte allein tragen, weil nur zu seinem Interesse die Grenze regulirt wird.

b) Der Jagd=Berechtigte hat auf die Regulirung der Jagd=Grenzen gegen die angrenzenden Jagd=Berechtigten ein besonderes Klag=Recht, und er kann, nach Umständen, zu dem Ende die actio negatoria, die actio finium regundorum ja selbst die reivindicatio gebrauchen.

c) Hagemann §. 161 u. 163. gibt darüber Regeln an.

d) Hagemann S. 291 u. 292.

e) Beck S. 303. Schenck I. §. 114. Nr. 4.

f) Mit der Grenze hört das Recht des Jagd=Berechtigten auf des Wildes sich zu bemächtigen, selbst wenn es ständig auf seinem Bezirke sich aufhielte. Bis an die Grenze darf aber der Jagd=Berechtigte sein Eroberungs=Recht geltend machen, deßhalb auch schießen, Garne rc. aufstellen. In dieser Beziehung dürfte die Meinung, welche §. 543. dahin ausspricht, daß der Jagd=Berechtigte in der Nähe der Grenzen keine Fallen, Garne, Dohnen aufstellen, keine Salz=Lecken, Kirrungen anlegen, kein Reizen, Pisten ausüben dürfe, dahin zu berichtigen seyn, daß dergleichen Handlungen zwar nicht als freundnachbarlich jedoch aber auch nicht als rechtswidrig erscheinen, mithin nur da un=

terbleiben müssen, wo das Gesetz oder Herkommen dergleichen Handlungen in der Nähe der Grenzen sich entgegenstellt, oder ein (localer) Waidmanns-Brauch solche verwirft. Aus demjenigen aber, was in einigen Provinzen ꝛc. gesetzlich oder herkömmlich ist, darf man keine allgemeine Regel herleiten, besonders dann nicht, wenn solche eine Beschränkung der Gerechtsamen enthält, und von der Grenz-Linie ab ein neutrales Gebiet stiftet.

§. LXV. Wild-Folge und nachbarliche Verhältnisse.

Die Besitznahme eines wilden Thiers wird erst dadurch vollständig, daß solches todt oder lebendig in die Gewalt des Jagd-Berechtigten gelangt a). Und dieser darf in der Regel nur innerhalb den Grenzen seines Jagd-Bezirks diese Besitznahme rechtsgültig vornehmen. Als Ausnahme tritt die (von den alten Deutschen anerkannte b)) Wild-Folge, Nach-Folge c) jedoch nur da oder dann ein, wo oder wenn sie durch besondere Verträge oder durch ein allgemeines Herkommen eingeführt ist, weßhalb es auch örtlich oder provinziell ermittelt werden muß, ob, wie, in welchen Fällen und wie lange die Wild-Folge zulässig ist d).

Darin kommen aber die Gebräuche oder Bestimmungen im Allgemeinen überein, daß die Wild-Folge (wo sie stattfindet) 1) gewöhnlich nur auf Schweine, Edel- und Damm-Hirsche, Wölfe und nur selten auf Rehe oder geringere Wild-Arten zulässig ist, 2) daß derjenige, welcher sie ausüben will, den benachbarten Jagd-Besitzer (oder Pachter, Verwalter ꝛc.) davon benachrichtigen e), und in Gegenwart desselben (oder von Zeugen) durch Haare, Farbe, bisweilen auch durch den Verbruch f) nachweisen muß, daß das Wild,

was verfolgt werden soll, in seinem Jagd=Bezirke tödtlich angeschossen worden sey, sodann 3) sein Gewehr in seinem Bezirke zurücklassen und sich jeder Handlung enthalten müsse, welche als ein neuer Versuch, das Wild im fremden Jagd=Bezirke zu fangen oder zu tödten, betrachtet werden könne, wozu jedoch das Einfangen des verwundeten Wildes durch die Hunde und das Abfangen desselben mit dem Hirschfänger nicht gerechnet wird g). 4) Die Wild=Folge muß ununterbrochen fortgesetzt werden und dauert, in der Regel h), nur so lange, als der Schweißhund die Fährte nicht verloren hat. So bald er aber solche verläßt, muß der Verfolger mit eingekuppelten Hunden zurückkehren i), was auch dann eintritt, wenn der benachbarte Jagd=Besitzer in seinem Bezirke das verfolgte Wild vor erhaltener Anzeige (oben 2) bereits eingefangen hatte k).

Der bisher vielorts beobachtete Grundsatz: daß dem Mächtigern (z. B. Landes=Herrn) die Wild=Folge auf das Jagd=Revier des Geringeren (z. B. Unterthan), aber diesem Letzteren nicht umgekehrt auf das Revier des Ersteren zustehe l), sollte, in so fern es nicht durch gültige Verträge begründet ist, ganz verworfen, und die Wild=Folge entweder gar nicht, oder nur wechselseitig, unter gleichen Bedingungen, ausgeübt werden.

Das auf der Grenze liegende verendete Wild (Fall=Wildpret) und die daselbst befindlichen abgeworfenen Hirsch=Geweihe kann derjenige der angrenzenden Jagd=Besitzer, welcher sie zuerst findet, sich zueignen.

Im Uebrigen wird, im Zweifel, jeder Jagd=Besitzer (in Hinsicht des Nachbars) so lange für berechtigt angesehen, auf seinem Bezirke wegen Pflege, Si=

cherung des Wildstandes, Ausübung der Jagd ꝛc. alle ihm beliebige Anordnungen zu machen, bis entweder der angrenzende Jagd-Besitzer nachgewiesen hat, daß, zu seinen Gunsten, gewisse Handlungen unterbleiben oder andere vorgenommen werden müssen, oder bis polizeiliche Beschränkungen eingeführt sind m). Bestünde Ersteres, so wäre eine servitutähnliche, civilrechtliche Beschränkung vorhanden, die wieder möglichst streng und eingeschränkt ausgelegt werden müßte.

---

a) So bestimmt es auch das allg. preuß. Landrecht Th. I. Titel 9. §. 128.

b) Meyer §. 508. Allg. Forst- und Jagdzeitung für 1827. S. 28. 118. 209. 330. 472. 607.

c) Andere, wie v. Burgsdorf II. §. 95. Moser S. 92. §. 19. F. K. Hartig §. 254. Schilling §. 205 ꝛc. nennen sie Jagd-Folge, worunter ich jedoch die Land-Folge (oben §. 32) verstehe.

d) Runde §. 159. Danz §. 159. Schilling §. 205. halten die Wild-Folge für eine noch jetzt allenthalben gültige Regel. Indessen ist sie sowohl zwischen benachbarten Staaten als auch zwischen den Provinzen des nämlichen Staates nur als Ausnahme zulässig. Man sehe allg. preuß. Landrecht. Th. I. Tit. 9. §. 130. v. Burgsdorf II. §. 95. Meyer §. 508.

e) Ob er die Ankunft des benachrichtigten Jagd-Besitzers abwarten müsse, oder, in Gegenwart von Zeugen, die Verfolgung fortsetzen könne, ist zweifelhaft.

f) Moser S. 92. §. 26. F. K. Hartig §. 257 u. 259. Schilling §. 206. Gewöhnlich wird an die Stelle des Anschusses, so wie da, wo das angeschossene Wild die Grenze passirte, gegen den Ort hin, wo das Wild sich hinwendete, ein Zweig eingesteckt, gelegt. Man nennt dieses das Verbrechen, die so bezeichnete Stelle aber den Verbruch.

g) Moser S. 92. §. 22 u. 24. F. K. Hartig §. 261. Nr. 1. u. 3. Schilling §. 206.

h) Die Dauer der Wildfolge ist an einigen Orten auf 24 Stunden, an andern Orten auf 2—3 Tage bestimmt. Beck S. 251. f.

i) Der Verfolger muß auch für allen Schaden haften, der, durch das Einfangen des Wildes, auf fremden Feldern u.

Wiesen angerichtet wird. Allg. preuß. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 138.

k) Es bleibt mithin der Grundsatz bestehen: Cedit occupanti, oder daß demjenigen das Wild gebührt, der zuerst davon Besitz ergreift. Danz §. 159. Schilling §. 207 u. 208.

l) Beck S. 253. Danz §. 159. F. K. Hartig §. 262. v. Burgsdorf II. §. 95.

m) Wenn daher Meyer §. 543. Nr. 4. sagt: „Jeder Jagd-Besitzer müsse gehalten seyn, den Wildstand in der normalmäßigen Stärke zu erhalten, nur waidmännisch zu jagen, und das Wild gegen jede Gefahr zu schützen,“ so kann dieses nur als Vorschlag, Ansicht, aber nicht als Rechts-Grundsatz betrachtet werden.

II. Rechts-Verhältniß der Jagd-Berechtigten zu den Eigenthümern der belasteten Grundstücke.

§. LXVI. A. Befugnisse des Jagd-Berechtigten.

Das Wild ist nicht ganz herrenlos im Verhältnisse des Jagd-Berechtigten zu den Eigenthümern der belasteten Grundstücke (§. III.), sondern nur der Erstere hat das Recht, von dem Wilde Besitz zu ergreifen, was sich auf dem Jagd-Bezirke aufhält. Die Vermehrung des Wildes ist den Natur-Kräften, dessen Aufenthalt aber dem Instincte des Wildes beizumessen. Für seine Pflege und Ernährung sorgt die Natur. Die Eroberung des Wildes ist Sache des Jagd-Besitzers, erfordert sein positives, directes Wirken, hängt aber nicht stets von seinem Willen, sondern oft vom Zufalle ab. Er kann zu dem Ende alle Handlungen ausüben, die sich, nach den örtlichen Verhältnissen, als nothwendig darstellen, aber auch nicht mehr. Wenn

daher auch demjenigen, welcher das Recht zur Jagd auf seinem eigenen Gute ausschließlich ausübt, die Befugniß zusteht, alle ihm beliebige Mittel zur Pflege, Sicherung des Wildstandes und zur Ausübung der Jagd anzuwenden (§. II. Note d. §. III. g. §. VII. Note h. §. XI. Note b. §. XII. D. §. 52 58.), insofern nicht civilrechtliche oder polizeiliche Beschränkungen eintreten (§. 65.); so kann doch derjenige, welcher die Jagd als Servitut oder Regal, auf fremden Grundstücken ausübt, im Zweifel nur die allgemeinen Befugnisse ansprechen, welche oben §. IV—VI. näher ausgeführt worden sind, und ist schuldig unter den im §. VII. angegebenen Bedingungen für den durch seine Schuld erwachsenen (§. VII. Note m) Schaden einen vollständigen Ersatz zu leisten.

---

§. LXVII. 1) Aufenthalt und Ernährung des Wildes.

Der Jagd-Berechtigte muß, im Zweifel, den Aufenthalt des Wildes im Freien dem Zufalle, und dessen Pflege, Ernährung rc. der Natur überlassen (§. III. bis V.). Wenn indessen der Jagd-Berechtigte auch die besonderen (auf die Pflege und Ernährung des Wildstandes gerichteten) Befugnisse (§. V. 1—6) rechtsgültig eworben haben sollte a), so muß er bei Ausübung derselben sich mäßig und bescheiden betragen, und stets auf diejenigen Mittel sich beschränken, die der Cultur des Bodens und seinem möglich höchsten Ertrage am wenigsten nachtheilig, dem Grund-Eigenthümer am wenigsten lästig sind. 1) Hat der

Jagd-Berechtigte das Recht zu hagen b) erworben, (§. V. zu 3.), so darf er weder das zur Anlage und Ausbesserung des Zauns ꝛc. nöthige Holz (ohne besonderen Rechtsgrund) aus dem belasteten Walde nehmen, noch auch eine solche Wild-Art, welche der Wald-Cultur besonders nachtheilig ist, in übermäßiger Stärke und vorzugsweise hegen. Und sollte nur ein Theil des belasteten Waldes umzäunt werden, so muß der Jagd-Berechtigte im Zweifel denjenigen Wald-District zum Thiergarten anlegen, für dessen Boden, Holz- und Betriebs-Art das Standwild den möglichst geringsten Schaden bereiten, oder welchen Theil ihm der Grund-Eigenthümer anweisen würde. 2) Die Salz-Lecken dürfen nicht einseitig vom Jagd-Berechtigten angelegt werden, sondern er muß sie an denjenigen (dazu geeigneten) Stellen, welche der Wald-Eigenthümer dazu anweist, in nicht zu großer Entfernung von den bestehenden Wald-Wegen anlegen. Die einmal angelegten Salz-Lecken kann jedoch der Jagd-Berechtigte unterhalten, ohne daß es hierzu der Einwilligung des Grund-Eigenthümers bedürfte. Letzterer ist dabei verpflichtet, sein Vieh von den Salz-Lecken abzuhalten c). 3) Die Anlage und Unterhaltung der ständigen (bloß für das Wild bestimmten) Suhlen kann der Jagd-Berechtigte nur an den wasserreichen, vom Eigenthümer eingeräumten geeigneten Stellen bewirken. 4) Die zur Fütterung des Wildes nöthigen Anstalten (Scheuern, Schoppen, Häuser ꝛc.) sind ebenfalls nur an denjenigen Stellen zu errichten, welche der Grund-Eigenthümer hierzu auswählt. Weil hierdurch aller Ertrag des Bodens auf so lange vernichtet wird, als diese Anlagen bestehen, so sollte auch dafür dem Wald-

Eigenthümer eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet werden, in so fern an sich der Erwerb dieser Befugniß nicht auf lästige Art erfolgt wäre. 5) Zur Fällung der weichen Hölzer muß die Anweisung des Forst-Beamten so wie die Anwesenheit des Wald-Eigenthümers nachgesucht, und dem Letzteren die ihm zustehende Wahl überlassen werden d). 6) Ist der Jagd-Berechtigte befugt, den Grund-Eigenthümer oder andere Berechtigte von der Benutzung der Spreng- und Nach-Mast, durch den Eintrieb des Viehs auszuschließen, so darf er doch (ohne weiteren Rechtsgrund) dem Wald-Eigenthümer das Lesen des Eckerichts nicht verwehren e). 7) Eben so muß er, wenn er Kräuter anzubauen befugt ist, diejenigen Stellen dazu wählen, welche entweder vom Wald-Eigenthümer dazu angewiesen werden, oder doch zur Holz-Erzeugung nicht verwendet werden, und ohne Nachtheil der letzteren mit Kräutern bepflanzt werden können. Im Zweifel darf er aber auch dann keine Kräuter anbauen, die auf dem Boden nicht von selbst wachsen, (nicht einheimisch) und zugleich geneigt sind, sich durch den Saamen weiter zu verbreiten, das junge Holz zu verdämmen, den Boden auszusaugen.

---

a) Diese besonderen Befugnisse werden gewöhnlich nur von dem Besitzer der hohen Jagd, seltener von dem Besitzer der mittleren Jagd, und von dem der niederen Jagd wohl nie angesprochen. Wegen des Rechts, die Hegezeit zu bestimmen und dem Wald-Eigenthümer alle Handlungen zu verbieten, so wie wegen des Rechts den Wildstand zu ergänzen, oder andere Thier-Arten auszusetzen, verweise ich auf §. V. zu 1 u. 2.

b) Eisenhardt S. 189. Trunk §. 105. F. K. Hartig §. 236. Meyer §. 60. 82. 555—557. Schilling §. 264.

c) Moser S. 115. §. 6. Meyer §. 431. F. K. Hartig §. 237. Schenck I. §. 219.

d) Trunk §. 105. C. F. K. Hartig §. 239. Meyer §. 431. C. 5. §. 499. A. 2. 516 u. 517. In allen diesen Fällen erscheint der Wald-Eigenthümer als Schuldner, dem die Wahl zusteht. Schenck I. S. 347.

e) F. K. Hartig §. 160. 161. Nr. 4. 164 u. 239. Meyer §. 431. C. 527. Nr. 10. 529. Nr. 3. Schilling §. 172. Schenck I. §. 157. 202. 219. II. §. 200.

---

§. LXVIII. II. Mittel zur Ausübung der Jagd.

Im Zweifel muß jeder Jagd-Berechtigte sich mit den einfachen Mitteln begnügen, welche zur Eroberung des Wildes führen; und er darf zu dem Ende weder einen Theil des Bodens außer Ertrag setzen, noch auch die Erzeugnisse des Bodens unnöthigerweise beschädigen a), (wie die Jagd auf der Suche, Pürsche, Lauer, die Streifhatze, Streifjagd in den Wäldern zu jeder, in den Feldern rc. zur offenen Zeit). Auf andere Anstalten und Vorbereitungen hat er daher nur dann einen Anspruch zu machen, wenn er deren rechtsgültigen Erwerb nachzuweisen vermag. Und selbst dann muß die Ausübung der besonderen Befugnisse in der so eben (§. 67.) angegebenen eingeschränkten Art erfolgen. Diesem gemäß muß der Jagd-Berechtigte 1) wenn ihm das Zweig-Recht zusteht b), es vermeiden, zur Anlage der Schirme, große Oedungen zu machen, vielmehr diejenigen Wald-Stellen dazu wählen, welche bereits öde sind, oder ohne Nachtheil für den Wald dazu genommen werden können. Das zur Anlage der Schirme nöthige Holz muß, im Zweifel, der Jagd-Berechtigte auf seine Kosten herbei, und

nach geendigter Zeug-Jagd auch wegschaffen. Die Schirme selbst sind nur für die Tage, wo die Zeug-Jagd gehalten wird, aber nicht ständig an Ort und Stelle zu belassen. Soll Letzteres oder gar das Bauen von Jäger-Häusern rc. c) beabsichtigt werden, so muß der rechtsgültige Erwerb dieser erweiterten Befugniß besonders nachgewiesen werden. Auch muß das Aufstellen der Garne, Tücher mit der möglichsten Schonung der Stangen, Stämme und ihrer Aeste geschehen. 2) Hat der Jagd-Berechtigte das Recht erworben, Schneißen, Stellwege, Wild-Fuhren, anzulegen d), so muß er dieselben (nicht einseitig, sondern) mit Einwilligung der betreffenden Wald-Eigenthümer, welchen die Wahl zwischen den hierzu geeigneten Plätzen zusteht, und nach Anweisung der Forst-Polizei-Behörde anlegen. Der Wald-Eigenthümer kann verlangen, daß die gewöhnlichen Wege, Feuer-Gestelle rc. die Stellen der Schneißen rc. vertreten, und daß, wenn erstere nicht genügten, die Schneißen da angelegt werden, wo der Wald am wenigsten dadurch leidet, auch daß die Schneißen rc. nicht in übermäßiger Breite und in zu naher Berührung e), vielmehr nur so und da angelegt werden, wie und wo sie, bei dem möglichst geringsten Holz-Ertrags-Verluste, den Zweck des Jagd-Berechtigten erfüllen und zugleich der forst-wirthschaftlichen Benutzung des Waldes sich anschließen, Wege und Feuer-Gestelle vertreten können f). Die Breite der bloß für die Jagd angelegt werdenden Schneißen sollte auch nicht über 10 Schuh betragen g). Die Kosten der Anlage und Unterhaltung muß der Jagd-Berechtigte tragen. Das dabei abgehauene Holz gehört dem Wald-Eigenthümer,

welcher auch solches, in der Regel, ohne weitere Vergütung, zusammenmachen lassen muß. Wo die Schneißen in genügender Zahl bestehen, da bedarf es keiner besonderen Wild-Fuhren, Pürsch-Wege, weßhalb diese, neben den Schneißen, auch nur dann angelegt werden können, wenn ein besonderer Erwerb dafür nachgewiesen wird. Auch darf der Jagd-Berechtigte, außer den Schneißen, keine besondere Fuß-Pfäde anlegen, um in den Dickungen desto bequemer pürschen oder reiten zu können. Bei den Treibjagen muß er darauf bedacht seyn, daß durch die Treiber das junge Holz nicht beschädigt, an Stangen und Stämmen nicht zu hart geklopft, keine Aeste abgerissen, und die Winter-Saaten nicht verdorben werden, was, bei feuchtem Boden und Regen, leicht eintreten kann. 3) Ist der Jagd-Berechtigte befugt, Wolfs-Gruben, Vogel-Heerden, Schieß-Hütten, Kanzeln ꝛc. anzulegen, so muß er hierzu vor Allem die öden Stellen, unter denen der Wald-Eigenthümer auswählen darf, verwenden, und erst dann, wenn deren an den geeigneten Plätzen sich keine ergeben, kann er in den geschlossenen Beständen sie da anlegen, wo sie nach der Wahl des Wald-Eigenthümers, den Holz-Ertrag am wenigsten benachtheiligen. Eben so muß er 4) wenn er Füchsen, Dächsen, Iltisen, Caninchen nachgraben, den Martern, Bienen ꝛc. nachhauen darf, allen vermeidlichen Nachtheil für den Boden oder die Bestände zu verhüten suchen, oder dafür Ersatz leisten h). 5) Die offene Jagd-Zeit, welche in den Wäldern überall das ganze Jahr hindurch besteht, in den Feldern, Wiesen, Gärten, Weinbergen aber erst nach gehaltener Ernte der durch's Gehen ꝛc. beschädigt

werdenden Gewächse eintritt, — muß der Jagd-Besitzer genau einhalten, und deßhalb sich genau darauf beschränken, außer derselben die gewöhnlichen Fuß- und Fahrwege in den Feldern, oder auch die Mittelrhaine und unbebauten Grundstücke zu begehen. Die Ernte hängt nicht von bestimmten Kalender-Tagen, sondern von der Witterung ab. Wenn daher auch in den Gesetzen, Verträgen, Observanzen ꝛc. ein bestimmter Kalender-Tag als Eröffnungs-Termin angenommen seyn sollte, so muß doch vermuthet werden, daß dieses nur beispielsweise (nach dem, was in den meisten Jahren statt findet) geschehen, aber auch stillschweigend unterstellt worden sey, daß zu dieser Zeit die Gewächse reif und eingeerntet seyn würden, dagegen die Jagd noch nicht ausgeübt werden solle, wenn die Ernte noch nicht gehalten wäre. Das Nämliche tritt dann ein, wenn, zur offenen Feld-Jagd-Zeit, der mit Winter-Früchten ausgestellte Boden sehr feucht und aufgelockert ist, und durch die Schützen und Treiber die Winterfrucht zertreten, der klar und gleich geegte Boden fest und ungleich getreten werden könnte. 6) Wenn gleich die (zu andern Zwecken als zur Aufbewahrung des Wildes) umzäunten Grundstücke der Jagd-Gerechtsame unterworfen bleiben (§. 62. Note d), so darf doch der Jagd-Berechtigte die Umzäunung nicht zerstören, sondern er muß den Eigenthümer um die Eröffnung der Eingänge ersuchen.

---

a) Zur offenen Jagdzeit kann daher jeder Jagd-Berechtigte (so fern auf seine Person oder auf eine stille Jagd ꝛc. das Recht nicht beschränkt ist) sowohl allein als in Gesellschaft den Jagd-Bezirk betreten, und alle ihm beliebige einfache, die Cultur des Bodens nicht benachtheiligende Arten ꝛc. und Geräthe zur Ausübung der Jagd anwenden. Damit stimmt

auch überein das allg. preuß. Landrecht Th. II. Tit 16. Abschn. 3. §. 44.

b) Das Zweigrecht wird in der Regel, nur von dem unbeschränkten ausschließlichen Jagd-Besitzer, so wie von den zur hohen Jagd berechtigten Personen angesprochen, wie denn überhaupt nur die Landes- und Standes-Herrn dergleichen Zeug-Jagden zu halten pflegen, obgleich die Grund-Herrn und andere Privaten auf ihren eigenen Jagd-Bezirken dazu ebenfalls berechtigt sind.

c) Ueberhaupt nimmt die Berechtigung, auf fremden Grundstücken Jagd-Häuser, Wild-Schoppen ꝛc. zu bauen, die Natur der Superficies an, wozu die Verjährung erst dann führt, wenn die Gebäude in der bestimmten Zeit auf fremdem Grunde gestanden haben.

d) Georg S. 3—6., F. K. Hartig §. 232., Schilling §. 264., Brumhard in der allgem. Forst- und Jagd-Zeitung für 1826. S. 394. glauben, jeder Jagd-Berechtigte dürfe, ohne Weiteres, Schneißen anlegen. Man sehe dagegen Schenck in der allgem. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1827, S. 242 u. 245. Und sollten die Schneißen zur Ausübung der Jagd von Polizeiwegen angeordnet werden, so müßte dem Wald-Eigenthümer eine billige Entschädigung für den ihm entgehenden Holz-Ertrag geleistet werden.

e) Wenn man die verschiedenen Meinungen über die Größe der, durch Schneißen abzutheilenden Jagen oder Treiben zusammenstellt (v. Burgsdorf II. S. 743. G. L. Hartig, Beiträge über interessante Gegenstände des Forst- und Jagd-Wesens 1830), so dürfte ein Treiben (Block) nicht unter 150 und nicht über 250 preußische Morgen enthalten. Ob ein Wald zu dem Ende in gleich große Quadrate abgetheilt werden könne oder nicht, dies hängt von der ebenen oder gebirgigten Lage desselben und andern Umständen ab.

f) Meyer §. 431. A. 1. Hundeshagen, Encyclopädie S. 483. P. E. Klipstein, Forst-Betriebs-Regulirung, Gießen 1823. S. 17.

g) Nach Argument der Legis 8. Pand. de servit. praed. rust. über die Breite eines Fahrwegs. Geschikten Schützen genügt auch eine solche Breite, besonders wenn sie dicht am Saume des Waldtheils, worauf die Jagd betrieben wird, angestellt sind und nun rückwärts auf das die Schneißen passirende Wild schießen können.

h) In den jungen Schlägen sollte das Graben nach Füchsen ꝛc. unterbleiben, weil dadurch lichte Stellen entstehen, die sowohl für den Boden als das Holz nachtheilige Folgen äußern. Ohnehin kann man die Füchse auf der Lauer, Pürsche schießen, in Eisen ꝛc. fangen, weßhalb auch das Graben als unnöthig erscheint. Ist der Jagd-Besitzer auch auf die Trüffeln berechtigt (was streng nachgewiesen werden muß), so darf er auch nicht in den jungen Schlägen graben, und er muß die Löcher wieder gehörig zuwerfen und ausebnen. F. K. Hartig §. 221. spricht die Trüffeln dem Jagd-Besitzer zu. Man sehe dagegen Schenck I. §. 227.

---

§. LIX. 3) Rechts-Mittel gegen die Grund-Eigenthümer.

Dem Jagd-Berechtigten stehen gegen die Eigenthümer der belasteten Grundstücke sowohl possessorische als petitorische Rechts-Mittel (Klagen und Einreden) dahin zu, daß sie alle absichtliche Störung, Vertreibung des Wildes, so wie alle geflissentliche Zerstörung ꝛc. der dem Wilde zusagenden vom Eigenthümer nicht benutzten Gewächse unterlassen, die ordentliche Jagd-Ausübung auf ihren Grundstücken leiden, die dazu geeigneten einfachen (die Cultur nicht beschädigenden) Mittel, Geräthe und Anstalten ungestört ausführen und bestehen lassen, auch ihm alle Handlungen gestatten, welche als nothwendiges Mittel zur Jagd-Ausübung sich darstellen. Machen sich die Eigenthümer der belasteten Grundstücke einer an sich unwirthschaftlichen dabei vorsätzlichen oder grobverschuldeten Handlung schuldig, wodurch der Wildstand vertrieben, seiner Nahrung beraubt, oder gar vermindert würde, oder die Jagd-Ausübung eine Störung erlitte; so steht dem Berechtigten die Klage auf Entschädigung a), oder das Recht zu, die von ihm den Grund-

Eigenthümern zu entrichtende Wildsteuer b) so lange zu verweigern, bis deren Betrag den Schaden aufwiegt. Wenn auch wegen Umrodung des belasteten Waldes dem Jagd-Berechtigten eine Entschädigung gebühren sollte (§. V. Note g), so kann solche ihm doch dann nicht zukommen, wenn bloß eine andere Holz- und Betriebsart im belasteten Walde eingeführt wird c), weil der Wald hierbei immer Wald bleibt, und dem Wild sowohl Aufenthalt als Aeßung gewährt.

Aller Aneignung des Wildes, es mag nun zufälliger und unverschuldeter Weise bei dem Mähen, oder einer sonstigen Verrichtung, so wie bei Ausübung der Nothwehre getödtet, oder verendet oder verendend gefunden worden seyn (Fall-Wildpret) d), der abgeworfenen Hirsch-Geweihe, so wie aller von dem Jagd-Berechtigten in Fallen, Schlingen, Dohnen ꝛc. gefangenen Thiere muß der Grund-Eigenthümer der belasteten Grundstücke sich enthalten. Vielmehr ist er verpflichtet, das zufällig von ihm getödtete Wild dem Jagd-Berechtigten abzuliefern. Dagegen ist er, ohne besonderen Rechts-Grund, nicht verpflichtet, das entdeckte Fall-Wildpret oder Gehörne dem Jagd-Berechtigten anzuzeigen e).

Die vom Jagd-Berechtigten aufgestellten Garne, Schlingen, Fallen ꝛc. darf der Grund-Eigenthümer weder wegnehmen, noch auch beschädigen, einstellen, oder außer Fang-Fähigkeit setzen.

---

a) Trunk §. 107. v. Burgsdorf §. 99. F. K. Hartig §. 140 bis 142 u. 167. Schilling §. 266. Indessen ist es schwierig, die Entschädigung für Umrodung des Wald-Bodens ꝛc. gehörig zu begründen und in quali et quanto zu liquidiren (oben §. V. Note g u. n).

b) Wildsteuer heißt eine Abgabe, welche hin und wieder der Jagd-Berechtigte den Grund-Eigenthümern für den Wild-Schaden entrichtet (Schenck I. §. 228. S. 442.). Indessen giebt es auch eine Abgabe, welche die Grund-Eigenthümer an den Jagd-Berechtigten dafür entrichten, daß er das Wild nicht hegt, sondern auf einem niedrigen Stande hält. v. Berg. Th. III. S. 256. Note m führt wenigstens in dieser Art die Wildsteuer an.

c) Böttger S. 134. F. K. Hartig §. 167. Schenck §. 228.

d) Ueber das Fall-Wildpret und das verendende Wild sehe man F. K. Hartig §. 251. Dr. C. F. Meyers Zeitschrift für das Forst- und Jagd-Wesen in Baiern für 1813. 10tes Hft. S. 30—33.

e) Das königl. preuß. Edikt v. 22. Juni 1800. §. 12. bestimmt, daß Jeder, welcher verendetes Wild ꝛc. findet, solches entweder an Ort und Stelle liegen lassen oder dem Jagd-Berechtigten abliefern müsse.

---

§. LXX. 4. Sicherheits-Mittel gegen Frevler.

Dem Jagd-Berechtigten steht die Befugniß zu, den Wildstand gegen alle unbefugte Menschen, schädliche Thiere und nachtheilge Ereignisse zu sichern (§. VI. A.). Er kann zu dem Ende 1) durch die Behörde ein Verbot ergehen (und dieses an Warnungs-Tafeln anschlagen) lassen, daß Niemand, der nicht zur Jagd in seinem Bezirke berechtigt ist, selbst die Eigenthümer der belasteten Grundstücke nicht a), außer den gewöhnlichen Landstraßen, geladene Gewehre tragen, Wind- und Jagd-Hunde frei suchen lassen, Garne, Netze ꝛc. stellen, oder sonst dem Wilde nachtheilige Anstalten treffen oder es verscheuchen dürfe ꝛc. b). Er darf Jeden, der gegen dieses Verbot handelt, oder eines wirklichen Jagd-Frevels sich schuldig macht, pfänden und vor dem zuständigen Gerichte verfolgen c). Als Jagd-Frevel er-

scheint im Allgemeinen jede Handlung, welche von unberechtigten Personen unternommen, dazu führt, das Wild zu stören, vertreiben, die Eier, Jungen wegzunehmen, das Wild zu tödten, beschädigen, gleichviel ob diese Handlung vorsätzlich oder grob verschuldet ist. Der Wild-Diebstahl ist der größte Jagd-Frevel, weil zum Unrechte die Gewinnsucht sich gesellt. Als solcher kann es auch betrachtet werden, wenn ein Jagd-Berechtigter ein über der Grenze seines Bezirkes befindliches Wild, es komme nun von oder nach seinem Bezirke, schießt und sich zueignet, in so fern nicht, durch Herkommen oder wechselseitigen Gebrauch, zwischen den benachbarten Jagd-Besitzern ein Anderes eingeführt ist (§. 64. Note f). Wer aber von wilden Thieren (es seyen Wölfe, Bären oder gehetzte Hirsche, Schweine, tolle Füchse ꝛc.) angefallen wird, und diese, zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit, tödtet, der macht sich keines Jagd-Frevels schuldig d). Allein es steht dem Jagd-Besitzer nicht zu, in und an den Ortschaften das Schießen nach Vögeln, Tauben, Raben, nach der Scheibe, bei Hochzeiten ꝛc. aus dem Grunde zu untersagen, damit er und sein Jäger-Personal nicht beunruhigt würde. 2) Weiter kann der Jagd-Berechtigte nicht nur die dem Wilde nachstellenden Raubthiere, sondern auch selbst die Hunde und Katzen, welche frei im Felde ꝛc. herumzulaufen pflegen, und, ungeachtet der an die Eigenthümer erlassenen Warnung, nicht eingehalten werden, niederschießen e), so wie 3) bei allen dem Wilde durch Natur-Ereignisse bevorstehenden Gefahren solche Sicherungs-Anstalten treffen, die weder der Ertrags-Fähigkeit

des Bodens noch dem jährlichen Ertrage der Erzeugnisse einen Abbruch thun, mithin dem Grund-Eigenthümer keine Last verursachen (§. VI. A. 3. u. Note c).

a) Die Verwalter, Beamten der Grund-Eigenthümer stehen in gleicher Kategorie.

b) Wenn die Jagd-Polizei-Gesetze dergleichen Verbote schon enthalten, so bedarf es eines besonderen Verbots und des Anschlags an den Warnungstafeln nicht, weil Jeder die Gesetze kennen und beobachten muß (§. 29).

c) Ueber das Recht zu pfänden sehe man Schenck I. §. 130. 226.

d) Das allgem. preuß. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 155—157. setzt fest, daß in diesem Falle die wilden oder andere reißende Thiere, demjenigen, der sie getödtet, angehören, Hirsche, Schweine oder andere dergleichen Wild-Arten aber dem Jagd-Berechtigten, gegen Ersatz des Schußgelds, abgeliefert werden sollen.

e) Nur unter diesen Umständen erscheint der Jagd-Besitzer befugt, die Hunde u. Katzen zu tödten. Weiß er, wem der Hund gehört, so darf er ihn eigentlich nicht tödten, wohl aber einfangen, und den Eigenthümer des Hundes warnen oder auf Ersatz des Schadens belangen.

§. LXXI. B. Pflichten des Jagd-Besitzers.

1) Schadens-Ersatz.

Jedes Recht hat aber auch seine Grenzen, zu deren strengen Beobachtung der Berechtigte verpflichtet ist. Der Jagd-Besitzer (es stehe ihm die Jagd als Zubehör des Guts, oder als Regal, Servitut, freie Pürsche ꝛc. zu,) muß daher auch beachten, daß das Wild (durch Lagern, Laufen, Aeßung ꝛc.) den Boden und dessen Erzeugnisse stets beschädige (§. VII. Note a u. b), und diesen Schaden selbst auf den von seinem gewöhnlichen Standorte entlegenen Grundstücken

um so mehr stiften könne, als es unstät und flüchtig ist, dem Instincte der Ernährung und Fortpflanzung folgt, und besonders die großen Wild-Arten in Rudeln der Aeßung nachzugehen pflegen (§. I. Note d u. e). Geflissentliche Hegung des Wildes, ohne Rücksicht auf den Flächen-Raum und den darauf befindlichen Vorrath von (dem Wilde zusagenden) Nahrungs-Mitteln (§. VII. u. XI.) und totale Indifferenz von Seite des Jagd-Berechtigten ist daher auch der vorsätzlichen Handlung gleich zu rechnen, welcher der Eigenthümer des Viehs dadurch sich schuldig macht, daß er solches auf Stellen, wo er kein Waide-Recht hat, oder auch dahin, wo ihm dieses zusteht, in viel größerer Anzahl und in anderer Art, (z. B. Ziegen statt Schafe) hintreibt, und, zum Nachtheile der Cultur, dort waiden läßt. Wenn auch der Eigenthümer des Viehs direkt den Schaden veranlaßte, den dieses stiftete, so verursacht doch der Jagd-Besitzer, durch sein absichtliches Unterlassen der Eroberung und selbst durch sein absichtliches Thun (Fütterung ꝛc. des Wildes), daß der Schaden entstand, welcher wohl unterblieben wäre, wenn er den Wild-Stand in einem mäßigen Verhältnisse erhalten (conservirt) und die Jagd so ausgeübt hätte, daß der Zuwachs der Jungen den Abgang der alten Thiere nicht übertraf (§. VII. Note i). In diesem Falle kann daher auch der Jagd-Besitzer sowohl zum vollständigen Ersatze des vom Wilde gestifteten Schadens verurtheilt, als auch, wegen fortdauernder Hegung und Jagd-Unterlassung, seines Rechts verlustig erklärt, oder dieses einem Verwalter übertragen werden a). Und hierbei kann es ihm (in den Staaten, wo den Grund-Eigenthümern das Recht nicht

ertheilt ist, das im Schaden gehende Wild niederschießen zu lassen §. XI. D.) nicht zur Entschuldigung gereichen, daß die Grund-Eigenthümer gar keine oder nicht gehörige Sicherungs-Maßregeln getroffen hätten, weil alle dergleichen Anstalten an sich unzureichend erscheinen (XI. Note n) und das Recht der Nothwehr, gleich der polizeilichen Einschreitung, gewöhnlich erst dann als gehörig begründet erachtet wird, wenn der Wild-Schaden schon bedeutend war und noch bedeutender werden würde, so fern nicht schnelle Abhülfe erfolgte b). Hat aber der Jagd-Besitzer den Wildstand nicht gehegt, sondern nur mäßig conservirt, auch die Jagd mit allem Fleiße und Ernste dahin ausgeübt, daß der Zuwachs der Jungen den Abgang der Alten nicht übersteige, dann hat er sich auch in dieser Hinsicht nichts zu Schulden kommen lassen. Der so vom mäßig gehaltenen und gehörig beschossenen Wildstande gestiftete Schaden muß alsdann als eine, mit der Natur des Wildes unzertrennlich verbundene Folge und als ein Zufall betrachtet werden, den der Eigenthümer des Grundstücks, dessen Erzeugnisse beschädigt wurden, um so mehr tragen muß, als das Wild herrenlos ist, und der Grund-Eigenthümer sich gegen das Wild nicht sicherte, wie er es konnte (§. VII u. XI. D.) c). Allen bei Ausübung der Jagd gestifteten, aber vermeidlich gewesenen Schaden muß dagegen der Jagd-Besitzer vollständig ersetzen, gleichviel ob er selbst oder einer seiner Leute ihn stiftete. Was aber nicht zu vermeiden war, das kann auch dem Jagd-Besitzer nicht aufgebürdet werden, ohne sein Recht zu kränken, oder gar zu zerstören, was, gleich

jeder anderen Servitut, dadurch sich äußert, daß der Grund-Eigenthümer nicht alle Nutzungen bezieht, die er bezogen hätte, wenn das Grundstück servitutenfrei gewesen wäre.

---

a) Beck S. 236. f. Böttger S. 74. Runde §. 160. Thibaut §. 40. Allg. preuß. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 146. 147.

b) In diesem Falle soll es den Grund-Eigenthümern erlaubt seyn, nach fruchtloser Aufforderung des Jägers, das Wild in den Feldern, Wiesen und Gärten niederzuschießen, wogegen sie das erlegte Wild an den Jäger abliefern müßten. Beck S. 247. v. Berg Th. 3. S. 257. u. S. 376.

c) Auch kommt dabei in Betrachtung, daß das Hochwild oft in entfernte Gegenden überwechselt, man daher nicht wissen kann, ob der Schaden vom Stand- oder vom Wechsel-Wilde gestiftet wurde, und welcher Jagd-Besitzer das Wild gehegt habe, was den Schaden anrichtete. Der Besitzer des Jagd-Bezirks, in welchem der Wild-Schaden verübt wurde, kann seine Pflicht vollständig erfüllen und doch nicht verhüten, daß aus anderen Jagd-Bezirken das Wild überwechselt und in einer Gegend, wo sonst kein Standwild ist, großen Schaden anrichtet. Schenck, in der allgem. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1828. S. 42. Man sehe auch Herzogl. Braunschw. Verordn. v. 16. Sept. 1827. §. 39 u. 40.

---

§. LXXII.

2) Deputat-Wild und Wild-Steuer.

Der Jagd-Berechtigte muß bisweilen an die Grund-Eigenthümer oder Andere eine gewisse Stück-Zahl von einer Wildart abgeben (Deputat-Wild) a). In der Regel muß dasselbe in Natur und kostenfrei an den gewöhnlichen Wohnort des Empfängers abgeliefert werden. Wenn der Empfänger jedoch seinen Aufenthalt an einen entfernteren Ort verlegt, so muß er die Kosten des Transports von seinem früheren nach seinem dermaligen Wohnorte tragen. Bisweilen ist auch dem

Empfänger erlaubt, das Deputat-Wild selbst zu fangen oder zu schießen. Er ist in diesem Fall als beschränkter Mitjagd-Berechtigter anzusehen, und, in Ermanglung anderer Beschränkungen, zu allen Handlungen befugt, welche als nothwendiges Mittel zur Eroberung des Deputat-Wildes, nach den örtlichen Verhältnissen, erscheinen. Ebenso muß der Jagd-Besitzer hin und wieder wegen des Wild-Schadens eine jährliche Abgabe an die Grund-Eigenthümer entrichten, wogegen er dann aber auch den Wild-Schaden nicht besonders zu vergüten braucht. Wo diese Abgabe besteht, da darf der Jagd-Besitzer doch den Wildstand nicht übermäßig hegen und er ist nicht berechtigt, für die Verminderung des Wildstandes, welche in Folge der Nothwehre oder polizeilichen Einschreitung eintrat, die Wild-Steuer zu verweigern oder daran abzukürzen.

a) Runde §. 157. Note c. Danz §. 157.

Zweites Buch.

Jagd-Polizei.

§. LXXIII. Vorbemerkung.

Die (in den §. VIII. am Ende §. IX. V und §. X. angeführten) Grundsätze, wornach die Polizei den Wildstand und die Jagd-Ausübung so reguliren sollte, daß Beide den übrigen volkswirthschaftlichen Zweigen möglichst unschädlich

wären, auch die Jagd keinen Anlaß böte, daß die Sicherheit gefährdet werde, sind freilich noch nicht in allen deutschen Staaten vollständig ausgeführt worden a). Indessen ist doch auch in diesem Punkte Vieles schon geschehen, und es steht zu erwarten, daß noch Mehreres in der nächstkünftigen Zeit angeordnet werde. Wir wollen zu dem Ende die einzelnen Gegenstände betrachten.

a) Während ich oben §. VIII. am Ende bis §. XVI. die allgemeinen Ideen und Grundzüge aufgestellt habe, wornach, meines Erachtens, die Jagd-Polizei ausgeübt werden sollte, kann ich hier nur die Hauptmomente angeben, wornach sie bis jetzt im Allgemeinen wirklich ausgeübt wird.

I. Schutz der Cultur.

§. LXXIV. A. Regulirung des Wildstandes.

Nur hin und wieder ist, nach den örtlichen Verhältnissen der Jagd-Bezirke, nach der Zahl, dem Alter und Geschlechte der Wild-Arten, eine dem für's Wild bleibenden Vorrathe von Nahrungs-Mitteln angemessene Normirung, meistens aber nur eine über Bausch und Bogen gegriffene Regulirung des Wildstandes erfolgt a). 1) Man hat zwar gegen das übermäßige Hegen des Wildes gesetzliche Verfügungen erlassen, aber nicht die Momente bestimmt, nach welchen die Frage: ob ein übermäßiger oder ungewöhnlich starker Wild-Stand gehegt sey, oder nicht? beurtheilt werden könnte, weßhalb dann, bei jeder entstehenden Beschwerde, der Wildstand von einer (aus Forst- und Landwirthen bestehenden) Commission untersucht und die Frage begutachtet werden muß. Diese

Procedur verursacht große Kosten und erschwert die Entscheidung oft um so mehr, als der jagdliebende Forstwirth des Wildes selten zuviel, der die Cultur beachtende Landwirth hingegen des Wildes selten zu wenig findet, der Erstere selbst den durch die Aeßung entstandenen Schaden zu verkleinern, der Letztere aber gar den unvermeidlichen Schaden, welchen das Wild durch Lagern, Laufen, Schlagen, Fegen, Wühlen stiftet (§. VII. Note a u. b), der durch die Aeßung entstandenen Beschädigung beizurechnen geneigt ist b). Wird aber der Wildstand für jeden Bezirk, nach dem Vorrathe der dem Wilde zur Nahrung bleibenden Gewächse, normirt, und mit den jährlichen Bestandes-Tabellen verglichen, dann bedarf es, bei jeder einzelnen Beschwerde, einer solchen Untersuchung nicht mehr, sondern es genügt den Wildstand durch Abspüren, Abzählen zu constatiren (§. XI. Note k) und das Wild da niederzuschießen, wo es bedeutenden Schaden stiften könnte (§. XI. Note n). 2) Bei dem Verbote des übermäßigen Hegens wurde auch meistens nur der Schaden, welchen das Wild in den Feldern, Wiesen, Gärten stiftet, aber nicht die Beschädigung berücksichtigt, den das Wild in den Wäldern anrichtet c) (§. I. Note e), obgleich die letzteren jetzt ebenfalls zur Landeskultur gehören, zu den künstlich-natürlichen Gegenständen zu rechnen sind, und auf das Clima, so wie auf die volkswirthschaftlichen Zweige einen bedeutenden Einfluß äußern d). §. VII. C. 3) Wilde Schweine werden in einigen Staaten zu jeder Zeit geschossen e), in anderen Staaten aber noch im Freien gehegt. Besonders wird in manchen landes-, stan-

des- und grundherrlichen Leib-Gehegen f) (obgleich sie nicht umzäunt sind) eine unverhältnißmäßige Zahl von Schweinen, Hirschen, Rehen, Hasen, Auer- und Birk-Hühnern ꝛc. unterhalten, um bei der oft erst in 3 Jahren auf der nemlichen Gemarkung wiedereintretenden Jagd-Ausübung eine desto größere Freude den Schützen zu verschaffen. 4) Gegen die besonderen Befugnisse der Jagd-Berechtigten §. V. sind auch keine polizeilichen Beschränkungen in der Art ergangen, wie solche gegen die Mast-, Waide-, Streu-Gerechtsamen oder sonstige Wald-Servituten erlassen wurden g). Vielmehr wird dieser wichtige Gegenstand mit einer auffallend großen Milde und Sorglosigkeit behandelt, während man gegen die Mast-, Huth- und Streu-Gerechtsamen oft mit größerer Strenge verfährt, und, ohne Rücksicht auf die Folgen, welche sie für den Wohlstand mancher Gegend äußern, sie ganz aufzuheben trachtet h).

---

a) Der §. 2. der Herzogl.-Braunschw. Verordn. v. 16. Sept. 1827. setzt fest, daß 5 Stück Wild auf 1000 Wald-Morgen für einen mäßigen Bestand zu halten seyen! (§. XI. Note d). Für Rehe und kleines Wild ist aber keine Zahl nach dem Flächenraume angenommen worden.

b) Wie Pfeil II. Anhang §. 2. u. Reber in der allgem. Forst- und Jagd-Zeitung für 1825. Nr. 3 u. 4. sehr richtig bemerken.

c) Dieser Vorwurf trifft auch das allgem. preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 144—147. u. die Herzogl.-Braunschw. Verordn. v. 16. Sept. 1827. §. 41. Nr. 2.

d) Trunk §. 104. Schenck I. §. 219. 229 u. II. §. 200. in der allgem. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1828. S. 42. f.

e) Im Herzogthume Nassau ist dieses verordnet, auch zugleich eine Belohnung für denjenigen ausgesetzt, welcher ein wildes Schwein schießt. Auch nach §. 9. der Herz.-Braunschweig. Verordn. sollen die Schweine zu jeder Zeit geschossen werden.

f) Die Leib=Gehege sollten nur in Thiergärten Statt finden. Und besser ist es dann, den geringeren Ertrag der dazu verwendeten Grundstücke aufzuopfern, als wenn alles Grund=Eigenthum ohne Unterschied der Last des Jagd=Vergnügens unterworfen bleibt.

g) Im §. 9. der Herzogl.=Braunschw. Verordn. ist bloß bestimmt, daß die Salz=Lecken u. Winter=Fütterung in weiter Entfernung von den Feldern Statt finden sollen.

h) Schenck I. §. 229. II. §. 194—200.

---

§. LXXV. B. Sicherungs=Mittel der Grund=Eigenthümer.

Es ist nicht möglich, alles Wild, was die Cultur des Bodens beschädigen könnte, einzusperren (§. IX. zu III.) a), oder auch das Wild von allem Schaden in den Feldern, Gärten, Wiesen und Wäldern abzuhalten (§. VII. Note a u. b), wenn auch der Jagd=Besitzer noch so sehr auf Letzteres bedacht ist. Deßhalb muß dann den Grund=Eigenthümern die Ermächtigung ertheilt werden, nicht nur alle gewöhnlichen Mittel zur Abhaltung des Wildes (Schreckbilder, Leuchtfeuer, Feldwächter mit gebengelten Hunden und Schreckschüssen, Gestank oder Geräusch veranlassende Sachen ꝛc.) anzuwenden b), sondern auch durch verpflichtete Wildhüter das im Schaden gehende Wild niederschießen zu lassen, mit der Verpflichtung, das so erlegte Wild an den Jagd=Berechtigten ungesäumt abzuliefern. Indessen wird in vielen Staaten den Grund=Eigenthümern gar die Verpflichtung auferlegt, ihre Felder durch Wildhüter bewachen zu lassen und nur dann eine Vergütung des Wildschadens gebilligt, wenn sie bewiesen haben, daß ungeachtet der Feldwachen das Wild den Schaden gestiftet habe,

auch obendrein das Anhetzen der Hunde und das Schreckschießen den Feldwächtern verboten. Das Niederschießen des im Schaden gehenden Wildes wird (so viel ich weiß bloß) in Würtemberg den Gemeinde-Wildhütern gestattet (§. XI. D.) c). In vielen anderen Staaten besteht dieses Institut und Sicherungs-Mittel nicht d). Ja selbst das Recht der Nothwehr (§. IV. Note b §. 71. Note b) wird den Grund-Eigenthümern bestritten, und die polizeiliche Einschreitung gewöhnlich erst dann zugesagt, wenn bereits ein großer Schaden geschehen ist e).

---

a) v. Berg Thl. III. S. 256. will diese Verpflichtung dem Jagd-Besitzer zumuthen. Das allgem. preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 9. §. 144. f. legt sie ihm nur dann auf, wenn er hohes Wild in ungewöhnlicher Menge hegt, also nicht wenn er nur einen mäßigen Wildstand conservirt. Wem die Jagd nicht als Zubehör des Guts sondern nur als Servitut zusteht, der kann aber im Zweifel nicht haagen (§. V. zu 1. §. VIII. Note c).

b) Diese Befugnisse ertheilt ihnen auch das allgem. preuß. Landrecht a. a. O. §. 141—143., so wie der §. 14. der Herz. Braunschw. Verordn. Auch steht es den Grund-Eigenthümern frei, ihre Felder und Gärten mit hohen, dichten Zäunen zu umgeben, worin jedoch keine spitzigen Pfähle angebracht seyn dürfen. Meyer, §. 531. Der Eigenthümer des umzäunten Grundstücks darf aber das darauf befindliche Wild nicht tödten oder fangen. Wo ihm auch Letzteres erlaubt ist, da muß er das getödtete oder gefangene Wild dem Jagd-Berechtigten ausliefern. Allg. preuß. Landrecht w. o. §. 149—151.

c) Es ist als ein ächtes Zeichen der Menschen- und Vaterlandsliebe zu betrachten, wenn der Regent unaufgefordert das Niederschießen des im Schaden gehenden Wildes erlaubt und zugleich die Verminderung des Wildstandes befiehlt, wie dieses der König Wilhelm I. von Würtemberg gleich nach Antritt der Regierung gethan hat.

d) In der Herz. Braunschw. Verordn. v. 16. Sept. 1827. §. 33—38. ist bestimmt, daß nur in besonderen Fällen, wo die Wildhüter den Andrang des Wildes nicht abzuwehren vermögen, den betreffenden Gemeinden die Anstellung von Flur-Schützen gestattet werden könne, und Letztere dann nur das auf die Felder austretende Roth- u. Schwarz-Wild, aber nicht Rehe ꝛc., wegzuschießen berechtigt sind.

e) Auch bestimmt der §. 27. der gedachten Verordnung, daß, wenn die Wildhüter das Wild nicht abhalten können, auf ihre Anzeige der Revier-Förster ꝛc. sofort und spätestens in drei Tagen auf das in den Vorhölzern befindliche Wild Jagd machen müsse. Die Worte: und spätestens in drei Tagen hätten weggelassen werden sollen. Denn dadurch ist dem Revier-Förster oder Jagd-Besitzer eine Brücke gebaut worden. Das Wild kann in drei Tagen aus den Vorhölzern wechseln, ja verscheucht werden, und nach der Jagd wieder auf die Felder austreten und Schaden thun!

---

§. LXXVI. C. Ausübung der Jagd und der besonderen Befugnisse.

Wegen Ausübung der Jagd sind die Jagd-Besitzer fast überall noch nicht unter die Aufsicht der Obrigkeit gestellt worden (§. VIII.). „Ob sie sich ernstlich bemühen, das Wild zu erobern, und für die Cultur des Bodens unschädlich zu machen, und welcher Mittel sie sich zu dem Ende bedienen, dieses wird gewöhnlich solange von der Obrigkeit unbeachtet gelassen, bis Beschwerden einlaufen. Man überläßt es meistens den Grund-Eigenthümern, wegen des erlittenen Schadens kostspielige Prozesse zu führen, ergreift aber keine wirksamen Mittel, um den Schaden zu verhüten a). Und selten schreitet die Obrigkeit ein, um, auf Kosten der nachläßigen Jagd-Besitzer, 1) die Jagden soweit zu veranstalten, daß das Wild auf den Normalstand re-

ducirt, und, durch's Wegschießen, von den Stellen, wo es Schaden könnte, abgehalten werde (XI. Note n und §. 74. Note e) b).

2) Wo die Jagd-Gerechtsame einem Privaten auf fremden Grundstücken zusteht, da wird auch nicht selten unaufgefordert die Ausübung der besonderen Befugnisse des Jagd-Berechtigten (§. VI.) beschränkt und der übermäßigen Willkür eine Grenze gesetzt. Wo aber die Jagd, als Regal, dem Staate, den Standes- und Grund-Herrn zusteht, und von deren Forst-Beamten ausgeübt wird, da findet vielorts keine solche Beschränkung, wohl eher eine Ausdehnung dieser Befugnisse Statt; da werden Salz-Lecken, Suhlen nach Belieben angelegt, weiche Hölzer willkürlich gefällt, die Mast- und Huth-Berechtigten des Wildes wegen beschränkt, die Schneißen nicht des Forst-Schutzes sondern der Jagd wegen eingerichtet c), auch mitunter noch die altmodischen Zeug-Jagden gehalten, kurz wohl zur Schonung des Wildes und zur bequemeren Jagd-Ausübung, aber nicht zur Schonung der Cultur des Bodens geeignete Maßregeln ergriffen.

3) Wegen der offenen Jagdzeit sind fast überall Bestimmungen dahin erfolgt, daß solche nicht mehr von einem bestimmten Kalender-Tage an, sondern erst nach gehaltener Ernte einträte (§. 68. Nr. 5.). Aber wegen Schonung der alsdann hin und wieder noch unbeerntet gebliebenen einzelnen Grundstücke, so wie der Winter-Felder bei feuchtem Boden und Wetter, ist noch vielorts das Nöthige nicht bestimmt. Die jungen Schläge und Wald-Culturen werden noch immer, gleich den Stangen-Hölzern, von den Treibern

und Jägern durchstreift und dadurch viele Nachtheile gestiftet.

4) Die der Cultur des Bodens so vielfachen Schaden bereiteten Zeug- und Parforçe-Jagden sind freilich gleich den Garnen, Netzen, Streifhatzen fast ganz außer Gebrauch gekommen, und an deren Stelle die Streif- und Treib-Jagen, die Jagd auf der Suche, Lauer und Pürsche allgemein üblicher geworden d). Weil indessen, wegen der Treibjagen, die Schneißen in größerer Zahl und Breite angelegt, die jungen Schläge und die Winterfelder (bei feuchtem Wetter) vielorts nicht geschont, und die leicht zu zerknickenden Getreide-Arten von den Hunden durchstreift werden; so wird vielorts noch der Ertrag des Bodens bedeutend vermindert, und den Grund-Eigenthümern ein Verlust bereitet, der, bei ordentlich regulirter Jagd-Ausübung, ganz oder doch zum größten Theile verhütet werden könnte.

5) Diejenigen Personen, welche die ihnen zustehende oder verpachtete, Jagd-Gerechtsame selbst ausüben, benehmen sich in der Regel, bei Ausübung der besonderen Befugnisse und der Jagd selbst sehr mäßig und vorsichtig, und suchen allen Schaden möglichst zu vermeiden. Aber die niederen Jagd-Bedienten, denen die Verwaltung der Jagd-Gerechtsame des Staates, der Standes- und Grund-Herrn 2c. übertragen ist, suchen die besonderen Befugnisse (§. V u. VI.) vollständig (ja lieber mehr als zu wenig) geltend zu machen, das Wild um jeden Preis zu pflegen, zu vermehren, und (wenn's seyn soll) zu erobern, ohne Rücksicht, ob und welcher Schaden für die Grund-Eigenthümer resultirt, wenn sie nur den Nutzen ihres Herrn befördert,

und sich den Namen eines ächten Waidmanns erhalten haben.

---

a) Besser wäre es aber, die Obrigkeit hielte den Jagd-Besitzer zur Eroberung des Wildes an, als daß sie ihn dann, wenn er nach langer Verhandlung überwiesen ist, sich einer Vernachläßigung schuldig gemacht zu haben, zum Ersatze eines Schadens verurtheilt, der auf das Allgemeine in größerer Rückwirkung übergeht (§. VIII.).

b) v. Berg, Thl. III. S. 376., schlägt schon diese Maßregel vor.

c) In vielen Ländern wird die Forst-Polizei über die Privat-, Gemeinde- und Instituts-Waldungen, welche dem Jagd-Regale unterliegen, dahin mißbraucht, um diese besonderen Befugnisse, welche die Forst-Polizei beschränken sollte, recht vollständig auszuüben!

d) Pfeil's kritische Blätter 3r Bd. 2s Hft. S. 122.

II. Schutz der Jagd-Berechtigten.

§. LXXVII. Regulirung der Mit-Jagden. Jagd-Frevel und Wild-Diebstahl.

Während zum Schutze der Cultur in manchen deutschen Staaten wenig geschehen ist (§. 74—76), ist zum Schutze der Jagd-Berechtigten sehr viel gewirkt worden.

1) Die Mit-, Koppel-, Gesammt-Jagden, die eine Eifer- und Präventionssucht zwischen den verschiedenen auf dem nämlichen Jagd-Bezirke concurrirenden Berechtigten erzeugen (§. XIII.), wurden vielorts regulirt, ja hin und wieder ausgetauscht, und so nicht nur die Streitigkeiten verhütet, sondern auch für die Betheiligten die Mittel begründet, den Wildstand zu pflegen, zu vermehren, nach Belieben zu erobern und so für sich die Jagd einträglicher zu machen. Auch

zwischen den verschiedenen Jagd-Besitzern, wovon der Eine zur hohen, der Andere zur mittleren, der Dritte zur niederen Jagd berechtigt ist, dem Einen die Vor- und Lust-Jagd, dem Anderen in der offenen Zeit die Jagd überhaupt zusteht, sind Anordnungen erfolgt, die aber alle mehr darauf gerichtet sind, das Wild zu pflegen, zu vermehren, die Jagd-Nutzungen zu erhöhen, als das Wild für die Cultur des Bodens unschädlich zu machen.

2) Besonders streng und zahlreich sind die gesetzlichen Bestimmungen gegen die zur Jagd nicht berechtigten Personen. Den Grund-Eigenthümern sind vielorts die Sicherungs-Mittel gegen den Wild-Schaden so genau bestimmt worden, daß nur ja kein Wild dabei beschädigt werden möge a). Selbst das Anhetzen der gemeinen Hunde und das Schreckschießen ist hin und wieder den Feldhütern noch untersagt. Damit das Wild nicht beunruhigt werde, wird, auf lange Zeiträume, der Wald hin und wieder gesperrt, ja selbst das Mähen des Klee's ꝛc. (wegen der brütenden Hühner und setzenden Hasen) wohl gar vor bestimmten Kalender-Tagen, besonders in den Leib-Gehegen, verboten b). Alle Störung des Jägers, alle seinem Fang-Geräthe eine Veränderung drohende Handlung ist dem Grund-Eigenthümer bei Strafe untersagt.

3) Der Wild-Diebstahl c) ist nicht nur hart verpönt, sondern auch mit solchen Verhütungs-Maßregeln erschwert, daß man gar nicht glauben sollte, es könne noch Jemand sich diesem Geschäfte hingeben. Zu dem Ende ist verordnet, *a*) daß, außer dem Jagd-Berechtigten und seinen Gehülfen, Niemand mit geladenen, schußfertig gestellten Feuer-Gewehren, mit Fal-

len, Garnen, Netzen, Beitzvögeln, Jagdhunden ꝛc. in dem fremden Jagd-Bezirke, von der gewöhnlichen Landstraße ab, herumgehe, daß selbst derjenige, welcher anderswo zur Jagd berechtigt ist, wenn er durch einen fremden Jagd-Bezirk geht, seine Hunde anbinde d), die Schlösser seines Gewehrs mit einem Tuche umbinde, oder gar die Hahnen abschraube, den Schuß ausziehe, *b*) daß Jeder, welcher Feuer-Gewehre außerhalb seiner Wohnung führt, einen Gewehrschein auswirken und diesen bei sich tragen müsse, widrigenfalls ihm das Gewehr weggenommen werden solle, *c*) daß Niemand den bekannten Wilddieben Gewehre leihen, einiges Wild abkaufen und ohne einen (von einem Jagd-Berechtigten ausgestellten) Transport-Schein und ohne ein Gewerb-Patent, mit Wild handeln dürfe, *d*) daß die Weißgerber, Hutmacher, die Verkäufer ꝛc. der Wildhäute, Fuchs- und Hasenpelze ꝛc. in ein besonderes Register einschreiben sollen e). *e*) daß die Polizei-Beamten die des Wild-Diebstahls verdächtigen Personen streng und genau beobachten und die desselben überwiesenen Personen anhalten sollen, jeden Tag bei ihrer Orts-Behörde anzuzeigen, wohin sie gehen, was sie thun wollen, und darüber, was sie gethan und wo sie gewesen, sich auszuweisen. Auch sind zwischen einigen Staaten gar Cartelle geschlossen, um gemeinschaftliche Maßregeln zur Verhütung des Wild-Diebstahls und zur Verfolgung, Einziehung und Bestrafung der Wilddiebe zu ergreifen und auszuführen, zu welchem Ende auch von den Grenz-Jagd-Beamten benachbarter Staaten gemeinschaftliche Streifzüge gegen die Wilddiebe gehalten werden müssen, und die Wilddiebe über die Grenzen verfolgt werden dürfen.

a) Die §. 13. 24. der Herzogl. Braunschw. Verordn. v. 16. Sept. 1827 verbieten dem Grund-Eigenthümer zur Abwehr des Wildes der Jagd-Hunde und Schieß-Gewehre sich zu bedienen, und gestatten dem Wild-Hüter nur den Gebrauch einer blindgeladenen Pistole.

b) Wo der Feldzehente zugleich dem Jagd-Berechtigten zusteht, da haben die Cameral- u. Jagd-Beamten einen guten Vorwand, das frühere Mähen der Klee-Aecker ꝛc. zu verbieten.

c) Als Wild-Diebstahl wird jede Handlung betrachtet, welche in der Absicht unternommen ist, in fremden Jagd-Bezirken das Wild zu fangen, zu schießen, oder das vom Jagd-Berechtigten getödtete, gefangene Wild aufzusuchen, und das auf die eine oder andere Art in Besitz genommene Wild sich anzueignen. Die Strafen des Wild-Diebstahls sind in jedem Staate besonders bestimmt. Darin stimmen jedoch fast alle Gesetze überein, daß 1) derjenige, welcher Hochwild stiehlt, schärfer, als der, welcher nur niederes Wild stiehlt, bestraft wird, 2) daß die Strafe des wiederholten Wild-Diebstahls geschärft ist, auch 3) eine noch schärfere Strafe dann eintritt, wenn der Wilddieb ein Gewerbe daraus machte, mit andern Wilddieben in Verbindung stand, und sich dem ihn betretenden Jagd-Personale widersetzte.

d) Jagdhunde, welche bei der Jagd oder von ungefähr über die Grenze laufen, dürfen eigentlich nicht getödtet oder beschädigt, sondern nur eingefangen werden. Der Hund kennt keine Grenze. Die Natur siegt oft über die beste Dressur. Und widriger Wind kann oft den bestdressirten Hund verhindern, das Appel-Zeichen zu hören, während der Jäger des Nebels und Dickichts wegen oft nicht weiß, ob der Hund die Grenze überschreitet. Man sehe auch allg. preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 16. Absch. 3. §. 64. f.

e) Die deßhalb bestehenden königl. preuß. Gesetze führt Pfeil in den krit. Blättern. 3r Bd. 2. Hft. S. 181 an.

III. Schutz oder Schonung des Wildes.

§. LXXVIII. Hegezeit. Weibliches Geschlecht. Geräthe. Raubthiere. Vogelfang.

Obgleich das Wild, als eine herrenlose Sache, erst dann, wenn die Cultur des Bodens gegen das Wild geschützt wäre, geschont und der Jagd-Besitzer in der Eroberung desselben um so weniger beschränkt werden sollte, als es ungewiß ist, ob er das Wild, was er heute erobern kann, dereinst in seine Gewalt bringen wird, und er gar für den vom Wilde gestifteten Schaden verantwortlich gemacht werden kann (§. XIV.); so bestehen doch viele Gesetze, welche 1) eine Hegezeit a) in der Art bestimmen, daß die Grund-Eigenthümer 2c. gewisse Handlungen des Wildes wegen unterlassen müssen (§. V. zu 1. u. §. 77. zu 2.) und der Jagd-Besitzer selbst die Jagd auf die nutzbaren Thiere nicht ausüben, sondern nur Raubthiere erlegen darf. Nach einem alten Gebrauche ist es jedoch den Jagd-Besitzern erlaubt, bei bevorstehenden außerordentlichen Festen in der Hegezeit ein Stück Wild zu schießen b). 2) Ebenso ist vielorts dem Jagd-Besitzer verboten, von dem Rothwilde weder alte noch junge Thiere weiblichen Geschlechts, so wie Auer- und Birkhennen zu fangen oder zu schießen c), während an anderen Orten das Schießen der Gelttiere und Schmalthiere ihm erlaubt wird, und wieder an anderen Orten nur jagdbare Hirsche d) und Rehböcke mit der Kugel, aber nicht mit Schrot e), geschossen werden dürfen. 3) Nicht minder ist vielorts verboten, zum Einfangen des Wildes, Schlingen, Selbst-

schüsse, Tollkörner, oder sonstiges Geräthe, so wie zur Jagd selbst, Bracken und Windhunde zu gebrauchen. 4) Geboten ist es dagegen den Jagd-Besitzern, auf die Raubthiere aller Art f), auf die frei in den Feldern ꝛc. herumlaufenden Hunde und Katzen, zu jeder Zeit, Jagd zu machen, wofür den Jagd-Bedienten noch ein besonderes Schußgeld vergütet wird. 5) Der Vogel-Fang ist mit Recht polizeilich beschränkt worden, so daß die Vogelherde eine bestimmte Einrichtung erhalten, gewisse Vögel geschont, und zum Fangen bestimmte Zeiträume eingehalten werden müssen g). Denn viele Vögel beschädigen die Cultur des Bodens wenig oder gar nicht, vernichten dagegen vieles der Cultur des Bodens nachtheilige Ungeziefer, weßhalb auch die Vermehrung solcher Vogel-Arten nicht gestört werden sollte.

---

a) Allg. preuß. Landrecht Th. II. Tit. 16. Absch. 3. §. 45. u. 46. Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung für 1830. S. 569. Die Hegezeit ist in jedem Lande besonders bestimmt. Gewöhnlich werden Hirsche, Rehe vom 1. Nov. bis 24. Juni, die Hasen vom 22. Febr. bis 24. Aug. gehegt. Meyer §. 500 u. 501. gibt an, wie die Hegezeit nach der Natur und Eigenthümlichkeit jeder Wildart bestimmt werden müsse, und kritisirt im §. 502. deßhalb einige Jagd-Ordnungen.

b) Runde §. 156. v. Berg Th. III. S. 378.

c) Allg. preuß. Landrecht w. o. §. 36. Pfeil's krit. Blätter 3r Bd. 2s Hft. S. 146—149.

d) In dem einen Lande ist ein Hirsch mit 6 Enden, im anderen erst mit 10 Enden jagdbar.

e) Diese Bestimmung hat zwei Gründe, nämlich 1) damit das Wild an seinen Wunden nicht verkümmere, verende, und 2) damit nicht jeder Schuß treffe, weil es schwerer ist, mit der Kugel als mit Schrot zu treffen. Ersterer Grund ist wirthschaftlich, letzterer eine indirecte Schonungs-Maßregel.

f) Nach dem allg. preuß. Landrecht. Th. I. Tit. 9. §. 152. 156. und Th. II. Tit. 16. Absch. 5. §. 32—34. sind die Raub=Thiere ein Gegenstand des freien Thierfanges.
g) v. Berg. Th. III. S. 279. Schenck I. §. 219. II. §. 50.

IV. Ausschließung der kleinen Gewerb=Treiber ꝛc. von der Jagd=Ausübung.

§. LXXIX.

Die Jagd=Ausübung ist mehr eine belustigende als einträgliche Beschäftigung, und würde daher, wenn sie allgemein erlaubt wäre, viele Menschen vom Betriebe der regelmäßigen Gewerbe ab, dagegen zu vielen Unordnungen ꝛc. hinziehen (§. XV.) a). Eben deßhalb ist denn auch fast in allen deutschen Staaten die freie Pürsche aufgehoben, die Ausübung derselben, für Rechnung der Gemeinden oder Grund=Eigenthümer wohlhabenden, zuverlässigen Personen übertragen, und der Grundsatz aufgestellt worden, daß Handwerker, kleine Güter=Besitzer und sonstige Gewerb=Treiber, welche bloß von ihrem gewöhnlichen Erwerbe leben, und davon wenig übersparen, von der Jagd=Ausübung ausgeschlossen, und bei Verpachtung der Jagden eben so wenig zugelassen, als auch von anderen Jagd=Berechtigten als Schützen mitgenommen werden sollen. Ueber die Ausscheidung der jagdfähigen Personen von den Unfähigen sind jedoch in jedem Staate besondere Grundsätze aufgestellt, die den Behörden mitunter manchen Spielraum gestatten, woher es dann auch kommt, daß mancher Mann, der als wohlhabend erscheint, zum Jagd=Pachten zugelassen wird, aber über der Jagd=

Ausübung so viel verzehrt und versäumt, daß nach mehreren Jahren, mit seiner Gesundheit auch sein Vermögen und seine Moralität als zerrüttet sich darstellen.

---

a) v. Burgsdorf II. §. 92. Böttger S. 8 u. 53. Meyer §. 76. 4—7. §. 166—167. §. 172.

V. Vorsichts-Maßregeln.

§. LXXX.

Zahlreiche Unglücksfälle sind schon von den Jägern und Jagd-Liebhabern veranlaßt worden. Und doch wird so wenig zu deren Verhütung gethan. Man gibt allgemeine Gesetze, aber bezeichnet nicht die einzelnen Fälle, worauf sie Anwendung finden sollten, weßhalb dann auch nicht Jeder sie versteht und nicht zu jeder Zeit, besonders dann nicht, wo es am nöthigsten wäre, sich des Gesetzes erinnert, was er beobachten sollte. Bei der Jagd fehlt es überhaupt meistens an Aufsicht gegen unvorsichtigen Gebrauch der Waffen und Geräthe. Die Lust zur Jagd läßt bei vielen Menschen keinen andern Gedanken, als die Sucht nach Eroberung des Wildes aufkommen. Und froh, der Orts-Polizei enthoben zu seyn, will manche Jagd-Gesellschaft von aller Polizei im Freien nichts wissen. Es sollten daher auch nicht nur die Punkte, welche jeder Schütze bei der Jagd zu beobachten hat, genau bestimmt, mit angemessenen Strafen bedroht, sondern

auch in den Jagd- oder Gewehr-Scheinen (port d'armes) abgedruckt und für deren genaue Beobachtung selbst diejenigen Beamten ꝛc. verantwortlich gemacht werden, welche die Jagden zu leiten, die Schützen anzustellen haben.

Sach-Register.

☞ Die römischen Ziffern beziehen sich auf den ersten Theil, die deutschen Ziffern auf den zweiten Theil.

A

Ausrottung des Wildes §. I.
Ansprüche des Jagd-Berechtigten §. IV—VI. §. 63—70.
Aufenthalt und Aeßung des Wildes §. V.
Aussetzung des Wildes §. V. zu 2.
Ausübung der Jagd §. VI.
Ablösung der Jagd-Gerechtsame §. IX.
Aeußerstes Recht (jus eminens) §. 33.
Atzungsrecht §. XXXVIII.
Administration der Jagden §. IX. zu Nro. IV. §. 51.
Allein- (oder ausschliesliche) Jagd §. LVIII.
Abwehr des Wild-Schadens §. V. Note f. §. XI. D. §. 75.

B

Befugnisse des Jagd-Berechtigten §. IV—VI. §. XII. §. 65.—70.
Brüte- und Setzzeit §. V zu 1. §. 78..
Beruf des Jägers §. IX. X. XII.
Besteurungsrecht §. 31.
Bienen (wilde) §. 36. 68. 73.
Bieber §. 36.
Besoldungs- oder Bestandsjagd §. 69.
Besitz §. 56.
Beschränkte Jagd §. 56. 58.

C

Cultur des Bodens §. II. V. muß vom Jäger geschützt werden §. VII. A. §. IX. X. XII. §. IX u. X. §. 28. 43.

D

Devastation §. V.
Durchjagd §. 61.
Deputat-Wild §. 72.

E

Entstehung der Jagd-Gerechtsamen §. II.
Entschädigung (die) des Jagd-Berechtigten wegen Umrodung ist schwierig zu liquidiren §. V. wegen Vertilgung des Wildes §. IX. §. 69.
Ergänzung des Wildstandes §. V zu 2.
Ersatz des Wild- und Jagdschadens §. VII.
Enclaven §. 15. Note a.
Erwerbung des Rechts zur Jagd §. 37. 47.
Erbfolge §. 45.

F

Feld-Jagd lohnender als Wald-Jagd §. V. Note p.
Fütterung des Wildes §. V. zu 4.
Forst-Beamten (den) sollte die Wald-Jagd übertragen bleiben §. IX. Note o §. 28. Note e.
Fischfang §. 36. 38.
Frohnen §. 40.
Fall-Wildpret §. 69.

G

Grund-Eigenthümer sind im Zweifel nicht ausgeschlossen §. III. 5 zu 6. §. 52.
Grenzen §. 17. §. 64.
Grenz-Jagden §. XIII.
Grundsatz (oberster) des Jagd-Rechts §. 7.; der Jagd-Polizei §. 9.
Gesetzgebung §. 29.
Gnaden-Jagd §. 48.
Guts-Jagd §. III. §. LII.
Grundstücke (umzäunte) §. VI. Nro. 4. §. 62. Note e. §. 63. 6.
Grund-Eigenthümer dürfen den Wildschaden abwehren §. V. Note f. §. XI. D. §. 75.

H

Herrenlosigkeit des Wildes §. III. §. 19. anderer Sachen §. 41.
Heegezeit §. V zu 1. §. 78.
Haagen, Umzäunen des Wildes §. V zu 3. §. VIII. Note c. §. 68. zu 1.
Holz (weiches) §. V zu 5. §. 67. 5.
Heegen des Wildes §. VII. A. XIV. Note a.
Hoheits-Rechte §. 24.
Hundehafer §. 38.
Hirschgeweihe §. 69.

J

Jagdfolge §. 32.
Jagd=Gerechtsame §. II., III., IV. §. 2. 3. §. 53.
Jagd, hohe mittlere, niedere §. III. §.36 . 47. 59.
Jäger (der) kann nicht mit einem Hirten verglichen werden §. V. u. VII.
Jagd=Schutz §. VI. A. XII.
Jagd=Anstalten §. VI.
Jagd=Schaden §. VII. XII.
Jagdrecht (das) genügt nicht, um das Ganze zu sichern §. VIII.
Jagd=Polizei wirkt bloß negativ §. X.
Jagd=Rechts=Wissenschaft §. 4—7.
Jagd=Hoheit §. 15., 25., 27.
Justiz=Gewalt §. 30. II.
Jagd=Regal §. IX. §. 35. 47.
Jagd als Zubehör des Bodens §. III. 52.
Jagd, als Servitut §. II. 53.
— — Pfandnutzung §. 54.
Jagd (laute und stille) §. 60.
Jagdzeit (offene) §. VI. §. XII. 68. 5.
Jagd=Frevel §. 70. 77.

K

Koppel=Jagd §. III., XIII. §. 60.
Kräuter=Anbau §. V. zu 6. §. XI. C. §. 67, 7.
Kammer=Regalien §. 33.
Klapper=Jagen §. 60 u. 60. §. 68. 2.

L

Lagern des Wildes §. V.
Land=Folge §. 32.
Lust=Jagd §. 61.
Lausch=Jagd §. 61.
Lesen des Eckerichts §. 67. 6.

M

Mitjagd §. III. u. Note f. §. XIII. §. 60. §. 77.
Maßstab bei Regulirung des Jagd=Wesens §. VI. Note f.
Mittel zur Jagd=Ausübung §. VI. 68. 76.
Märker=Jagden §. 21.

N

Nachtheile der freien Pürsche und der allgemein erlaubten Jagd=Ausübung §. II. VIII, XV.
Nothwehre §. IV. Note b. §. 71. Note b.
National=Einkommen §. XIV, XV.
Nacheile (§. 18.)

Noth=Recht (jus eminens) §. 33.
Natur=Recht. §. 43.

O

Oberaufsicht §. 28.
Ottern §. 36. Note e.
Offene Jagd=Zeit §. VI. XII. 68. 5.

P

Pflicht der Grund=Eigenthümer das Wild nicht zu vertreiben §. V.
Polizei §. IX. §. VIII.
Pürsche (freie) §. II. VIII. zu III. §. XV. §. 55.
Personen, welche von der Jagd auszuschließen wären §. XV. und XVI. Nro. II. §. 79.
Privat=Recht (das) tritt ein, bei Beurtheilung aller Jagd=Gerechtsamen §. 24. Nr. 6. 7. §. 25. 37. 42.
Positive Gesetze §. 43.
Privatwillkür bricht Landrecht §. 44.
Pacht=Jagd. §. 50.
Pfand=Nutzung §. 54.
Parforce=Jagd §. 61.
Pfänden §. 70.

R

Raubthiere §. I. §. 70. 78.
Regulirung des Jagd=Wesens §. IV. Note f.
Regalität der Jagd §. IX. §. 35.
Rechts=Gesetze §. IX. §. I.
Regulirung des Wildstandes §. 40. §. 74.
Regulirung der Jagd=Ausübung §. XII. 76.
Rechts=Schutz §. VII. §. 69.
Retorsion und Repressalien §. 20.
Rechtsmittel §. 69.

S

Sicherungs=Mittel gegen Wild=Schaden §. V. Note f. §. XI. D. §. 75.
Setz= und Brüte=Zeit §. V zu 1. §. 77. Note a.
Salz=Lecken, Suhlen §. V zu 4. §. 77 I. 2.
Schoppen, Scheuern (Wild) §. V zu 4. §. 67.
Sicherungs=Rechte der Jagd=Besitzer §. VI. §. 70 u. 77.
Schneißen §. VI. §. XII. 68. 2.
Schonung des Wildes §. VIII. XIV.
Staats=Servitut 16.
Streif=Hatze, Streif=Jagd §. 61.
Sprengmast §. V. zu 6. §. 67. 6.
Schadens=Ersatz §. VII. §. 71.

T

Thiergarten §. V zu 5. §. IX. §. 67. 1.
Trüffeln §. 36. 68. Note h.
Testamente §. 45.
Treibjagen §. 61. 68. 2

U

Umrodung §. IV. Note e V. Note g. n.
Unterschied zwischen Huth- und Jagd-Gerechtsame §. V. VII. IX.
Umzäunen des Wildes §. V zu 3. §. 67. 1.
Uebertragung der Jagden §. XV.
Unterschied zwischen Jagdrecht und Jagdpolizei §. IX. u. XI.
Urtheile (rechtskräftige) §. 45.
Unbeschränkte Jagd §. 58.

V

Vertilgung des Wildes §. I. IX.
Verpflichtung zum Schadens-Ersatz §. VII. Noteg. m. u. §. 71.
Vorsichts-Maßregeln bei der Jagd §. XVI. §. 80.
Verkehr mit Wildpret §. 20. 77.
Vogelfang §. 36. 61. 68. 78.
Verträge 44.
Verjährung §. II. 45.
Vorjagd §. 61.

W

Wild-Arten, deren Schädlichkeit und Nützlichkeit §. I. V. unstätes und flüchtiges Wesen §. III. V.
Wildstand (mäßiger) §. VII. Note 1. §. XI. §. 71. 74.
Wildfolge §. III. Note d. g. §. XIII. §. 19. §. 65.
Wild-Schaden §. V. VII. ist nicht ganz zu verhüten §. XI. 71.
Waidmannsbrauch §. IV. §. II. VI.
Wildbann §. V. Note q. §. XVI. Note c §. 26.
Wilddiebe §. VI. A. §. XII. §. 18. 70. 77.
Wasserregal §. 39.
Wildschoppen ꝛc. §. V. zu 4. §. 67. 4.
Wolfsgruben §. VI. XVI. §. 68. 3.
Wildfuhren §. VI. §. 68. 2.
Wildsteuer §. 69. Note b.

Z

Zubehör des Bodens §. III. §. 52.
Zweigrecht §. VI. zu 1. §. XII. A. 3. §. 68.
Zufall (der) trifft den Eigenthümer §. VII. Note q.
Zeit (offene Jagd) §. VI. XII. §. 68. 5.
Zeugjagd §. 61. 68.

Schenck, Karl Friedrich

Lehrbuch des Jagd-Rechts und der Jagd-Polizei mit Angabe, wie Beide nicht nur geordnet seyn sollen, sondern auch in den deutschen Staaten durch Gesetze und Observanzen jetzt eingerichtet sind

Stuttgart 1832

J.germ. 173 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552548-7